Auszug

aus dem

Allgemeinen Gesetzbuche

für die

Preußischen Staaten

---

ein

zu Vorlesungen bestimmtes

Handbuch

von

D. Ernst Ferdinand Klein

Königl. Pr. geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath,

Director der Universität und Vorsteher der Jurist. Facultät zu Halle,

Mitglied der Academie der Wissenschaften zu Berlin.

Zweyter Theil.

Halle,

im Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung.

1793.

Auszug

aus dem

allgemeinen Gesetzbuche

für die

Preußischen Staaten

---

ein

zu Vorlesungen bestimmtes

Handbuch

von

D. Ernst Ferdinand Klein

Königl. Pr. geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath,

Director der Universität und Vorsteher der Jurist. Facultät zu Halle,

Mitglied der Academie der Wissenschaften zu Berlin.

Zweyter Theil.

Halle,

im Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung.

1793.

Vorrede.

Ich liefere nun den Beschluß meines Auszuges aus dem Preußischen Gesetzbuche, und ich nehme diese Gelegenheit wahr, um der Critik in den Göttingischen Anzeigen (Jahrg. 1792. St. 204.) einige Bemerkungen entgegen zu setzen. Der Herr Recensent hatte nehmlich in der §. 55. S. 77. des ersten Theils befindlichen Tabelle der Sachen-Rechte als einen Fehler bemerkt, daß die Rechte zuerst in Rücksicht auf das Subject des Berechtigten und dann des Verpflichteten eingetheilt, die letzte Eintheilung aber auch wieder als eine

Vorrede.

Unterabtheilung der erstern gebraucht worden. Allein da der Zweck dieser Tabelle war, zu zeigen, daß dasselbe Recht in der einen Rücksicht als ein jus personale, und in der andern als ein jus ad rem, ja sogar als ein jus in re betrachtet werden könne: so kann diese Einrichtung der Tabelle wol nicht als fehlerhaft angesehen werden. Eben deswegen glaube ich auch nicht Tadel, sondern Lob zu verdienen, daß ich das jus in re dreymal als letztes Membrum aufgeführt habe, um zu zeigen, auf wie mancherley Art es entstehen und gestaltet seyn könne. Wenn diese Tabelle einen Fehler hat, so liegt er vielmehr darin, daß ich dieselbe aus Schonung des Platzes und, um der leichtern Uebersicht des Ganzen wegen, nicht so ausführlich habe abdrucken lassen, als ich sie bey dem mündlichen Vortrage meinen Zuhörern vor Augen stelle. Daß ich die verschiednen Fälle nicht durch Beyspiele erläutern konnte, ist vermuthlich Ursache an der Dunkelheit, worüber Herr Recensent sich beklagt. Das einemal erscheinet das jus reale als ein

jus

jus personale in re. Ein solches Recht kann freylich, wie der väterliche Nießbrauch, aus den Standesrechten fließen; aber in so fern es ein jus reale ist, gründet es sich nicht auf daurende Verhältnisse gegen andere Personen, sondern allein auf die Beziehung, in welcher der Dritte sich auf die Sache befindet. Indem der Vater vermöge des väterlichen Nießbrauchs alle andere von dem Besitze und Genusse des Vermögens seines Sohnes ausschließt, übt er dieses Recht gegen den Dritten nur vermittelst einer Beziehung aus, in welcher diese auf die Sache d. i. auf das Vermögen des Sohns stehen: denn der Dritte, gegen welchen der Vater dieses Recht ausübt, befindet sich in keinem daurenden Verhältnisse auf ihn. Das jus personale in re geht entweder auf das Geben oder Gewähren einer Sache im eigentlichen Verstande, oder auf eine andere Handlung. Ein Beyspiel zu der ersten Art giebt der hypothekarische Gläubiger, zu der letztern der Monopolist, welcher innerhalb eines gewissen Bezirks das Recht hat, gewisse Handlun-

gen oder Duldungen von einem jeden ohne Unterschied zu fordern. Man denke an die Wurmschneider, welche die Befugniß haben, allen Hunden innerhalb eines gewissen Bezirks den Tollwurm zu benehmen. Wer innerhalb desselben einen Hund besitzt, muß ihr Recht anerkennen. Schafft er den Hund ab, so hat der Wurmschneider kein Recht an seine Person. Die jetzt angeführten Beyspiele werden hinreichen, die beyden ersten Fälle, in welchen das jus reale auf der Tabelle vorkommt, dem Recensenten zu erläutern.

Das drittemal kommt die dingliche Beschaffenheit des juris in re (jus objective reale) als Haupteigenschaft vor. Hier bin ich nun bey dem mündlichen Vortrage ausführlicher, und zeige, daß es bald ein jus personale, bald ein jus subjective reale sey. Was endlich den Tadel am Schlusse der gedachten Recension anbelangt, welcher, wenn er gegründet wäre, nicht sowohl mich, als das Gesetzbuch treffen würde: so bemerke ich, daß die Instanz des Herrn Recensenten, welche er der

Behauptung entgegensetzt, daß bey jedem dinglichen Rechte auf fremde Sachen ein Recht zur Sache zum Grunde liegen müsse, zwar sinnreich genug ausgedacht sey, aber doch der vorgedachten Behauptung nicht im Wege stehe. Daß diese Behauptung in den meisten Fällen ihre Richtigkeit habe, giebt Recensent zu; er meint aber, die Beute zeige, daß man ein dingliches Recht ohne ein vorgängiges Recht zur Sache erwerben könne. Allein giebt der Caperbrief nicht ein Recht zur Eroberung der feindlichen Schiffe? Wird ein Schiff für eine gute Prise erklärt, wenn der, welcher es weggenommen hat, dazu nicht berechtiget war? Wenn der Feind dieses Recht nicht gelten läßt, und sich, wenn er kann, widersetzt, so liegt dies nicht in der Natur des dinglichen Rechts, sondern darin, daß es Befugnisse giebt, welche nicht ein jeder gelten zu lassen verpflichtet ist. Hierzu kommt noch, daß des Feindes Eigenthum nicht für gültig anerkannt, und die feindliche Sache, als eine solche, die sich noch in niemandes

Eigen-

Eigenthum befindet, in Besitz genommen wird. So wenig ich aber auch glaube den Tadel des Herrn Recensenten in diesem Stücke verdient zu haben: so bin ich ihm doch für die Aufmerksamkeit, welche er auf mein Werk verwendet hat, sehr verbunden, und hebe den ungegründeten Tadel gegen das Lob auf, welches ich vielleicht eben so wenig verdient habe.

Halle, den 25sten März,

1793.

Klein.

Zweyter

Zweyter Theil.

Erster Titel.

Von der Ehe.

Erster Abschnitt.

Von der Natur und den Eigenschaften einer gültigen Ehe.

§. 1.

Die Ehe ist eine auf Lebenszeit durch Vertrag errichtete Gesellschaft zweyer Personen verschiedenen Geschlechts zu Befriedigung der Geschlechtsbedürfnisse. Diese Geschlechtsbedürfnisse sind zwar vorzüglich, aber nicht allein, auf die Erzeugung und Erziehung der Kinder gerichtet; sie haben auch alle die edlern Vergnügungen und diejenigen Hülfsleistungen zum Zwecke, welche hauptsächlich im Umgange und durch die fortdauernde Vereinigung der verschiedenen Geschlechter genossen und verschafft werden können. Die Ehe kann also bestehen, wenn auch der Hauptzweck derselben, nämlich die Erzeugung und Erziehung der Kinder, nicht zu erreichen ist. 1) Wesen der Ehe.

§. 1. 2. 174. 175. 178. 179. 188. 194. h. t. des Gesetzb. Verboth der Polygamie und Polyandrie, §. 16.

§. 2.

Wo nicht besondere Ausnahmen Statt finden, sind alle Mannspersonen, welche das achtzehnte, und alle Personen weiblichen Geschlechts, welche das 2) Personen, zwischen welchen sie ge-

schlossen und nicht geschlossen werden kann.

das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, zur Errichtung einer Ehe fähig.

§. 37. h. t.

§. 3.

Wenn die Gesetze eine Ehe dergestalt verbieten, daß sie, wenn sie dennoch geschlossen worden, als von Anfang ungültig betrachtet werden muß: So wird sie nichtig genannt. Wenn auch ein solches Hinderniß in der Folge gehoben wird, so kann die Ehe doch nur durch eine abermalige förmliche Vollziehung und zwar erst von dieser Zeit an gültig werden.

§. 958. h. t.

Nichtig ist die Ehe:

1) Wegen naher Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.

§. 947. h. t.

a) Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie.

§ 3. h. t.

b) Zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern.

§. 4. h. t.

c) Zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und Stief- oder Schwieger-Kindern.

§. 5. h. t.

Dispensation ist zur Ehe zwischen dem Neffen und der Tante, welche älter als er selbst ist, sonst aber nicht erforderlich, und wenn diese nachgebracht wird, wird die Ehe gültig,

§. 8-10. 960. h. t.

Wegen katholischer Glaubensgenossen,

§. 11. 12. h. t.

2) Wegen einer vorhergehenden noch bestehenden Ehe, eines oder beyder Theile.

§. 16. 948. h. t.

Sie

Sie kann aber, wenn ein unverschuldeter Irrthum zum Grunde liegt, gültig werden, aber nicht, wenn nur der eine Theil unschuldig ist § 954. seqq. h t.

3) Wegen eines durch Ehebruch oder sonstige Störung des Ehefriedens veranlaßten richterlichen Verbothes.

§. 25 - 29. 949. h. t.

4) Wegen ungleichen Standes zwischen Mannspersonen von Adel, und Weibspersonen aus dem Bauern-, oder geringern Bürgerstande, bey nicht erfolgter Dispensation.

§. 30 - 33. 952. 978. h. t.

5) Wegen ermangelnder Erlaubniß zur Heirath eines Officiers, Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten.

§. 34. 35. 950. h. t.

6) Eines Christen mit einer Person, welche durch ihre Religions-Grundsätze sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert wird.

§. 36. h. t.

Folgen nichtiger Ehen, §. 958. seqq. h. t.
In Ansehung der Kinder, Tit. II. §. 50 - 57. h. t.

§. 4.

Ungültige Ehen setzen ein Ehehinderniß voraus, welches nur, wenn es von dem dazu Berechtigten gerügt wird, die Nichtigkeit der Ehe nach sich zieht. Wird es in der Folge gehoben, so wird eine solche Ehe als von Anfang an gültig angesehen.

Auf diese Art ungültig sind die Ehen,

1) die ein Vormund für sich oder seine Kinder mit seinen Pflegebefohlenen, ohne Erlaubniß der vormundschaftlichen Gerichte, geschlossen hat.

Wenn auch der oder die Pflegebefohlne auf Fortsetzung der Ehe, welche auch sonst dem Pflegbefohlnen nicht überwiegend nachtheilig ist, besteht; so verliert doch

der Vormund die Vormundschaft, und der Vormund oder dessen Sohn die vortheilhaften männlichen Rechte auf das Vermögen der Frau, auch die während dieser Zeit aus Testamenten oder sonst erworbenen Vortheile, bis sie nach erlangter Großjährigkeit anders verfügt. §. 14. 980. 989-996. h. t.

2) Zwischen angenommenen Aeltern und Kindern.

Wenn eine solche Ehe besteht, hebt sie die Adoption auf. So lange die an Kindes Statt angenommene Person noch minderjährig ist, tritt die ad n. 1. gegebene Regel ein.

Sind dergleichen Personen großjährig, so sind sie noch binnen 6 Monaten nach geschlossener Ehe auf deren Aufhebung anzutragen befugt. Wird die Ehe aufgehoben, so behält das angenommene Kind alle Vortheile aus der Adoption, für den angenommenen Vater aber gehen sie verloren. § 13. 981. 997-1001. h. t.

3) Mit noch nicht mannbaren Personen.

Sie wird gültig, wenn 6 Monate nach erreichten erforderlichen Alter verflossen sind. Hat eine solche Person weder Aeltern noch Vormünder, so wird ihr ein Vormund bestellt, und es treten sodann die bey n. 1. bestimmten Folgen ein. §. 37. 982. 1002-1004. h. t.

4) Ehen, welche durch Gewalt, Zwang oder Betrug bewirkt, oder durch einen Irrthum in der Person selbst, oder in ihren bey Ehen dieser Art stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften, veranlaßt worden.

§. 38. seqq. h. t.

Sie bestehn, wenn sie freywillig 6 Wochen nach gehobenem Zwange oder entdecktem Irrthume fortgesetzt worden. §. 41. h. t.

Recht der Erben, die Nichtigkeits-Erklärung einer solchen Ehe, wenn sie kinderlos geblieben ist, zu suchen.

§. 42-44. h. t.

5) Ehen,

5) Ehen, welche ohne die erforderliche älterliche, großälterliche oder vormundschaftliche Einwilligung geschlossen werden.

§. 1006. seqq. h. t.

Söhne, welche noch in der väterlichen Gewalt sind, und Töchter aus einer Ehe zur rechten Hand, welche das 24te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können ohne die väterliche Einwilligung keine gültige Ehe schließen; doch kann der Mangel dieser Einwilligung von dem Vater nur binnen 6 Monaten, nachdem er von der Vollziehung derselben Nachricht erhalten hat, gerügt werden,

§. 45. seqq. 1006-1009. h. t.

Von der Pflicht der großjährigen, obschon verheirathet gewesenen Kinder, die väterliche Einwilligung, ob sie schon zur Gültigkeit der Ehe nicht erfordert wird, dennoch nachzusuchen,

§. 46. 1009. 1010. h. t.

Von der Ordnung, in welcher erst die Einwilligung der Mutter minderjähriger vaterloser Kinder, dann der Großältern, und zwar zuerst derer, welche das Kind bey sich haben, dann der väterlichen und endlich der mütterlichen Ascendenten erfordert wird; von der ausserdem nothwendigen vormundschaftlichen Genehmigung, und von den bey deren Ermangelung nach den Vorschriften bey n. 1 zu bestimmenden Folgen,

§. 49-54. 1011. 1012. h. t.

Von dem Rechte, ungehorsame Söhne oder Töchter bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben, wenn auch wegen Mangels der Einwilligung die Ehe nicht aufgehoben werden kann.

§. 1008. 1010. 1012. h. t.

Adoptirte Kinder bedürfen nur der Einwilligung des adoptirenden Vaters,

§. 47. h. t.

Von dem Antrage auf Ergänzung der Einwilligung,

§. 68. seqq. h. t.

Gründe, aus welchen sie mit Recht verweigert wird, sind

a) Mangel des nöthigen Auskommens.

b) Verurtheilung zu einer nach der gemeinen Meinung schimpflichen Strafe.

c) Verschwenderische und lasterhafte Lebensart.

d) Scheidung als schuldiger Theil.

e) Epileptische Zufälle, Schwindsucht und ansteckende Krankheiten.

f) Zu große Ungleichheit des Standes.

g) Beleidigung dessen, der die Einwilligung ertheilen soll.

h) Heimliche Verlobung und Gebrauch unerlaubter Mittel zu Bewirkung der Einwilligung.

§. 59-67. h. t.

Von der Ungültigkeit einer nachfolgenden Ehe, welche in der Meinung, daß die erstere nicht mehr bestehe, geschlossen worden, siehe oben §. 3. n. 2.

§. 5.

Verboten ist die anderweitige Ehe, so lange dadurch die Rechte der Kinder aus der vorigen Ehe verdunkelt werden können. Aufgeboth und Trauung kann daher nicht eher geschehen, bis es klar ist, daß die Wittwe oder geschiedene Frau aus der vorigen Ehe nicht schwanger seyn könne, und bis die gesetzliche Abfindung der Kinder aus der vorigen Ehe von Seiten des Vaters oder der Mutter gesetzmäßig geleistet und von dem vormundschaftlichen Gericht bezeugt worden.

§. 17. seqq. h. t.

Die Frau muß in der Regel neun Monathe und die Wittwe sechs Wochen nach der Trennung der vorigen Ehe warten, §. 20-24. h. t.

Nachtheilige Folgen der Ueberschreitung der Eheverbothe, §. 1013-1026. h. t. T. II. §. 51-57.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Ehegelöbnisse.

§. 6.

Das Ehegelöbniß ist ein Vertrag, wodurch zwey Personen verschiedenen Geschlechts einander künftig zu heirathen versprechen.

§. 75. h. t.

Es verbindet auch Minderjährige, §. 110. h. t.

§. 7.

Unter Personen, und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß errichtet werden.

§. 76. h. t.

§. 8.

Das Versprechen einer nichtigen Ehe wird bey gehobenem Eheverbote nicht von Anfang an gültig. Wenn aber der Vertrag an sich betrachtet gültig ist, obgleich die Genehmigung einer andern Person noch hinzukommen muß, so kann, so lange diese mangelt, nur derjenige Theil zurücktreten, welcher von seiner Seite dieser Einwilligung bedarf.

§. 77-79. h. t.

§. 9.

So lange noch nicht mit beyder Theile Einwilligung das Aufgeboth erfolgt ist, zieht ein bloßes Eheversprechen keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich. Ein förmliches Ehegelöbniß muß gerichtlich und vor einem Justizcommissario oder Notario errichtet werden.

§. 82. seqq. 92. h. t.

Verlobung gemeiner Landleute vor Schulzen und Schöppen, §. 83. h. t.

Sportel-Freyheit der gerichtlichen Verlobungen, §. 84. ib.
Nothwendige Gegenwart der Braut mit Zuziehung ihres Vaters, Vormundes oder eines andern männlichen Beystandes, §. 85-88. ib.
Erbverträge der Verlobten, §. 440. seqq. h. t. s. unten §. 45. d. L. B.

§. 10.

Bey Ehegelöbnissen, welche unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden, findet von jeder Seite der Rücktritt vor eingetroffener Bedingung Statt.

Eben dieses ist Rechtens, wenn die Vollziehung der Ehe auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt, oder der Willkühr des einen oder des andern Theils überlassen worden. Ist gar keine Zeit bestimmt, so ist ein Theil auf den andern nur zwey Jahre zu warten schuldig. Sind diese verflossen, so verliert das Ehegelöbniß seine rechtliche Wirkung; sonst gelten Ehegelöbnisse nur Ein Jahr nach der im Vertrage bestimmten Zeit, oder nach der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung.

§. 95-98. 128-130. h. t.

§. 11.

Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbnisses beharrlich verweigert; oder sich selbst dazu außer Stand setzt: der verliert die dem andern Theile gemachten Geschenke, muß die von demselben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewendete Kosten ersetzen, auch die bestimmte Conventionalstrafe, bey deren Ermangelung aber den vierten Theil der verschriebenen Mitgabe oder der sonstigen auf den Todesfall bestimmten Vortheile zur Abfindung entrichten.

§. 112-116. h. t.

Von

Von der Pflicht der Aeltern zu Entrichtung der Abfindung und Bestrafung des Rücktretenden, wenn keine Abfindung bestimmt werden kann, §. 117-119. h. t.

Von dem Rechte der Erben, diese Abfindung zu fordern, und ihrer Pflicht, sie zu leisten, §. 124-127. ib.

Das Recht, die Geschenke zurückzufordern, muß binnen Jahresfrist ausgeübt werden, §. 132. ib.

Wer früher als der andere Theil heirathet, kann von diesem keine Entschädigung fordern, §. 131. ib.

§. 12.

Was die Ehe scheidet, rechtfertigt auch die verweigerte Vollziehung, wenn gleich aus demselben Grunde die Ehescheidung erst nach fruchtlos getroffenen Maaßregeln zu Verhütung ähnlicher Beleidigungen oder Fehler hätte erfolgen können. Auch Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Person, oder in den persönlichen, oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehegelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen seyn würde.

§. 100. seqq. h. t.

Moralische Fehler, weswegen die Aeltern ihre Einwilligung versagen können, rechtfertigen den Rücktritt,

§ 102. h. t.

Insgleichen unheilbare Krankheiten, wie auch nach der Verlobung erst entdeckte, ekelhafte und ansteckende, besonders venerische Gebrechen, nicht minder verheimlichte, Abscheu erregende körperliche Fehler,

§. 103. 104. h. t.

Irrthum im Vermögen, wenn er durch den andern Theil oder seiner Aeltern Betrug veranlaßt worden, oder wenn das nöthige Auskommen fehlen würde,

§. 105. 106. h. t.

Religionsveränderung des andern Theils, §. 108. h. t.

§. 13.

Wenn ein Theil seine in dem Ehegelöbnisse oder Eheverträge ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann: so ist der andere zurückzutreten berechtiget.

§. 109. h. t.

§. 14.

Wird ein Verlobter durch das nach der Verlobung eintretende moralische Verhalten des andern Theils zum Rücktritte genöthigt; so kann ersterer die vorstehend (§. 11. d. L. B.) bestimmte Entschädigung und Abfindung fordern. Bezieht sich aber die rechtmäßige Ursach des Rücktritts auf Umstände, welche schon vor der Verlobung vorhanden gewesen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weise verheimlicht worden sind: so ist der zurücktretende Theil nur zur Entschädigung, aber nicht zur Abfindung berechtiget.

§. 120. 121. h. t.

§. 15.

Wenn Umstände, weswegen Aeltern, Großältern, oder Vormünder, ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen oder offenbaren; so können dieselben ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

§. 111. h. t.

§. 16.

Wer, ob er gleich gesetzmäßig verlobt ist, sich dennoch mit einer andern Person auf eben die Art verlobt, ist dieser, wenn sie die frühere Verlobung nicht wußte, zur Schadloshaltung und Abfindung verpflichtet, und muß auch geschehen lassen, daß sie dennoch vom Verlobungsvertrage abgehe.

§. 133-135. h. t.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von

der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 17.

Wo nicht die Religionsgebräuche ein anderes vorschreiben, wird die Ehe durch die Trauung, und zwar in der Regel nach dreymaligem Aufgebothe, in beyder Verlobten Parochie vollzogen.

§. 136. seqq. h. t.

Auch der, welcher keinem Pfarr-Zwange unterworfen ist, muß sich doch in der Pfarrkirche des Wohnorts aufbiethen lassen, §. 140. h t. Tit. XI. §. 290.

Wahl im Falle der doppelten Parochie, T. XI. §. 264.

Vom Aufgebothe in der Heimath, wenn sich jemand noch kein Jahr in seinem gegenwärtigen Wohnorte aufgehalten hat, §. 141. 143. 145. h. t.

Wie? wenn das Aufgeboth in der Heimath nicht bewerkstelligt werden kann, §. 144. h. t.

Doppeltes Aufgeboth des Gesindes, am Wohnorte und in der Heimath, wenn es noch keinen festen Wohnsitz hat, §. 142. h. t. T. XI. §. 275. seqq.

Erkundigung nach den etwanigen Ehehindernissen, von Seiten des Pfarrers, welcher das Aufgeboth verrichtet, §. 146. h. t. T. XI. §. 440. 441.

Vom Einspruch, §. 158. seqq. h. t.

Dispensation vom Aufgeboth, §. 152. seqq. h. t.

Von schleunigen Trauungen, §. 156. ib.

Die Trauung gebührt dem Pfarrer der Braut, Tit. XI. §. 435.

Ausnahmen bey Militär- und französisch reformirten Personen, ib. §. 436. seqq.

Besondere Vorschriften wegen der Trauungen der Catholischen, §. 442. seqq. l. c.

Von

Von den Aufgeboths- und Trauungskosten und von den Hochzeitgeschenken, §. 171. 172. h. t.

§. 18.

Wer, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, den treffen nicht nur die rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe, sondern er hat auch noch eine fiskalische Strafe von zehn bis dreyhundert Thalern verwirket.

§. 170. h. t.

§. 19.

Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen sogleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 173. ib.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Person.

§. 20.

Die Eheleute sind in der Regel zu einem gemeinschaftlichen Leben, zu Leistung der ehelichen Pflicht, und zu dem nach ihrem Geschlechte und Stande gebräuchlichen Beystande verpflichtet.

§. 174. seqq. §. 194. h. t.

§. 21.

Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft. Ihm liegt vorzüglich die Pflicht auf, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen, und die Kosten dazu herbey zu schaffen. Deswegen muß er auch die Ehefrau seinem Stande und Vermögen gemäß, jedoch wirthschaftlich, unterhalten. Zu Vertheidigung der Frau ist der Mann ver-

verpflichtet. Ohne seine Genehmigung darf sie keine Verbindungen eingehn, wodurch ihm ihre Person entzogen oder sonst einem Dritten verhaftet würde. Damit er sein Uebergewicht in der ehelichen Gesellschaft nicht zu ihrem Nachtheile misbrauche, ist verordnet, daß rechtliche Verhandlungen unter Eheleuten nur gerichtlich geschehen sollen.

§. 184. seqq. 195. seqq. h. t.

Von Cur- und Proceßkosten, §. 187. seqq. ib.

§. 22.

Die Frau nimmt Theil an dem Namen des Mannes und an den nicht bloß seiner Person oder dem männlichen Geschlechte vorbehaltenen Standes- und Familien-Rechten. Auch ist sie, wenn sein Aufenthalt unbekannt, oder zu entfernt seyn sollte, zu solchen Handlungen befugt, ohne welche eine ordentliche und gewöhnliche Vermögens-Verwaltung nicht bestehen kann.

§. 192. seqq. h. t.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 23.

Das Vermögen der Frau wird in der Regel der Verwaltung und dem Nießbrauche des Ehemanns, welcher davon die Lasten des Ehestandes bestreiten muß, unterworfen, und wird sodann das **Eingebrachte** (illata) genannt. Hievon ist das **durch Gesetze oder Verträge vorbehaltene** ausgenommen (receptitia).

1) Von den verschiedenen Arten des Vermögens der Frau, und von dem Ursprunge dieses Unterschiedes.

Zum

Zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört das, was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet ist, ingleichen die bey Schließung der Ehe von dem Manne versprochene **Morgengabe.**

Je nachdem der Vertrag, wodurch der Vorbehalt geschehen ist, vor oder nach der Hochzeit geschlossen worden, muß die §. 9. oder §. 21. vorgeschriebene Form dabey beobachtet, auch kann die Natur des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens, zum Nachtheil des Dritten, durch Verträge während der Ehe nicht gegründet werden.

§. 205 - 209. h. t.

§. 24.

Was die Frau während der Ehe durch Fleiß und Geschicklichkeit erwirbt, erwirbt sie dem Manne. Was sie aber durch Erbschaft, Geschenke oder Glücksfälle erhält, wächst dem Eingebrachten zu, in wie fern es nicht zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört, oder von dem Erblasser oder Geschenkgeber unter der Bedingung des Vorbehalts der Frau gewidmet worden. Auch Ersparnisse des Vorbehaltenen werden ein Theil desselben, wenn sie auf den Namen der Frau verschrieben oder in ihrem Besitze geblieben sind.

§. 211 - 218. h. t.

§. 25.

2) Rechte der Eheleute in Ansehung des Eingebrachten.

In der Verfügung über das Eingebrachte ist der Ehemann nur in Ansehung der auf den Namen der Ehefrau oder ihrer Erblasser oder Geschenkgeber verschriebenen Grundstücke, Capitalien und Gerechtigkeiten eingeschränkt. Wegen dessen, was nicht solchergestalt ausgezeichnet ist, es mag in dieser Gestalt eingebracht oder dahin umgewandelt worden seyn, hat die Frau nur als Gläubigerin ihres

res Mannes das gesetzmäßige Vorzugsrecht; welches sie jedoch verliert, wenn sie des Mannes Vermögen in dessen Abwesenheit übel verwaltet, oder ihn zu einer verschwenderischen Lebensart verleitet hat. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebrachten betreffen, müssen mit Zuziehung der Frau betrieben werden.

Die Ehefrau ist zwar zur Eintragung ihres Eingebrachten auf des Mannes Grundstücke, zur Forderung einer anderweitigen Sicherheit aber nur bey wahrscheinlicher Besorgniß eines bevorstehenden Verlustes berechtiget, und so lange der Ehemann für den nach Verhältniß des Standes nothwendigen Unterhalt der Frau und der Kinder sorgt, kann ihm und seinen Gläubigern der Nießbrauch des Eingebrachten nicht entzogen werden.

§. 231-275. h. t. d. G. B.

Von den Veräußerungen und Belastungen der eingebrachten Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien, und von dem Rechte des Ehemanns, nothwendige Ausgaben zum Besten des Eingebrachten aus der Substanz desselben zu bestreiten, wenn sie aus dem Nießbrauche nicht bestritten werden können, §. 232. seqq. h. t.

Ersatz der fehlenden Einwilligung der Frau durch das obervormundschaftliche Gericht, §. 239. seq. h. t.

Von dem successiven Anspruche der Frau wegen unbefugter Verfügungen des Ehemanns, erst an diesen und dann an den Dritten, §. 243. seqq. ib.

Beweis des Eingebrachten, §. 260. ib.

Vom Rechte der Frau bey einem über das Vermögen des Ehemanns ausgebrochenen Concurs, und in wie fern sodann die Verwaltung des Eingebrachten und der davon fallenden Einkünfte der Ehefrau gebühre? §. 259. seqq. ib.

Von der Form, in welcher die Entsagung auf ihr Vorzugsrecht gültig geschehen könne, §. 272. seqq. ib.

§. 26.

3) In Ansehung des Vorbehaltenen.

Wenn das vorbehaltene Vermögen nicht in Juwelen, Gold, Silber und andern zur Pracht bestimmten Sachen besteht, kann die Frau darüber ohne Einwilligung des Mannes gültig verfügen. Doch kann die Frau, wenn sie eines unwirthschaftlichen Betragens verdächtig wird, in Ansehung des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens eingeschränkt werden. In Ansehung des durch Vertrag vorbehaltenen findet nur eine Einschränkung durch Prodigalitäts-Erklärung Statt. Die lasten und Kosten des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens trägt der Ehemann, wenn die Frau keine vorbehaltene Kapitalien oder Einkünfte hat. Für die lasten des durch Vertrag vorbehaltenen haftet dieses während der Ehe allein.

§. 221-230. h. t. d. G B.

Von der Curatel des Mannes über die verschwenderische Frau, §. 225. seqq. ib.

Die Frau hat wegen des Vorbehaltenen ein gesetzliches Vorzugsrecht, wenn sie ihm dasselbe bloß zur Verwaltung übergeben hat, §. 270. ib.

Ausnahme im Falle eines zinsbaren Darlehns, §. 271. ib.

§. 27.

4) Von Schulden der Eheleute.

Die von der Frau ohne Genehmigung des Mannes während der Ehe gemachten Schulden sind nur gültig, 1) wenn das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau ihren Gläubigern ganz insbesondere haftet, 2) wofern die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäfften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen, oder 3) wenn sie das ihr übertragene Gewerbe in Abwesenheit des Ehemanns (obschon ohne nützliche Verwendung) verschuldet, oder 4) so weit sie sonst bey der Krankheit und Entfernung des Mannes die ihm obliegenden

Aus-

Ausgaben bestritten, oder 5) sonst seinen Nutzen befördert, oder 6) wenn sie ein eigenes Gewerbe, welches Credit und Verlag erfordert, verschuldet hat.

Auch der Mann haftet für die Schulden der Frau, wenn im letzten Falle die Frau sich die Einkünfte ihres Gewerbes nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er haftet ferner ohne Einschränkung in den unter Nummer 2. 3. 4. 5. angeführten Fällen, imgleichen, wenn er in die Schuld der Ehefrau, wofür kein Unterpfand haftet, ohne Vorbehalt gewilligt hat.

§. 318-337. h. t. d. G. B.

Wegen der Schulden vor der Heirath haftet das Vermögen und die Person der Frau ohne Einschränkung, der Mann kann aber wegen des verringerten Nießbrauchs Ersatz aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern,

§. 338-340. h. t. d. G. B.

§. 28.

5) Von Bürgschaften der Ehefrau.

Die Verpflichtungen und Verzichtsleistungen der Ehefrau zum Besten des Ehemannes oder seiner Gläubiger müssen mit Zuziehung eines ihr bestellten rechtskundigen Beystandes nach vorgängiger Verwarnung, so wie sie bey den Bürgschaften der Frauenspersonen vorgeschrieben ist (§. 781. P. I. d. l. B.), gerichtlich verhandelt werden.

Zu Bürgschaften der Ehefrau für andere ist die Einwilligung des Ehemanns erforderlich.

§. 341-344. h. t. d. G. B.

§. 29.

6) Von Schenkungen unter Eheleuten.

Was der Mann der Frau zum standesmäßigen Unterhalte an Kleidern, oder andern Sachen gegeben hat, wird ein freyes Eigenthum derselben.

§. 314. h. t. d. G. B.

§. 30.

Bey demjenigen aber, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder sonst zur Pracht, von

dem Manne erhalten hat, gilt bey einer erfolgenden Absonderung des Vermögens die Vermuthung, daß ihr solches nur geliehen worden.

§. 316. h. t. d. G. B.

§. 31.

Diese und andere dergleichen Schenkungen unter Eheleuten sind zwar wie unter Fremden gültig, doch können die Gläubiger des in Concurs versunkenen Ehegattens Schenkungen, die auf einer bloßen Freygebigkeit beruhen, widerrufen.

§. 310-312. h. t. d. G. B.

§. 32.

Wenn jedoch erhellet, daß die Schenkung zu einer Zeit geschehen ist, da der schenkende Ehegatte noch nicht über sein Vermögen verschuldet war: so ist der Widerruf nur in so fern zulässig, als die geschenkte Sache in dem Vermögen des beschenkten Ehegatten vorhanden ist; oder dieser im Besitze eines durch die Schenkung erlangten Vortheils sich noch wirklich befindet.

§. 313. h. t.

Sechster Abschnitt.

Vom Erbschatze.

§. 33.

Begriff und Zweck des Erbschatzes.

Zu Bestreitung der Ehestandslasten gereicht der Erbschatz, welcher in einem zum Besten der Eheleute und der aus ihrer Ehe erzeugten Kinder gewidmeten und ausgesonderten Vermögens-Theile besteht. Während der Ehe hat der Mann und nach getrennter Ehe der überlebende Theil den Nießbrauch, welcher auch, wenn keine Kinder aus der Ehe, für welche der Erbschatz bestimmt war, vorhanden sind, das freye Eigenthum davon erhält.

Die

Die Hälfte der Substanz des Erbschatzes kann zur Ausstattung der Kinder verwandt werden. Nach beyder Eheleute Tod wird der Erbschatz, nach vorgängiger Ausgleichung unter den Kindern ein freyes Eigenthum derselben.

§. 277 seqq. 540. seqq. 778. seqq. h. t.
Tit. II. §. 294. seqq.

Vom Erbschatz im Falle der Ehescheidung,
P. II. T. I. §. 761 seqq und 778. seqq. h. t. d. G. B.

§. 34.

Der eigentliche Erbschatz wird von Aeltern, Verwandten oder Freunden, welche den Eheleuten oder ihren Kindern etwas von ihrem Vermögen zuwenden wollen, bestellt.

Der uneigentliche Erbschatz wird aus dem eigenen Vermögen der Eheleute selbst genommen, und ist auch in Ansehung der Befugniß, den Erbschatz wieder aufzuheben, nach dem, was unter den Eheleuten verhandelt worden ist, zu beurtheilen. Nach dem Tode des einen Ehegatten erlangt auch ein solcher Erbschatz alle Eigenschaften des eigentlichen.

§. 276. seqq. 778 seqq. h. t.

Form der Bestellung, §. 280. seqq. h. t.
Von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Minderjährigen in den aus seinem Vermögen bestellten Erbschatz,
Tit. XVIII. §. 740.
Verbindlichkeit der Aeltern, die nöthige Mobiliarausstattung und dem Pflichttheil von der Last des Erbschatzes zu befreyen, § 279. h. t.
Von der Verwahrung des Instrumentes über den bestellten Erbschatz, §. 285. seqq. ib.

§. 35.

Wenn nicht ein anderes bestimmt ist, hat während der Ehe der Mann die Verwaltung des Erb-

schaßes, selbst wenn die Ehefrau noch minderjährig seyn sollte, als in welchem Falle die Aufsicht über die Substanz dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte gebühret. So lange der Besteller lebt, kann über die Substanz des Erbschaßes, selbst mit gänzlicher Aufhebung desselben, durch den Besteller mit beyder Eheleute Einverständniß frey verfügt werden. Nach dem Tode des Erblassers kann eine Verfügung über die Substanz des Erbschaßes, wenn sie auch nur die Ausstattung der Kinder zum Zwecke haben sollte, doch nicht anders, als mit Zuziehung der Kinder oder ihres Vormundes oder Curators geschehen.

§. 287 h. t. Tit. XVIII. §. 742. wie auch §. 294. seqq. 298. 301. seqq. h. t. T. XVIII. §. 30.

Gleiche Rechte des Ehemanns bey der Verwaltung des Eingebrachten und des Erbschaßes, §. 291. seqq. 296. seqq. h. t.

Vom Rechte des Erbschaßes beym Concurs, §. 302. seqq. ib.

Widerruf des Erbschaßes durch des Bestellers Gläubiger, §. 295. h. t. P. I. T. XI. §. 1129. seqq.

Vom Falle der Ehescheidung, §. 761. h. t.

Siebenter Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 36.

1) Von der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten überhaupt, und deren Entstehung.

Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten begreift entweder alles ihr Vermögen unter sich, oder nur das, was sie während der Ehe erwerben; sie entsteht entweder aus Gesetzen oder aus Verträgen. Soll sie aus Gesetzen entstehen, so müssen es Gesetze derjenigen Gerichtsbarkeit seyn, in welcher die Eheleute nach vollzogener Heirath ihren

ren ersten Wohnsitz genommen haben; es wäre denn von den Rechten eines Dritten die Rede, und zwar aus solchen Geschäfften, welche bey verändertem Wohnsitze der Eheleute an einem Wohnorte, wo die Gemeinschaft gesetzlich ist, vorgenommen worden. Durch **Verträge** kann sie nur vor Vollziehung der Heirath gegründet werden, wofern nicht etwa die Eheleute ihren Wohnsitz aus einem Orte, wo keine Gemeinschaft ist, an einen, wo sie Statt findet, verlegt haben; auch muß der **Vertrag** gerichtlich mit Zuziehung des Vaters der Ehefrau, oder in dessen Ermangelung, eines rechtskundigen Beistandes errichtet werden. In allen Fällen wird gegen die Gütergemeinschaft, und wo dies nicht Statt finden kann, nur eine Gemeinschaft des Erwerbes vermuthet. Wenn es wegen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, worunter die Eheleute stehen, oder sonst zweifelhaft ist, welche Bestimmungen der Gemeinschaft Rechtens sey, müssen die im allgemeinen Gesetzbuch enthaltenen vorgezogen werden.

§. 345-354. h. t.
Einfluß der verschiedenen Gerichtsbarkeiten,
§. 347. seqq. ib.

§. 37.

Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang. Wird sie erst während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt: so entsteht sie vom Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung an.

§ 361. 362. h. t.
Ausnahmen bey Minderjährigen,
P. II. T. XVIII. §. 782. seqq.

§. 38.

Der Ehemann führt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, und es ist nur bey

unbeweglichen Sachen und Capitalien oder Gerechtigkeiten, welche auf den Namen beyder Ehegatten oder der Ehefrau oder ihrer Erblasser oder Geschenkgeber geschrieben sind, die Einwilligung derselben erforderlich.

§. 377. seqq. h. t.

Von Schenkungen des Mannes, §. 381. seqq. ib.

Von Schulden, §. 384. seqq. 406. seqq. ib.

§. 39.

2) Gemeinschaft aller Güter.

Zur Gemeinschaft aller Güter gehört, jedoch mit Ausnahme der nothwendigen Kleidungsstücke der Frau, alles dasjenige, was der freyen Veräußerung beyder Eheleute unterworfen ist.

§. 363. 364. h. t.

Die Gemeinschaft durch Vertrag muß auf die Grundstücke eingetragen, oder sonst nach den Gesetzen des Orts, wo die Grundstücke liegen, verlautbaret werden, wenn sie dem Dritten in Ansehung dieser Grundstücke nachtheilig werden soll, § 366. seqq. 369. h. t.

Dies muß auch bey der gesetzlichen Gemeinschaft in Rücksicht der Grundstücke geschehen, welche unter einer Gerichtsbarkeit stehen, wo keine dergleichen Gemeinschaft eingeführt ist, §. 365. seqq. ib.

Wo die Ausnahme von der Gemeinschaft gültig geschehen könne, §. 373. seqq. ib.

Innerhalb zweyer Jahre nach vollzogener Ehe findet wegen der vor der Ehe gemachten Schulden eine Absonderung des Vermögens Statt, § 392. seqq. ib.

§. 40.

3) Gemeinschaft des Erwerbes.

Die Gemeinschaft durch Erwerb begreift mit Ausnahme der Erbschaften, Vermächtnisse oder Geschenke aus bloßer Freygebigkeit, alles unter sich, was während der Ehe von beyden Eheleuten durch Fleiß oder Glücksfälle, oder auch durch Benutzung der in

Rück-

Rücksicht der Substanz ausgenommenen Stücke erworben worden.

§. 369-405. h. t.

Vermuthung, daß das, was vorhanden ist, während der Ehe erworben sey, und von der Nützlichkeit eines Verzeichnisses der von der Gemeinschaft ausgenommenen Stücke, § 397. seqq.

Von den Schulden bey dieser Art der Gemeinschaft,

§. 406. seqq. h. t.

§. 41.

Nur vor dem Eintritte der gesetzlichen Gemeinschaft kann diese zum Nachtheil des Dritten ausgeschlossen; sie kann aber bey Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort, wo sie nicht Statt findet, durch Vertrag aufgehoben werden. Auch ist die Aufhebung einer durch Vertrag errichteten Gemeinschaft durch einen anderweitigen Vertrag zu jeder Zeit erlaubt; einseitig aber kann sie nur im Falle des Concurses, oder wegen der vor der Heirath gemachten Schulden, jedoch im letztern Falle nur innerhalb zweyer Jahre nach vollzogener Ehe geschehen, auch muß die Aufhebung öffentlich bekannt gemacht werden. 4) Ausschließung und Aufhebung der Gemeinschaft.

§. 412 seqq. h. t.

Aufhebung der Gemeinschaft eines heirathenden Minderjährigen, P II T. XVIII. §. 780 seqq.

§. 414. h. t.

Aufhebung der Gemeinschaft in Rücksicht auf die Succession steht frey, §. 418 h. t.

Art der Bekanntmachung der geschehenen Aufhebung,

§. 422. seqq. h. t.

Nothwendige wiederholte Bekanntmachung der ausgeschlossenen Gemeinschaft, wenn die Eheleute einen Wohnsitz beziehen, wo ebenfalls eine gesetzliche Gemeinschaft Rechtens ist, §. 426. h. t.

§. 42.

In den Fällen, wo die Aufhebung der Gemeinschaft während der Ehe Statt findet, äußert sie ihre

Wirkung unter den Eheleuten selbst vom Tage der gerichtlichen Erklärung an. Gegen den Dritten aber, welcher einer frühern Wissenschaft nicht überführt werden kann, treten diese Wirkungen erst nach Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten vierwöchentlichen Zeitraums ein. Ist die vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben: so kann die geschehene Ausschließung oder Aufhebung denjenigen, welchen sie auf diese Art hätte bekannt gemacht werden sollen, nicht entgegengesetzt werden.

§. 428. 429. h. t.

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 43.

1) Begräbniß und Trauer.

Der überlebende Ehegatte hat die Verbindlichkeit, den verstorbenen anständig begraben zu lassen, wenn auch die Kosten dazu von dem Nachlasse nicht bestritten werden können.

§. 434. 435. h. t.

§. 44.

2) Erbfolge.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Vermögen des verstorbenen, müssen zuvörderst nach den obwaltenden Verträgen; in deren Ermangelung nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen; wenn aber beyde nicht vorhanden sind, nach den Gesetzen bestimmt werden.

§. 438. h. t.

§. 45.

A Aus Verträgen.

Erbverträge unter Eheleuten müssen nur alsdann gerichtlich geschlossen und gerichtlich aufgehoben werden, wenn dadurch der Ehefrau die ihr sonst

sonst zustehenden Rechte entzogen oder verringert werden sollten.

§. 441. seqq. h. t.

Sie können sowohl vor als nach der Heirath geschlossen werden, §. 439. h. t.

§. 46.

Sind bey dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder weitere Abkömmlinge aus dieser Ehe vorhanden, und ist ihrentwegen in dem Erbvertrage nichts bestimmt: so finden eben die Vorschriften Statt, wie in dem Falle, wenn in einem Testamente, wegen nachgebohrner Kinder nichts verabredet ist.

§. 444. h. t.

§. 47.

Wenn es nach der Fassung des Erbvertrages zweifelhaft ist: ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden, oder ob ihm selbige nur voraus beschieden seyn sollte: so streitet die Vermuthung für ersteres.

§. 445. h. t.

Ausnahme bey verschiedenen Arten des Vermögens,

§. 446. h. t.

§. 48.

Es wird zwar, wenn es zweifelhaft ist, ob die Absicht gewesen sey, einen Erbvertrag oder ein Testament zu errichten, das letztere vermuthet. Wenn aber die Existenz des erstern gewiß ist, kann statt des im Vertrage bestimmten Vortheils das gesetzliche Erbtheil nur alsdann gewählt werden, wenn die Verordnung ausdrücklich zum Besten einer zur Zeit des Sterbefalls nicht mehr vorhandenen Person errichtet worden.

§. 447-450. h. t.

§. 49.

Derjenige Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heißt das Ehevermächtniß.

§. 452. h. t.

§. 50.

Was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heißt das Gegenvermächtniß.

§ 456. h. t.

Bestimmung der Summe, § 459. seqq.

§. 51.

Wird der Frau nur der Nießbrauch gewisser Güter oder Capitalien angewiesen: so heißt es ein Leibgedinge. Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während des Wittwen-Standes ausgesetzt worden, wird Witthum genannt.

§. 457. 458. h. t.

Bestimmung des Witthums, §. 462. seqq. h. t.

§. 52.

Die Frau hat, wegen der, auf den Todesfall des Mannes, durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgesetzten Vortheile, ein gleiches Recht, Sicherheitsbestellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten.

§. 465. h. t.

Ihr Vorzugsrecht beym Concurs hört auf, wenn pars quota bestimmt worden, oder der Ehemann zur Zeit des eingeräumten Vortheils schon über sein Vermögen verschuldet war, §. 466-468. h. t.

§. 53.

§. 53.

Nach dem Tode des Mannes wird das Gegenvermächtniß ein freyes und unwiderrufliches Eigenthum der Frau. Leibgedinge und Witthum aber fallen nach dem Tode der Frau an die Erben, oder Lehns- oder Fideicommißfolger des Mannes zurück.

§. 469. 470. h. t.

§. 54.

Hat die Ehefrau ihr Eingebrachtes nicht ganz oder zum Theil in der Erbschaftsmasse zurücklassen müssen, um dagegen das Leibgedinge oder Witthum zu erhalten, so hört beydes nicht nur im Falle des zweyten Wittwenstandes, sondern auch alsdann auf, wenn die Wittwe sich wieder verheirathet, oder eines zum öffentlichen Aergerniß gereichenden liederlichen Lebenswandels gerichtlich überführt wird.

§. 471 - 474. h. t.

Dies findet auch Statt, wenn Leibgeding und Witthum von einem Dritten aus Freygebigkeit ausgesetzt werden. Ist solches gegen Entgeld geschehen, so lebt das Recht der Wittwe im folgenden Wittwenstande wieder auf.

§. 472. h. t. P. I. T. XI. §. 598. h. t.

Recht der Wahl zwischen dem Eingebrachten oder dem Leibgedinge, oder Witthum innerhalb des Trauerjahres,

§. 475. seqq. h. t.

§. 55.

Wechselseitige Testamente der Eheleute sind als solche gültig, wenn sie in Einem Instrumente errichtet, von beyden Theilen unterschrieben und auch von beyden dem Gericht übergeben worden. B. Ausletztwilligen Verordnungen.

§. 482-484. h. t.

§. 56.

Durch den Widerruf eines Ehegatten, verliert das Testament auch, so weit es ihm oder seinen Verwandten und Freunden vortheilhaft ist, seine Kraft.

Ver-

Vermächtnisse, welche sich nicht auf das Interesse des Widerrufenden beziehen, bleiben gültig. §. 486. h. t.

Aenderungen und Zusätze bey Vermächtnissen gelten nicht als Widerruf, §. 487. seqq. h. t.

§. 57.

Wenn die Ehe unter den wechselseitig testirenden Eheleuten durch Scheidung getrennt worden: so verliert das ganze wechselseitige Testament eben dadurch seine Gültigkeit.

§. 489. h. t.

§. 58.

Nach dem Tode des einen Ehegatten steht es dem andern frey, den Vortheil aus dem wechselseitigen Testamente anzunehmen oder auszuschlagen. Geschieht das erstere, so kann er diejenigen Verfügungen nicht mehr zurücknehmen, in deren Rücksicht der zuerst verstorbene seinerseits, so wie geschehen war, verordnet hatte.

§. 490. seqq. h. t.

§. 59.

C. Aus Provinzial-Gesetzen und Statuten.

Die Erbfolge aus den Provinzialgesetzen bestimmt sich nach dem letzten persönlichen Gerichtsstande des Verstorbenen; doch kann der überlebende die Gesetze des Orts, wo die Eheleute nach der Trauung ihren Wohnsitz genommen haben, vorziehen.

§. 495. seqq. h. t.

§. 60.

In zweifelhaften Fällen gilt die Vermuthung, daß der dem überlebenden Ehegatten durch Provinzialgesetze bestimmte Erbtheil, demselben durch Testamente nicht geschmälert oder gar genommen werden konnte.

§. 497. h. t.

Ausnahmen wegen Handlungen, die zur Scheidung berechtigen, §. 499. h. t.

§. 61.

§. 61.

Bey der Erbfolge nach gemeinem Rechte hat der überlebende Ehegatte die Wahl zwischen dem, was zur Zeit der geschlossenen Ehe Rechtens war, und demjenigen, was im allgemeinen Gesetzbuche bestimmt ist. D. Nach gemeinen Rechten.

Publicationspatent §. 14.

§. 62.

Zufolge des allgemeinen Gesetzbuchs erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß des vorher verstorbenen, wenn keine nahen Verwandten (§. 34. d. l. B. P. I.) vorhanden sind. Trifft er mit Descendenten zusammen, so muß er sich an dem vierten, und wenn mehr als drey absteigende Linien vorhanden sind, an einem Kindes Theile begnügen. Hinterläßt der Verstorbene nur Ascendenten, Geschwister oder Geschwister-Kinder des ersten Grades, so erhält der Ueberlebende ein Drittheil der Erbschaft. Sind nur nahe Verwandten in entferntern Graden vorhanden, so müssen sie dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der Erbschaft überlassen. Die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils ist als Pflichttheil anzusehen, welcher dem überlebenden Ehegatten nur wegen solcher Handlungen, wodurch er die Ehescheidung verschuldet haben würde, entzogen werden kann. Möbeln und Hausrath, in so fern es nicht Pertinenzstücke sind, imgleichen Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute in gewöhnlichem Gebrauch gehabt haben, muß von den Ascendenten und Seitenverwandten dem überlebenden Ehegatten im Voraus gegeben werden, und es können diese Stücke nur so weit der übrige Nachlaß nicht hinreicht, zu Bezahlung der Schulden angewendet werden.

§. 621-633. h. t.

Anle-

Anlegung der Erbschicht

1) Durch Absonderung der Lehne, Fideicommisse, des Heergeräthes, der Gerade und Nistel, §. 501-539. h. t.

2) Des Erbschatzes, §. 540-542. h. t.

3) Des eigentlichen Vermögens des überlebenden, §. 543. seqq. ib.

Wegen Verwaltung der unverändert gebliebenen Capitalien, vertritt der Ehemann nur ein nach seiner persönlichen Fähigkeit mäßiges Versehen (culpa levis in concreto). Was er baar erhalten oder anders untergebracht hat, muß er in gleich guten Münzsorten, als er es empfangen hat, zurückgeben, es wäre denn, daß die Frau in die Belegung des Geldes ausdrücklich, obgleich nicht gerichtlich, gewilligt hätte, §. 588. seqq. h. t.

Die von der Frau eingebrachten oder von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeschafften Mobilien müssen, wie sie sind, angenommen werden, wenn sie nicht zu einem gewissen Werthe angeschlagen sind. Ist letzteres, so haben die Frau oder deren Erben die Wahl zwischen Sache und Preiß. Wer die Sache übernimmt, kann nur den durch Vorsatz oder grobes Versehn des andern Theils zugefügten Schaden rügen, er hat aber ein Recht auf diejenigen Sachen, welche an die Stelle der nicht mehr vorhandenen angeschafft worden, §. 559-569. h. t.

In Ansehung der Grundstücke hat der Mann die Wahl: ob er das Grundstück gegen den angeschlagenen Preiß, oder gegen die von den Erben binnen 6 Monathen, oder bey deren Zögerung von dem Richter zu bestimmenden Taxe übernehmen oder ihnen überlassen wolle. Die überlebende Frau hat nur, wenn das Gut zu einem gewissen Preiße angeschlagen worden,

die

die Wahl zwischen Preiß und Grundstück. Wer das Grundstück wählt, muß es so, wie es zur Zeit der getrennten Ehe war, zurücknehmen,

§. 570-585. h. t.

Von Verbesserungen und Verringerungen der Grundstücke, §. 586. seqq. h. t.

4) Durch Auseinandersetzung wegen des Nießbrauchs und der Schulden. Nur wenn die Frau mit Wissen und ohne Widerspruch des Mannes, ein besonderes Gewerbe geführt hat, können die in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gemachten Schulden nach getrennter Ehe auch aus dem Eingebrachten bezahlt werden, wenn das Vorbehaltene nicht zureicht,

§. 614-620. h. t.

§. 63.

E. Bey Gemeinschaft 1) der Güter.

Wenn keine nahe Verwandten vorhanden sind, so fällt das **ganze gemeinschaftliche Vermögen** nach dem Tode des einen Ehegatten dem andern zu. Sind zwar dergleichen Verwandte, aber keine unabgefundene Kinder vorhanden, so behält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens bis an seinen Tod. Wenn die Theilung erfolgen muß, geschieht sie auf folgende Art. Erst nimmt der überlebende Ehegatte seine Hälfte von dem gemeinschaftlichen Vermögen. An dieser muß er sich begnügen, wenn unabgefundene Kinder vorhanden sind. Existiren dergleichen Kinder nicht, so wird die andere Hälfte als Erbschaft betrachtet, an welcher er seinen gesetzmäßigen Antheil nimmt. (§. 62.)

§. 634. seqq. h. t.

Von dem, was der überlebende Ehegatte und die Kinder voraus erhalten, §. 639. seqq. 643. h. t.

Von den Zuwüchsen der gemeinschaftlichen Masse, §. 654. ib.

Art der Auseinandersetzung, §. 648. seqq. ib.

§. 64.

2) des Erwerbes.

Der gemeinschaftliche Erwerb wird eben so wie die gemeinschaftlichen Güter getheilt, und das eigenthümliche Vermögen wie außer dem Falle der Gemeinschaft beerbt.

§. 662-664. h. t.

§. 65.

Die richterliche Todeserklärung hat die rechtlichen Folgen des erwiesenen Todes. Doch wird, wenn keine anderweitige Verehelichung erfolgt ist, bey der Rückkehr des Verschollenen, dessen Ehe als fortdauernd angesehen.

§. 665-667. h. t.

Neunter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 66.

1) Scheidungsgründe. 1) an sich betrachtet.

Wegen Unzucht und unerlaubten Umgangs, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird; wegen böslicher Verlassung; halsstarriger und fortdauernder Versagung, oder vorsetzlicher zweckwidriger Leistung der ehelichen Pflicht; wegen selbstverschuldeter Hindernisse der zweckmäßigen Erfüllung dieser Pflicht; wegen Nachstellungen nach Leben, Gesundheit, Freyheit und Ehre; wegen falscher Beschuldigung begangener groben Verbrechen; wie auch wegen unerlaubter Handlungen, welche den andern Ehegatten in Gefahr setzen, Leben, Freyheit, Ehre und Amt zu verlieren, kann auf Ehescheidung geklagt werden. Alle diese Gründe werden für gleich dringend und wichtig gehalten.

§. 748. 670-673. 677. seqq. 694. 695. 696. 699. 700. 705. 706. 758. h. t.

Wenn

Wenn eine bösliche Verlassung anzunehmen sey,
§. 677-693. h. t.

§. 67.

Geringere moralische Verschuldungen, weswegen eine Scheidung erfolgen kann, sind Fortsetzung eines verdächtigen Umgangs nach vorgängigem richterlichen Verboth (§. 675.676. d. G. B.); muthwillige und wiederholte mündliche oder thätliche, obschon nicht lebensgefährliche Beleidigungen unter Personen mittleren und hohen Standes; boshafte der Gesundheit gefährliche fortgesetzte Kränkungen durch Unverträglichkeit und Zanksucht (§. 702.703. ib.); beharrliche Trunkenheit, Verschwendung und unordentliche Wirthschaft, nach fruchtlosen richterlichen Warnungen und Anstalten (§. 708—710. ib.); mit Ungehorsam gegen den Richter verbundene Versagung des nöthigen Unterhalts (§. 712. 713. ib.). Ist in diesen Fällen noch Hoffnung zur Besserung vorhanden, so erfolgt nur eine einstweilige Trennung auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf die Aussöhnung von neuem versucht, aber wenn diese nicht erfolgt, auf den Grund der schon vorher verhandelten Acten die gänzliche Trennung der Ehe erfolgen muß.
§. 727-730. h. t.

§. 68.

Auch ohne moralische Verschuldung des andern Theils kann die Scheidung erfolgen, wenn durch Zeugungs-Unvermögen, oder durch unheilbare, Eckel und Abscheu erregende Gebrechen, oder durch Raserey und Wahnsinn, welche über Ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung der Besserung gedauert haben, der Zweck der Ehe gehindert wird. In diesem Falle muß der auf Scheidung antragende Ehegatte für die nach Verhältniß des Standes nothwendige Verpflegung des andern nach Möglich-

keit sorgen, wenn dessen Vermögen und Kraft dazu nicht hinreichend seyn sollte (§. 696—698. 759. 760. h. t.). Diese Pflicht tritt aber nicht ein, wenn die Fortsetzung der Ehe zwar nicht durch eine Verschuldung gegen den Ehegatten, aber doch durch Verbrechen gehindert wird. Ein dergleichen Hinderniß ist vorhanden, wenn der andere Ehegatte zu harter und schmählicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, oder ein schimpfliches Gewerbe ergreift.

§. 704-707. h. t.

§. 69.

Auch wegen des Uebergangs zu einer solchen Religion, welche den Anfang der Ehe gehindert haben würde, findet die Scheidung Statt; imgleichen wenn Eheleute, welche keine wahrscheinliche Hoffnung haben, Kinder zu erzeugen, oder seit 4 Jahren in einer kinderlosen Ehe leben, beharrlich auf die Scheidung antragen.

§. 715-718. h. t.

§. 70.

2) Von der Compensation und Remission der Ehescheidungsgründe.

Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlasset hat: so findet die Scheidungsklage nicht Statt.

§. 719. h. t.

§. 71.

Wenn aber die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat: so kann sie, unter dem Vorwande, daß dem Mann ein gleiches Versehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.

§. 671. h. t.

§. 72.

§. 72.

Die Scheidung findet nicht Statt, wenn das Vergehen, weswegen die Scheidung nachgesucht wird, von dem beleidigten Ehegatten verziehen ist. Als eine stillschweigende Verzeihung gilt zwar nicht die bloße Leistung der ehelichen Pflicht, aber wol die Fortsetzung der Ehe, wenn sie Ein Jahr nach erhaltener überzeugender Kenntniß von einem solchen Vergehen fortgedauert hat.

§. 720-722. h. t.

§. 73.

So bald das Scheidungsurtheil rechtskräftig wird, ist die Trennung der Ehe für geschehen zu achten. Doch werden zum Nachtheil des schuldigen Ehegatten, welcher die Rechtskraft durch ungegründete Rechtsmittel aufgeschoben hat, die das Vermögen betreffenden Folgen der Scheidung auf den Tag des eröffneten ersten, nachher rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses zurückgezogen.

II) Wirkung der Ehescheidung.

1) Allgemeine Vorschriften.

§. 731. 770. 771. 784. h. t.

§. 74.

Wenn auch nur Ein Theil der protestantischen Religion zugethan ist, muß doch eine gänzliche Trennung der Ehe erfolgen. Wird unter Katholischen eine beständige Scheidung von Tisch und Bette erkannt: so werden auch dadurch alle bürgerliche Wirkungen der Ehe aufgehoben und die anderweitige Verehelichung wird dem Gewissen des Geschiedenen überlassen.

§. 733-735. h. t.

§. 75.

Sind bey dem Scheidungsprocesse Umstände ausgemittelt worden, welche die Wiederverheirathung des einen geschiedenen Ehegatten mit einer

bestimmten andern Person nach den Vorschriften des §. 3. n. 3. unzulässig machen: so soll diesem Ehegatten in dem Scheidungsurtel die anderweitige Verheirathung nur unter dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß gestattet werden.

§. 736. h. t.

§. 76.

In dem Ehescheidungs-Erkenntnisse muß zugleich bestimmt werden: wer für den vorzüglich schuldigen Theil zu achten sey. Ist die geschiedene Frau nicht ausdrücklich für schuldig erkannt worden: so hat sie die Wahl, ob sie den durch Geburt oder den durch die Ehe erlangten Namen und Stand führen wolle; die für schuldig erkannte aber überkömmt denjenigen Stand, welcher von beyden der niedrigste ist, darf jedoch den Namen ihres geschiedenen Mannes wider dessen Willen nicht führen.

§. 738-742. h. t.

§. 77.

Bey Ausmittelung des Uebergewichts sind die **unmittelbaren** Verletzungen der ehelichen Verbindlichkeiten für größer als die **mittelbaren** zu halten; besonders werden die §. 66. d. l. B. angeführten Scheidungsgründe für überwiegend angesehen.

§. 747. 748. h. t.

§. 78.

Bey wechselseitigen Verschuldungen **von gleicher Art** soll ein Uebergewicht der Schuld nur alsdann angenommen werden, wenn erhellet, daß die Vergehungen des einen Ehegatten aus überlegtem Vorsatze, des andern aber nur aus Leichtsinn, Uebereilung oder Heftigkeit der Leidenschaft entstanden sind.

§. 750. h. t.

§. 79.

§. 79.

Ist keiner für den vorzüglich schuldigen Theil erklärt worden: so erhält jeder das Seinige mit Einschluß der von dem andern Ehegatten empfangenen Geschenke. Der Mann hat in Ansehung der auf den Grundstücken der Frau gemachten Verbesserungen und Verringerungen die Rechte eines redlichen Besitzers, und die Hochzeitgeschenke werden, wenn sie nicht dem einen Theile besonders gewidmet worden, als gemeinschaftlich angesehen.

2) Auseinandersetzung des Vermögens.
a) Wenn keines der vorzüglich schuldige Theil ist.

§. 751-754. h. t.

§. 80.

Hat unter den geschiedenen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet: so nimmt jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes, oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beyde Eheleute gleichgetheilt.

§ 755. h. t.

Vermuthung, daß das vorhandene gemeinschaftlich sey,

§. 756. seqq. h. t.

§. 81.

Wenn kein Theil für den vorzüglich schuldigen erklärt worden, so haben beyde in Ansehung des Erbschatzes die Rechte des überlebenden Ehegatten zur Hälfte. Ist der Erbschatz vorzüglich zum Besten des einen Theils bestellt worden: so erlangt dieser das Eigenthum daran, der andere aber behält die Hälfte des Nießbrauchs lebenslang. Lebt der Besteller noch, aber es sind keine Kinder aus der geschiedenen Ehe vorhanden, so kann derselbe über den Erbschatz frey verfügen.

§. 761-765. h. t.

§. 82.

b) Wenn einer der Ehegatten dafür erklärt wird.

Ist einer der Ehegatten für den vorzüglich schuldigen Theil erklärt worden: so erlangt der andere zur Zeit des publicirten nachher rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses auf dessen Vermögen in der Regel die Rechte des Ueberlebenden; behält die empfangenen Brautgeschenke, welche mit den von dem Dritten gemachten Hochzeitgeschenken nicht zu verwechseln sind, und kann die noch vorhandenen, wie auch die von ihm selbst dem andern Theile während der Ehe gemachten Geschenke zurückfordern.

§. 766. seqq. 783. seqq. h. t.

Von Endigung des ehelichen Nießbrauchs mit dem Tage des publicirten Scheidungs-Erkenntnisses; von der alsdann zu besorgenden gerichtlichen Taxe der Grundstücke, und von dem Rechte der unschuldigen Frau während des Wirthschaftsjahres, §. 769-772. h. t.

Von der Morgengabe und den Hochzeitkosten,

§. 774. 777. ib.

Die zur Hochzeit oder während der Ehe von einem Dritten gemachten Geschenke werden als gemeinschaftlich angesehen, wenn sie nicht dem einen Theile ausdrücklich zugewendet und ihrer Beschaffenheit nach zu dessen alleinigem Gebrauch bestimmt worden, §. 776. h. t.

Auch in Ansehung des Erbschatzes hat der Unschuldige die Rechte des Ueberlebenden, doch muß er davon zur Erziehung und Verpflegung der Kinder verhältnißmäßigen Beytrag leisten, wenn der Schuldige die Kosten dazu nicht aufbringen kann. Auch kann der Besteller, wenn keine Kinder vorhanden sind, den Erbschatz zurücknehmen; wozu auch desselben Erben, wenn der Erbschatz zum Besten des schuldigen Theils bestellt war, mit Vorbehalt des dem Unschuldigen Zeitlebens gebührenden Nießbrauchs berechtiget sind,

§. 778-782. h. t.

§. 83.

Sind keine Erbverträge vorhanden; so erhält der Unschuldige, wenn die Ehe wegen der im §. 66. d. l. B. genannten schweren Vergehungen getrennt wird, den 4ten, sonst aber nur den 6ten Theil von dem Vermögen des Schuldigen zur Abfindung in Ansehung der entgangenen künftigen Erbschaft. Existiren Erbschaftsverträge, so kann der Unschuldige zwischen den darin bestimmten erbschaftlichen Vortheilen und der gesetzlichen Abfindung wählen. Wenn jedoch Kinder aus der geschiedenen Ehe am Leben sind, so muß er sich an der letzten, oder wenn die vertragsmäßige geringer ist, an dieser begnügen; auch kann dem Schuldigen niemals mehr als die Hälfte von der Substanz oder dem Nießbrauche seines Vermögens genommen werden. Statt dieser Abfindung kann die Frau eine einmal für allemal festzusetzende standesmäßige Verpflegung fordern. Auch der Mann ist zu dieser Wahl berechtiget, wenn er wegen Alter, Krankheit odee Unglücksfälle sich seinen Unterhalt nicht verschaffen kann.

§. 783-809. h. t.

Berechnung der Abfindung, §. 787. seqq. h. t.

Ausmittelung der Verpflegung. §. 799. seqq. h. t.

Die Verpflegungsgelder müssen dem unschuldigen Ehegatten dennoch gereicht werden; wenn er sich auch wieder verheirathet, §. 804. h. t.

In wie fern es erlaubt sey, statt der gewählten Verpflegung gesetzliche Abfindung zu fordern.

§. 806. seqq. h. t.

§. 84.

Hat unter den geschiedenen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter obgewaltet, so hat der unschuldige Ehegatte die Wahl: ob er sich an der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens begnügen,

oder die Ausmittelung des besondern Vermögens des schuldigen Ehegatten fordern und daraus die gesetzmäßige Abfindung, wie außer dem Falle der Gemeinschaft, fordern wolle. Ist eine bloße Gemeinschaft des Erwerbs vorhanden: so wird der Erwerb getheilt und die auf den schuldigen Theil kommende Hälfte zu dem übrigen Vermögen gerechnet, woraus die Abfindung des Unschuldigen geleistet werden muß.

§. 811 - 822. h. t.

Von den Effecten, welche der Unschuldige voraus erhält, und der Auseinandersetzung wegen der übrigen Sachen, besonders der Grundstücke, §. 815. seqq. ibid.

Nur die vor der Anmeldung der Klage gemachten Schulden können zum Nachtheil des unschuldigen Theils in Abzug gebracht werden, §. 820. ib.

§. 85.

3) Ehescheidungsstrafe, wenn der schuldige Theil keine Abfindung aus dem Vermögen geben kann.

Kann der schuldige Ehegatte dem unschuldigen weder Abfindung noch Verpflegungsgelder gewähren: so soll ersterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlaß gegeben hat, nach Verhältniß der Größe und Schwere derselben, und nach Bewandtniß der übrigen vorkommenden Umstände, mit Gefängniß oder Strafarbeit auf vierzehn Tage bis drey Monate belegt werden.

§. 823. h. t.

§. 86.

4) Verträge über die Abfindung.

Verträge, wodurch die Abfindung bestimmt worden, sind wie andere Verträge unter Eheleuten gültig; solche aber, wodurch der Abfindung selbst entsagt wird, können außergerichtlich nicht geschlossen werden.

§. 824 - 826. h. t.

§. 87.

§. 87.

Die Erben des unschuldigen Ehegatten können zwar im Falle der Gemeinschaft der Güter statt der Auseinandersetzung die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens verlangen, aber eine Abfindung aus dem Vermögen des Lebenden kann in keinem Falle gefordert werden, wenn sie dem Erblasser nicht schon bey dessen Leben, obgleich nicht rechtskräftig, zuerkannt war. Dagegen verliert der überlebende schuldige Ehegatte die erbschaftlichen Vortheile, und muß das gesammte Vermögen des Verstorbenen herausgeben, wenn der Erblasser erst nach fruchtlos angestelltem Sühnsversuche oder durch die Schuld des überlebenden Ehegatten verstorben ist, oder dieser ihn durch gewaltsame Mittel an der Klage verhindert hat. 5) Rechte der Erben des unschuldigen Ehegatten.

§. 827 - 832. h. t.

Von der standesmäßigen Verpflegung statt der Abfindung,

§. 832. h. t.

§. 88.

Stirbt der schuldige Ehegatte vor rechtskräftig entschiedenem Ehescheidungs Processe: so sind alle von ihm hinterlassene letztwillige Verordnungen, so weit dieselben auf Schmälerung des dem Unschuldigen aus Gesetzen oder Verträgen zukommenden Erbtheils abzielen, unkräftig.

§. 833. h. t.

Nachtheilige Folgen der Ehescheidung für den schuldigen Theil in Beziehung auf die Erziehung der Kinder und den ihm auszusetzenden Pflichttheil,

T. II. §. 92. seqq. und §. 457. seqq. h. t. d. G. B.

Zehn-

Zehnter Abschnitt.

Von der Ehe zur linken Hand.

§. 89.

Die Ehe zur linken Hand hat allein die natürlichen und moralischen, aber nicht die bürgerlichen Zwecke und Wirkungen einer vollgültigen Ehe. Sie giebt der Hausfrau und den Kindern nicht Namen, Rang und Familienrechte des Mannes; dem Manne nicht die bürgerlichen und Familienrechte auf das Vermögen der Frau und der Kinder. Die Frau behält ihren vorigen Stand, und die Kinder treten in den ihrigen. Diese Ehe kann nur zum Besten der Kinder aus einer vorigen Ehe, oder wegen Unvermögens zu standesmäßigem Unterhalte einer Familie, geschlossen, und es müssen diese Gründe bey dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz zur Auswirkung der Erlaubniß dazu bescheiniget werden. Nur Mannspersonen von Adel oder königlichen Raths Range können nach zurückgelegtem 25sten Jahre mit Frauenspersonen von niedrigerm Range eine dergleichen Ehe schließen. Es muß nothwendig dabey ein Ehecontract vorausgehen, und in diesem auf den Fall der getrennten Ehe eine Abfindung bestimmt werden. Die Vollziehung geschieht durch Handschlag vor dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz; doch kann die priesterliche Einsegnung oder Trauung hinzukommen.

Damit der Zweck dieser Art der Ehe nicht durch Habsucht oder Prachtliebe der Frau oder durch die Vorliebe des Mannes für die Hausfrau und deren Kinder vereitelt werde, haben die Gesetze der Freygebigkeit des Mannes Gränzen gesetzt.

§. 835. seqq. h. t.

Ehehinderniſſe, wie bey der vollgültigen, Ungleichheit des Standes ausgenommen, §. 841. 842. h. t.

Einwilligung des Vaters in eine ſolche Ehe kann vom Richter nicht erſetzt werden, §. 845. h. t.

Form des Ehecontracts und Strafe des Rücktritts, §. 846. ſeqq. 854. h. t.

Art und Verſicherung der Abfindung, §. 847. ſeqq. ib.

Nothwendigkeit und Art des Aufgeboths, §. 885. ſeqq. ib.

Vorſicht bey Eintragung der Trauung in das Kirchenbuch, §. 861. h. t.

Namen der Hausfrau, §. 864. h. t.

Deren Gerichtsbarkeit, §. 867. h. t.

Sie behält den Nießbrauch ihres Vermögens, hat aber auch nur Unterhalt nach Verhältniß ihres Standes zu fordern, §. 871. ſeqq. 874. ſeqq. h. t.

Sie hat in Rückſicht ihres Vermögens die Rechte einer unverheiratheten Frauensperſon, §. 869. h. t.

Ihr Recht beym Concurs des Mannes, §. 880. ſeqq. ib.

Wegen der Bürgſchaften für den Mann wird ſie wie eine andere Ehefrau, wegen Bürgſchaften für Fremde wie eine unverheirathete Frauensperſon betrachtet, §. 892. 893. h. t.

Waren beym Anfange der Ehe Deſcendenten des Mannes aus einer vollgültigen Ehe vorhanden, ſo kann ſie während der Ehe keine Geſchenke, und nach dem Tode nicht mehr als den 10ten Theil des Nachlaſſes, ohne Ab- und Einrechnung der Abfindung erhalten, §. 884. ſeqq. 905. ſeqq. h. t.

Was zur Pracht dient, wird für geliehen geachtet, §. 887. ſeqq. h. t.

Selbſt gültige, aber bey dem Tode der Hausfrau noch vorhandene, Geſchenke nimmt der Mann zurück, wenn ſie aus der Ehe mit ihm keine Kinder hinterläßt, §. 889. ib.

Kleider, Wäsche und was zu einem ihrem Stande angemessenen Unterhalte gegeben worden, wird ihr unwiderrufliches Eigenthum, §. 890. h. t.

Von den Schenkungen, welche sie dem Manne macht, §. 891. h. t.

§. 90.

Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod getrennt, so findet wechselseitig keine gesetzliche Erbfolge Statt. Die Hausfrau erhält die Abfindung als Schuld, und eben dieses Recht gebührt den Abkömmlingen aus dieser Ehe, aber nicht andern Erben. Die statt der Abfindung bestimmten Verpflegungsgelder behält die Hausfrau, wenn sie sich auch wieder verheirathet.

§. 894. seqq. h. t. d. G. B.

§. 91.

Wenn die Ungleichheit des Standes nicht so groß ist, daß sie Ehehindernisse verursacht, oder dieses Hinderniß durch Dispensation gehoben worden: so kann die Ehe zur linken Hand in eine vollgültige verwandelt werden.

§. 910. ib.

Feyerlichkeit dabey, § 912. seqq. ib.

Neue Einwilligung der Aeltern des Mannes dazu, §. 917. ib.

§. 92.

Waren zur Zeit der geschlossenen Ehe zur linken Hand, Kinder des Mannes aus einer vollgültigen Ehe vorhanden; und sind diese inzwischen abgegangen: so kann der Mann mit der Hausfrau nur alsdann eine vollgültige Ehe schließen, wenn bey genauer richterlicher Untersuchung sich findet, daß die Hausfrau weder durch Vernachlässigung, noch durch üble Behandlung, zu dem Verluste der Kinder irgend einigen Anlaß gegeben habe.

§. 911. h. t.

§. 93.

§. 93.

Wenn die Eheleute einen Umstand nachweisen, wodurch sie wahrscheinlich in den Stand gesetzt werden, eine vollgültige Ehe zu schließen, es findet aber mit dem andern Theile wegen Ungleichheit des Standes keine vollgültige Ehe Statt, oder dieser will sich dazu nicht verstehen: so kann auf Trennung der Ehe zur linken Hand angetragen; es muß aber, wenn der Mann diesen Antrag macht, die Abfindung verdoppelt werden.

§. 924. seqq. §. 940. h. t.

Hat die Frau auf diese Trennung angetragen, so behält sie die Geschenke, verliert aber die Abfindung,

§. 938. h. t.

§. 94.

Sind keine Kinder vorhanden, und ist auch innerhalb der letzten zwey Jahre die Ehe zur linken Hand kinderlos geblieben: so kann selbige mit beyder Theile Einwilligung getrennt werden.

§. 933. h. t.

§. 95.

Die Trennung einer Ehe zur linken Hand ist in allen Fällen zulässig, in welchen eine vollgültige Ehe getrennt werden kann.

§. 919. h. t.

§. 96.

Auch wegen Thätlichkeiten und Beschimpfungen, welche nicht in bloßen Scheltworten bestehn, kann der **Mann** auf Scheidung antragen.

§. 921. 922. h. t.

§. 97.

Wegen **bloß mündlicher Beleidigungen**, imgleichen wegen **geringer Thätlichkeiten** kann die

Haus-

Hausfrau nur alsdann die Scheidung suchen, wenn der Mann sich eine dergleichen üble Behandlung zur Gewohnheit werden läßt.

§. 923. h. t.

§. 98.

Wird die Ehe zur linken Hand durch richterliches Erkenntniß getrennt, und die Hausfrau für den schuldigen Theil erkannt: so verliert sie die im Eheeontracte ihr versprochene Abfindung. Auch muß sie alsdenn die Brautgeschenke, imgleichen diejenigen, welche sie von dem Manne während der Ehe erhalten hat, zurückgeben, wenn dergleichen Geschenke noch vorhanden sind, oder wenn sie sich dadurch wirklich reicher befindet.

§. 934. 935. h. t.

Kleider, Wäsche und was ihr nach ihrem Stande zum Unterhalte gegeben worden, ist hiervon ausgenommen,

§. 890. 936. h. t.

§. 99.

Liegt bey dem Antrage auf Ehescheidung kein moralisches Verschulden des andern Theils zum Grunde, so behält die Hausfrau die Geschenke und bekömmt die verschriebene Abfindung.

§. 938. ib.

§. 100.

Ist der Mann der schuldige Theil: so muß die der Hausfrau gebührende Abfindung nach richterlichem Ermessen bestimmt, und kann nach Bewandtniß der Umstände bis auf das Doppelte der im Ehecontracte verschriebenen Summe erhöht werden.

§. 939. h. t.

Von den Verpflegungsgeldern der Frau und ihren Vorrechten, §. 942. seqq. h. t.

Eilfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des uneheli-chen Beyschlafs.

§. 101.

Wer eine Person außer der Ehe schwängert, muß die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen. 1) Haupt-regel.

§. 1027. h. t. d. G. B.

§. 102.

In Ansehung der Geschwächten findet eine dreyfache Entschädigung Statt; die geringere bezieht sich bloß auf die physischen Folgen der Schwängerung, und begreift hauptsächlich Niederkunfts-, Tauf-, und sechswöchentliche dem Stande der Wöchnerin angemessene Verpflegungskosten in sich. Auch für das Begräbniß der während der Sechswochen gestorbenen Gebährerin muß der Schwängerer sorgen, wenn dies aus ihrem Nachlasse nicht geschehen kann. Selbst von dieser geringern Entschädigung werden Frauenspersonen, die sich in Hurenhäusern aufhalten oder sonst gegen Bezahlung zur Wollust brauchen lassen, wie auch Ehefrauen, die bey ihren Männern leben, gänzlich ausgeschlossen; Verführerinnen aber nur, in so fern sie diese Kosten zu bestreiten vermögend sind. An dieser geringern Entschädigung müssen sich begnügen 1) diejenigen, welche vorhin schon außer der Ehe geschwängert worden (§. 1041. h. t.), 2) Ehefrauen, die von ihren Männern getrennt leben (§. 1042. ib.), 3) die vormals sich in Hurenhäusern aufgehalten haben, oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtiget sind (§. 1043. ib.). 2) Geringere Entschädigung.

Von der Vorauszahlung oder Deposition dieser Kosten vor der Niederkunft, §. 1032 seqq. h. t.

§. 103.

3) Höchste Entschädigung.

Die höchste Art der Entschädigung gebührt nur einer unbescholtenen unter dem Versprechen der Ehe geschwängerten und zwischen dem 210ten und 285sten Tage nach dem Beyschlafe gebährenden ledigen Frauensperson, wenn das Kind über 24 Stunden nach der Geburt gelebt hat. Diese Entschädigung besteht, wenn kein gesetzliches Hinderniß eintritt, in der Vollziehung einer vollgültigen Ehe. Weigert sich der Schwängerer, die Geschwächte zu heirathen: so werden ihr durch richterliches Erkenntniß die Rechte einer förmlich angetraueten Frau beygelegt. So lange sich aber der Schwängerer zur Vollziehung der Ehe durch die Trauung nicht bequemt hat, erlangt er seinerseits keine Rechte an ihre Person und auf ihr Vermögen, und es kann die Ehe sodann auf den Antrag des einen oder des andern Theils, jedoch gegen Verurtheilung des Schwängerers in die Ehescheidungsstrafe, geschieden werden. Die Geschwächte behält auch alsdann Namen, Stand und Rang des Schwängerers, die Abfindung aber kann nach Verhältniß des Standes der Geschwächten oder der Arglist und dem Vermögen des Verführers auf den 4ten und 6ten Theil desselben gesetzt werden.

Findet wegen Ungleichheit des Standes nur eine Ehe zur linken Hand Statt, so vertritt das Urtheil, wodurch sie für seine Hausfrau erklärt, und worin ihr die Abfindung festgesetzt wird, die Stelle des Ehecontracts. Auch eine solche Ehe kann gegen Entrichtung der Abfindung durch den Richter auf Verlangen eines oder des andern Theils getrennt werden.

§. 1044-1063. 1075. 1076. 1089. h. t.

Witwen und Frauen, welche nicht wegen begangenen Ehebruchs geschieden worden, haben die Rechte der Jungfern, §. 1045. 1046. ib.

§. 104.

§. 104.

Sind Ehehindernisse vorhanden, so findet nur alsdann ein Antrag auf Vollziehung der Ehe Statt, wenn diese Hindernisse gehoben werden können, und die Geschwächte nichts davon zur Zeit des Beyschlafs gewußt hat. Doch kann sie, wenn auch der ihr unbekannt gewesene Grund die Vollziehung der Ehe hindert, die §. 103. d. l. B. gedachte Abfindung verlangen; auch darf sie, wenn nicht die zu nahe Verwandtschaft oder eine noch bestehende Ehe, die Vollziehung der Ehe hindert, den Namen des Schwängerers führen.

§. 1064 - 1070. h. t.

§. 105.

Wenn 1) die Geschwächte das Ehehinderniß gewußt hat; oder 2) die Schwängerung nicht unter dem Versprechen der Ehe geschehen, oder 3) das Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden wieder verstorben ist: so findet außer dem Falle, wo die Geschwächte sich an der geringern begnügen muß (§. 102. d. l. B.), nur die mittlere Entschädigung Statt. Diese besteht in einer Abfindung, welche jedoch den höchsten Satz der ehelichen Abfindung nicht übersteigen darf, und sie wird im 2ten Falle höher als im ersten, und im letzten am niedrigsten bestimmt. Kann der Schwängerer kein Kapital dazu auftreiben, so müssen standesmäßige Verpflegungsgelder, welche bey ihrer Verehelichung nicht wegfallen, bestimmt und auf die sichersten und bereitesten Einkünfte angewiesen werden. 4) Mittlere Entschädigung.

§. 1069 - 1087. h. t.

Von der Sicherstellung und Verzinsung der Abfindung bis zur Heirath. §. 1082. h. t.

Erhöhung der Verpflegungsgelder, oder Abfindung bey verbessertem Vermögen des Schwängerers, §. 1087. ib.

§. 106.

5) Bestimmungen und Ausnahmen.

Die im voriger. §. bestimmte mittlere, wie auch die im §. 102. gedachte geringere Entschädigung verliert die Geschwächte nicht, wenn sie auch nicht zwischen dem 210. und 285sten Tage nach dem Beyschlafe niedergekommen ist, wofern nur die Sachverständigen versichern, daß das Alter der Frucht mit der Zeit des Beyschlafs übereinstimmt.

§. 1089. 1090. h. t.

§. 107.

Hat die Geschwächte sich vor der gegen den Schwängerer angestellten Klage mit einem andern verheirathet; oder hat sie sich nach dem Beyschlafe solcher Handlungen schuldig gemacht, die nach den Gesetzen sogar die Trennung einer schon vollzogenen Ehe begründen können; so verliert sie dadurch ihre Befugniß auf Ehelichung oder Ausstattung zu klagen.

§. 1091. 1092. h. t.

§. 108.

Wenn die Geschwächte selbst, ohne einen zur Aufhebung eines Ehegelöbnisses hinreichenden Grund die Vollziehung der Ehe verweigert, so wird sie der ihr sonst gebührenden Ausstattung verlustig.

§. 1093. 1094. h. t.

§. 109.

Sind 2 Jahre nach erfolgter Niederkunft verstrichen: so ist die Klage auf Vollziehung der Ehe verjährt; auch in Ansehung der übrigen Forderungen findet dies Statt, wofern nicht der Schwängerer inzwischen für den Unterhalt der Geschwächten gesorgt hat, als in welchem Falle die Ausstattung binnen der gewöhnlichen Verjährungsfrist noch eingeklagt werden kann. Auch muß in jeglichem Falle die Zeit, während welcher die Geschwängerte den Aufenthalt des Schwängerers nicht gewußt hat, von der kürzeren Verjährungsfrist abgerechnet; auch

auch kann bey verändertem Wohnsitze die Klage im vorigen Gerichtsstande angebracht werden.

§. 1095. seqq. h. t.

§. 110.

Die Erben der Geschwächten können von dem Schwängerer nur eine derselben in einer Capitals-Summe bereits rechtskräftig zuerkannte Ausstattung fordern. Gegen die Erben des Schwängerers aber ist die Geschwächte in allen Fällen, auch wenn sie von ihm selbst Vollziehung der Ehe fordern könnte, auf Ausstattung zu klagen berechtiget.

§. 1100. 1101. h. t.

§. 111.

Haben mehrere Geschwächte gegen eben denselben Schwängerer eine gegründete Klage auf Vollziehung der Ehe: so kann darauf nur zum Besten derjenigen erkannt werden, deren Recht zuerst durch Beyschlaf begründet worden. Die übrigen müssen sich alsdann mit einer Ausstattung begnügen.

§. 1102. 1103. h. t.

§. 112.

6) Gesetzliche Vermuthung.

a) Wenn der Beyschlaf geläugnet wird.

Wird bey einer angestellten Schwängerungsklage der Beyschlaf geläugnet, so muß der Richter, im Mangel eines vollständigen Beweises, allemahl eher auf einen nothwendigen, als auf einen zugeschobenen Eid erkennen.

§. 1104. h. t.

§. 113.

Wenn ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwischen beyden Theilen nachgewiesen; die Klägerin sonst von unbescholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber so beschaffen gewesen ist, daß man sich der That zu ihm wol ver-

sehen kann: so ist eher auf den Erfüllungs-, als auf den Reinigungseid zu erkennen. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Beklagte den Beyschlaf ausergerichtlich zugestanden hat, obwohl die Zeit desselben nicht genau angegeben worden.

§. 1108. 1109. h. t.

Von Privat-Unterhandlungen über die Abfindung,

§. 1110. ib.

§. 114.

Hat der Beklagte sich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berühmt: so kann dieses die Zulassung der letztern zum Erfüllungseide begründen.

§. 1111. h. t.

§. 115.

Der Beklagte wird alsdann vornehmlich zum Reinigungseide gelassen, wenn er bisher einen unbescholtenen Wandel geführt, die Klägerin aber sich einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 1113. h. t.

Ein vorher gepflogener unehelicher Beyschlaf, die verdächtige Besuchung der Oerter, welche der Unzucht gewidmet sind, das Beysammenseyn an einsamen Oertern mit verdächtigen Personen, und die Gewohnheit unanständiger Reden, Geberden und Handlungen, erregen den Verdacht einer schlechten Aufführung,

§. 1114-1118. h. t.

§. 116.

Ist wegen der gegen beyde Theile vorhandenen gesetzlichen Vermuthungen, das Erkenntniß zwischen dem Erfüllungs- und Reinigungseide zweifelhaft: so ist allemal eher auf ersteren als auf letzteren zu erkennen.

§. 1118. h. t.

Doch kann alsdann nur auf die minder beträchtliche Ausstattung erkannt werden, §. 1119. ib.

§. 117.

Wird nur die Zeit des Beyschlafs geläugnet, so findet außer den vorher gegebenen Regeln auch noch diese Statt, daß nehmlich die Klägerin vorzüglich alsdann zum Erfüllungseide zu lassen ist, wenn der Beklagte anfangs den Beyschlaf oder verdächtigen Umgang geläugnet, nachher aber selbigen gestanden hat, oder eingestehen müssen, oder dessen überführt worden.

b) Wenn die Zeit des Beyschlafs geläugnet wird.

§. 1120. 1121. h. t.

§. 118.

Ist die Schwängerung zwar eingestanden, oder bewiesen, das Eheversprechen aber geläugnet worden: so wird die Klägerin, bey dem Mangel anderer Beweismittel, vornehmlich alsdann zum Erfüllungseide gelassen, wenn der Beklagte sie für seine Braut ausgegeben, oder gegen Andre die Absicht, sie heirathen zu wollen, geäußert hat.

c) Wenn das Eheversprechen geläugnet wird.

§. 1122. h. t.

§. 119.

Behauptet der Beklagte, daß er von der Frauensperson zum Beyschlaf verleitet, und ihm von ihr das Eheversprechen abgelockt worden: so muß nicht nur auf die Gemüthsbeschaffenheit und den bisherigen Lebenswandel, sondern auch auf den Unterschied des Alters Rücksicht genommen werden. Ist die Frauensperson älter als der Mann, oder hat sie zur Zeit des Beyschlafs sich ohne erhebliche Veranlassung in dessen Wohngelasse befunden, so ist die Mannsperson für den verführten Theil zu achten.

d) Wenn Verführung von Seiten der Geschwängerten behauptet wird.

§. 1123-1126. h. t. d. G. B.

§. 120.

Im Falle der Nothzucht hat die Geschwächte, wenn sie auch nicht geschwängert worden, das Recht,

e) Entschädigung

im Falle der Nothzucht.

auf Vollziehung der Ehe oder auf die eheliche Abfindung anzutragen.

§. 1127. 1128. h. t.

§. 121.

3) Folgen der heimlichen Entfernung des Beklagten.

Eine nach angemeldeter Schwängerungsklage heimlich entwichene Mannsperson wird so lange, bis das Gegentheil klar gemacht worden, für den Schwängerer gehalten, und es muß deshalb sein Vermögen in Beschlag genommen werden. Hat er vor seinem Tode diese Vermuthung nicht abgelehnet, so werden Mutter und Kind aus seinem Nachlasse befriedigt.

§. 1129-1131. h. t. d. G. B.

Zweyter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten der Aeltern und Kinder.

Erster Abschnitt.

Von den Kindern, welche für ehelich zu achten sind.

§. 122.

1) Rechtmäßigkeit der Geburt.

Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt oder geboren worden, von dem Manne erzeugt sind.

§. 1. h. t.

§. 123.

Die Gesetze nehmen 210 Tage für den kürzesten und 302 Tage für den längsten Termin der Schwangerschaft an. Fällt nach dieser Berechnung

der

der Anfang der Schwangerschaft in die Zeit der Ehe: so ist das Kind für ehelich zu achten, wenn es auch nach Trennung der Ehe durch Tod oder richterliches Erkenntniß gebohren wurde; wofern nur nicht die Witwe eines nach des Mannes Tode mit Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt, und zugleich aus der Beschaffenheit des zu frühzeitig gebohrnen Kindes nachgewiesen wird, daß der Zeitpunct seiner Erzeugung nach dem ordentlichen laufe der Natur nicht mehr in die Lebenszeit des Ehemannes treffe. Erfolgt die Geburt selbst während der Ehe, so wird auf den Anfang der Schwangerschaft nicht weiter geachtet; es wäre denn, daß der Ehemann bewiese, er sey schon am 302ten Tage vor der Geburt des Kindes der zur Zeugung erforderlichen Gliedmaßen beraubt oder vom 302ten bis zum 210ten Tage vor der Geburth des Kindes dergestalt beständig von der Mutter entfernt gewesen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht habe leisten können. Auch dieser Beweis findet nur Statt, wenn der Mann oder dessen Erben, welche zu Führung eines gleichen Beweises berechtiget sind, binnen Jahresfrist nach der Geburt des Kindes die Rechtmäßigkeit desselben gerichtlich anfechten. Weder das Zeugniß der Mutter, noch der Beweis, daß sie zur Zeit der Schwängerung die Ehe gebrochen habe, bringt das Kind um die Rechte der ehelichen Geburt. Hat der Mann das Kind für das seinige ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, so können die Verwandten nicht in Rücksicht der Erbschaft, sondern nur wegen des Lehns und Fideicommisses, und auch dieserhalb nur binnen 3 Jahren nach dem Tode des angeblichen Vaters dem Kinde die eheliche Geburt streitig machen.

§. 2-49. h. t.

Von der Aufsicht über die schwangere Witwe oder geschiedene Frau, und von der Pflicht der letzten, dem Manne die Schwangerschaft anzuzeigen, §. 26. seqq. 42. seqq. h. t.

Wie bey der Erklärung des Mannes, daß er das Kind nicht für das seinige halte, verfahren werden müsse, und von seiner Pflicht, das Kind inzwischen zu ernähren, §. 7-13. h. t.

§. 124.

Hat die Witwe wider die Vorschrift der Gesetze T. I. §. 20 zu früh geheirathet, und zwar so, daß gezweifelt werden kann: ob das nach der anderweitigen Trauung gebohrne Kind in dieser oder in der vorigen Ehe erzeugt worden: so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nemlich den zweyhundert und siebenzigsten Tag vor der Geburt Rücksicht zu nehmen.

§. 22. h. t.

Wen der Pflicht des zweyten Mannes gegen ein dergleichen Kind, §. 23. 24. h. t.

§. 125.

2) Von Kindern aus nichtigen und ungültigen Ehen.

Ist die Ehe wegen Ungleichheit des Standes oder bey Militärpersonen wegen der ermangelnden Einwilligung nichtig, so werden die daraus stammenden Kinder den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand gleich geachtet. Wird sonst eine Ehe als von Anfang nichtig oder als ungültig wirklich aufgehoben, so haben die Kinder zwar gegen die unmittelbaren Aeltern die Rechte der vollen ehelichen Geburt, auch werden die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder unter sich als Geschwister betrachtet; aber gegen die aus andern Ehen erzeugten Geschwister, wie auch gegen die übrigen Verwandten ihrer Aeltern in aufsteigender sowohl als in den Seitenlinien, haben sie keine Familienrechte. Auch erlangt dasjenige der Aeltern, welches die nichtige

Ehe

Ehe freywillig und wissentlich schloß, keine vortheilhafte älterlichen Rechte über sie.

§. 50-57. h. t.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehn.

§. 126.

1) Verpflegung und Erziehung.

Aus der Pflicht der Aeltern, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, folgt, daß die Kinder sich ihren Anordnungen unterwerfen müssen, und die Befugniß, zweckdienliche Zwangsmittel zu brauchen. Die Natur der Sache verlangt, daß die körperliche Pflege, deren die Kinder vorzüglich in den ersten 4 Jahren bedürfen, der Mutter überlassen werde; aus der Natur der Ehe aber fließt, daß die moralische und bürgerliche Erziehung, nebst der Verbindlichkeit die erforderliche Ausgabe zu bestreiten, hauptsächlich dem Vater als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft überlassen werde. Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht und den Misbrauch desselben, sowohl zwischen den Aeltern selbst als zwischen Aeltern und Kindern, werden vom vormundschaftlichen Gericht, ohne Prozeß, mit Zuziehung der Verwandten, oder wenn diese mangeln, der Bekannten und Standesgenossen geschlichtet. Wird die älterliche Zucht unzureichend befunden, so treten die obrigkeitlichen Besserungsmittel ein.

§. 61-73. 86-91. h. t.

Von dem Rechte der Mutter nach dem Tode des Vaters,

T. XVIII. §. 315. seqq. §. 186. seqq. h. t.

Rechte

Rechte der Aeltern bey der Wahl eines Privatlehrers, T. XII. §. 7. 8.

Pflicht der Aeltern, die Kinder zur Schule zu schicken, T. XII. §. 43. seqq.

Ihre Pflicht zu Verhütung der Unzucht und des Kindermords, T. XX. §. 992. seqq. und §. 917. seqq.

§. 127.

Nach getrennter Ehe findet in der Regel eben diese Vorschrift Statt. Auch in Ansehung des Erziehungsrechts wird der unschuldige Theil vorzüglich begünstigt, doch kann, wenn der Scheidungsgrund nicht zugleich eine Untauglichkeit zu Uebernahme des Pflege- und Erziehungsgeschäffts zu erkennen giebt, der Mutter die Pflege 4jähriger Kinder, und dem Vater die Erziehung der Söhne, welche das 4te Jahr zurückgelegt haben, nicht ohne besondere Ursache entzogen werden. Ob bey Erziehung der Töchter, wenn keines der Eheleute ein Uebergewicht der Schuld drückt, die Mutter dem Vater vorzuziehen sey, hängt von richterlicher Beurtheilung ab. Ist es bedenklich, die Erziehung der Kinder irgend einem der geschiedenen Aeltern zu überlassen, so muß der bey jeder Ehescheidung den Kindern zu bestellende Curator wegen deren Erziehung an einem dritten Orte Vorschläge thun.

§. 92. seqq. h. t.

Von dem Zutritte der Aeltern zu den Kindern, deren Erziehung ihnen genommen worden, §. 101. seqq. ib.

Von dem Beytrage der Mutter zu den Erziehungskosten, wenn sie der schuldige Theil, oder der Vater unvermögend ist, §. 103 - 107. ib.

Von Abänderungen der Erziehung wegen der nach der Scheidung eintretenden Gründe, §. 97. seqq. ib.

§. 128.

Sind die Aeltern verschiedenen Glaubensbe- 2) Wahl der Religion.
kenntnissen zugethan: so müssen, bis nach zurück-
gelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Re-
ligion des Vaters, die Töchter aber in dem Glau-
bensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 76. h. t.

Dies Gesetz kann zwar nicht durch Vertrag abgeändert werden, es hat aber auch kein Dritter das Recht, sich in die deshalb von den Aeltern getroffenen Einrichtungen zu mischen, §. 77. seqq. ib.

Pflicht der Religionsgesellschaften, dieses Gesetz nicht zu verletzen, §. 83. h. t.

Auf Religionsveränderungen der Ehegatten, welche binnen dem letzten Jahre vor deren Tode erfolgt sind, soll nicht geachtet werden, §. 81. seqq. ib.

Verschiedenheit der Religion nimmt das Erziehungsrecht nicht, §. 79. h. t.

§. 129.

Die Bestimmungen der künftigen Lebensart 3) Wahl der Lebensart.
der Söhne hängt zunächst von der Beurtheilung des
Vaters ab, dessen Anordnungen sich dieselben bis
nach zurückgelegtem 14ten Jahre schlechterdings un-
terwerfen müssen. Wenn der Sohn nach dieser
Zeit eine fortdauernde gänzliche Abneigung gegen
die vom Vater gewählte Lebensart zeigt, so tritt
alsdann die Bestimmung des vormundschaftlichen
Gerichts ein.

§. 109. seqq. h. t.

Gesetzliche Entscheidung gegen das Studieren, §. 115. ib.

Von der Veränderung der Lebensart, §. 116. ib.

Von dem Rechte der Mutter bey der Wahl der Lebensart,
Tit. XVIII. § 332.

Pflicht der Aeltern ein zu frühzeitiges oder sonst ungesetzmäßiges Klostergelübde zu verhüten,
Tit. XI. §. 1161-1165.

§. 130.

§. 130.

4) Verheirathung der Kinder.

Aeltern können zwar ihre Kinder zu keiner Heirath zwingen, doch ist deren Einwilligung nach den oben §. 4. n. 5. d. l. B. vorgekommenen Bestimmungen erforderlich.

§. 119. seqq. h. t.

§. 131.

5) Familienrechte ehelicher Kinder.

Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand erhalten den Namen, wie auch die Familien- und Standesrechte des Vaters, so weit sie durch die Geburt allein fortgepflanzt werden.

§. 58. 59. h. t.

Von ihrem Gerichtsstande, §. 60. h. t.

§. 132.

6) Pflicht der Dankbarkeit und des Gehorsams.

Kinder sind beyden Aeltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Sie sind verbunden, die Aeltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen.

§. 61. 63. h. t.

§. 133.

7) Handlungen der Kinder und deren rechtliche Folgen.

Die Kinder müssen den Aeltern in deren Wirthschaft und Gewerbe, so weit es ohne Vernachlässigung ihrer Erziehung geschehen kann, hülfreiche Hand leisten. Was sie bey dieser Gelegenheit erwerben, erwerben sie den Aeltern. Sonst können sie auch ohne Beytritt des Vaters für sich selbst Rechte erwerben, in so fern sie dabey keine Verbindlichkeiten übernehmen.

§. 121-125. h. t.

§. 134.

Wenn ein Vater sein Kind zu einer gewissen Bestimmung außer seinem Hause widmet: so genehmigt

nehmigt er eben dadurch alle Handlungen und Verträge desselben, ohne welche das Kind diese Bestimmung nicht erfüllen kann.

§. 127. h. t.

Vorhergehende Bezahlung ähnlicher Schulden der Kinder von Seiten der Aeltern berechtigt die Gläubiger noch nicht zu ähnlichem Credit, §. 128. ib.

§. 135.

Nach eben denselben Regeln, nach welchen ein jeder durch die Handlungen eines andern verpflichtet werden kann, geschieht dies auch bey den Aeltern durch die Kinder. Nur wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt haben, die nöthige Unterstützung von den Aeltern selbst zu erhalten, kann das, was nicht zu den dringendsten und nothwendigsten Bedürfnissen der außer dem väterlichen Hause lebenden Kinder gegeben worden, als in den Nutzen des Vaters verwendet angesehn werden.

§. 126. 128. 129. 130. h. t.

§. 136.

Wenn nicht in Ansehung der Kinder selbst eine nützliche Verwendung vorhanden ist, bleiben die Schulden, welche wegen ermangelnder väterlicher Einwilligung ungültig sind, auch in Ansehung der Kinder nach aufgehobener väterlicher Gewalt unverbindlich; und der Gläubiger kann nur, wenn er durch das Vorgeben des Kindes, daß es nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehe, ohne sein eigenes mäßiges Versehen wirklich hintergangen worden, aus dessen Vermögen Schadloshaltung fordern.

§. 131. seqq. h. t.

Nur durch ordentliches Anerkenntniß vor Gericht oder einem Justizcommissario kann nach aufgehobener väterlicher Gewalt eine vorher gemachte ungültige Schuld gültig werden, §. 136. 137.

Zurückforderung des auf eine solche Schuld schon Gezahlten findet jedoch nicht Statt, §. 138. h. t.

§. 137.

Für die unerlaubten Handlungen der Kinder haften die Aeltern, wenn sie selbst dazu Veranlassung oder Beyspiel gegeben, oder den von denselben angerichteten Schaden zu verhüten unterlassen haben, ob dies gleich in ihrem Vermögen gestanden hätte. Ist die unerlaubte Handlung eine Folge der gröblich vernachlässigten Erziehung und Aufsicht, so haftet hauptsächlich der Vater; die Mutter aber erst alsdann, wenn ihr die Erziehung des Kindes überlassen worden.

§. 139-145. h. t.

§. 138.

Das Kind selbst bleibt zum Schadenersatze verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt dazu gelangt.

§. 146. h. t.

Dritter Abschnitt.

Von der väterlichen Gewalt in Beziehung auf das Vermögen der Kinder, und von dem Rechte, welches den Kindern selbst, nach Verschiedenheit dieses Vermögens, daran zusteht.

§. 139.

Der Vater ist als das Haupt der Familie vorzüglich für die standesmäßige Unterhaltung und Erziehung der Kinder zu sorgen verpflichtet. Besonders muß er sie zu künftigen brauchbaren Mitgliedern

dern des Staats bilden, und sie in den Stand setzen, eine eigene Wirthschaft zu führen. Er ist der natürliche Vormund seiner Kinder, ist aber dabey nur in außerordentlichen Fällen der Leitung des vormundschaftlichen Gerichts unterworfen. Diese Vormundschaft dauert noch über die Minderjährigkeit der Kinder hinaus, so lange bis der Zweck derselben erfüllt, und das Kind der väterlichen Gewalt entlassen worden. In der Regel ist der Vater von der Pflicht Rechnung abzulegen befreyet, und die bürgerlichen Gesetze haben ihm daher gegen die Pflicht der **standesmäßigen** Unterhaltung und Erziehung der Kinder den **Nießbrauch** von dem Vermögen der Kinder unter Bestimmung eines ihnen gebührenden gesetzlichen Vorzugsrechts, jedoch ohne specielle Sicherstellung von Seiten des Vaters, eingeräumt, in so fern nicht das Gesetz selbst oder der Geber seiner Wohlthat eine Einschränkung beygefügt hat. Dasjenige Vermögen, welches von dem väterlichen Nießbrauch ausgenommen ist, wird das **freye**, das andere das **nicht freye Kinder-Vermögen** genannt.

§. 64. 65. §. 168. seqq. §. 156. 201. seqq. 204. seqq. h. t.

Außer den Capitalien, worüber der Vater in der Regel frey verfügen kann, bedarf es der Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichts, wenn eine Veränderung oder Belastung der Substanz, wozu der Nießbraucher ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht berechtiget ist, geschehen soll, §. 170. h. t.

Besonders in Ansehung der Meliorations-Forderungen, §. 175. h. t.

Gesetzliches Vorzugsrecht, §. 176. seqq. h. t.

Außerordentliche Fälle, wo die Pflicht der Sicherstellung von Seiten des Vaters eintritt, §. 179. seqq. h. t.

Wer für diese Sicherstellung zu sorgen habe, §. 189. seqq. h. t.

Der Vater, welcher in diesem Falle die erforderliche Anzeige bey dem vormundschaftlichen Gericht unterläßt, wird mit dem Verluste des Nießbrauchs bestraft,

§. 199. h. t.

Rechte der Gläubiger des Vaters an den Nießbrauch vom Vermögen der Kinder, §. 205. ib.

Einschränkungen, §. 206. seqq. ib.

§. 140.

So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt sind, können sie über ihr nicht freyes Vermögen, ohne Beytritt und Einwilligung des Vaters, unter lebendigen keine gültige Verfügung treffen.

§. 201. h. t.

§. 141.

Die Gesetze begünstigen den Fleiß, die Sparsamkeit und die Verdienste der Kinder. Was sie dadurch außer dem Betriebe der väterlichen Geschäffte erwerben oder daraus ersparen, oder in Rücksicht ihrer Vorzüge, Mühwaltungen, Dienste und Gefälligkeiten von Seiten der Aeltern oder von Fremden erhalten, wird zu ihrem freyen Vermögen gerechnet. Dahin gehört auch das, was den Kindern unter der Bedingung, daß es vom väterlichen Nießbrauch frey seyn solle, außer ihrem Pflichttheile vermacht oder geschenkt worden. In Ansehung dieses freyen Vermögens werden die Kinder, wie andere Personen, welche nicht unter der väterlichen Gewalt stehen, angesehen. Sind sie noch minderjährig, so gebührt dem Vater die vormundschaftliche Verwaltung, unter der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, welches bestimmt, wie viel von den Nutzungen desselben zur Erziehung der Kinder verwandt werden und wie viel der Vermögens-Substanz zuwachsen soll.

§. 148-167. h. t.

Soll

Soll dieses Vermögen den Gläubigern ohne Genehmigung des Vaters haften, in dessen Gewalt sich der großjährige Sohn befindet, so muß es ihnen ganz besonders verpfändet seyn, §. 166 h. t.

Dieses Vermögen haftet vorzüglich für die unerlaubten Handlungen der Kinder, §. 167. h. t.

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 142.

Minderjährige Söhne bleiben so lange unter väterlicher Gewalt, bis sie entweder nach zurückgelegtem 20sten Jahr ausdrücklich daraus entlassen werden, oder bis sie unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Vaters ein besonderes Gewerbe für ihre eigene Rechnung angefangen haben. Großjährige Söhne scheiden aus der väterlichen Gewalt, wenn sie eine von den Aeltern abgesonderte Wirthschaft errichten, oder ein eigenes Gewerbe treiben, oder ein öffentliches Amt bekleiden. Bey Töchtern wird die väterliche Gewalt durch die Heirath aufgehoben, doch bleiben dem Vater die bloß vormundschaftlichen Rechte über die noch minderjährige verheirathete Tochter. Auch großjährige unverheirathete Töchter können nur durch ausdrückliche Einwilligung des Vaters der vormundschaftlichen Gewalt entlassen werden.

§. 210-230. h. t.

Die fortwährende väterliche Unterstützung des großjährigen Sohnes hindert die Aufhebung der väterlichen Gewalt nicht, wenn der Sohn ein eigenes Gewerbe treibt oder ein öffentliches Amt bekleidet, §. 212. ib.

Die eigene Wirthschaft oder die Uebernehmung eines öffentlichen Amts befreyt den minderjährigen Sohn (die

Amtsgeschäffte ausgenommen) nicht von der väterlichen Gewalt, §. 219. ib.

Von den Cassen-Bedienungen und Pachtungen solcher Söhne, §. 222. ib.

Wer also mit einem Minderjährigen, dessen Vater noch am Leben ist, sich einlassen will, muß sich überzeugen, daß derselbe entweder mit Einwilligung des Vaters ein besonderes Gewerbe für eigene Rechnung treibe, oder daß ihn der Vater ausdrücklich entlassen habe, §. 224. h. t.

Wirkungen der während der Minderjährigkeit angefangenen, aber über diese Zeit hinausgesetzten eigenen Wirthschaft, §. 225. h. t.

Einschränkung der während der Minderjährigkeit entlassenen Söhne in Ansehung der Verfügung über Grundstücke und Gerechtigkeiten, §. 226. 227. ib.

§. 143.

Einem großjährigen Sohne, welcher sich mit seinem Gewerbe ohne weitere Unterstützung des Vaters ernähren kann, ist letzterer die Anstellung eines solchen Gewerbes zu verstatten, und ihn dadurch aus seiner Gewalt zu entlassen, verbunden. §. 213. h. t.

§. 144.

Die Aeltern, vorzüglich der Vater, sind zwar schuldig, den Söhnen, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, und den Töchtern, welche sich verheirathen, bey der Ausstattung zu Hülfe zu kommen; doch muß sich das vormundschaftliche Gericht an der Versicherung der Aeltern, daß sie nach ihren Umständen, ohne Nachtheil für sich und die übrigen Kinder, ein mehreres nicht geben können, begnügen. Unter der Ausstattung wird nicht Mitgabe oder Capitals-Beytrag, sondern nur die Anschaf-

schaffung der Geräthschaften, welche zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlich sind, und bey Töchtern der zur Hochzeit und ersten Einrichtung des Hauswesens erforderliche Aufwand verstanden.

§. 232. seqq. h. t.

Zu nochmaliger Ausstattung sind die Aeltern nicht verbunden, § 242. h. t.

Gesetzliche Vermuthungen in Ansehung des Brautschatzes und der Mitgabe, §. 244. seqq. h. t.

§. 145.

Unwürdige Aeltern verlieren die Vorrechte der älterlichen Gewalt; diese wird bey verhinderten Aeltern unterbrochen, und wegen Misbrauchs eingeschränkt.

§. 255-270. h. t.

Unwürdig werden die Aeltern durch schimpfliche, besonders durch zehnjährige oder lebenswiehrige Einsperrung, §. 255 seqq. ib.

Kürzere unterbricht die väterliche Gewalt, wenn sie über 2 Jahre dauert, §. 260. ib.

Vorzüglich Raserey und Blödsinn, §. 261. ib.

Gerichtlich erklärte Verschwendung, unerlaubte Auswanderung, und vorsetzliche Verlassung der Kinder ohne Hülfe und Aufsicht, machen den Vater der väterlichen Gewalt unwürdig, §. 256-259. ib.

Einschränkung der väterlichen Gewalt wegen Misbrauchs, durch Mishandlungen, Verführung, schlechte Verwendung ihres Vermögens, oder grobe Vernachlässigung. §. 266. seqq. ib.

§. 146.

Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Aeltern einander wechselseitig zu unterstützen, und eins das andre, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig.

§. 251. h. t.

Bey verschuldetem Mangel kann nur nothdürftiger Unterhalt gefordert werden, §. 253. h. t.

Kinder, die nach aufgehobener väterlichen Gewalt ernährt werden müssen, sind wie vor Aufhebung derselben zur Hülfe in der Aeltern Wirthschaft und Gewerbe verpflichtet, § 254 h. t.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und andrer Verwandten in absteigender Linie.

§. 147.

1) Intestat-Erbfolge.

Die nächsten gesetzlichen Erben der Aeltern sind die Kinder. In wie fern der überlebende Ehegatte mit ihnen zur Theilung des Nachlasses gelange, ist oben §. 62. seqq. d. L. B. vorgekommen. An die Stelle der nachher verstorbenen Kinder treten aus eigenem Rechte die Enkel, und wenn auch diese mit Tode abgegangen sind, die Urenkel. Sämmtliche Abkömmlinge nehmen den Erbtheil, welcher ihren Aeltern, wenn sie noch lebten, zugekommen seyn würde, und dies ohne Unterschied: ob die Nachkommen ihrer Vorfahren Erben geworden sind oder nicht. So geschieht die Erbfolge unter sämmtlichen Abkömmlingen des Verstorbenen, so weit sie nicht durch ihre noch lebende Vorfahren ausgeschlossen werden, nach den Linien, und auf eben diese Weise geschieht auch die Vertheilung in den untern Linien. Was nicht zur Erbschaft gehört, muß abgesondert und **Ausstattung** und **Erbschatz** so ausgeglichen werden, daß, ehe die Theilung des Ueberrestes vorgenommen werden kann, zuerst die unausgestatteten Kinder den ausgestatteten gleich gesetzt werden. Da der Erbschatz ein Eigenthum der Kinder wird, so sind die

dadurch

dadurch ausgestatteten Kinder, wenn der Nachlaß zur Ausgleichung nicht zulangt, das Empfangene heraus zu geben schuldig. Dies sind sie in Rücksicht der aus dem eigenen Vermögen der Aeltern erhaltenen Ausstattung nur so weit zu thun verpflichtet, als den unversorgten und mit keinen andern Glücksgütern versehenen Kindern sogar die nothdürftige Ausstattung fehlen würde, doch darf alsdann keines mehr als ein Drittheil des Empfangenen zurückgeben. Auch findet diese Zurückgabe nur Statt, wenn die unversorgten Kinder nicht von der Mutter ausgestattet werden können. Dagegen muß diese Ausgleichung auch zwischen den Linien geschehen, so daß die Nachkommen, wenn sie auch ihrer Vorfahren Erben nicht geworden sind, sich das, was vermittelst ihrer Vorfahren in die Linie gekommen ist, müssen anrechnen lassen. Doch wird das, was die entfernteren Nachkommen beym Leben ihrer Vorfahren erhalten haben, nicht in Rechnung gebracht. Die Ausgleichung und Einwerfung des Empfangenen geschieht nur unter den Abkömmlingen und nicht zum Besten des überlebenden Ehegatten. Nur im Falle der Gütergemeinschaft kann die Wittwe eine ohne ihre Einwilligung über die Nothdurft erstreckte Ausstattung zurück fordern, wenn sie sonst aus dem Nachlasse nicht so viel, als ihr Eingebrachtes beträgt, erhalten würde.

Was bisher von der Ausstattung gesagt worden, gilt auch von den mit Grundstücken, Gerechtigkeiten oder ausstehenden Capitalien gemachten Geschenken.

§. 271-377. h. t.

Wie das eigene Vermögen der Kinder von dem Nachlasse abzusondern sey, §. 275. seqq. ib.

In der Regel muß sich das Kind die Mitgabe, so weit sie nicht in der eigentlichen Ausstattung besteht, anrechnen lassen, §. 292. 293.

Zur Ausgleichung kömmt auch die Ausstattung im weitern Sinne, wozu alles gehört, was die Kinder an unbeweglichen Sachen, Capitalien, Renten u. s. w. zu Antretung der Wirthschaft, des Amts, Gewerbes oder sonst zu ihrer Versorgung erhalten haben, §. 304 305. h. t.

Bey der Ausgleichung kommt auch das, was nicht mehr vorhanden ist, aber keine Zinsen, in Anschlag, §. 306. 307. h. t.

Von der versprochenen Ausstattung, §. 308. h. t.

§. 148.

Haben Kinder über ihr Erbrecht auf den Nachlaß der Aeltern, durch einen mit den Aeltern selbst oder auch mit andern geschlossenen Vertrag, verfügt: so können, in so fern sie selbst den Erbanfall erleben, ihre Abkömmlinge dergleichen Vertrag nicht anfechten.

§. 357. h. t.

Die Abfindung der Kinder in der Gütergemeinschaft gilt in der Regel nur zum Vortheil des überlebenden Ehegattens, §. 372. seqq. ib.

§. 149.

2) aus letztwilligen Verordnungen.

a) von außergerichtlichen Testamenten der Aeltern.

Zum Vortheile eines oder des andern gesetzlich erbenden Descendenten gelten auch außergerichtliche Instrumente und Codicille, wenn sie von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder vor einem Justizcommissario und zwey Zeugen mündlich errichtet worden. Gleiche Wirkung hat eine zwar nicht selbst geschriebene, aber doch auf allen Blättern und am Schlusse unterschriebene älterliche Verfügung, wenn sie auf gleiche Weise genehmiget und beglaubiget worden.

§. 380. seqq. h. t.

§. 150.

§. 150.

b) Pflichttheil.

Die Aeltern können zwar ihren Nachlaß unter den Kindern ungleich vertheilen, und die Anrechnung des Empfangenen anbefehlen oder verbieten; aber der Pflichttheil kann nur durch Anrechnung dessen geschmälert werden, was die Kinder sich anrechnen zu lassen schuldig sind, und durch das, was der Vater für sie an Schulden, ob sie gleich nicht gesetzmäßig sind, bezahlt hat.

§. 383 - 391. 393 - 395. h. t.

Was die Kinder nur durch die Aeltern, aber nicht von denselben erhalten, wird auf den Pflichttheil nicht angerechnet, §. 396. 397. h. t.

§. 151.

Der Pflichttheil ist, wenn nur Ein oder nur zwey Kinder vorhanden sind, Ein Drittheil; wenn drey oder vier Kinder vorhanden sind, die Hälfte; und wenn mehr als 4 Kinder vorhanden sind, zwey Drittheile desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge Statt gefunden hätte.

§. 392. h. t.

§. 152.

Zur gänzlichen Enterbung sowohl, als zur Schmälerung des Pflichttheils sind die Aeltern aus folgenden Gründen, welche jedoch angeführt werden müssen, berechtiget:

1) Wenn das Kind des Hochverraths, oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhaupts im Staate, schuldig erkannt worden;
2) wenn es einem der leiblichen oder Stiefältern nach dem Leben getrachtet hat;

3) wenn es Eins der leiblichen Aeltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als Geld- oder bloße Gefängnißstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldigt hat, oder hat anschuldigen lassen;

4) wenn es sich an einem der leiblichen Aeltern mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;

5) wenn es, selbst oder durch andre, die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen angetastet hat;

6) wenn Kinder mit dem andern Theile der leiblichen oder Stiefältern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen haben;

7) wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen hat.

Für beträchtlich wird ein solcher Schade angesehen, welcher wenigstens den Betrag des dem Kinde sonst zukommenden Pflichttheils erreicht.

8) Wenn das Kind den Erblasser, als derselbe nothleidend gewesen, nicht hat unterstützen wollen;

9) wenn es bey erhaltener ehrbaren Erziehung, durch grobe Laster, schändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, sich bey seinen Standesgenossen öffentlich entehrt hat.

§. 399-409. h. t.

Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils, wenn die Einwilligung der Aeltern in die Heirath durch unehelichen Beyschlaf erzwungen oder durch den Richter ergänzt worden, §. 412. 413. h. t. Tit. I. §. 1008. 1010. 1012.

§. 153.

Der Widerruf der Enterbung muß ausdrücklich in der bey älterlichen letztwilligen Verfügungen erforderlichen Form geschehn.

§. 414. seqq. h. t.

§. 154.

Ein rechtmäßig enterbtes Kind wird bey Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

§. 417. h. t.

§. 155.

Aus eben den Gründen, warum Aeltern ihren Kindern den Pflichttheil zu nehmen oder zu schmälern berechtigt sind, können sie auch denselben mit Bedingungen belasten, oder die Verfügung des Kindes darüber, sowohl unter den Lebendigen, als von Todeswegen, einschränken.

§. 418. h. t.

§. 156.

Unter Anführung des Grundes kann die Enterbung aus guter Absicht geschehen, wenn das Kind dergestalt in Schulden versunken ist, daß durch selbige sein Pflichttheil ganz, oder doch so weit, daß ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde. Ferner alsdann, wenn das Kind sich einer unordentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht hat. Endlich, wenn das Kind wegen Wahn- oder Blödsinnes seinen Sachen selbst vorzustehen unfähig ist.

§. 419-421. h. t.

§. 157.

Aus eben diesen Gründen kann dem Kinde die Verfügung über den Pflichttheil unter Lebendigen gänzlich untersagt, und den Gläubigern das Recht

auf

auf die Substanz des Erbguths entzogen werden; doch kann dem Kinde der Nießbrauch des Pflichtheils dadurch nicht genommen werden, auch gelten deraleichen Einschränkungen nur zum Besten der Abkömmlinge, und bey deren Ermangelung der Geschwister und der Descendenten.

§. 423. seqq. h. t.

Vom Rechte der Gläubiger auf den Nießbrauch des Pflichtheils, §. 429. h. t.

§. 158.

Verlassen Aeltern einem Kinde sein volles Erbtheil; verfügen aber dabey, daß selbiges für die Enkel erhalten werden soll: so muß das Kind sich dieser Verordnung unterwerfen, und kann statt dessen den Pflichttheil nicht wählen.

§. 430. h. t.

§. 159.

Alle letztwillige Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen, geschmälert oder belastet werden soll, müssen, bey Strafe der Nichtigkeit, in der ordentlichen Testaments-Form abgefaßt seyn; und die Form einer privilegirten Disposition unter Kindern ist dazu nicht hinreichend.

§. 431. h. t.

§. 160.

Wenn der Enterbte das Testament einmal ausdrücklich anerkannt hat: so kann er dasselbe in der Folge nicht mehr anfechten.

§. 438. h. t.

Bloße Annahme eines Vortheils aus dem Testamente schließt noch kein Anerkenntniß desselben in sich,

§. 439. h. t.

§. 161.

Hat der Enterbte die Verfügung der Aeltern zwey Jahre lang, nachdem er Kenntniß davon erhalten

halten hatte, nicht gerichtlich angefochten: so ist seine Befugniß dazu durch Verjährung erloschen.

§. 440. h. t.

§. 162.

Ist die Enterbung ohne Anführung eines Grundes geschehen, oder der angeführte Grund nicht gesetzmäßig, oder hat sich befunden, daß der nothwendige Erbe ganz mit Stillschweigen übergangen worden; so wird zwar das Testament selbst dadurch nicht ungültig, es müssen aber die Erben und Legatarien nach Verhältniß ihrer Antheile zu Ergänzung des Pflichttheils beytragen (P. I. §. 662. d. L. B.), in so fern nicht der dem enterbten Kinde entzogene Pflichttheil andern Miterben oder Legatarien ausdrücklich beschieden worden.

§. 432-437. h. t.

§. 163.

Ist aber ein im Testamente eingesetztes Kind vor dem Erblasser verstorben: so treten dessen Abkömmlinge ganz an seine Stelle, wenn auch ihrer im Testamente nicht ausdrücklich gedacht wäre.

§. 443. h. t.

§. 164.

Wenn erhellet, daß die Uebergehung eines Kindes oder Enkels nur daher rühre, weil der Erblasser das Daseyn desselben nicht gewußt, oder selbiges aus Irrthum für todt gehalten habe: so muß der Uebergangene aus dem Nachlasse so viel erhalten, als im Testamente dem am mindesten begünstigten Erben ausgesetzt worden.

§. 444. ib.

§. 165.

Ist der aus Irrthum Uebergangene nach errichtetem Testamente zurückgekehrt; oder sonst dem

Erb-

Erblasser das Daseyn oder Leben desselben erweislich bekannt geworden; und hat der Erblasser nach diesem Zeitpunkte Ein Jahr verstreichen lassen, ohne in Ansehung seiner etwas zu verfügen: so verliert das Testament seine Kraft.

§. 450. h. t.

§. 166.

Werden dem Erblasser nach errichtetem Testamente Nachkommen, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtiget sind, gebohren, und er verstirbt nach Verlauf eines Jahres, ohne in Ansehung ihrer etwas verfügt zu haben, so findet ebenfalls die gesetzliche Erbfolge Statt.

§. 454. h. t.

§. 167.

Wird ein Abwesender, welcher im Testamente übergangen worden, erst nach erfolgtem Erbanfalle, weil der eigentliche Zeitpunkt seines Ablebens nicht ausgemittelt werden kann, durch Urtel und Recht für todt erklärt: so kann wegen dieser später erfolgten Todeserklärung doch noch nicht angenommen werden, daß er den Erbanfall erlebt habe.

§. 452. h. t.

§. 168.

3) Pflichttheile der Kinder aus geschiedener Ehe.

Werden beyde Ehegatten oder wird einer derselben bey der Scheidung für den schuldigen Theil erkannt, so muß der schuldige den Kindern einen Pflichttheil aussetzen, welcher als ein wahres Eigenthum der Kinder anzusehen ist; worüber zwar diese, so lange ein solcher Erblasser lebt, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügen können, den sie aber auf ihre Nachkommen und bey deren Ermangelung auf ihre vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge

linge vererben. Sterben sie ohne solche nahen Verwandten, so fällt der Pflichttheil in das Vermögen des Aussetzenden zurück. Dieser Pflichttheil wird nur, wenn der Ausscheidende Kinder aus einer andern Ehe hinterlassen hat, gleich den Ausstattungen angerechnet. In andern Fällen wird er nicht mehr als zum Nachlasse gehörig angesehen, und die Kinder können also außer demselben die volle gesetzliche Erbfolge und einen abermaligen Pflichttheil aus dem zur Todeszeit vorhandenen Vermögen fordern.

§. 457. seqq. h. t.

Von der Ausmittelung dieses Pflichttheils, und in wiefern sich die Aeltern darüber einigen können,

§. 476. seqq. h. t.

§. 169.

Die Erbfolge der Descendenten kann durch Vertrag sowol unter den Aeltern, so weit dadurch der erstern Pflichttheil nicht verletzt wird, als zwischen ihnen und den Aeltern bestimmt werden. 4) Erbfolge der Descendenten aus Verträgen.

§. 481. seqq. h. t.

§. 170.

Doch können Verträge, wodurch ein Kind von dem Nachlasse der Aeltern ganz ausgeschlossen oder im Pflichttheile verkürzt werden soll, nur mit volljährigen der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geschlossen werden.

§. 484. h. t.

Ist aber der Vertrag solchergestalt geschlossen worden; so kann das Kind denselben unter keinerley Vorwande, auch nicht wegen veränderter Vermögensumstände der Aeltern weiter anfechten.

§. 485. ib.

§. 171.

§. 171.

Sind jedoch die andern Kinder oder ist der Ehegatte, oder der Dritte, zu dessen Gunst der Vertrag geschlossen worden, vor dem Eintritte des Erbanfalls verstorben; und hat auch der den Vertrag schließende Theil der Aeltern keine letzte Willensverordnung hinterlassen: so gelangt das vorhin ausgeschlossene Kind dennoch zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 486. h. t.

§. 172.

Kinder, die ihrem Erbrechte durch einen gültigen Vertrag entsagt haben, werden bey Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

§. 488. ib.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Aeltern und andern Verwandten in aufsteigender Linie.

§. 173.

Sind keine Verwandten in absteigender Linie vorhanden, so sind Vater und Mutter die nächsten, so daß jedes von ihnen die Hälfte nimmt. Ist eines davon schon mit Tode abgegangen, so erhält der Ueberlebende das Ganze. Vater und Mutter schließen die Geschwister von der Erbfolge aus.

§. 489-491. h. t.

§. 174.

Ist keines von den Aeltern mehr am Leben: so werden die weitern Verwandten in aufsteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geschwistern des Erblassers und deren Abkömmlingen ausgeschlossen.

§. 492. ib.

§. 175.

§. 175.

Hinterläßt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister, oder Abkömmlinge davon; so gelangen diese, mit den aufsteigenden Verwandten weiterer Grade, zugleich zur Erbfolge, so daß sie die eine, die Verwandten in aufsteigender Linie aber die andere Hälfte des Nachlasses erhalten.

§. 493. 494. h. t.

§. 176.

Hinterläßt der Verstorbene gar keine Geschwister, noch deren Abkömmlinge: so beerben ihn die Verwandten in aufsteigender Linie allein; mit Ausschließung aller übrigen Seiten-Verwandten.

§. 495. h. t.

§. 177.

Unter den Verwandten in aufsteigender Linie, sie mögen allein, oder mit Halbgeschwistern zugleich zur Erbfolge gelangen, schließt allemal der dem Grade nach nähere die entferntern davon aus.

§. 497. h. t.

§. 178.

Sind mehrere Großältern oder mehrere entferntere, aber gleich nahe Ascendenten vorhanden, so geschieht die Erbfolge linienweise, und sie nehmen also denjenigen Theil, welchen ihr Kind, an dessen Statt sie zur Erbfolge gelangen, wenn es noch lebte, aus dem Nachlasse seines Descendenten erhalten haben würde.

§. 498. ib.

§. 179.

Bey der ganzen Erbfolge in aufsteigender Linie, und bey der Theilung des Nachlasses unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten, macht es

keinen Unterschied: woher und von welcher Seite das Vermögen dem verstorbenen Kinde zugefallen sey.

§. 499. h. t.

§. 180.

Auch die Ascendenten haben, wenn keine Abkömmlinge vorhanden oder diese enterbt sind, einen Pflichttheil zu fordern, welcher durch keine Bedingungen beschwert oder sonst geschmälert werden darf. Dieser besteht ohne Unterschied der Zahl dieser zugleich erbenden Ascendenten, in der Hälfte des jedem von ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

§. 501-504. h. t.

Wenn die Abkömmlinge sich des Pflichttheiles begeben haben, so können die Ascendenten nur, wenn die Entsagung ausdrücklich zu ihrem Besten geschehen ist, einen Pflichttheil fordern, §. 505. h. t.

§. 181.

Doch findet auch eine Enterbung der Ascendenten und also auch eine Schmälerung des Pflichttheils Statt, wenn sie 1tens des Hochverraths, oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhaupts im Staate schuldig erkannt worden;

2tens, wenn sie dem Erblasser, oder dessen Ehegatten oder Abkömmlingen nach dem Leben getrachtet haben;

3tens, wenn sie durch üble Behandlung der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen und dauernden Schaden boshafter Weise zugefügt haben, oder durch andre haben zufügen lassen;

4tens, wenn sie denselben eines groben Verbrechens, worauf in den Gesetzen Zuchthaus oder Festungsstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen selbst oder durch andere fälschlich in Gerichten angeschuldigt haben;

5tens,

5tens, wenn der enterbte Ascendent mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes, während der Ehe, ehebrecherischen Umgang gepflogen hat;

6tens, wenn der Enterbte bey der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;

7tens, wenn er sich der gesetzmäßigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bey eigenem hinreichenden Vermögen dazu vorsetzlich entzogen hat.

§. 506-513. h. t.

§. 182.

Wegen Enterbung der Ascendenten aus guter Absicht, finden eben die Vorschriften Anwendung, welche wegen dieser Art von Enterbung bey Kindern festgesetzt sind.

§. 515. h. t.

§. 183.

Sind Ascendenten ohne Anführung eines gesetzlichen und wahrbefundenen Grundes enterbt, oder übergangen oder am Pflichttheile verletzt worden, so treten die §. 162. d. l. B. bestimmten Folgen ein.

§. 516. h. t.

§. 184.

Nur treten in dem Falle, wenn die im Testamente eingesetzten Aeltern ersten Grades vor dem Erblasser verstorben sind, deren Aeltern nicht an ihre Stelle; vielmehr können diese, wenn ihrer im Testamente nicht gedacht worden, nur den Pflichttheil, und auch diesen nur in so fern fordern, als bey dem Ableben des Erblassers keine vollbürtige Geschwister, noch deren Kinder vorhanden waren.

§. 517. 518. h. t.

Siebenter Abschnitt.

Von der Pupillar-Substitution.

§. 185.

Ein über das eigenthümliche Vermögen des Kindes, auf den Fall, daß es während der Unmündigkeit versterben sollte, statt desselben errichteter letzter Wille wird Pupillar-Substitution genannt; gilt, wenn das Kind vor erlangter Fähigkeit, einen letzten Willen zu errichten, verstirbt, und kann von dem Vater sowohl ohne, als mit und in einem förmlich gefaßten Testament über den eignen Nachlaß gültig errichtet werden; doch gilt dergleichen Verfügung nur zum Besten der Verwandten; es darf also der Pflichttheil dem, welchem er aus dem Vermögen des Kindes gebührt, wie auch den Geschwistern und deren Kindern nicht mehr als die Hälfte ihres gesetzlichen Erbtheils entzogen werden. Unter diesen nahen Verwandten, wie auch, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, unter den entferntern findet zwar eine ungleiche Vertheilung Statt. Fremde aber können dadurch in keinem Falle einen Vortheil erlangen.

Hat der Vater das Kind enterbt, oder ist es von einem andern förmlich an Kindes Statt angenommen, oder das Kind mündig geworden, so erlöscht die Pupillar-Substitution von selbst.

§. 521-542. h. t.

§. 186.

Wenn der, welcher in den Nachlaß des Kindes substituirt worden, vor dem Kinde verstirbt: so geht das Recht aus der Substitution auf seine Erben nicht über.

§. 543. h. t.

§. 187.

§. 187.

Alles, was §. 185. 186. d. l. B. von der Befugniß des Vaters, dem Kinde in sein eigenthümliches Vermögen, mit Einbegriff des von ihm enterbten Pflichttheils, zu substituiren, gesagt worden, gilt auch von der Mutter in Ansehung des von ihr dem Kinde verlassenen Pflichttheils.

§. 544. h. t.

§. 188.

Wenn ein Kind, welches taub und stumm oder wegen Wahn- oder Blödsinns unfähig ist, letztwillig zu verfügen, eine dergleichen Verordnung vor Eintritt dieses Zustandes nicht gemacht hat, so kann der Vater, und wenn dieser es nicht gethan hat, auch die Mutter, eine dergleichen Verfügung nach Art einer Pupillar-Substitution errichten. Diese gilt, wenn die Unfähigkeit des Kindes einen letzten Willen zu errichten, bey dem Ableben des Vaters oder der Mutter vorhanden gewesen ist, gesetzt auch, daß sie zur Zeit der errichteten Verordnung nicht existirt hätte. Sie verliert ihre Kraft, wenn das Kind mit Hinterlassung einer Ehefrau oder ehelicher Abkömmlinge verstirbt, oder wenn es nach dieser Zeit zu dem Gebrauch seines Verstandes gelangt ist; gesetzt auch, daß es denselben in der Folge wieder verlohren hätte.

§. 545 - 554. h. t.

Achter Abschnitt.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

§. 189.

Die natürlichen Rechte der Aeltern gebühren dem Vater auch gegen die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. Ueber ihre Person hat er in der Regel alle Rechte, welche die Gesetze dem Vater beygelegt haben, in so fern nicht besondere Ausnahmen bestimmt sind. Er muß sie nach dem Stande der Mutter, und wenn diese bürgerlichen Standes ist, wie Kinder handwerktreibender Bürger erziehn und ausstatten, und hat bey der Wahl ihrer Lebensart alle Rechte eines Vaters. In Ansehung ihres Vermögens, wovon er den Nießbrauch nicht hat, ist er als Vormund zu betrachten, und die Kinder sind in Rücksicht der Fähigkeit sich zu verpflichten, während ihrer Minderjährigkeit andern Pflegebefohlnen gleich zu achten. (P. I. §. 87. d. l. B.)

§. 555 - 569. h. t.

§. 190.

Sind Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorhanden, so haben die, welche aus einer Ehe zur linken Hand gebohren sind, weiter nichts als die Abfindung zu fordern, welche, wenn erstere nicht wenigstens noch einmahl so viel als letztere erhalten, auf so weit ermäßiget werden muß.

§. 570. seqq. h. t.

§. 191.

Verläßt aber der Verstorbene keine Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand: so erhalten die Kinder aus der Ehe zur linken Hand, wenn de-

ren nur drey oder weniger sind, den dritten Theil, und wenn ihrer mehr als drey sind, die Hälfte der Erbschaft.

§. 580. h. t.

§. 192.

Verläßt der Vater zwar keine andere Descendenten; wohl aber eine Ehefrau: so erhalten die Kinder zur linken Hand ihren Antheil erst nach Abzug des der Ehefrau gebührenden Erbtheils. Auch die Abfindung der zurückgelassenen Hausfrau, es mag die Mutter der Kinder seyn oder nicht, wird vor Berechnung des den Kindern zukommenden Antheils, von der Erbschaft abgezogen.

§. 582. 583. h. t.

§. 193.

Giebt es keine nahe Verwandte, das ist, solche, welche dem verstorbenen Vater wenigstens im 6ten Grad der Seitenlinie verwandt waren (§. 34. Th. I. d. L. B.) und hat derselbe auch keine Ehefrau hinterlassen: so erben die Kinder den ganzen Nachlaß, haben aber niemals außer der Abfindung, welche ihnen als Schuld gebührt, einen Pflichttheil zu fordern.

§. 584. 585. h. t.

§. 194.

Dem Vater und dessen Verwandten gebührt auf den Nachlaß solcher Kinder gar kein gesetzliches Erbrecht; dagegen werden sie in Ansehung der Mutter und deren Familie den Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand gleich gerechnet.

§. 586-599. h t.

§. 195.

Wird die Ehe zur linken Hand durch richterlichen Spruch getrennt: so muß die schuldige Mut-

ter den daraus erzeugten Kindern den Pflichttheil eben so aussetzen, wie in Ansehung der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorgeschrieben ist. Eben so muß der für schuldig erkannte Vater den Kindern zur linken Hand die ihnen gebührende Ausstattung von seinem Vermögen aussetzen.

§. 590. 591. h. t.

Neunter Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beyschlafe erzeugten Kindern.

§. 196.

1) Rechte der legitimirten unehelichen Kinder.

Kinder, welche zwar ursprünglich aus einem unehelichen Beyschlafe stammen, erlangen doch die Rechte der ehelichen, wenn durch eine nachher willig vollzogene oder gerichtlich erklärte Ehe die Legitimation erfolgt.

1) Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ 592. seqq. h. t.

Die Trennung der auf den Antrag der Geschwächten erkannten, aber nicht wirklich durch die Trauung vollzogenen Ehe hebt die ehelichen Rechte der Kinder nicht auf, §. 593. ib.

Wenn die Mutter binnen der bestimmten 2jährigen Frist auf Vollziehung der Ehe angetragen hat, aber vor Endigung des Processes gestorben ist, so sind die Kinder ihrer Legitimation wegen den Proceß fortzusetzen befugt, § 594. 595. ib.

§. 197.

Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind, erlangt die Rechte eines ehelichen schon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden.

§. 597. h. t.

§. 198.

Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung zur rechten oder linken Hand mit der Mutter erfolgt: so bestimmt die Trauung oder gerichtliche Vollziehung, und in dem Falle des §. 197. d. L. B. die gerichtliche Erklärung, den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes als eines ehelichen ihren Anfang nehmen. Wenn aber die Rechte der ehelichen Geburt durch eine Schwängerungsklage gegründet worden, so wird es eben so gehalten als ob dieses Recht schon zur Zeit der angemeldeten Klage entstanden wäre.

§. 598. 599. h. t.

§. 199.

Ist zur Zeit der unter den Aeltern geschlossenen Ehe das aus dem unehelichen Beyschlafe erzeugte Kind bereits verstorben, hat aber eheliche Abkömmlinge hinterlassen: so erlangen diese, auch in Ansehung der Großältern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Descendenten.

§. 600. h. t.

§. 200.

2) Durch landesherrliche Legitimation.

Die landesherrliche Legitimation wird bey Hofe nachgesucht und nach vorhergegangener Prüfung: ob dieselbe auch dem Legitimirten zuträglich sey, ertheilt. Dadurch erlangt der Legitimirte zwar den Stand und Namen des Vaters, aber nicht die Rechte der Familie; doch hat er, auch in Ansehung des väterlichen Nachlasses, alle Rechte eines Kindes, jedoch ohne Schmälerung des den vorher schon existirenden ehelichen Kindern gebührenden Pflichttheils. Zwischen den ehelichen und den legitimirten Kindern entstehen die Rechte und Pflichten der Halbgeschwi-

ster, aber sonst entsteht zwischen den ersten und ihrer Mutter an einem und den Verwandten des Vaters an der andern Seite kein Familien-Verhältniß, welches nicht als durch Familien-Verträge begründet betrachtet werden kann.

§. 601-608. h. t.

Eben dieses findet bey der Legitimation der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand Statt, §. 609-611. ib.

§. 201.

II) Rechte der nicht legitimirten unehelichen Kinder.

Für die Unterhaltung und die Erziehung der nicht legitimirten unehelichen Kinder ist der Vater zu sorgen verpflichtet. Bis nach zurückgelegtem 4ten Jahre geschiehet die Erziehung auf Kosten des Vaters bey der Mutter. Nachher hat der Vater die Wahl, das Kind bey sich zu erziehn, oder der Mutter die Kosten dazu herzugeben, wofern nicht das vormundschaftliche Gericht Bedenken findet, das Kind dem einen oder dem andern anzuvertrauen.

Das vormundschaftliche Gericht muß, wenn auch die Mutter es nicht auf Proceß ankommen lassen will, dennoch den Vater durch einen dem Kinde bestellten Vormund in Anspruch nehmen lassen. Auch wenn der Vater der Mutter nur zu der geringen Art der Entschädigung verpflichtet ist, muß er dennoch dem Kinde so viel an Verpflegungsgeldern reichen, als die Erziehung ehelicher Kinder aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande kosten würde, und es muß dabey auf die mit den Jahren wachsenden Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Die Pflicht, Verpflegungsgelder zu entrichten, dauert in der Regel bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre des Kindes, wofern nicht die Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit desselben oder die von dem Vater für das Kind gewählte Lebensart eine längere Unterhaltung erfordert; wie denn auch das Lehr- und Los-

sprechegeld bey erlernten Handwerken mit unter die Erziehungskosten gehört. Auch die Verwandten des Vaters und der Mutter müssen die Verpflegungskosten in folgender Ordnung übernehmen: Zuerst haftet der Vater, dann die Mutter, alsdann die väterlichen und endlich die mütterlichen Großältern.

§. 612-657. h. t.

Pflicht der Mutter das Kind auf eigene Kosten zu erziehn,

§. 623. seqq. h. t.

§. 202.

Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter. Doch werden dergleichen Kinder von einerley Vater und Mutter als Halbgeschwister betrachtet; die bürgerlichen Rechte der väterlichen Gewalt gebühren ihrem Vater nicht; sie stehen unter der vom Staate angeordneten Vormundschaft, welche auch ihre künftige Lebensart bestimmt; selbst die persönlichen väterlichen Rechte hat der Vater nur, so weit es der Zweck der Erziehung erfordert; sie führen jedoch den Geschlechtsnamen der Mutter und gehören zu dem Stande, in welchem sich die Mutter zur Zeit der Geburt befand; aber eines adlichen Namens und Wappens dürfen sie sich nicht anmaßen. Zwischen ihnen und ihrer Mutter finden alle Rechte der Mütter und Kinder auch in Ansehung der Erbfolge Statt; doch erhalten die ehelichen Kinder das zum voraus, was die Mutter von dem Vater dieser Kinder oder desselben Ascendenten durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder gesetzliche Erbfolge überkommen hat. Aus dem väterlichen Nachlasse haben sie nichts als Verpflegungsgelder zu fordern; es darf aber dazu nicht die Vermögens Substanz selbst, sondern nur der Nießbrauch und zwar dergestalt verwendet werden,

den, daß jedes eheliche Kind wenigstens noch einmal so viel als jedes uneheliche erhalte. Wenn gar keine eheliche Abkömmlinge und auch keine letztwillige Verordnung des Vaters vorhanden ist, so erhalten sie unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand (§. 191. d. L. B.) den dritten Theil oder die Hälfte des Nachlasses empfangen, den sechsten Theil davon; aber auch an dieses Erbtheil können uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit der Erzeugung mit mehrern Mannspersonen den Beyschlaf gepflogen hat, keinen Anspruch machen. Es müssen daher uneheliche Kinder, die sich eines solchen Erbrechts anmaßen wollen, entweder ein freywilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters nachweisen; oder ein rechtskräftiges Urtheil, wodurch ihnen noch bey Lebenszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, beybringen.

§. 639-661. h. t.

Niemals haben die unehelichen Kinder von dem Vater einen Pflichttheil zu fordern, §. 655. ib.

§. 203.

In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben uneheliche Kinder mit den ehelich gebohrnen oder dafür erklärten gleiche Rechte.

§. 662. h. t.

Legitimatio pro delenda macula, §. 663-665. ib.

Zehn-

Zehnter Abschnitt.

Von der Annahme an Kindes Statt.

§. 204.

Personen, welche keine lebendige eheliche Abkömmlinge haben, können nach zurückgelegtem 50sten Jahre, jüngere Personen durch einen von den Obergerichten der Provinz bestätigten Vertrag an Kindes Statt annehmen. Wer das 50ste Jahr noch nicht vollendet hat, kann landesherrliche Erlaubniß zur Legitimation nachsuchen, wenn physische Gründe die Hoffnung zu natürlichen Kindern ausschließen. Ohne Einwilligung dessen, welcher an Kindesstatt aufgenommen werden soll, oder seines Vaters oder Vormundes, findet dieser Vertrag nicht Statt.

§. 666-680. h. t.

In wie fern Frauenspersonen Jemanden an Kindes Statt annehmen können, §. 674. seqq. h. t.

§. 205.

Durch eine solche Annahme an Kindes Statt gehen zwar die persönlichen Rechte der väterlichen Gewalt; aber nicht diejenigen, welche das Vermögen betreffen, auf den angenommenen Vater über. Zwischen den natürlichen Aeltern und einem solchen von einem Andern angenommenen Kinde bleiben die Rechte der Familie und besonders der Erbfolge unverändert. Der natürliche Vater verliert jedoch den väterlichen Nießbrauch; dagegen gewinnt das Kind nebst dessen Abkömmlingen das einseitige Recht der Erbfolge auf das Vermögen der angenommenen Aeltern und vollkommen gleiche Rechte mit den etwa nachher gebohrnen ehelichen Kindern derselben. Nur durch einen Familienvertrag kann das Verhält-

hältniß gegenseitig werden, und sich weiter als auf die Hauptpersonen erstrecken.

§. 681-713. h. t.

§. 206.

Das angenommene Kind überkömmt zwar den Namen und die Standesrechte des Vaters, so weit sie durch die Geburt fortgepflanzt werden können; aber der Adel wird dadurch weder erlangt noch verlohren.

§. 682. seqq. h. t.

Vom doppelten Namen eines Adlichen, den ein Bürgerlicher an Kindes Statt angenommen hat, §. 685. ib.

Ehegatten, welche der Annahme an Kindes Statt nicht auch in Ansehung ihrer ausdrücklich beytreten, werden als Stiefältern betrachtet, §. 686. seqq. ib

Welchen Namen der überkommt, den eine Frauensperson an Kindes Statt annimmt, §. 688. seqq. ib.

§. 207.

Die einmal gesetzmäßig erfolgte Adoption kann nur eben so, wie sie zu Stande gekommen ist, mit Einwilligung der Interessenten, und unter gerichtlicher Bestätigung, wieder aufgehoben werden. Die aus der Adoption entspringende väterliche Gewalt des Annehmenden wird eben so, wie die des natürlichen Vaters, geendigt und aufgehoben.

§. 714. 716. h. t.

Eilf-

Eilfter Abschnitt.

Von der Einkindschaft.

§. 208.

Bey der Einkindschaft beabsichtigen die Eheleute, ihr rechtliches Verhältniß gegen die Kinder aus der künftigen und aus der vorigen Ehe, wie auch gegen die vom andern Ehegatten etwa zugebrachten Kinder, so viel als möglich gleich zu machen. Es entsteht daraus zwischen den Stiefältern und Stiefkindern ein gegenseitiges Erbrecht, wie zwischen den leiblichen.

Dieses Verhältniß kann nun zwar durch Verträge, welche gerichtlich, und wenn die Kinder minderjährig sind, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, geschlossen werden müssen, näher bestimmt werden; es muß aber den aus voriger Ehe schon vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens zum voraus beschieden werden; auch bleibt den dabey nicht zugezogenen Ascendenten ihr Pflichttheil vorbehalten.

§. 717. seqq. h. t.

§. 209.

In zweifelhaften Fällen werden folgende Bedingungen vermuthet. Die Stiefältern erlangen zwar über die Person, aber nicht über das Vermögen der Kinder, so lange diese leben, die Rechte leiblicher Aeltern. Dagegen erhalten Stiefältern und Stiefkinder in Ansehung des freyen Vermögens ein wechselseitiges Erbrecht, von welchem aber nicht nur die dem eingebrachten Kinde im voraus bestimmte Summe oder Sache, sondern auch das den Kindern nach errichteter Einkindschaft zugefallene Vermögen ausgeschlossen ist, in so fern dies

nicht

nicht von den Aeltern, welche die Einkindschaft errichtet haben, herstammt.

Wenn auch der Ehegatte nur Stiefkinder und dabey Ascendenten hinterläßt, so können doch diese nicht mehr als den Pflichttheil fordern. Auch diesen verlieren sie, wenn sie ohne Vorbehalt in die Einkindschaft gewilliget haben.

§. 732. seqq. h. t.

Enterbung findet bey solchen Stiefkindern wie bey leiblichen Statt, §. 749. h. t.

Ehescheidung trennt die Einkindschaft, §. 750. h. t.

§. 210.

Durch die Einkindschaft entsteht weder Verwandtschaft noch Erbrecht unter den zusammengebrachten Kindern, noch mit oder unter ihren wechselseitigen Familien.

§. 752. h. t.

Zwölfter Abschnitt.

Von Pflegekindern.

§. 211.

Wer Kinder, die von ihren Aeltern verlassen worden, in Pflege nimmt, erlangt über ihre Person, aber nicht über ihr Vermögen die Rechte leiblicher Aeltern; er muß sie aber, wenn die Aeltern gleiches oder höhern Standes sind, wie seine eigenen verpflegen und erziehen. Kinder geringern oder unbekannten Standes, kann er zu einer niedrigern Lebensart ausbilden.

§. 753. seqq. h. t.

Auch wegen der Wahl der künftigen Lebensart und der Verheirathung der Kinder, kann er die Rechte eines leiblichen Vaters, selbst mit Ausschluß desselben, ausüben,

§. 757. seqq. h. t.

§. 212.

§. 212.

Ein gesetzliches Erbrecht entsteht zwischen Pflegeältern und Kindern nicht; doch treten die Pflegeältern bey der gesetzlichen Erbfolge in die Stelle solcher Verwandten des Kindes, die sich desselben, da es verlassen war, anzunehmen wissentlich und vorsätzlich geweigert haben.

§. 762. h. t.

§. 213.

Auch können die Pflegeältern die außer dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegekinde gemachten Geschenke aus dem Nachlasse desselben, so weit sie darin noch vorhanden sind, zurücknehmen.

§. 763. ib.

§. 214.

Pflegekinder gemeiner oder unbekannter Abkunft, sind nur zu gemeinen Diensten gegen nothwendige Kleidung und gegen einen bey diesen Dienstleuten gewöhnlichen Unterhalt verbunden. Auch müssen sie nach dem 14ten Jahre so lange, als sie bis dahin verpflegt worden, gegen gleiche Verpflegung, ohne Lohn dienen. Diese Dienste können aber andern nicht überlassen werden, auch endiget sich diese Verbindlichkeit mit dem Tode der Pflegeältern. Ferner kann ihnen auch die Einwilligung in die Heirath wegen noch daurender Dienstzeit nicht versagt werden.

§. 764-769. h. t.

§. 215.

Die Rechte der Pflegeältern gehen verlohren, wenn sie die Pflege nicht bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre des Kindes fortsetzen, oder ihre Gewalt mißbrauchen.

§. 770. 771. ib.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 216.

Rechte u. Pflichten der Familie überhaupt.

Die Blutsverwandten machen zusammen die Familie aus, welcher auch die Ehefrau für ihre Person beytritt, so weit die Rechte der Familie ihr durch den Ehemann haben übertragen werden können.

§. 1. 2. h. t. und P. II. T. I. §. 192. P. I. T. I. §. 5. d. G. B. §. 34. T. I. P. I. und §. 22. T. I. P. II. des L. B.

Auslegung des Ausdrucks Familie in letztwilligen Verordnungen, P. I. T. XII. §. 523. seqq. §. 532. seqq.

§. 217.

Kinder, die von einerley Vater und Mutter in rechtmäßiger Ehe erzeugt, oder durch eine solche Ehe legitimirt worden, haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geschwister. Haben sie nur einen gemeinschaftlichen Vater, oder nur eine gemeinschaftliche Mutter: so sind sie nur als Halbgeschwister mit einander verbunden.

§. 4. 5. h. t.

Von den unehelichen Geschwistern, §. 6-8. h. t. und §. 202. d. L. B.

§. 218.

Das gemeine Wohl der Familie verpflichtet alle Glieder derselben zur Vorsorge für ihre hülflosen Mitglieder. Daher die Pflicht, den Mißbrauch der väterlichen Gewalt anzuzeigen, für die Bevormundung der Unfähigen Sorge zu tragen, und denen, welche sich nicht selbst ernähren können, noth-

dürf-

dürftigen Unterhalt zu verschaffen. Geschwister ersten Grades können zu dieser Hülfe von der Obrigkeit genöthiget werden; entferntere Verwandte werden nur mit dem Verlust ihres Erbrechts gestraft, wenn sie die schuldige Hülfe, nach ausdrücklicher Aufforderung, verweigert haben. In diesem Falle tritt der, welcher diese Hülfe übernommen hat, bey der Erbfolge in den Nachlaß eines solchen Hülflosen, an die Stelle des Lieblosen.

§. 9-30. h. t. d. G. B.

Erbfolge der milden Stiftungen in den Nachlaß derjenigen, welche von ihnen verpflegt worden, P. II. T. XIX. §. 50. seqq.

Wer durch eignes Unvermögen, andere zu unterstützen verhindert wird, geht des Erbrechts nicht verlustig; doch müssen dem, welcher für den Hülflosen gesorgt hat, die Auslagen von den Erben vergütet werden, §. 29. 30. h. t.

Bloße Geschenke und Almosen berechtigen nicht zur Erbfolge, §. 27. h. t.

§. 219.

Erbfolge der Seitenverwandten.

Die, welche zusammen einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, obgleich einer nicht der Abkömmling des andern ist, werden Seitenverwandte genannt.

Unter den Seitenverwandten gelangen zuerst die Geschwister und deren Abkömmlinge zur Erbfolge, so daß immer die Kinder in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Aeltern treten, und daran Theil nehmen. Zuerst kommt die Erbfolge an die Geschwister von voller Geburt. Ehe nicht diese und deren Abkömmlinge ausgestorben sind, können die Halbgeschwister und deren Kinder nicht zur Erbfolge gelangen.

Sind auch diese nicht mehr vorhanden, so kommt die Erbfolge an sämmtliche Seitenverwandte, doch so, daß der nähere dem Grade nach den entferntern ausschließt, und diejenigen, welche gleich nahe sind, die Erbschaft unter sich theilen, dagegen aber die Abkömmlinge derer ausschließen, welche, wenn sie noch lebten, die Erbschaft mit ihren Geschwistern theilen würden.

§. 21-53. h. t. d. G. B.

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Erster Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt.

§. 220.

An den gemeinschaftlichen Familienrechten nehmen in der Regel nur diejenigen Theil, welche von demjenigen Ascendenten abstammen, in Rücksicht auf welchen der Umfang der Familie bestimmt worden. Wenn nicht Stiftungsbriefe, Familienverträge oder besondere Gesetze eine Ausnahme machen, werden darunter auch Weiber, und diejenigen, welche durch Weiber von dem Familienhaupte abstammen, begriffen. Die Frauenspersonen, welche in die Familie heirathen, haben nur in Rücksicht ihrer Männer Antheil an dem Genusse der gemeinschaftlichen Familienrechte.

§. 1-3. h. t. T. III. §. 2. T. I. §. 192. und §. 218. d. L. B.

§. 221.

§. 221.

Gemeinschaftliche Familienrechte werden nach den Regeln des Miteigenthums und der Gesellschaft behandelt.

Kann das Recht nur von einem ausgeübt werden, so gebührt es im Mangel anderweitiger Bestimmungen dem, welcher dem ersten Erwerber am nächsten verwendt ist, oder wo diese Bestimmung sich nicht anwenden läßt, dem Aeltern den Jahren nach.

§. 4. seqq. h. t.

§. 222.

Zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen werden die Mitglieder der Familie durch den Vorsteher derselben, welcher für die Erhaltung der Familienrechte zu sorgen hat, zusammenberufen. Ist noch keiner dazu gewählt, so hat die älteste Mannsperson in der Familie eine gesetzliche Befugniß dazu. Wo kein besonderes Stammhaus ist, gebührt dem Vorsteher die Aufbewahrung der Familienurkunden.

§. 7-20. h. t.

Legitimation des Vorstehers zu Processen und Vergütung der darauf verwendeten Kosten, §. 13. seq. ib.

Zweyter Abschnitt.

Von Familien-Stiftungen.

§. 223.

Unter Familien-Stiftungen werden persönliche Rechte und Befugnisse, oder gewisse Hebungen verstanden, welche der Familie von bestimmten Grundstücken oder Kapitalien angewiesen sind. In so fern sie nicht zu den persönlichen Rechten gehören, unterscheiden sie sich von den Familien-Fideicommissen darin, daß jene Rechte einer Familie auf frem-

des Eigenthum sind, wodurch also die Sache selbst dem Verkehr nicht entzogen wird; da hingegen diese die Sache selbst zu einem Eigenthum der Familie machen und sie dem gemeinen Verkehr entziehen.

§. 21. 23. 24. 72. 73. h. t.

§. 224.

Familien-Stiftungen müssen vor dem ordentlichen persönlichen Richter verlautbart, und demselben entweder von dem Stifter oder von dem Vorsteher der Familie zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 27. 35. h. t.

§. 225.

Hat der Stifter eine gewisse namentlich bezeichnete Familie zum Genusse der Stiftung berufen: so sind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn sie gleich sonst zur Verwandtschaft gehören, dennoch für ausgeschlossen zu achten.

§ 36. h. t.

§. 226.

Der wesentliche Inhalt der Stiftungsurkunde kann durch einen auch einstimmigen Schluß der Familie nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

§. 39. h. t.

§. 227.

Sollen dunkle Stellen der Stiftungsurkunde erläutert, oder mangelnde Bestimmungen ergänzt werden: so ist dazu ein einmüthiger gerichtlich zu bestätigender Familienschluß erforderlich, bey welchem auch die Kinder noch lebender Aeltern, wie auch minderjährige und noch im Mutterleibe befindliche Mitglieder der Familie durch ihren Vormund oder Curator zugezogen werden müssen.

§. 39. seqq. h. t.

Diejenigen, welche 302 Tage nach dem Familienschlusse geboren werden, müssen sich demselben unterwerfen,

§. 44. 45. h. t.

Dritter Abschnitt.

Von

beständigen Familien-Fideicommissen.

§. 228.

Beständige Familien-Fideicommisse sind Anordnungen, daß ein gewisses Grundstück oder Kapital entweder beständig oder durch mehrere Geschlechtsfolgen bey einer Familie bleiben solle, und es können dazu nur Kapitalien von 10000 Rthlrn. oder mit Ackerbau und Viehzucht verbundene unbelastete Grundstücke, die keiner grundherrschaftlichen Bothmäßigkeit unterworfen sind, und einen reinen Ertrag von 2500 Rthlr. abwerfen, gewidmet werden; doch ist es erlaubt, solchen Grundstücken, welche einen so hohen Ertrag nicht gewähren, Kapitalien zuzuschlagen, wodurch dieser Ertrag erfüllt wird.

§. 23. 48. seq. h. t.

Gebäude, Mobilien und Kostbarkeiten können einem Familien-Fideicommiß zugeschlagen werden, §. 61. h. t.

§. 229.

Nur mit Leistungen zum Besten der Kinder des jedesmaligen Fideicommiß-Besitzers, zur Auffammlung eines Kapitals für künftige Unglücksfälle, oder zur Erweiterung und Verbesserung des Fideicommisses, kann der Ertrag desselben, bis zur Hälfte der gesetzmäßigen Summe, in dem Stiftungsbriefe belegt werden. Es muß also, bey jedem künftig aus Grundstücken zu errichtenden Fideicommisse, dem zeitigen Besitzer wenigstens ein Ertrag von 1250 Rthlr. zur freyen Verwendung übrig bleiben.

§. 53. 54. h. t.

§. 230.

Für dieselbe Familie kann ohne landesherrliche Genehmigung kein Fideicommiß über den jährlichen reinen Ertrag von 10000 Rthlrn. errichtet oder vergrössert werden.

§. 56. seqq. h. t.

§. 231.

Es muß nicht nur die fideicommissarische Eigenschaft, sondern es müssen auch die Anwarter, in so fern sie sich nicht annoch in der väterlichen Gewalt des Besitzers oder eines andern Anwarters befinden, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 62. seq. h. t.

Von Fideicommiß-Inventarien, §. 71. h. t.

§. 232.

Dem jedesmaligen Fideicommiß-Besitzer gebührt das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses. Das Obereigenthum befindet sich bey der ganzen Familie.

§. 72. 73. h. t.

§. 233.

In allen Fällen, wenn bey getheiltem Eigenthum die Einwilligung des Obereigenthümers zu einer Verfügung erforderlich ist, muß dieselbe bey Fideicommissen durch einen Familienschluß getroffen werden.

§. 76 h. t.

Mithin auch Veräußerungen und Veränderungen der Substanz des Fideicommisses, §. 78. seqq. h. t.

§. 234.

Doch ist zur Aufnehmung nothwendiger Darlehne nur die Einwilligung zweyer Anwarter erforderlich.

§. 80. seqq. h. t.

Der

Der nächsten zwey Anwarter, wenn nur Eine Linie vorhanden ist. Sind deren mehrere, so muß der erste Anwarter aus der nächsten und das älteste Mitglied der darauf folgenden Linie zugezogen werden, §. 87. seq. h. t.

Die Kinder des Besitzers sind nicht als Anwarter anzusehen, es wäre denn, daß kein anderer Anwarter vorhanden wäre, §. 92. ib.

Von der Bestellung eines Fideicommiß-Curators, §. 93. ib.

§. 235.

Für nothwendige Schulden sind diejenigen zu achten, welche zur Wiederherstellung solcher Gebäude aufgenommen werden müssen, deren Bau entweder durch Unglücksfälle (in so fern diese nicht durch die Eintretung in die Feuerversicherungsgesellschaft oder sonst zu vermeiden gewesen) oder durch Alter ohne einiges Verschulden des Besitzers nothwendig geworden ist. Auch können die Nutzungen des Fideicommisses unter Bestimmung gewisser Zahlungstermine verschuldet werden, wenn die Kosten des durch Schuld des vorigen Besitzers nothwendig gewordenen Baues nicht aus dessen freyem Nachlasse getilgt werden können, oder wenn das Fideicommißgut und dessen Beylaß durch Unglücksfälle so verringert worden, daß zur Wiederherstellung desselben mehr als der 4te Theil der Einkünfte verwendet werden muß.

Ist der zur Wiederherstellung des Fideicommisses nothwendige Vorschuß so beträchtlich, daß er aus den Einkünften nicht bestritten werden kann, so ist zur Verpflichtung der Substanz selbst ein Familienschluß erforderlich.

§. 81. seqq. §. 114. h. t.

§. 236.

Wenn das Gut durch Krieg oder sonst durch höhere Gewalt so verheert worden, daß der Besitzer

in einem oder dem andern Jahre nicht so viel Nutzungen, als zur Abführung der stiftungsmäßigen Leistung erforderlich sind, daraus hat ziehen können: so ist er berechtigt, so viel, als dazu nöthig ist, auf die künftigen Einkünfte aufzunehmen und zu versichern.

§. 86. h. t.

§. 237.

Die Rückzahlung des Darlehns muß gerichtlich und zwar so bestimmt werden, daß dem Besitzer nicht zugemuthet werde, mehr als den 4ten Theil der sonst gewöhnlichen Einkünfte darauf zu verwenden; er darf aber auch nicht weniger als diesen 4ten Theil abgeben, es wäre denn, daß die völlige Rückzahlung innerhalb 10 Jahren erfolgen könnte.

§. 96. seq. h. t.

§. 238.

Giebt der Gläubiger wegen der bestimmten Rückzahlungstermine freywillig Nachsicht: so geschieht es auf seine Gefahr.

§. 103. h. t.

§. 239.

Schulden des Fideicommiß-Stifters, mit welchen er selbst das Fideicommiß bey dessen Errichtung belastet hat: oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, sind als ursprüngliche, die Substanz angehende Fideicommiß-Schulden anzusehn. Dergleichen Schulden ist der Fideicommiß-Folger aus den Einkünften zu bezahlen nicht verbunden.

§. 104. 105. h. t.

§. 240.

Wegen solcher Schulden, die nach §. 80. seq. d. A. G. B. und §. 235. d. l. B. in gewissen Termi-

nen

nen aus den Einkünften wieder abgestoßen werden sollen, kann die Subhastation des Fideicommißguts selbst niemals erfolgen. Wegen solcher Schulden aber, die aus der Substanz des Fideicommisses selbst bezahlt werden müssen, kann der Gläubiger im Verfolge der Execution, auch auf den gerichtlichen Verkauf des Guts selbst antragen.

Was aber von dem Kaufgelde, nach Abzug dieser Schulden, noch übrig bleibt, muß zum Fideicommiß angelegt werden.

§. 108. 110. 111. h. t.

Die anderweitige Anlegung muß durch einen Familienschluß bestimmt werden, §. 113. h. t.

§. 241.

Die das Fideicommiß betreffende Rechtsstreitigkeiten werden von dem Besitzer mit Zuziehung der Anwarter nach obigen Bestimmungen (§. 234. d. l. B.) geführt. Die auf diese Art geführten oder verglichenen Processe verpflichten auch die Nachfolger aus derselben Familie. Die Proceß- und andere Gerichtskosten trägt der Besitzer aus den Einkünften, in so fern er nicht durch die Anwarter, einen in der Folge verlohrnen Proceß zu führen und fortzusetzen, wider seinen Willen genöthiget worden.

§. 117-121. h. t.

§. 242.

Durch Verjährung geht nicht die Fideicommissarische Eigenschaft, sondern es gehen nur einzelne Rechte des Fideicommisses, oder auf dasselbe verlohren.

§. 122-125. h. t.

Von Geld-Fideicommissen, §. 126. seqq. h. t.

Vierter Abschnitt.

Von der Ordnung der Nachfolge in Familien = Fideicommisse.

§. 243.

In den bisher schon unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Staats errichteten Familien-Fideicommissen, hat es bey der von dem Stifter vorgeschriebenen Successionsordnung sein Bewenden.

§. 134. h. t.

§. 244.

Hat der Stifter verordnet, daß jedesmal der Aelteste aus der Familie zur Nachfolge gelangen solle: so heißt die Stiftung **Seniorat.** Es folget also bey dem Abgange des jedesmaligen Besitzers der Aelteste den Jahren nach, ohne Rücksicht auf die Linie oder den Grad der Verwandtschaft. Verordnete der Stifter, daß zwar der nächste aus der Familie, dem Grade nach, zur Fideicommiß-Folge gelangen, unter mehrern gleich nahen aber der ältere, den Jahren nach, die jüngern ausschließen solle: so heißt die Stiftung **Majorat.** Ist die Folge zwar ebenfalls nach der Nähe des Grades, jedoch mit der Bestimmung angeordnet, daß unter mehrern gleich nahen der jüngere den ältern ausschließt: so wird ein solches Fideicommiß ein **Minorat** genannt.

§. 135. 137. 145. 146. h. t.

Das Recht zur Fideicommiß-Folge richtet sich nach dem Zeitpunkte, da der letzte Besitzer gestorben war; doch sind die innerhalb 302 Tagen nachher gebornen Kinder auch für schon existirend zu achten, §. 203-205. h. t.

Beym Ausgange der männlichen Nachkommenschaft erlischt das Fideicommiß, §. 139. h. t.

§. 144. b.

In Zukunft sollen Landgüter zu Senioraten nicht gewidmet werden.

§. 140. h. t.

§. 245.

Auch sollen Verordnungen, vermöge welcher der Besitz eines Landguts in einer Familie nur nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge fortgesetzt werden soll, künftig nur als fideicommissarische Substitution gelten. Ein künftiger Fideicommißstifter muß also eine solche Successionsordnung bestimmen, nach welcher ein dazu gewidmetes einzelnes Landgut immer nur Einem aus der Familie zu Theil werde.

§. 141. 142. h. t.

§. 246.

Primogenituren heißen solche Fideicommisse, wo die Succession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt angeordnet ist.

§. 147. h. t.

Erläuterung, §. 149. seqq. h. t.

Es kommt, ohne Unterschied der vollen oder halben Geburt, nur darauf an: ob die Geschwister von demselben Vater abstammen, §. 162. 163. h. t.

§. 247.

Sind in Einer Familie Fideicommisse für verschiedene Linien errichtet worden, so werden bey der Fideicommißfolge diejenigen, welche schon im Besitz eines Fideicommisses sind, übersprungen; wobey sie jedoch die Wahl haben, ob sie nicht lieber das Fideicommiß, welches sie schon besitzen, abgeben wollen. Müssen jedoch beyde Fideicommisse sich in Einer Person vereinigen, weil kein anderer Fideicommißfolger übrig ist, so kann dies zwar geschehen, obgleich der Ertrag beyder Fideicommisse die gesetzmäßige

mäßige Summe übersteigt (§. 228. d. l. B.). Sobald aber eine Trennung dieser Fideicommisse möglich wird, muß sie erfolgen.

§. 166-178. h. t.

§. 248.

Hat für eine schon mit einem Fideicommiß versehene Familie, eine andere vom ersten Stifter verschiedene Person ein besonderes Fideicommiß errichtet: so wird bey der Successions Ordnung in dieses auf den Ersten Stifter, und das Verhältniß der Personen und Linien gegen denselben, gar keine Rücksicht genommen. Sind also die von dem zweyten Stifter zur Nachfolge berufenen Linien erloschen; und es soll, seiner Verordnung zu Folge, das Fideicommiß dennoch bey der Familie bleiben: so kommt in dasselbe dasjenige Familienmitglied zur Succession, welches dem letzten Besitzer aus den von dem zweyten Stifter berufenen Linien dem Grade nach am nächsten ist.

§. 179. 180. h. t.

§. 249.

Wenn die gesammte männliche Descendenz eines Fideicommiß-Stifters erloschen ist, und derselbe zum Besten seiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet hat, so wird das Fideicommiß in den Händen des letzten männlichen Descendenten freyes eigenthümliches Vermögen.

§. 189. h. t.

§. 250.

Hat der Stifter ausdrücklich auch die Weiber nach dem Abgange des Mannsstamms zur Fideicommißfolge berufen: so behält die älteste Tochter des letzten Besitzers Zeitlebens das Fideicommiß, welches nach ihrem Tode an ihre männliche Nachkommenschaft

schaft fällt, mit welcher sich dann wieder eine neue Fideicommißfolge eröffnet. Eben dieses findet in Ansehung der zweyten und dritten und aller folgenden Töchter Statt, wenn die ältere Tochter ohne männliche Nachkommen verstirbt. Sind auch keine weibliche Descendenten des letzten Besitzers vorhanden, so gehet das Fideicommiß auf die andern vom ersten Stifter durch die Weiber abstammenden männlichen Descendenten über. Dabey wird wiederum auf die Ordnung der Erstgeburt, in Verhältniß gegen den ersten Stifter oder Erwerber, Rücksicht genommen.

§. 200. h. t.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommißfolger und den Erben des letzten Besitzers.

§. 251.

Das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses geht mit dem Augenblicke, da der bisherige Besitzer verstirbt, auf den Nachfolger über.

§. 206. h. t.

§. 252.

Bey der Auseinandersetzung zwischen den Erben des letzten Besitzers und dem Fideicommißfolger, treten nicht nur die in Ansehung des Nutzungsrechts (P. I. T. XXI. §. 143. seq. d. A. G. B.) sondern auch die wegen der Lehne gegebenen Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede ein, daß alles dasjenige hinwegfällt, was auf die Pflicht des Vasallen gegen den Lehnsherrn, und auf dessen Verbindlichkeit die väterliche Erbschaft mit dem Lehne zu übernehmen, gegründet ist.

§. 206. seq. 224. seq. h. t.

§. 253.

§. 253.

Hat der Fideicommiß-Besitzer in Fällen, wo er die Aufnehmung eines Darlehns auf die Einkünfte des Fideicommisses zu suchen berechtiget gewesen, solches nicht gethan, sondern die Wiederherstellung aus eignen Mitteln oder durch Privatcredit bewerkstelliget: so können seine Allodialerben dafür keine Vergütung fordern.

§. 218. h. t.

§. 254.

Auch der Gläubiger, welcher Privatvorschüsse dazu gemacht hat, kann an die dem Fideicommiß-folger zukommenden Einkünfte des Fideicommisses sich nicht halten, wenn er gleich nachweisen könnte, daß das von ihm gegebene Darlehn in das Fideicommiß wirklich verwendet worden.

§. 219. h. t.

§. 255.

Hat hingegen der Fideicommiß Besitzer die Wiederherstellung, wegen obwaltender Gefahr im Verzuge, zwar aus eignen Mitteln oder auf Privatcredit bewirkt, aber zugleich den Consens zu Aufnehmung eines Darlehns nachgesucht: so muß der Nachfolger dieses Darlehn anerkennen, wenn gleich der Consens erst nach geschehener Verwendung, oder erst nach dem Tode des vorigen Besitzers, ertheilt oder ergänzt worden ist.

§. 220. h. t.

§. 256.

So weit als der verstorbene Besitzer, zur Abgeltung stiftsmäßiger Leistungen, ein Darlehn auf die Einkünfte des Fideicommisses aufzunehmen berechtigt gewesen wäre, ist der neue Besitzer das im

Rück-

Rückstande Verbliebene aus den folgenden Einkünften zu entrichten verbunden. Halten sich die Berechtigten wegen solcher Rückstände an den Allodial-Nachlaß: so können die Erben den Ersatz aus den Fideicommiß-Einkünften fordern.

§. 221. 222. h. t.

Sechster Abschnitt.

Vom Näherrechte auf Familiengüter.

§. 257.

Aus der bloßen Familienverbindung entsteht für die Mitglieder derselben kein Recht, die ehemals bey der Familie gewesenen Güter von einem Dritten zurückzufordern. Auch sollen nur die zu Einführung eines solchen Näherrechts bereits geschlossenen Verträge gültig seyn, wenn sie binnen 3 Jahren nach Bekanntmachung des Gesetzbuchs ins Hypothekenbuch eingetragen worden.

§. 227. h. t.

Der 1ste Jun. 1791. wird zufolge des Publications-Patents §. XV. für den Tag der Bekanntmachung angesehen.

§. 258.

Das Näherrecht erstreckt sich nur auf Güter, die wenigstens schon von zwey Mitgliedern der Familie nach einander, den gegenwärtigen Veräußerer ungerechnet, besessen worden, kann nur von Agnaten und männlichen Nachkommen, welche den Veräußerer entweder gar nicht oder nur im Pflichttheile beerbt haben, ausgeübt werden, und findet nur Statt, wenn die Veräußerung an einen geschehen ist, welcher gar nicht zur Familie gehört.

§. 231. 232. 233. 240. 241. h. t.

§. 259.

Der nähere Verwandte schließt den entfernteren aus. §. 234. 235. h. t.

Zeitpunkt, nach welchem diese Nähe zu beurtheilen ist, §. 236. h. t.

Prävention und Entscheidung durch Loose bey der Concurrenz mehrerer, §. 237. 238. ib.

Vererbung des Näherrechts, §. 239. ib.

Abwartung der Verjährungsfrist, §. 243. seqq ib.

§. 260.

Das Näherrecht geht verlohren, wenn der Gegenstand einmal aus der Familie herausgegangen, und der Ablauf der Verjährungsfrist hinzugekommen ist. Eben diese Folge hat die nothwendige Subhastation, obschon ein Verwandter die Sache erstanden hat.

§. 245-248. h. t.

Fünfter Titel.

Von den Rechten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 261.

1. Ueberhaupt.

Zur häuslichen Gesellschaft gehören auch die dem Dienste der Familie gewidmeten Hausgenossen.

1) Was Gesinde sey?

Sind sie zu den in gemeinen Haushaltungen gewöhnlichen Diensten, auf eine bestimmte Zeit, und gegen ein festgesetztes Lohn verpflichtet, so werden sie unter dem Namen des gemeinen Gesindes begriffen. Sind ihnen nur bestimmte Geschäffte in der Haushaltung oder Wirthschaft, mit Unterordnung des gemeinen Gesindes, oder ist ihnen die Aufsicht über selbiges anvertraut, so werden sie Hausofficianten genannt.

§. 1. 177. h. t.

§. 262.

§. 262.

Das zum Dienste der Familie bestimmte Gesinde wird von dem, welcher dem Hauswesen vorsteht, gemiethet. Dies ist in der ehelichen Gesellschaft der Mann. Das weibliche Gesinde ist zwar besonders der Wahl und Aufsicht der Ehefrau unterworfen; doch gilt der von ihr ohne des Mannes ausdrückliche Genehmigung geschlossene Miethvertrag des Gesindes nur auf die gesetzmäßige Dienstzeit. 2) Wer Gesinde miethen könne.

§. 2-4. h. t.

Von dem Falle, wenn das Haupt der Familie nicht dem Hauswesen vorsteht; imgleichen wenn einzelne Mitglieder der Familie zu ihrem besondern Dienste Gesinde miethen.

§. 263.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frey zu schalten berechtigt seyn. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bey dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bey ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte. 3) Wer sich als Gesinde vermiethen könne.

§. 5. 10. 9. h. t.

Von Kindern unter väterlicher Gewalt, §. 6. ib.

Verheirathete Frauen, §. 7. ib.

Zu Verlängerung der Dienstzeit oder zu fernern Miethverträgen ist in der Regel keine neue Einwilligung nöthig, wofern die erstere nicht auf gewisse Fälle eingeschränkt war, §. 8. ib.

Folgen, wenn obige Vorschriften verletzt worden,

§. 11. 12. h. t.

§. 264.

In Ansehung des gemeinen Gesindes enthält gewöhnlich die Gesinde-Ordnung des Orts nähere Vorschriften. II. Vom gemeinen Gesinde.

1) In Ansehung d. Miethsvertrages.

In der Regel wird dazu kein schriftlicher Vertrag erfordert, an dessen Stelle aber tritt das Geben und Annehmen des Miethsgeldes, welches im Mangel anderer Bestimmung auf das Lohn abgerechnet wird. Auch da, wo dergleichen Abrechnung sonst nicht stattfindet, ist dennoch die Herrschaft dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigner Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 26. h. t.

§. 265.

Hat sich ein Dienstbothe bey mehrern Herrschaften zugleich vermiethet: so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 27. h. t.

Entschädigung der Herrschaft, welche nachstehen muß, § 28-30. ib.

Strafe des doppelt sich vermiethenden Gesindes, §. 31. ib.

§. 266.

Ist nichts besonderes verabredet worden: so wird die Miethe, bey städtischem Gesinde, auf Ein Viertheiljahr; bey landgesinde aber auf Ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

§. 41. ib.

§. 267.

Verträge, wodurch ein höheres, als das gesetzlich bestimmte Lohn und Kostgeld bewilliget wird, und Versprechungen der Weihnachts-, Neujahrs- und anderer Geschenke haben keine verbindliche Kraft.

§. 32-35. h. t.

Abzug dieser Geschenke vom Dienstlohn, wenn der Contract im Laufe des Dienstjahrs durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird, §. 36. ib.

Vom Unterschiede der gewöhnlichen, und Staatslivree, wie auch von Mänteln, Kutscherpelzen und dergleichen, §. 37-39. ib.

§. 268.

§. 268.

Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der zweyte Januar, April, Julius und October jedes Jahres. Bey landgesinde wird sie, wenn nicht Provinzial-Gesindeordnungen ein Andres bestimmen, auf den zweyten Januar festgesetzt. 2) Wirkungen des Miethsvertrages. a) Wegen Antritt der Dienstzeit.

§. 42. 43. h. t.

§. 269.

Nur in eben dem Falle, in welchem der schon angetretene Dienst von Seiten der Herrschaft wieder aufgehoben, oder von Seiten des Gesindes verlassen werden kann, findet dieses auch von dem Antritte des Dienstes statt. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, ohne Grund, so kann die Herrschaft entweder auf dessen Antritt dringen, oder vom Vertrage abgehen und das Dienstgeld zurückfordern. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert: so muß die Herrschaft mit Rückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§. 45- 53. h. t.

Heirath des weiblichen Gesindes berechtiget zur Stellung einer andern tauglichen Person. Ist diese nicht zu finden, so muß der Dienst in der Stadt auf ein Viertel-, auf dem Lande auf ein halbes Jahr angetreten werden,

§. 54. 55. h. t.

§. 270.

Das gemeine Gesinde ist nicht nur zu den Arbeiten, denen es besonders gewidmet worden, sondern auch sämmtlichen zur herrschaftlichen Familie gehörigen und darin aufgenommenen Personen, zu den gewöhnlichen dem Gesinde überhaupt obliegenden Dienstleistungen, besonders aber zu häuslichen Verrichtungen, nach der Anordnung des Hausvaters verpflichtet. b) Pflichten des Gesindes.

§. 57. seqq. h. t.

§. 271.

Das Gesinde muß sich den häuslichen Einrichtungen der Herrschaft unterwerfen, auch in und außer seinem Dienst allen Schaden, besonders aber die Untreue des Nebengesindes zu verhüten suchen. Zum Ersatz eines vorsätzlichen, oder auch nur durch ein mäßiges Versehen angerichteten Schadens, ist es in allen Fällen; zu Vertretung eines geringen Versehens aber nur alsdann verbunden, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu Geschäfften, die eine vorzügliche Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit erfordern, verpflichtet hat.

§. 57 - 75. h. t.

§. 272.

Das Gesinde muß die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung annehmen, und darf sich der Herrschaft nur, wenn es in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, thätlich widersetzen.

§. 76. seqq. h. t.

Von Injurien der Herrschaft gegen das Gesinde, §. 77. seq. §. 97. h. t. P. II. T. XX. §. 557. seqq.

§. 273.

c) Pflicht der Herrschaft.

Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten pünctlich zu entrichten. Ist auch Kost versprochen worden: so muß sie in den an jedem Orte gewöhnlichen Speisen bis zur Sättigung gegeben werden.

§. 82. 83. h. t.

§. 274.

Die Herrschaft darf das Gesinde nicht hindern, den unerläßlichen Pflichten gegen sich selbst Genüge zu leisten. Sie muß für die Cur und das Unterkom-

kommen des hülflosen kranken Gesindes sorgen. Zieht ein Dienstbothe sich durch den Dienst oder bey Gelegenheit desselben eine Krankheit zu: so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden. Auch über die Dienstzeit hinaus muß es Cur und nothdürftige Verpflegung erhalten, wenn es entweder, auch nur durch ein geringes Versehn der Herrschaft in diesen hülflosen Zustand gesetzt worden, oder das Unglück bey Ausrichtung der bestimmten Vorschrift der Herrschaft unvermeidlich war. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädiget worden: so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 84-96. h. t. P. I. T. XIII. §. 80, 81.

§. 275.

Stirbt ein Dienstbote: so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist. 2) Aufhebung des Miethsvertrages.

a) Tod.

§. 99. h. t.

§. 276.

Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist: so sind die Erben dem Gesinde lohn und Kost nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist, und die Erben wollen das Gesinde nicht länger behalten: so müssen sie demselben, ausser dem lohne und der Kost des laufenden Vierteljahrs, annoch das lohn für das folgende, jedoch ohne Kost, vergüten.

§. 101. 102. h. t.

Männliche Dienstboten erhalten die ganze jährliche Livree, wenn sie schon ein halbes Jahr und länger gedient haben, §. 103. seqq. h. t.

Von monathweise gemiethetem Gesinde, §. 105. h. t.

§. 277.

b) Concurs.

Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Herrschaft, wird dem Tode gleich geachtet.

§. 106. seqq. h. t.

§. 278.

c) Aufkündigung.

Der Dienstvertrag wird als stillschweigend verlängert, bey städtischem Gesinde auf ein Viertheil-, und bey Landgesinde auf ein ganzes Jahr angesehen, wenn die Aufkündigung bey ersterm nicht 6 Wochen und bey letzterm nicht 3 Monathe vor dem Ablaufe der Dienstzeit erfolgt ist.

§. 109-114. h. t.

Monathsweise gemiethetes Gesinde, §. 112. 115. h. t.

§. 279.

d) Vergehungen des Gesindes.

Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1) Wenn dasselbe die Herrschaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt; oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;
2) wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
3) wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt;
4) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

5) wenn

5) wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht;
6) wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;
7) wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;
8) wenn es die noch nicht verdiente livree ganz oder zum Theil verkauft, oder versetzt;
9) wenn es sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause zu bleiben;
10) wenn es mit Feuer und licht, gegen vorhergegangene Warnung, unvorsichtig umgeht;
11) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;
12) wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;
13) wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird;
14) wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird: in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen, und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß;
15) wenn die Herrschaft von dem Gesinde bey der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden;
16) wenn das Gesinde in seinem vorigen Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb es nach No. 1. bis 12. incl. hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen

Herrschaft bey der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

§. 116-131. h. t.

In diesen Fällen muß der Bediente die ganze Livree zurücklassen, §. 156. h. t.

§. 280.

e) Vergehungen oder Hindernisse auf Seiten der Herrschaft.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1) Wenn es durch Mißhandlungen der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;
2) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte, behandelt hat;
3) wenn die Herrschaft dasselbe durch Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;
4) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
5) wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert;
6) wenn die Herrschaft auf eine das laufende Dienstjahr übersteigende Zeit bloße Privatreisen in fremde Länder vornimmt;
7) wenn sie in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes verschickt wird; oder wenn sie ihren Wohnsitz an einen andern Ort innerhalb der königlichen Lande verlegt; und in beyden Fällen es nicht übernehmen will, den Dienstboten nach abgelaufner Dienstzeit auf ihre Kosten zurückzuschicken;

8) wenn

8) wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

§. 132-139. h. t.

In diesen Fällen bleibt dem Gesinde die vollständige Livree, auch erhält es Lohn und Kost für das laufende, und wenn der Austritt sich erst nach der Aufkündigungsfrist ereignet, auch für das folgende Viertheljahr, §. 152. 153. 154. h. t.

Das monathweise gemiethete Gesinde bekommt dies für den laufenden oder den künftigen Monat nach obigen Bestimmungen, ib.

§. 281.

Ausser den §. 279. 280. d. l. B. bestimmten Gründen giebt es auch noch andere, weswegen zwar nicht eine Aufhebung des Vertrages, aber doch eine frühzeitigere Aufkündigung, als sonst erforderlich seyn würde, Statt findet. f) Aufhebung des Dienstvertrages, zwar noch vor der Dienstzeit, aber doch nach vorgegangener Aufkündigung.

Die Herrschaft ist zu dieser Aufkündigung berechtigt:

1) wenn dem Gesinde die zu dem übernommenen Dienste erforderliche Geschicklichkeit mangelt; oder
2) wenn das Gesinde, ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft; oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäffte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt; oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt;
3) wenn der Dienstbote dem Trunke oder dem Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereyen oder Schlägereyen mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und sich von solchem Betragen, auf geschehene Vermahnung, nicht bessert:

4) wenn

4) wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Das Gesinde kann den Dienst nach vorgängiger Aufkündigung doch noch vor Ablauf der bestimmten Dienstzeit verlassen:

1) wenn die Herrschaft den bedungnen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt;
2) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt;
3) wenn der Dienstbote durch Heirath, oder auf andere Art, zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit versäumen müßte.

Es mag nun aber in den vorigen Fällen die Herrschaft oder das Gesinde den Dienst aufkündigen, so muß doch das laufende Vierteljahr, und bey monathweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden. Hat der Bediente in diesem Falle noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Huth zurücklassen, auch muß er nach einem halbjährigen Dienste sich an den kleinen Montirungsstücken begnügen, wenn er durch Heirath oder vortheilhafte Anlegung einer eignen Wirthschaft den Dienst aufzugeben veranlaßt wird.

§. 140. seqq. h. t. d. G. B.

§. 282.

Wenn die Aeltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können; oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen

men genöthiget wird: so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern. Er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben, wegen Lohn, Kost und livree, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

§. 148. 149. h. t.

§. 283.

g) Entschädigung des ohne Grund verabschiedeten Gesindes.

Hat die Herrschaft das Gesinde ohne allen Grund verabschiedet, und weigert sich beharrlich, das Gesinde wieder anzunehmen, so muß sie ihm Lohn, Kost und livree, auf die ganze Dienstzeit entrichten, oder es, wenn es binnen dieser Zeit einen schlechtern Dienst erhält, dieserhalb entschädigen.

§. 160. seqq. h. t.

§. 284.

h) Pflicht des Gesindes, welches den herrschaftlichen Dienst ohne rechtmäßigen Grund verlassen hat.

Gesinde, welches den herrschaftlichen Dienst ohne rechtmäßigen Grund verläßt, muß auf Verlangen der Herrschaft mit Gewalt zum Dienste angehalten werden. Will die Herrschaft des Zwanges sich nicht bedienen, so ist das Gesinde zur Entschädigung der Herrschaft verpflichtet.

§. 167. seqq. h. t.

§. 285.

i) Abschied des Gesindes.

Nach vollendeter Dienstzeit muß die Herrschaft dem Gesinde ein Zeugniß, daß es entlassen sey, und wie es sich im Dienste betragen habe, ertheilen. Durch die Unwahrheit eines solchen Zeugnisses macht sich die Herrschaft dem dadurch gekränkten Gesinde, aber auch an der Herrschaft wegen verschwiegener grober und schädlicher Laster, verantwortlich.

§. 171. seqq. h. t.

Strafe der Herrschaft, welche falsche, obgleich dem Gesinde vortheilhafte Zeugnisse ertheilt, §. 176. ib.

§. 286.

§. 286.

II. Hausofficianten. Hausofficianten (§. 261. d. L. B.) müssen durch einen schriftlichen Contract angenommen werden. Treten sie den Dienst auf den Grund eines mündlichen Vertrages wirklich an, so kann der Dienst in jedem Vierteljahre nach vorgängiger 6 wöchentlicher Aufkündigung geendiget werden. Sie sind, außer dem Nothfalle, nur zu den bestimmten Verrichtungen verbunden, können wegen unverschuldeter Schmähungen und Thätlichkeiten noch vor Ablauf der Dienstzeit Entlassung fordern, werden aber übrigens nach den Gesetzen des gemeinen Gesindes beurtheilt.

§. 177-186. h. t.

§. 287.

III. Erzieher und Erzieherinnen. Personen beyderley Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, ingleichen Privatsecretäre, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Hausofficianten zu achten. Sie werden nach ihren Verträgen beurtheilt, können die Dienste des gemeinen Gesindes nach der Anweisung der Herrschaft verlangen, und es wird in zweifelhaften Fällen vermuthet, daß der Contract auf ein ganzes Jahr geschlossen, und ohne vorgängige vierteljährige Aufkündigung auf eben diese Zeit erneuert worden.

§. 187. seqq. h. t.

Von ihrer Befugniß zur körperlichen Züchtigung,

§. 191. seqq. h. t.

Ihre Pflicht zur Verhütung der Unzucht,

Tit. XX. §. 992. seq.

Strafe, wenn sie die Untergebenen verführen,

T. XX. §. 1031. seq.

§. 288.

§. 288.

Mitglieder des Staats dürfen keine Sklaven haben. Diese werden frey, sobald ihr Herr in den Königlichen Staaten seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Doch müssen sie ihrem vormaligen Herrn gegen nothdürftige Kleidung und gemeine Gesindekost, aber ohne Lohn, so lange dienen, bis der Herr durch Berechnung des am Orte gewöhnlichen Lohns, wegen seiner für sie gemachten Auslagen entschädiget worden. Uebrigens sind dergleichen gewesene Sklaven dem Gesinde gleich zu achten. Will der Herr sie einem Landguthe als Unterthanen zuschlagen, so haben sie mit diesen gleiche Rechte. Die Kinder der Sklaven müssen den in Pflege genommenen verlassenen Kindern gleich gehalten werden. IV. Sklaven.

§. 196-208. h. t.

Sech-

Sechster Titel.

Von

Gesellschaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinen insonderheit.

§. 289.

Gesellschaften sind Verbindungen Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zwecke. Ist dieser Zweck **fortdauernd**, und die Gesellschaft als **gemeinnützig** privilegirt: so wird auch sie in Beziehung auf die übrigen Mitglieder des Staats als ein Ganzes, welches zusammen **Eine moralische Person** ausmacht, angesehen, und in dieser Rücksicht eine **Corporation** oder auch eine **Gemeine** genannt. Ist die Gesellschaft privilegirt, aber sind ihr **nicht die Rechte einer Corporation** beygelegt; so haben die Mitglieder nur **unter sich die Rechte der Gesellschaft**, werden aber übrigens als besondere Subjekte und in Ansehung der gemeinschaftlichen Rechte als **Miteigenthümer** betrachtet. Gleiche Bewandtniß hat es mit den **erlaubten Gesellschaften**, welche jedoch, in so fern sie bloße Handlungs- oder andere Erwerbs-Gesellschaften sind, auch unter sich nach den Rechten des gemeinschaftlichen Eigenthums zu beurtheilen sind. (P. I. Tit. XVII.)

Die gesellschaftlichen Rechte, welche die Verbindlichkeiten der Mitglieder der Gesellschaft **unter sich** zum Gegenstande haben, werden **innerliche**; diejenigen aber, welche das Verhältniß der Gesellschaft als einer besonderen **Person** gegen die übrigen **Mitglieder** des Staats bestimmen, **äussere Rechte der Gesellschaft genannt.**

§. 1-26. h. t.

§. 290.

§. 290.

I. Grundverfassung.

Die **Grundverfassung** der Gesellschaften besteht aus der Bestimmung des Zwecks und der Mittel, wie auch derjenigen Rechte, welche, als unzertrennlich damit verbunden, vorausgesetzt, oder als nothwendige Bedingungen der von den Mitgliedern übernommenen Verbindlichkeiten bewilliget worden. Nur so weit die **Gesellschaft selbst aufgehoben** werden kann, darf ihre **Grundverfassung geändert** werden. Auch **einmüthig** kann eine Corporation ohne Einwilligung des Staats die Grundverfassung wider die ausdrückliche Bestimmung des **Stifters** oder den **Rechten** des **Dritten** zuwider nicht ändern.

§. 27. seqq. 73. seqq. h. t.

§. 291.

II. Innere Rechte.

Zu den ausdrücklich übernommenen oder sich aus dem Zwecke der Gesellschaft ergebenden Handlungen können die Mitglieder derselben auf den Antrag der Interessenten im Wege Rechtens angehalten werden. Wer diesem Zwecke vorsetzlich oder beharrlich zuwider handelt, kann ausgestoßen werden. Ein Strafrecht hat die Gesellschaft nur in Ansehung der Handlungen, welche von den Mitgliedern als solchen vorgenommen worden, und auch dies nur, so weit es vom Staate ausdrücklich verliehen ist.

§. 42. seqq. h. t.

§. 292.

Bey gewöhnlichen Vorfällen, und in den ein für allemal dazu bestimmten Versammlungen, entscheidet der Schluß der in dieser Versammlung gegenwärtigen Mitglieder.

§. 52. ib.

§. 293.

Zu außerordentlichen Berathschlagungen müssen die Mitglieder ausdrücklich vorgeladen werden. Ist dies unter Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung geschehen, so ist der nach Mehrheit der Stimmen unter den gegenwärtigen Mitgliedern abgefaßte Schluß, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben, gültig. War diese Bekanntmachung unterblieben, so ist der Schluß nichtig, wenn nicht wenigstens 2 Drittheile der Mitglieder versammelt gewesen sind.

§. 51. seqq. h. t.

Art der Einladung, §. 57. seqq. h. t.

Durch bevollmächtigte Mitglieder der Gemeine können auch Abwesende ihre Stimme geben, §. 59. seqq. ib.

§. 294.

Bey vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entscheidung derjenigen Behörde, der es sonst zukommt, die Schlüsse der Corporation zu bestätigen.

§. 63. ib.

§. 295.

Zu Bewilligung neuer oder zu Erhöhung vorher schon bestimmter Beyträge können die Mitglieder nur, wenn es der Zweck nothwendig erfordert, oder zufolge einer sonst vorher schon bestehenden Verbindlichkeit genöthiget werden.

§. 64. seqq. h. t.

Von der Einwilligung des Staats in neue Anlagen bey Corporationen, §. 66. h. t.

Durch Stimmenmehrheit kann einer vor dem andern nicht belästiget werden, §. 69. h. t.

§. 296.

Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämmtlichen Mitgliedern, sondern nur einem oder dem andern

dern

dern unter ihnen, als Mitgliedern, zukommen, können denselben, wider ihren Willen, durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen oder eingeschränkt werden. Eben dieses findet auch in Ansehung solcher gesellschaftlichen Rechte oder Leistungen Statt, welche so vertheilt sind, daß der Vortheil oder Nachtheil des einen Mitgliedes auf das Interesse der übrigen gar keinen Einfluß hat.

§. 68. 89. h. t.

§. 297.

III. Aeußere Rechte.

Corporationen und Gemeinen haben die Befugnisse einer moralischen Person, sind aber auch mehr als andere Gesellschaften der nähern Aufsicht des Staats unterworfen, ohne dessen Genehmigung sie unbewegliche Sachen nicht gültig an sich bringen, veräußern oder belasten können. Auch können sie die Substanz des Gesellschaftsvermögens oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr nicht verschulden.

§. 81. seqq. h. t.

§. 298.

Für die Schulden der Corporationen haftet in der Regel das Privatvermögen der Mitglieder nicht. Dies kann nur durch Einwilligung des Einzelnen, oder in so fern er Beyträge leisten muß, verpflichtet werden. Auch die Nutzungen der Mitglieder können, so lange anderes Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist, nicht geschmälert werden.

§. 91. seqq. h. t.

§. 299.

Haben die Mitglieder einer Corporation zwar durch einen an sich rechtsbeständigen Schluß, aber zu einem Zwecke, welcher nicht das fortwährende Beste der Corporation, sondern nur der gegenwär-

tigen Mitglieder betrifft, Schulden gemacht: so sind auch nur diese, und ihre Erben, zu deren Abtragung verpflichtet. Von dieser Pflicht können sie sich durch den Austritt aus der Gesellschaft nur alsdann befreyen, wenn sie ein anderes Mitglied stellen, welches die ferneren Beyträge an ihrer Statt zu übernehmen erbötig, und dafür hinlänglich sicher ist.

§. 107. 108. h. t.

§. 300.

So weit **Schulden** durch fortwährende Beyträge getilgt werden müssen, sind auch **die in der Folge dazu tretenden Mitglieder** deshalb verpflichtet; es muß ihnen aber die Verpflichtung zu diesem Beytrage bey der Aufnahme bekannt gemacht oder von denen, welche diese Bekanntmachung unterlassen haben, übertragen werden. Außer dem Falle des §. 299. sind **austretende Mitglieder** oder deren **Erben** zu Bezahlung der Schulden der Gesellschaft nicht verbunden.

§ 99-109. h. t.

§. 301.

Gesellschaften können gleich andern Personen, auch ohne Vertrag, durch nützliche Verwendung der Schuld verpflichtet werden. Die nützliche Verwendung aber ist zur Gültigkeit einer sonst durch Vertrag vorschriftmäßig übernommenen Schuld nicht erforderlich; es müssen jedoch diejenigen, welche den Vortheil gezogen haben, zur Entschädigung der Gemeine angehalten werden.

§. 110-113. h. t.

§. 302.

IV. Repräsentanten. Repräsentanten sind Stellvertreter der Gesellschaft, haben aber in der Regel nur die äußern Rechte derselben zu verwalten, und können unbewegliche

wegliche Sachen ohne Rücksprache mit derselben nicht veräußern, noch verschulden, auch durch eigenmächtige Handlungen die Mitglieder nicht zu neuen oder erhöheten Beyträgen verbinden. Ungewöhnliche Einschränkungen der Repräsentanten müssen gehörig bekannt gemacht werden. Sind mehrere Repräsentanten vorhanden, so gilt von ihren Schlüssen eben das, was von den Berathschlagungen der Gesellschaft gesagt worden. So lange eine Repräsentanten-Stelle unbesetzt ist, müssen Geschäffte, bey deren Verzuge keine Gefahr ist, ausgesetzt werden.

Die Wahl der Repräsentanten sowohl als der Bevollmächtigten setzt die Mehrheit der Stimmen in einer außerordentlich zusammen berufenen Versammlung voraus. Ist die Frage, ob ein Repräsentant zu wählen sey, noch nicht entschieden, so sind wenigstens zwey Drittheile der auf gehörige Einladung erschienenen Mitglieder zur Bejahung derselben erforderlich.

§. 114-136. h. t.

§. 303.

V. Vorsteher.

Die Vorsteher der Gesellschaft haben das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäfften und Verhandlungen, und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

§. 141. h. t.

§. 304.

Zu ihrem Amte gehört es, Versammlungen zu berufen; die Direction in selbigen zu führen; die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen; die Stimmen zu sammeln; und nach selbigen den Schluß abzufassen.

Insonderheit ist es ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß nichts wider die Stiftungsgesetze und wi-

der die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen werde.

Die Unterbedienten der Gesellschaft sind ihrer Direction und Aufsicht unterworfen.

§. 142-144. h. t.

§. 305.

Die Wahl der Vorsteher geschieht wie die Wahl der Bevollmächtigten. Von der Rechenschaft über ihre künftige Amtsführung können sie auch durch einen einmüthigen Schluß der gegenwärtigen Mitglieder nicht entbunden werden.

§. 139. 140. 145. h. t.

§. 306.

Beym Abgange des Vorstehers wird dessen Amt bis zur Wahl eines neuen inzwischen von dem vorsitzenden Mitgliede der Gesellschaft geführt.

§. 146. h. t.

§. 307.

VI. Von Syndicis, Deputirten und andern Beamten.

Der Syndicus der Gemeine hat ihre Rechtsangelegenheiten zu besorgen, kann aber ohne Rückfrage bey derselben keinen Rechtsstreit führen, auch kann die Gemeine statt eines Syndici 2 oder 3 Deputirte wählen.

§. 147-152. h. t.

Pflicht, Deputirter zu werden, §. 150. ib.

§. 308.

Die Corporation oder Gemeine hat in der Regel das Recht, ihre Beamten zu wählen; doch wird diese Wahl, welche eine außerordentliche Zusammenkunft erfordert, von der Obrigkeit geprüft. Wird der Gewählte verworfen, und fällt auch die darauf folgende Wahl auf eine untüchtige Person: so geht das Wahlrecht für diesen Fall verlohren.

§. 159. seqq. h. t.

§. 309.

§. 309.

Es wird vermuthet, daß die Beamten der Gesellschaft auf Lebenszeit bestellt worden. Sie können nur gleich den Staatsbedienten entsetzt werden; doch kann die Corporation wegen der Verwaltung des Amts während der Untersuchung bis zu weiterer obrigkeitlicher Verordnung einstweilige Verfügungen treffen. §. 169. seqq. h. t.

§. 310.

Auch die Beamten können ihr Amt nicht eigenmächtig niederlegen, wenn sie es, ohne Einschränkung auf eine gewisse Zeit, übernommen haben. Selbst bey dem Ablaufe der bestimmten Zeit müssen sie es so lange verwalten, bis zu dessen Wiederbesetzung die nöthige Verfügung getroffen ist.

§. 175. h. t.

§. 311.

VII. Dauer.

Die Corporation dauert fort, so lange noch ein Mitglied vorhanden ist, welches die ihr auflie-genden Pflichten ausüben kann. Zur Aufhebung einer solchen Gesellschaft reicht die Einwilligung der Mitglieder nicht hin, sondern es ist auch die obrigkeitliche Genehmigung, und wenn ein Dritter dabey interessirt ist, noch dessen Einwilligung erforderlich.

§. 177-181. h. t.

§. 312.

VIII. Austritt einzelner Mitglieder.

Ein Austritt zu gelegener Zeit steht den Mitgliedern frey. §. 182. seqq. h. t.

Wachsamkeit des Staats, daß die Corporation die erforderliche Anzahl Mitglieder habe, §. 186. seqq. h. t.

§. 313.

IX. Aufhebung der Corpora.

Verbesserungen der Corporationen müssen ihrer gänzlichen Aufhebung vorgezogen werden. Ist der

tionen und Gemeinen.

der Zweck nicht mehr zu erreichen, oder wird er bey veränderten Umständen schädlich befunden: so muß das Vermögen derselben nach der Aufhebung so viel als möglich dem Zwecke des Stifters gemäß verwendet, und ihm oder seinen Erben zurückgestellt werden, bey deren Ermangelung es als ein herrnloses Gut dem Staate anheim fällt. Die noch vorhandenen Mitglieder erhalten das, was sie außer den ordentlichen Beyträgen in das Gesellschafts-Vermögen verwendet haben, wieder zurück, und behalten lebenslang die bisherige Nutzung oder Verpflegung.

§. 189. seqq. h. t.

Siebenter Titel.

Vom Bauerstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bauerstande überhaupt.

§. 314.

1) Wer Bauer sey?

Unter dem Bauerstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäfftigen; in so fern sie nicht durch adliche Geburt, Amt, oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind.

§. 1. h. t.

§. 315.

Durch den bloßen Besitz eines bäuerlichen Grundstücks wird der, welcher zu einem andern Stande gehört, dem Bauerstande noch nicht einverleibt; dagegen geht auch der Bauer durch die bloße

bloße Erlaubniß, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, noch nicht aus dem Bauerstande heraus.

§. 4-7. h. t.

§. 316.

Wer zum Bauerstande gehört, darf, ohne Erlaubniß des Staats, weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch seine Kinder dazu widmen.

§. 2. h. t.

2) Allgemeine Rechte und Pflichten des Bauerstandes.

§. 317.

Ein jeder Landmann ist die Cultur seines Grundstücks, auch zur Unterstützung der gemeinen Nothdurft wirthschaftlich zu bestreiten schuldig.

§. 8. h. t.

§. 318.

Keinem Bauer ist es erlaubt, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen.

§. 12. h. t.

§. 319.

Die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen auf dem Lande soll weder durch Einziehung der Stellen und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zusammenschlagen derselben vermindert werden. Vielmehr sind die Gutsherrschaften für die gehörige Besetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern, bey eigner Vertretung zu sorgen schuldig.

Auch Verwandlungen solcher Bauernahrungen, auf welchen Gespann gehalten werden muß, in andre, wo dergleichen nicht gehalten wird, dürfen, ohne besondere Genehmigung des Staats, nicht vorgenommen werden.

§. 14-16. h. t.

Zweyter Abschnitt.

Von Dorfgemeinen.

§. 320.

1) Rechte und Pflichten der Dorfgemeinen überhaupt.

Die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke, machen zusammen die Dorfgemeine aus, welche die Rechte einer Corporation oder öffentlichen Gesellschaft hat; es können aber die angesessenen Wirthe zum Nachtheile der übrigen Classen der Dorfs-Einwohner nichts beschließen. Obgleich diese nicht die Rechte einer Corporation haben, so können sie doch bey Angelegenheiten, welche eine solche Classe allein betreffen, unter sich gleich den Corporationen Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen fassen.

§. 18-27. h. t.

§. 321.

In so fern nicht Gesetze, Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten entgegen stehn, sind sämmtliche Glieder der Dorfgemeine zur Nutzung der Gemeingründe nach Verhältniß der Lasten, welche sie tragen müssen, berechtiget.

§. 28. seqq. h. t.

§. 322.

Nur die angesessenen Wirthe nehmen als Mitglieder der Gemeine, an den Berathschlagungen derselben Theil.

§. 20. h. t.

§. 323.

Ohne Genehmigung der Gerichtsobrigkeit können Dorfgemeinen keine Schulden auf Rechnung der ganzen Gemeine aufnehmen, keine unbewegliche Sachen an sich bringen oder veräußern, und auch außerhalb der Feldflur keine Pachtungen übernehmen.

§. 33. seqq. h. t.

§. 324.

Zu den Gemeinarbeiten, und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeine Dienste und Beyträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken;
2) die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;
3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften;
4) der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u. s. w.
5) die Versorgung der Dorfhirten, und andrer im Dienste der Gemeine stehenden Personen;
6) die Versehung der Nachtwachen, oder die Versorgung des Dorfwächters;
7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;
8) der Transport und die Begleitung der nach Landes-Polizeygesetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landstreicher;
9) die sogenannten Deserteurwachen;
10) das Herbeyholen und Zurückführen des Gerichtshalters, und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, imgleichen bey Criminal-Untersuchung nöthigen Personen;
11) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers;
12) die Unterhaltung der Dorfsprützen und anderer gemeinschaftlichen Feuer-Löschinstrumente;
13) das Feuerlöschen im Dorfe, und in den dazu gehörenden Waldungen.

§. 37. h. t.

§. 325.

Gemein-Dienste, wozu Gespann erfordert wird, können auch nur von den damit versehenen Gemein-Gliedern gefordert werden; dagegen sind diese in der Regel nur zu solchen Hand-Diensten verpflichtet, bey welchen zugleich Spanndienste vorkommen.

§. 38-40. h. t. d. G. B.

Von dem Verhältnisse, in welchem die Dienste und Beyträge bestritten werden müssen, §. 41-44. h. t.

§. 326.

2) Vom Schulzen oder Dorf-Richter.

Der Schulze oder Dorfrichter, welcher von der Guthsherrschaft ernannt oder doch geprüft werden muß, ist der Vorsteher der Gemeine, beruft sie zusammen und führt bey ihren Berathschlagungen die Direction; er verwaltet die Polizey und mit Zuziehung der Dorfgerichte auch das Vermögen der Gemeine und hat die Aufsicht über ihre Feldmarken.

§. 46-72. h. t.

Von Lehn- oder Erbschulzen, §. 48. seqq. h. t.

Erfordernisse zum Schulzenamte, §. 49-51. h. t.

Seine Pflichten in Ansehung der Müßiggänger und Landstreicher, §. 61. h. t.

Seine Verbindlichkeit, den Fall einer eintretenden Vormundschaft anzuzeigen, §. 67. h. t.

§. 327.

3) Von Schöppen und Gerichtsmännern.

Die Schöppen sind Beystände und Stellvertreter des Schulzen, und müssen, wenn dieser seine Pflicht nicht beobachtet, der Obrigkeit Anzeige davon machen.

§. 73. seqq. h. t.

Es müssen dazu so viel als möglich angesessene Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten gewählt werden. Was von der Vormundschaft entschuldigt, entschuldigt auch von der Uebernahme dieses Amts,

§. 74. 75. ib.

§. 328.

§. 328.

Der Schulze und die Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus, welche aber keine eigentliche Gerichtsbarkeit, sondern nur die Dorfs-Polizey zu besorgen haben, und zu einstweiliger Beglaubigung rechtlicher Handlungen gebraucht werden. 4) Von Dorfgerichten.

§. 79. 86. h. t.

Dritter Abschnitt.

Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältniß gegen ihre Herrschaften.

§. 329.

In Ansehung der freyen Dorfseinwohner, welche den Grundherrschaften nur vermittelst des Besitzes ihrer Grundstücke unterworfen sind, bedarf es keiner weitern Vorschriften. Die, welche in der Folge vorkommen, beziehen sich nur auf solche Gutsunterthanen, welche für ihre Person und vermöge ihres Standes einer Gutsherrschaft untergeben sind. 1) Einleitung.

§. 330.

Die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs, welche die der Gutsherrschaft von den unterthänigen Stellen zu leistenden Dienste und Abgaben betreffen, finden auf die Unterthanen aller Provinzen so weit Anwendung, als besondere Gesetze und Verfassungen keine Ausnahme davon machen.

§. 90. h. t.

§. 331.

Nur die Besitzer von Rittergütern können in der Regel Unterthanen haben; und herrschaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben. 2) Wer Unterthanen haben könne?

§. 91. ib.

§. 332.

§. 332.

3) Entstehung der Unterthänigkeit.

Die Unterthänigkeit entsteht durch die Geburt oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung. Soll sie aus einer Ehe zur rechten Hand entstehn, so muß der Vater zu der Zeit der Geburt des Kindes schon unterthänig gewesen seyn; außer dem Falle einer vollgültigen Ehe richtet sich die Freyheit oder Unterthänigkeit der Kinder nach dem Stande, welchen die Mutter zur Zeit der Geburt hatte. Wird das Kind durch eine nachherige Heirath legitimirt: so muß dasselbe der Unterthänigkeit entlassen werden.

Durch Einwilligung kann sich eine Person gemeinen Bürger- oder Bauernstandes in die Unterthänigkeit begeben, welches jedoch in der Regel den schon existirenden Mitgliedern der Familie an ihrer Freyheit nicht nachtheilig ist. Stillschweigend geschieht die Uebernahme der Unterthänigkeit durch Heirath eines unterthänigen Mannes oder durch freywillige und ohne Vorbehalt geschehene Nachfolge in einen von dem Manne während der Ehe gewählten zur Unterthänigkeit verpflichtende Gerichtsbezirk. Eine dergleichen stillschweigende Uebernahme der Unterthänigkeit geschieht auch, wenn Personen des Bauernstandes unterthänige Güter ohne Vorbehalt ihrer persönlichen Freyheit übernehmen.

§. 93-112. h. t. d. G. B.

Der Besitz unterthäniger Landgüter verpflichtet zu den damit verbundenen Diensten und Lasten, wenn auch der Besitzer für seine Person frey bleibt, §. 107. seqq. h. t.

§. 333.

4) Von Schutzunterthanen.

Freye Leute, welche, ohne ein unterthäniges Gut zu übernehmen, und ohne sich zur Unterthänigkeit besonders zu verpflichten, unter der Gerichtsbarkeit

barkeit der Herrschaft ihren Wohnsitz aufschlagen, werden Schutzunterthanen genannt und behalten zwar ihre persönliche Freyheit, sind aber der Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft unterworfen und ihr nebst den bey sich habenden Kindern vorzüglich zu dienen verpflichtet.

§. 113-121. h. t.

§. 334.

Die Rechte und Pflichten der Grundherrschaften und Unterthanen sind zuerst nach den Annahmebriefen und besondern Verträgen, sodann nach den Dienstregistern und vom Landescollegio bestätigten Urbarien, übrigens nach den Provinzial-Gesetzen, und wenn diese schweigen, nach den Vorschriften des allg. Gesetzbuchs zu beurtheilen. 5) Wechselseitige Rechte u. Pflichten der Grundherrschaften und Gutsunterthanen.

Zufolge desselben sind die Gutsherrschaften zur thätigen Vorsorge für die Unterthanen und deren Kinder, die Unterthanen aber zu Treue, Ehrfurcht und Gehorsam und zu gewissen Diensten verpflichtet.

§. 122-146. h. t.

Vierter Abschnitt.

Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen.

§. 335.

Gutsunterthanen haben alle Rechte des Menschen und Bürgers, und sind in der Regel nur in denjenigen Geschäften, welche auf das Gut, zu welchem sie geschlagen werden, Beziehung haben, in ihrer persönlichen Freyheit eingeschränkt. Sie dürfen daher ein solches Gut ohne Einwilligung des Gutsherrn nicht verlassen. Thun sie dies, so können sie nicht nur für ihre Person zurückgefordert wer-

werden, sondern es sind auch die nach ihrem Austritte gebohrnen Kinder als Unterthanen zu betrachten, und das Recht auf diese geht nur durch Ablauf eines 10jährigen Zeitraums, vom Todestage des Unterthans angerechnet, verlohren, wenn dem Gutsherrn der Aufenthalt dieser Personen bekannt gewesen ist.

§. 147-161. h. t.

§. 336.

Die Unterthanen müssen zwar zu ihrer Verheirathung die grundherrschaftliche Genehmigung beybringen; diese kann ihnen aber nur aus Gründen, welche sich auf das grundherrschaftliche Verhältniß beziehen, versagt werden; also nur wegen grober Verbrechen, Liederlichkeit, Faulheit, Widerspenstigkeit oder Untüchtigkeit zur Arbeit des andern Theils, oder auch wegen Unvermögens des Unterthans, Frau und Kinder zu ernähren.

Die Verletzung dieses Eheverbothes zieht zwar nicht die Nichtigkeit der Ehe, aber Gefängnißstrafe und Strafarbeit von 3 Tagen bis 4 Wochen nach sich.

§. 161-170. h. t.

§. 337.

Die Unterthanen-Kinder sind, in so fern die Hofe Dienste nicht auf gewisse Jahre bestimmt worden, vorzüglich der Herrschaft zu dienen schuldig, und es findet auch gegen sie das Recht der mäßigen Züchtigung Statt.

§. 185-231. h. t.

Erziehung und Bestimmung der Unterthanen-Kinder, §. 171. seqq. ib.

Verfahren bey Streitigkeiten über das Dienen der Kinder der Unterthanen, §. 224. seqq. ib.

§. 338.

§. 338.

Auch angesessene Wirthe, und deren Weiber, kann die Herrschaft durch Gefängnißstrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten, wenn dieselben, bey Leistung unstreitiger Dienste, sich der Widersetzlichkeit, beharrlichen Faulheit, vorsätzlichen Vernachlässigung, oder eines andern dergleichen Vergehens schuldig machen; doch kann diese Züchtigung nicht eigenmächtig verordnet werden.

§. 232. seqq. h. t.

Procedur dabey, §. 233 seqq. h. t.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens.

§. 339.

Unterthanen können keine Verbindlichkeit übernehmen, wodurch sie ihrer Dienstpflicht entzogen werden, oder ihr Gut, ohne Genehmigung der Herrschaft, geschwächt, belastet oder untauglichen Besitzern überlassen wird. Deswegen findet in der Regel wegen der ohne herrschaftliche Genehmigung gemachten Schulden kein persönlicher Arrest Statt, auch ist die Einwilligung der Herrschaft zu Belastung, Verschuldung und Veräußerung des Guts, selbst bey Subhastationen, erforderlich.

§. 241-266. h. t.

Verbothener Credit und Verkehr zwischen Schenkwirthen und Dorfgesinde, §. 243. seqq. h. t.

Gegenstände, woran der Gläubiger sich halten kann, wenn die herrschaftliche Genehmigung mangelt, §. 257. h. t.

Wer den Consens im Namen der Grundherrschaft ertheilen könne? §. 266. h. t.

§. 340.

Auch in Ansehung der Erbfolge aus Gesetzen und Verträgen findet bey den Gutsunterthanen nur in so fern eine Ausnahme Statt, als die Gutsherrschaft schuldig und befugt ist, auf die gehörige Bewirthschaftung des unterthänigen Guts Rücksicht zu nehmen.

§. 267-286. h. t.

§. 341.

Die Gutsherrschaft ist berechtigt, den Unterthan seines Guts zu entsetzen, wenn er es zu Grunde richtet, oder das über die Hälfte des Guts aufgenommene Darlehn verschwendet. Ein gleiches findet Statt, wenn er sich boshafter Widersetzlichkeit, Aufwiegelung der Gemeine oder vorsetzlicher Vergehungen gegen die Herrschaft, wodurch die ihr gebührende Ehrfurcht gröblich verletzt wird, schuldig macht. Desgleichen alsdann, wenn er einen überwiegenden Hang zu Diebereyen, und andern die Sicherheit des Eigenthums kränkenden Verbrechen, an den Tag legt, oder durch schändliche Vergehungen ein öffentliches Aergerniß in der Gemeine giebt, und auch durch ausgestandene leichtere Strafen nicht hat gebessert werden können.

Einen Unterthan, gegen welchen wegen seiner Verbrechen mehr als Einjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verhängt worden, ist die Herrschaft in Besitz seines Guts zu lassen nicht schuldig.

§. 289-291. h. t.

Von der Verwaltung des Guts bey vorübergehenden Hindernissen, §. 295. h. t.

Von der Subhastation des Guts, dessen der Unterthan ist entsetzt worden, §. 296. seqq. h. t.

§. 342.

§. 342.

Wenn ein Unterthan durch hohes Alter oder unheilbare Krankheit außer Stand gesetzt wird, der Wirthschaft ferner gehörig vorzustehn, so kann die Herrschaft ihn anhalten, daß er das Gut einem andern tüchtigen Wirthe überlasse. Doch muß alsdann für den Unterhalt des abgehenden Wirthes nach Nothdurft gesorgt, und wenn er Kinder hat, das Gut für dieselben so viel als möglich erhalten werden.

§. 293. 294. h. t.

Von Unterthanen, welche nicht Eigenthümer ihrer Stellen sind, §. 298. seqq. ib.

Sechster Abschnitt.

Von den Diensten der Unterthanen.

§. 343.

Die Dienste der Unterthanen sind eigentlich zur Bewirthschaftung und Benutzung der herrschaftlichen Grundstücke, zu welchen der Unterthan gewidmet worden, bestimmt. 1) Zu welchem Zwecke und Grundstücke die Dienste geleistet werden müssen.

§. 308. 309. h. t.

§. 344.

Wenn nicht ausgemittelt werden kann, zu welchem Gute oder herrschaftlichen Vorwerke Unterthanen, die bisher Dienstgeld bezahlt haben, die Naturaldienste zu leisten schuldig sind: so können sie dazu nur in Ansehung der im Dorfe oder zunächst demselben gelegenen Vorwerke, wo die Dienste gebraucht werden können, angehalten werden.

§. 310. h. t.

§. 345.

2) Art der Dienste. Nur zu landwirthschaftlichen Diensten durch Fuhren und Handarbeiten sind die Unterthanen verpflichtet.

§. 311-313. h. t.

§. 346.

Dienstpflichtige Unterthanen, welche Zugvieh halten, sind in der Regel zu Spanndiensten verbunden.

§. 325. seqq. h. t.

§. 347.

Die ungemessenen Dienste, welche zur gewöhnlichen Bewirthschaftung des Guts gehören, sollen, so viel möglich ist, nach Zeit, Ort, Maaß und Gewicht so bestimmt werden, daß weder die Herrschaft die bisher genossene wesentliche Hülfe, noch der Unterthan die zur Bewirthschaftung seines Guts und zum sonstigen Erwerbe seiner Nothdurft erforderliche Zeit verliere.

§. 314-322. h. t.

Ausnahme bey außerordentlichen, z. B. bey Baudiensten, §. 317. ib.

§. 348.

3) Besonders von gemessenen Diensten. Wo die Dienste auf eine gewisse Zahl von Tagen in der Woche oder im Jahre bestimmt sind, hängt es von der Herrschaft ab, welche Wochentage sie zu wählen für gut finde.

§. 328. h. t.

Von täglichen Diensten sind die abgeschafften 3ten Feyertage, der grüne Donnerstag und die Bußtage, außer der Erndtezeit ausgenommen, §. 329-331. h. t.

§. 349.

Gewöhnlich muß der Dienst den Dienstpflichtigen am vorhergehenden Abende angesagt werden; auch

auch ist die Herrschaft nicht befugt, den Fall einer nothwendigen Abbrechung der Dienste ausgenommen, die Hofedienste in halbe Tage und einzelne Gespanne zu verwandeln. Wird die Abbrechung der Arbeit durch Veränderung der Umstände veranlasset, so wird das angefangene Gespann für vollendet geachtet.

§. 328. seqq. h. t. d. G. B.

§. 350.

Wird der Unterthan noch an demselben Vormittage wieder nach Hause entlassen, so wird ihm ein halber; wenn aber die Nachmittagsarbeit schon angefangen war, der ganze Diensttag zu gute gerechnet.

Ist die angefangene Arbeit durch Schuld des Unterthans unterbrochen worden: so muß er die rückständig gebliebenen Stunden nachdienen.

§. 335. 338. h. t.

§. 351.

Vorausforderung der Dienste findet niemals; Nachforderung der Spanndienste nur auf Eine, der Handdienste nur auf 2 Wochen zurück Statt. Beträgt der gewöhnliche Hofedienst auf die Woche mehr als 3 Tage, so kann wöchentlich nur 1 Tag nachgefordert werden. Auch ist eine Nachforderung der Spanndienste unzulässig, wenn der Unterthan in gleicher Noth und Verlegenheit mit der Herrschaft ist.

§. 340. 341. h. t.

§. 352.

Ist das zu bearbeitende Land an sich oder durch Beyfügung des Maßes bestimmt, so muß die Bearbeitung nach den Regeln einer guten Wirthschaft verrichtet werden. Wird die Bestellung

nachlässig und schlecht befunden: so muß sie so fort, und ohne Widerrede, auch ohne Anrechnung auf den gewöhnlichen Hofedienst, verbessert werden.

§. 347. h. t.

§. 353.

Unterthanen, welche von der gewöhnlichen Hofearbeit befreyt, und dagegen für das ganze Jahr nur zu einer bestimmten Anzahl von Hofetagen verbunden sind, müssen dieselben zu der Zeit, wo die Herrschaft sie am nöthigsten braucht, unweigerlich entrichten.

§. 356. h. t.

§. 354.

4) Nähere Bestimmungen bey den Diensten überhaupt.

Zu Spanndiensten müssen die dazu erforderlichen Personen mitgebracht und von diesen auch die bey dem Ackerbau oder bey dem Auf- und Abladen erforderlichen Handdienste geleistet; auch zu jedem Dienste die dazu nothwendigen Geräthschaften mitgebracht werden, in so fern sie die Unterthanen zur Hofwehr erhalten haben, oder in ihrer eigenen Wirthschaft brauchen.

§. 349-360. h. t.

Anfang und Ende der Tagearbeit, §. 361-362. h. t.

Ruhestunden, §. 363-365.

Im Spanndienste, wenn die Wirkung nicht bestimmt ist, muß dem mittlern oder schwächern Hofzuge, und bey Handdiensten dem nicht abzuwechselnden Vorarbeiter gefolgt werden, §. 366-368. h. t.

Von Marktfuhren, §. 399. h. t.

Von Rückladungen, §. 406. h. t.

§. 355.

5) Von Bau- und andern außerordentl. Diensten.

Zur Erbauung oder Wiederherstellung der Wirthschafts- und unentbehrlichen Wohngebäude, wie auch zum Bau und zur Besserung der unterthänigen Stellen, welche die Herrschaft nach der gemei-

gemeinen Verfassung des Orts zu unterhalten schuldig ist, müssen Fuhren und Handdienste, so wie sie der Unterthan bey seinen eigenen Gebäuden nach Landesgebrauch zu verrichten pflegt, geleistet, und die Baumaterialien dazu herbeygeholt werden.

§. 369-395. h. t.

Bauholz und Steine dürfen nicht über 6 Meilen weit herbey geholt werden; andere Materialien auch weiter, wenn sie näher gar nicht zu haben sind, §. 384. 385. h. t.

Von bessern oder wohlfeilern Materialien in der Entfernung, §. 386. seqq. h. t.

Schuldigkeit der Herrschaft, in Ansehung der in Cultur habenden bäuerlichen Grundstücke mitzuwirken, §. 394. seqq. h. t.

Von Forstdiensten, §. 396. seqq. h. t.

Von Reisefuhren, §. 400. seqq. h. t.

Vom Botengehen, §. 410. seqq. h. t.

§. 356.

Außerordentliche Dienste, welche die Unterthanen über die gewöhnliche Hofarbeit zu leisten schuldig sind, insonderheit aber Baudienste, können zur Saat- und Erndtezeit, außer dem Falle einer dringenden Noth, von ihnen nicht gefordert werden. 6) Vergütung der Dienste.

Auf jede Saatzeit werden Vier, und auf die Erndtezeit Sechs Wochen gerechnet.

§. 417. 418. h. t.

§. 357.

Was für Kost, Futter oder Lohn den Dienstpflichtigen zu vergüten sey, ist nach den Gesetzen und Verfassungen des Orts zu beurtheilen; doch müssen ihnen überall das Zoll-, Wege-, Brücken- und Fährgeld, ingleichen, wenn sie im herrschaftlichen Dienste über Nacht ausbleiben müssen, bey

Spanndiensten das Stall-, und bey dem Botengehen das Schlafgeld, so wie alle andere erforderliche Auslagen dieser Art, vergütet werden. §. 420.

§. 419. 420. h. t.

§. 358.

7) Verwandlung der Dienste in Dienstgeld, und umgekehrt.

Dienste können zur Belastung des zu unbestimmten Diensten verpflichteten Unterthans nicht durch Verträge mit einzeln Dienstpflichtigen in Geld verwandelt werden. Ist kein Vertrag über eine solche Verwandlung der Dienste in Geld vorhanden: so hat die Herrschaft die Wahl, statt des bisherigen Dienstgeldes die Dienste in Natur zu fordern; wofern die Unterthanen die Befreyung davon nicht durch Verjährung erworben haben.

§. 421. seqq h. t.

Art der Verjährung, § 429-431. ib.

§. 359.

8) Aussetzung und Erlaß der Dienste.

Wird der Dienstpflichtige durch Staats- oder Gemeinedienste am herrschaftlichen Dienste verhindert, so muß dieser, so weit dadurch die Wirthschaft des Unterthans nicht leidet, nachgeleistet werden.

§. 432-434. h. t.

§. 360.

Wegen Krankheit des Dienstpflichtigen, oder seiner Familie, in so fern er dadurch an der Verrichtung des Dienstes verhindert wird, ingleichen wegen beträchtlicher, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, oder das Zugvieh betreffender Unglücksfälle, kann verhältnißmäßiger Erlaß der Dienste gefordert werden.

§. 435-442. h. t.

§. 361.

Wenn der Wirth oder die Wirthin gestorben ist: so können von der Stelle Acht Tage lang keine Dienste gefordert werden.

§. 443. h. t.

§. 362.

§. 362.

Auf einen immerwährenden Erlaß an den ſchuldigen Dienſten, wegen angeblicher Unmöglichkeit, können Unterthanen nur alsdann anrragen, wenn ſie durch Zufall, höhere Gewalt, oder den Anſpruch eines Dritten, einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Grundſtücke, oder eine dazu gehörende nutzbare Gerechtigkeit verlohren haben; ferner alsdann, wenn durch einen ſolchen Unglücksfall die Grundſtücke zu der bisherigen gewöhnlichen Cultur ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden ſind.

§. 444. 445. h. t.

§. 363.

Doch ſteht es in der Wahl der Grundherrſchaft: ob ſie ſtatt des Erlaſſes den vormaligen Ertrag durch Anweiſung anderer Realitäten ergänzen wolle; auch bleibt ihr der Beweis, daß der Dienſtpflichtige dennoch die vorigen Dienſte zu leiſten im Stande ſey, entweder geradezu, oder durch Vergleichung mit andern eben ſolche Dienſte in gleichem Maaße wirklich leiſtenden Stellen zu führen, vorbehalten.

§. 447. ſeqq. h. t.

§. 364.

Sind durch Erweiterung oder Verbeſſerung der herrſchaftlichen Wirthſchaft ungemeſſene Dienſte der Unterthanen dergeſtalt vermehrt worden, daß denſelben die erforderliche Zeit zu ihrer eigenen Nothdurft nicht übrig bleibt: ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, dabey mit eigenen Zügen oder Lohnarbeitern, nach Verhältniß der Erweiterung, mitzuwirken.

§. 458. h. t.

§. 365.

Wird die Unmöglichkeit, den Dienſt auf vorige Art ferner zu leiſten, von einem Unterthan, wel-

cher die Stelle nicht eigenmächtig besitzt, behauptet: so kann die Gutsherrschaft die Stelle zurück nehmen; sie muß aber demselben ein anderweitiges Unterkommen verschaffen, oder ihn und die ihm bey der Entlassung folgenden Kinder unentgeldlich freylassen.

§. 460. 461. h. t.

Unterthanen, welche bloße Zeitpächter sind, müssen nach den Regeln der Zeitpacht beurtheilt werden,

§. 462. h. t.

§. 366.

9) Dienststreitigkeiten.

Während des Rechtsstreits über die Dienste müssen die Unterthanen zu den einstweiligen Lastungen, so wie sie im letzten Jahre vor erfolgten Widerspruch geschehen sind, oder, wenn dies nicht Statt findet, nach Provinzial- oder allgemeinen Gesetzen geschehen müssen, durch richterliche Hülfe angehalten werden. Findet es sich am Ende des Prozesses, daß die Herrschaft die streitigen Dienste zur Ungebühr gefordert habe: so muß sie dieselben den Unterthanen, von der Zeit des ersten Widerspruchs an, nach dem doppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Cammeranschlages vergüten.

§. 463. seqq. h. t.

Auch bey behaupteter Unmöglichkeit den Dienst ferner zu leisten, findet diese Vorschrift statt, so lange noch kein Erkenntniß in erster Instanz vorhanden ist,

§. 468. seqq. ib.

§. 367.

10) Schluß-Bemerkung.

Besitzer dienstpflichtiger Bauergüter, wenn sie auch für ihre Personen keine Unterthanen wären, sind dennoch in Ansehung der von ihrer Stelle der Herrschaft zu leistenden Dienste und Abgaben, nach eben den Grundsätzen, wie die unterthänigen Besitzer, zu beurtheilen.

§. 471. h. t.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Von den

Zinsen und Abgaben der Unterthanen.

§. 368.

Gebührt der Herrschaft ein verhältnißmäßiger Antheil (pars quota) gewisser Erzeugnisse, es sey als Zehend, oder unter einem andern Namen: so finden die Vorschriften vom Zehentrecht Anwendung.

§. 474. h. t.

§. 369.

Naturalabgaben müssen in derjenigen Güte, wie sie auf dem zinsbaren Gute gewonnen werden, entrichtet, doch kann auch, wenn dergleichen in einem oder dem andern Jahre nicht geerndtet worden, der zur Lieferungszeit gestandene mittlere Preiß der nächsten Marktstadt gezahlt werden.

§. 474. ib.

Folgen des Verzugs, §. 478. seqq. ib.

§. 370.

Der von den Unterthanen zu entrichtende Geldzins muß in der Regel in derjenigen Münzsorte, in welcher die öffentlichen Abgaben von ihnen entrichtet werden müssen, bezahlt und angenommen werden; nur Unterthanen, aber nicht andere zinspflichtige Landleute, können bey Unglücksfällen, weswegen die landesherrlichen Abgaben erlassen werden, einen halb so lange dauernden Erlaß fordern.

§. 482-492. h. t.

Von den Verzugszinsen der Geldzinsen, §. 481. ib.

Bestimmung des Erlasses, §. 483. seqq. ib.

Achter Abschnitt.

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

§. 371.

1) Allgemeine Grundsätze.

Die Entlassung der Unterthanen soll weder von diesen durch erdichtete Ursachen erschlichen, noch von der Grundherrschaft Personen, deren Freyheit dem Staate zur Last fallen würde, ertheilt werden.

§. 495-502. h. t.

Wer zur Entlassung der Unterthanen berechtiget sey, §. 496. seqq. h. t.

Folgen einer erschlichenen oder unrechtmäßig ertheilten Entlassung, §. 499. seqq. h. t.

§. 372.

2) Fälle, wo die Loslassung nicht versagt werden kann.

Ein unangesessener Unterthan kann die Entlassung fordern, 1) wenn er unter ertheilter oder erganzter Erlaubniß der Herrschaft, auf andere als herrschaftliche Kosten, eine Wissenschaft, Kunst oder Profession erlernt hat, womit er sich auf dem Lande nicht nähren kann, §. 503. h. t.

2) wenn er durch eine bürgerliche, Kirchen- oder Schulbedienung, oder auf andre erlaubte Art, sein Glück zu verbessern, Gelegenheit findet, §. 505. ib.

3) wenn er großjährig ist und sich auswärts ansässig machen kann.

§ 506. h. t.

Nähere Bestimmungen, §. 507. seqq. ib.

§. 373.

Auch angesessene Unterthanen müssen entlassen werden, wenn sie durch Heirath zum Besitze einer nicht unterthänigen nahrhaften Stelle gelangen, oder durch den Eintritt in eine bürgerliche Nahrung ihr

Glück

Glück dauerhaft verbessern können; ingleichen, wenn die Stelle, zu welcher der Unterthan durch die Heirath gelangen kann, zwar einer Gutsherrschaft unterthänig ist, die Braut aber demselben auf diejenige, welche die bisherige Herrschaft ihm anweisen will, zu folgen sich weigert. §. 517.

§. 516. seqq. h. t.

§. 374.

In jeglichem Falle muß Weibspersonen, welche sich auswärts verheirathen können, die Erlaubniß dazu ertheilt werden.

§. 519. h. t.

§. 375.

Ein Unterthan, welchen die Herrschaft ohne Urthel und Recht gemißhandelt hat, ist seine Entlassung unentgeldlich zu fordern wohl befugt.

§. 520. h. t.

Auch die in seinem Brodte befindlichen Kinder,

§. 526. ib.

§. 376.

Wer einen tüchtigen Wirth an seine Stelle schaffen kann, und, wovon er sich und die Seinigen nähren könne, nachzuweisen vermag, muß der Unterthänigkeit entlassen werden.

§. 521. h. t.

§. 377.

In der Regel bleiben die dienstfähigen Kinder über 14 Jahre, in so fern sie nicht durch die Kinder des neu anziehenden Wirths ersetzt werden, in der Unterthänigkeit zurück; die Kinder eines abgehenden Wirths ist die Herrschaft zu entlassen nicht verpflichtet.

§. 522-526. h. t.

§. 378.

§. 378.

3) Fälle, wo der Unterthan des Rechts, Entlassung zu fordern, verlustig oder in demselben eingeschränkt wird.

Ein Unterthan macht sich des Rechts, seine Entlassung zu fordern, in allen Fällen verlustig, wenn er grober Vergehungen gegen die Herrschaft oder deren Familie schuldig erkannt worden.

§. 528. h. t.

§. 379.

Wenn ein abziehender Unterthan unter seiner bisherigen Gerichtsbarkeit in Prozeß verwickelt ist, kann er sowohl wegen der Kosten, als wegen dessen, was in der Hauptsache erkannt werden möchte, einen hinlänglichen Vorstand zu bestellen, angehalten werden.

§. 530. h. t.

Loslassungs- und Abzugsgelder, §. 531-533. h. t.

§. 380.

4) Aufhebung und Unterbrechung der Unterthänigkeit durch den Kriegesdienst.

Wer im Kriegesdienst bis zum Officier gestiegen ist, bedarf für sich und die Seinigen keiner Entlassung; wer es bis zum Feldwebel oder Wachtmeister gebracht, oder bey seiner Entlassung aus dem Kriegesdienst eine Civilbedienung erhalten hat, muß unentgeldlich entlassen werden.

§. 547. 548. 542. h. t.

§. 381.

Außer diesem Falle fällt zwar der Unterthan, nach seiner Entlassung aus dem Kriegesdienste, in die Unterthänigkeit zurück; er muß aber auf Verlangen gegen das gesetzmäßige Losgeld freygelassen werden.

§. 540. 541. h. t.

§. 382.

Uebrigens wird zwar durch den Kriegesdienst die Unterthänigkeit nicht aufgehoben; doch muß dem

dem Weibe, und den Kindern, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, erlaubt werden, ihm ins Standquartier zu folgen, in so fern sie die mit dem Besitzer einer unterthänigen Stelle verbundenen Leistungen daran nicht hindern. Die Kinder, welche dem Vater in das Standquartier gefolgt und vor seinem Abschiede versorgt sind, bleiben von der Unterthänigkeit frey. Auch nach dem Tode des aus dem Soldatenstande in die Unterthänigkeit zurückgekehrten Mannes, bleibt das Weib desselben, nebst den noch unversorgten Kindern, in der Unterthänigkeit. Hat der verabschiedete Soldat während seiner Kriegesdienste eine freye Person geheirathet: so muß diese, nach des Mannes Tode, der Unterthänigkeit auf ihr Verlangen unentgeldlich entlassen werden.

§. 534. seqq. h. t.

Achter Titel.

Vom Bürgerstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bürgerstande überhaupt.

§. 383.

1. Begriff u. Grundsätze.

Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staats unter sich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel noch Bauerstande gerechnet werden können; und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind. Ein Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen, und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat. Personen des Bürgerstandes in und außer den Städten, welche durch ihre Aemter, Würden oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreyt sind, werden Eximirte genannt.

§. 1-3. h. t.

Von der an Unter-Gerichte übertragenen Gerichtsbarkeit über Eximirte, §. 4. h. t.

§. 384.

Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger, noch Eximirte sind, heißen Schutzverwandte. Sie stehen unter der städtischen Gerichtsbarkeit, nehmen aber in der Regel weder an den bürgerlichen Vorrechten noch Lasten, sondern nur an solchen Vortheilen und Leistungen Antheil, welche allen Einwohnern des Orts zu statten kommen.

§. 5. 72-77. h. t.

§. 385.

Bürger und Schutzverwandte der Stadt werden nach den Statuten ihres Wohnorts; Eximirte hingegen

gen nach den Provinzialgesetzen, und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen Gesetzbuche beurtheilt.

§. 6. h. t.

§. 386.

Wenn Personen bürgerlichen Standes adliche Güter besitzen, aber nicht ihren beständigen Wohnsitz darauf genommen haben: so sind sie nur in Ansehung der auf den Besitz des adlichen Guts sich unmittelbar beziehenden Geschäffte und Handlungen, dem Gerichte unter welchem das Gut liegt, und dessen Gesetzen unterworfen.

§. 7. 8. h. t.

§. 387.

Dagegen stehen adliche Gutsbesitzer bürgerlichen Standes, welche bürgerliches Gewerbe treiben, unter der Gerichtsbarkeit und den Statuten der Stadt, wenn sie auch bald in der Stadt, bald auf ihren Gütern leben, und also einen doppelten Wohnsitz haben.

§. 9. h. t.

§. 388.

Die eigentlich nur dem Adelstande gegebenen Gesetze und Privilegien finden weder bey bürgerlichen Besitzern adlicher Güter, noch überhaupt bey Eximirten Anwendung.

§. 10. h. t.

§ 389.

Nicht eximirte Personen des Bürgerstandes, welche außer den Städten, und nicht auf einem ihnen eigenthümlich zustehenden adlichen Gute wohnen, werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts gerichtet; wenn sie auch ihres Gewerbes wegen in eine städtische Zunft aufgenommen sind.

§. 11. h. t.

§. 390.

II. Bürgerrecht. Wer ein bürgerliches Gewerbe in einer Stadt treiben will, muß das Bürgerrecht erlangen, welches aber von einem Fremden, der sich in der Stadt nicht häuslich niederläßt, in der Regel nicht gefordert werden kann.

§. 18. 19. h. t.

Von der Zulassung der Fremden durch Repräsentanten, §. 20. ib.

Pflicht, den Bürgereid zu leisten, §. 21. ib.

Von dem Rechte, Bürgerhäuser, oder die dazu gehörenden Aecker und Wiesen zu besitzen; Imgleichen von der Vereinigung mehrerer Bürgerhäuser, besonders mit befreyten Grundstücken, §. 78-85. ib.

§. 391.

Kinder, welche zu der Zeit, als ihre Aeltern das Bürgerrecht hatten, sich noch in väterlicher Gewalt befanden, haben zwar nicht das Bürgerrecht selbst, aber doch die Vorrechte und Vortheile des Bürgerstandes und der Bürgerkinder, in so fern sie nicht als Unterthanen einer Gutsherrschaft zu betrachten sind.

Tit. VII. §. 523-526. d. G. B.

§. 392.

Gutsunterthanen können, ohne Entlassung von ihren Grundherrschaften; Soldaten und Cantonisten ohne Abschied vom Regimente, oder schriftliche Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, zu Bürgern nicht aufgenommen werden. Auch kann ein Minderjähriger, ohne vorhergegangene Majorennitätserklärung, in die Bürgerrolle nicht eingeschrieben werden.

§. 15. 16. h. t.

§. 393.

Wer anderwärts seinen Wohnsitz nimmt, ohne sich das Bürgerrecht vorzubehalten, verliert solches. Im Falle der bloßen Entfernung aber, tritt die gewöhnliche Verjährung auch in Rücksicht des Bürgerrechts ein.

§. 42-47. h. t.

§. 394.

Durch den Eintritt in den Stand der Eximirten gehen weder die bürgerlichen Vorrechte der Kinder noch das Bürgerrecht des Vaters verlohren. Dieses verliert er aber, wenn er sich den bürgerlichen Lasten und Pflichten entzieht.

§. 48. seqq. h. t.

§. 395.

Hat der Vater sein Bürgerrecht durch die bloße Entfernung verloren, so bleiben den zur Zeit der Entfernung schon vorhandenen Kindern die Vorrechte der Bürgerkinder so lange, als sich mit ihnen nicht eine Veränderung zuträgt, durch welche sie, wenn sie selbst schon wirklich Bürger wären, des Bürgerrechts verlustig gehen würden.

Kinder hingegen, welche erst nach der Entfernung erzeugt worden, verlieren die Vorrechte der Bürgerkinder, sobald der Vater selbst des Bürgerrechts verlustig wird.

§. 52. 53. h. t.

§. 396.

Durch Verbrechen geht das Bürgerrecht nur verloren, wenn Gesetz und richterliches Erkenntniß es mittelbar oder unmittelbar bestimmen.

§. 54. seqq. h. t.

§. 397.

Auch Wittwen und geschiedene, aber nicht ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen,

nehmen an den bürgerlichen Rechten ihrer gewesenen Männer, in so fern diese nicht an deren Person gebunden waren, so lange Theil, als sie selbst ihren Stand nicht verändern.

§. 57. h. t.

§. 398.

III. Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

Die Bürger in den Städten sind in Polizey- und Gewerbsangelegenheiten dem Magistrate unterworfen.

§. 25. h. t.

§. 399.

Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerschaft verliehen worden, kommen den übrigen Einwohnern nicht zu statten.

§. 27. h. t.

§. 400.

Die Bürger sind schuldig, Stadtämter, die sie zu verwalten fähig sind, auch unentgeldlich, jedoch gegen Vergütung der Kosten, und nur auf ein Jahr zu übernehmen.

§. 29-32. h. t.

§. 401.

Handlungen, zum Besten der Stadtgemeine, in so fern es nicht Kunst und Handwerksdienste sind, sind die Bürger zu leisten verbunden. Doch können ungewöhnliche Dienste und Beyträge ohne Einwilligung der Bürgergemeine nur bey dringenden Nothfällen gefordert werden. Es dürfen aber auch die Bürger unter sich, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, keine Beyträge bestimmen und einsammeln.

§. 33-38. h. t.

§. 402.

Befreyung von allgemeinen persönlichen Lasten, können nicht einzelne Mitglieder, wohl aber beson-

dere

dere Gesellschaften der Stadtgemeine zu deren Nachtheil erlangen.

§. 40. 41. h. t.

§. 403.

IV. Von Eximirten.

Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, müssen sich, gleich wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen städtischen Polizeyeinrichtung achten; und sind in vorkommenden Fällen den Polizeystrafen unterworfen.

§. 59. h. t.

§. 404.

Wenn Eximirte das Bürgerrecht erlangt haben und bürgerliche Gewerbe treiben, so behalten sie zwar übrigens die Vorrechte und den Gerichtsstand der Eximirten, sie müssen aber sich in Ansehung ihres Gewerbes der städtischen Gerichtsbarkeit und Polizey unterwerfen. Auch in Ansehung der bürgerlichen Grundstücke, welche Eximirte besitzen, sind sie den darauf haftenden bürgerlichen Lasten unterworfen. Doch sind sie in beyden Fällen, wenn sie für taugliche Stellvertreter sorgen, von der persönlichen Leistung frey.

§ 59-68. h. t.

Von dem auf Verlangen des Magistrats auszustellenden Revers, §. 69. h. t.

Von den Kindern der Eximirten, §. 70. h. t.

§. 405.

Wenn Eximirte durch Urthel und Recht ihrer Aemter und Würden entsetzt werden: so fallen sie in die Classe, in welche sie nach ihrer Geburt gehörten, zurück.

§. 71. h. t.

Zweyter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinen.

§. 406.

I. Rechte d. Städte

Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse, und mit dem Handel beschäfftigen.

§. 86. h. t.

§. 407.

Das Stadtrecht kann von niemanden als dem Oberhaupte des Staats ertheilt werden.

§. 87. h. t.

§ 408.

Das Stadtrecht erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vorstädte; doch werden die Vorstädter, wenn sie der Gerichtsbarkeit des Magistrats unmittelbar unterworfen sind, in ihren Rechtsangelegenheiten nach dem städtischen Recht beurtheilt.

§. 88. 89. h. t.

§. 409.

II. Bannmeile.

Das Meilenrecht oder das Recht der Bannmeile besteht in der Befugniß, zu verhindern, daß innerhalb einer Meile rings um die Stadt herum, keine solche städtischen Gewerbe, welche sonst auf dem Lande zugelassen, aber doch zur Landwirthschaft nicht unentbehrlich sind, getrieben werden dürfen. Besonders erstreckt sich dieses Recht auf den Bier- und Branntweinverlag; es muß aber das Bannrecht, von dem, welcher sich darauf gründet, besonders nachgewiesen werden.

§ 90 seqq. h. t.

Von der Berechnung und Vermessung der Bannmeile,

§. 96. seqq. h. t.

§. 410.

III. Marktrecht.

Das Meß- oder Jahrmarktsrecht kann allein der Landesherr; die Befugniß zu Wochenmärkten aber, auch die städtische Obrigkeit, unter Genehmigung der Landes-Polizey-Behörde, ertheilen. Alle dergleichen Märkte, wozu auch die Woll- und Viehmärkte gehören, sollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden. Auch steht während solcher Märkte den Fremden, wenn sie nicht durch besondere Gesetze ausgeschlossen sind, der öffentliche Verkauf ihrer Waaren frey.

§. 103-107. h. t.

§. 411.

IV. Stadtgemeine.

Stadtgemeinen haben die Rechte privilegirter Corporationen, und es sind alle, die in die Bürgerrolle eingetragen sind, als Mitglieder derselben zu betrachten.

§. 108. seqq. h. t.

Von der Art, wie die Stadtgemeinen zusammenberufen werden, §. 111. seq. ib.

§. 412.

V. Statuten.

Die Stadtgemeinen haben die Befugniß, die innere Einrichtung und Polizey der ganzen Gemeine, oder gewisser Classen derselben, durch gesetzmäßig abgefaßte, und der Landes Polizey-Instanz zur Prüfung vorgelegte Schlüsse, zu bestimmen. Sollen Statuten errichtet oder abgeschafft werden, welche die äußern Rechte der Gemeine, oder die Privatrechte der einzelnen Mitglieder betreffen: so muß alles das, was bey Einführung neuer oder bey Abschaffung alter Gesetze nöthig ist, beobachtet werden.

§. 115-118. h. t.

§. 413.

VI. Von Magistraten.

Der Magistrat ist der Vorsteher der Stadtgemeine, und er hat die Verwaltung der Stadt-Polizey

Polizey in Rücksicht aller, auch der eximirten Stadtbewohner.

§. 119. 128. 129. h. t.

§. 414.

Vermöge der Stadtpolizey ist der Magistrat berechtiget, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben und andere Beyträge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt einzufordern; auch über die Beobachtung der Polizeyverordnungen zu halten, und die nach selbigen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgeforderten Beyträgen, oder über die Verwirkung einer Polizeystrafe Streit entsteht, muß derselbe der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden.

§. 130. 131. h. t.

§. 415.

Der Magistrat hat die Aufsicht über alle der Stadtgemeine untergeordnete Gesellschaften und öffentliche Anstalten, wie auch die Pflicht, die Rechte der Stadtgemeine, in und außer Gerichten zu vertheidigen, und die, die Rechte der Stadt betreffenden Urkunden aufzubewahren.

§. 143-135. h. t.

§. 416.

Wenn der Magistrat das Stadt-Archiv durch besonders dazu verpflichtete Personen verwalten läßt, so hat es mit den gerichtlichen Archiven gleiche Rechte, wenn auch dem Magistrat die Gerichtsbarkeit nicht zukömmt.

§. 136. 137. h. t.

§. 417.

§. 417.

Zum Kämmerey-Vermögen gehört alles, was zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten und Ausgaben der Stadtgemeine bestimmt ist. VII. Kämmerey.

§. 139. h. t.

Dazu gehören auch die zur Unterhaltung der Magistratspersonen bestimmten Güter und Einkünfte,

§. 140. ib.

§. 418.

Der Magistrat hat die Verwaltung des Kämmerey-Vermögens und die Aufsicht über den Kämmerer, dessen Handlungen er eben so, wie das vormundschaftliche Gericht die Handlungen des Vormundes, verantworten muß. Doch müssen bey der Abnahme seiner Rechnungen, auch die Repräsentanten der Bürgerschaft zugezogen werden, wenn diese die Ausfälle bey der Kämmerey durch Beyträge aus eignen Mitteln zu ergänzen verbunden ist.

§. 138-148. h. t.

Vorzugsrecht der Stadtgemeine im Vermögen des Kämmerers, §. 145. h. t.

§. 419.

Das Kämmerey Vermögen steht unter der Oberaufsicht des Staats, welcher für dessen ordentliche Verwaltung und zweckmäßige Verwendung sorgt; und es kann selbiges ohne Genehmhaltung der vorgesetzten Landes-Polizey-Instanz nicht mit Schulden belastet werden.

§. 149. seqq. h. t.

§. 420.

Die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerschaft ist nothwendig, wenn Kämmereygüter oder Gerechtigkeiten veräußert, in Erbpacht ausgethan,

verpfändet oder mit Dienstbarkeiten belegt, oder neue Schulden auf die Kämmerey gemacht werden sollen, die aus den Kämmereyeinkünften, ohne Abbruch der übrigen nöthigen Ausgaben, nicht getilgt werden können.

§. 153. h. t.

Die bloße Einwilligung der Repräsentanten reicht nicht zu, §. 154. h. t.

Gegenstände der Execution wegen Kämmerey-Schulden, §. 155. 156. h. t.

§. 421.

Stadtgemeinen haben in Ansehung des Kämmerey-Vermögens die Rechte der Minderjährigen, und wegen ihrer Schuldner, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorzugsrecht.

§. 157. 158. h. t.

§. 422.

Das Bürgervermögen haftet für gültige Kämmereyschulden nur so weit, als das Kämmereyvermögen zu deren Tilgung nicht hinreichend ist.

§. 164. h. t.

§. 423.

VIII. Bürger-Vermögen.

Das Vermögen, dessen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Bürgergemeine zukommen, heißt das Bürgervermögen, und es wird in der Regel durch die Schlüsse der Bürgerschaft, nach Art eines gemeinsamen Eigenthums, unter der Aufsicht des Magistrats verwaltet. Zu Verfügungen darüber ist die Einwilligung des Staats, wie bey andern Corporationen: die Genehmigung des Magistrats aber, der Regel nach in eben den Fällen nothwendig, in welchen der Magistrat, bey Verfügungen über das Kämmerey-Vermögen, die Genehmigung des Staats einzuholen verbunden ist.

§. 159-163. h. t.

§. 424.

§. 424.

Auch außer dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, ist zur Veräußerung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten einer Kämmerey oder Bürgergemeine, die öffentliche Versteigerung nothwendig. §. 165. h. t.

IX. Von unbewegl. Gütern, die zum Kämmerey- oder Bürger-Vermögen gehören.

§. 425.

Die mittelbaren Städte unterscheiden sich von den unmittelbaren durch ihre Abhängigkeit von einer andern Herrschaft außer dem Landesherrn. Die Herrschaft hat das Recht, die städtischen Beamten zu bestätigen und zu verpflichten, und in der Regel auch die Befugniß, sie zu wählen, wovon jedoch die Polizeybeamten, welche der Staat selbst ansetzet, ausgenommen sind. Ohne Genehmigung der Herrschaft, kann das Bürgerrecht in einer Mediatstadt nicht ertheilt werden. Die Herrschaft selbst ist in Rücksicht ihrer Rechte gegen die Stadt der Oberaufsicht des Staats unterworfen. §. 166-175. h. t.

X. Von Mediat-Städten.

§. 426.

Flecken unterscheiden sich von Dörfern durch die Befugniß, gewisse städtische Gewerbe zu treiben; woraus jedoch das Recht, Zünfte und Innungen zu errichten, nicht folgt. Wie denn auch die Magistrate in denselben, in der Regel, nur die Rechte der Dorfgerichte haben. §. 176-178. h. t.

XI. Von Flecken.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

§. 427.

I. Allgemeine Grundsätze.

Die bisher bestehenden Zünfte, sollen zwar noch ferner geschützt; es sollen aber ohne besondere Erlaubniß des Landesherrn, keine neuen errichtet und die ungeschlossenen nicht in geschlossene verwandelt werden. Auch hat der Staat das Recht, Freymeister anzusetzen, wenn auch die Zunft geschlossen ist.

§. 181-184. h. t.

§. 428.

Wer ein Gewerbe, welches bisher noch zu keiner Zunft gehörte, errichten will, muß der Obrigkeit des Orts Anzeige machen.

§. 179. 180. ib.

§. 429.

II. Landhandwerker.

Wer ein zunftmäßiges Handwerk auf dem Lande treiben will, muß sich in der Regel zu einer städtischen Zunft halten; besonders müssen die innerhalb der Bannmeile geduldeten Landhandwerker zünftig werden. Zimmerleute, Mäurer und Schmiede auf dem Lande können, wenn sie auch nicht zunftmäßig sind, dennoch Gesellen und Lehrlinge halten.

§. 185-189. h. t.

§. 430.

III. Verfassung der Zünfte.

Zur Errichtung einer eignen Zunft in einer Stadt werden wenigstens drey daselbst wohnende Meister erfordert.

§. 190. h. t.

§. 431.

Die Zünfte haben die Rechte privilegirter Corporationen, stehen aber unter der besondern Aufsicht des

des Stadtmagistrats; können nur in eigentlichen Zunftangelegenheiten, und zwar nur im Beysein des vom Magistrat angeordneten Beysitzers, Zunftschlüsse fassen.

Sie dürfen ohne Zuziehung der Obrigkeit keinen Preis der Zunftarbeiten unter sich bestimmen; sie müssen aber bey obrigkeitlichen Taxen zugezogen werden.

§. 190-201. h. t.

§. 432.

Zünfte dürfen ihren Genossen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit nicht untersagen, und auch den neu aufzunehmenden Mitgliedern keine neue Lasten aufbürden: auch ihren Mitgliedern keine Beyträge und Strafen auflegen, welche nicht in den gehörig bestätigten Innungsartikeln bestimmt sind.

§. 202-205. h. t.

§. 433.

Dem Staate gebührt die Bestätigung neuer, wie auch die Bestimmung und Abänderung der bisherigen Zunftartikel, wobey jedoch die Zunft mit ihren Gegengründen vernommen, auch die einzelnen Zunftglieder, wie bey Aufhebung anderer Privilegien entschädiget werden müssen.

§. 205-209. h. t.

§. 434.

In Fällen, wo zu Verfügungen über das Cämmereyvermögen die Genehmigung des Staats nachgesucht werden muß, ist zu Verfügungen über das gemeinschaftliche Zunftvermögen die Billigung des Magistrats erforderlich.

§. 211. h. t.

§. 435.

§. 435.

Die Zunftältesten sind die Verwalter des Zunftvermögens, jedoch unter der Aufsicht der Beysitzer; und sind jährlich davon Rechnung abzulegen verbunden.

§. 213. seq. h. t.

Es bedarf keiner Caution, wenn mehrere Aeltesten das Zunftvermögen in gemeinschaftlichem Beschlusse haben, §. 217. h. t.

Vorrecht der fünften Klasse, welches den Zünften auf das Vermögen ihrer Verwalter zukömmt, §. 218. 219. ib.

§. 436.

IV. Pflicht gegen die Kinder der Zunftgenossen.

Die Zunftgenossen sind schuldig, die Vormundschaft über die Kinder ihres Mitgenossen zu übernehmen, und die Aeltesten sind nicht nur verbunden, wegen deren Erziehung dem vormundschaftlichen Gerichte ihr Gutachten zu geben, sondern auch denselben von den Fällen, wo es eines Vormundes bedarf, Nachricht zu ertheilen.

§. 220-223. h. t.

§. 437.

V. Zunftzwang.

Der Zunftzwang besteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewiesenen Distrikts, allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate besonders privilegirt sind, zu untersagen.

§. 224. h. t.

Vorschriften bey Ausübung des Zunftzwangs,

§. 225. seqq. h. t.

§. 438.

Privatpersonen sind nicht schuldig zu wissen: ob der, welcher ein Gewerbe treibt, zunftmäßig sey, oder nicht; und können daher auch, wenn sie bey einem

einem Unbefugten arbeiten lassen, dafür nicht bestraft werden. Nur wenn von Obrigkeitswegen die Unbefugniß eines solchen Menschen öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden, hat derjenige, welcher gleichwohl bey ihm arbeiten läßt, eine Polizeystrafe bis zu 5 Rthlr. verwirkt.

§. 236. 237. h. t.

§. 439.

Wittwen können bis zu ihrer anderweitigen Verheirathung das Gewerbe ihres Mannes durch Gesellen fortsetzen.

§. 238-240. h. t.

Von Uebernahme der Zunftlasten, §. 239. ib.

§. 440.

Zunftmäßige Arbeiten, aus deren unregelmäßigen oder unvollständigen Verfertigung kein Nachtheil für das gemeine Wesen entsteht; können zu eigenem oder der im Hause lebenden Familie, oder zum Gebrauche der Herrschaft frey verfertiget werden.

§. 241-244. ibid.

§. 441.

VI. Meisterrecht.

Die Gewinnung des Meisterrechts soll dem, welcher sich durch Aufzeigung des Lehrbriefes und der Kundschaft legitimirt, weder durch kostbare oder unverkäufliche Meisterstücke, noch sonst erschwert werden; und besonders soll die Aufnahme in die Zunft niemanden deswegen, weil er schon verheirathet ist, versagt werden.

§. 241. seqq h. t.

Beurtheilung des Meisterstücks, §. 253. seqq. h. t.

Bey Veränderung des Wohnsitzes, kann in der Regel kein neues Meisterstück gefordert werden, §. 260. seqq. ib.

§. 442.

§. 442.

VII. Rechte der Meister.

Meister sind in der Regel befugt, die von ihnen verfertigte Arbeit innerhalb des Zunftbezirkes auch außerhalb des Hauses, jedoch ohne Verletzung der Polizeygesetze, feilzubiethen: und haben das Recht, Gesellen und Lehrbursche zu halten.

§. 236-270. h. t.

Recht der Soldaten, das erlernte Handwerk zu treiben; jedoch ohne Gesellen und Lehrbursche zu halten, §. 271. 272. h. t.

Verhältniß der Meister gegen die Lehrjungen, und umgekehrt, §. 278-324. h. t.

Verhältniß gegen die Gesellen, und umgekehrt, §. 325. seq. 356. seqq. h. t.

Rechte der Gesellen, §. 326. seqq. und §. 396. seqq. ib.

Vierter Abschnitt.

Von Künstlern und Fabrikanten.

§. 443.

I. Rechte der Künstler überhaupt.

Von Künstlern, deren Gewerbe in eine Innung oder Gilde eingeschlossen ist, gilt alles, was von Zünften und deren Mitgliedern im vorhergehenden Abschnitte verordnet wird. Wo keine dergleichen Innung vorhanden ist, da kann eine Kunst der Regel nach von jedem, welcher damit fortzukommen sich getrauet, ausgeübt werden. Auch ist jeder solcher Künstler die von ihm selbst verfertigten Arbeiten, sowohl inn- als außerhalb seiner Wohnung, gleich einem zünftigen Meister, zum Verkauf feilzubieten berechtigt.

§. 401-403. h. t. d. G. B.

§. 444.

§. 444.

Ein bey der Akademie der Künste eingeschriebener Künstler kann, des Widerspruchs der Zünfte ungeachtet, überall in den königlichen Landen sein Gewerbe treiben. Dagegen muß derjenige, welcher ihm ein selbst erfundenes, von der Akademie der Künste anerkanntes Kunstwerk, ohne seinen Willen nachmacht, und zu seinem Nachtheile verkauft, eine Geldstrafe von 50 Rthlr. erlegen. II. Vorrechte der akademischen Künstler.

§. 404. 405. h. t.

Recht der Erben eines solchen Künstlers in Ansehung der hinterlassenen Vorräthe, §. 406. h. t.

§. 445.

Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen getrieben wird, werden **Fabriken** genannt. III. Fabriken.

§. 407. h. t.

§. 446.

Der, welcher eine dergleichen Anstalt für seine Rechnung betreibt, heißt ein **Fabriken-Unternehmer**, und diejenigen, welche in einer solchen Anstalt arbeiten, führen den Namen **Fabrikanten**. Diejenigen, welche eine zunftmäßige oder andere Profession für eigne Rechnung einzeln betreiben, sind, wenn sie auch im gemeinen Leben Fabrikanten heißen, dennoch nur nach den Vorschriften des vorhergehenden Abschnitts, je nachdem das Gewerbe in eine Innung eingeschlossen ist, oder nicht, zu beurtheilen.

§. 408. 409. h. t.

§. 447.

Der Staat ertheilt die Erlaubniß zur Anlegung einer Fabrik, es müssen aber vor deren Ertheil-

theilung die dabey interessirten Zünfte mit ihren Gegengründen gehört werden.

§. 410-412. h. t.

§. 448.

Die Fabriken-Unternehmer haben in Ansehung der verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte, sind aber in der Regel zur Vereinzelung der Fabrikwaaren nicht befugt, und genießen in dem Vermögen ihrer Arbeiter und Abnehmer das in der Concurs-Ordnung näher bestimmte Vorrecht.

§. 413-416. h. t.

§. 449.

Arbeiter, welche ihr Handwerk bey unzunftmäßigen Fabrikanten erlernt haben, haben nicht die Rechte der Zunft-lehrlinge und Gesellen; es können sich aber Zunftgenossen ohne Nachtheil ihrer Zunftrechte als Arbeiter in Fabriken brauchen lassen.

§. 417-420. h. t.

§. 450.

Bloße Fabrikanten können nur für Fabriken-Unternehmer arbeiten; und es soll auch kein Fabriken-Unternehmer diejenigen, welche bisher in einer ähnlichen Anstalt gearbeitet haben, in die seinige aufnehmen, wenn sie nicht eine schriftliche Entlassung beybringen.

§. 221. 222. h. t.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von Brauern, Gastwirthen, Gahrköchen und andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speisen und Getränke ein Gewerbe treiben.

§. 451.

In so fern die Brauerey zunftmäßig getrieben wird, finden die in Ansehung des Zunftzwanges gegebenen Vorschriften Anwendung. 1) Brauerey.

Wo das Reihe-Brauen unter den Bürgern oder Häuserbesitzern eingeführt ist, muß es in der Regel durch öffentlich bestellte und verpflichtete Personen ausgeübt werden. Es kann aber auch alsdann das in der Ordnung gebraute Bier im Hause verschenkt werden, wenn auch mit diesem Braurechte sonst die Schankgerechtigkeit nicht verbunden wäre.

§. 424-437. h. t.

§. 452.

Gahrköche unterscheiden sich von Gastwirthen darin, daß jene die von ihnen verfertigten Speisen auch außerhalb ihrer Wohnung verkaufen: diese aber nur Gäste für Geld in ihren Wohnungen speisen dürfen. Dagegen haben diese, aber nicht jene, das Recht, Fremde für Geld zu beherbergen. — Ein Recht, dessen sich auch die Bier-, Wein- und Koffeschenken und die andern Einwohner des Orts nicht anmaßen dürfen. 2) Gahrküchen und Gastwirthschaft.

§. 434-437. h. t.

Polizeyverordnungen, welche die Gastwirthe betreffen,

§. 438-443. h. t.

Von der Verbindung der Gahrküche mit der Gastwirthschaft.

§. 453.

3) Rechte zwischen den Gastwirthen und Reisenden.

Gastwirthe sind schuldig für alles zu haften, was die von ihnen, oder ihren dazu bestellten Leuten, aufgenommene Reisende in das Gasthaus gebracht haben.

§. 444. h. t.

Von mehrern, welche eine Gastwirthschaft gemeinschaftlich treiben, §. 445. h. t.

§. 454.

Wenn die Aufnahme des Reisenden durch diejenigen Personen geschehen ist, deren sich der Gastwirth zur Anweisung des Platzes für die Reisenden und deren Waaren und Sachen bedient, so ist es eben so anzusehen, als ob diese Aufnahme durch ihn selbst geschehen wäre.

§. 446. h. t.

§. 455.

Von der Vertretung eines an den aufgenommenen Sachen entstandenen Verlustes oder Schadens, ist der Gastwirth nur alsdenn frey, wenn ausgemittelt werden kann, daß dieser Schade durch eignes grobes oder mäßiges Verschulden des Reisenden, oder durch äußere Gewalt und Zufälle, die der Wirth, bey der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, weder vorhergesehen noch verhüten können, entstanden sind. Erklärt der Gastwirth sogleich bey der Aufnahme, daß er für die eingebrachten Sachen nicht stehen wolle: so haftet er nur für einen solchen Verlust, welcher von ihm selbst, oder von seinen Leuten, aus groben oder mäßigem Versehen verursacht worden.

§. 447. 448. h. t.

Von seiner Pflicht, für die von ihm empfohlnen Lohnkutscher und Lohnbediente zu haften, §. 449. ib.

Die

Die Anweisung verschlossener Behältnisse, und die Einhändigung eines besondern Schlüssels dazu, hebt die Vertretungs-Verbindlichkeit des Gastwirths nicht auf, §. 450. h. t.

Die Schuld der eignen Nachlässigkeit trägt der Reisende, §. 451. h. t.

In wiefern der Reisende zur eidlichen Bestärkung des Verlustes zuzulassen sey, §. 452. 453. h. t.

§. 456.

Dem Gastwirthe gebühren, wegen seiner Bezahlung für Quartier und Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen eben die Rechte, wie einem Vermiether wegen des zu fordern habenden Miethgeldes.

§. 455. h. t.

Sechster Abschnitt.

Von Apothekern.

§. 457.

Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneymittel, imgleichen zum Verkauf derselben, und der Gifte, ausschließend berechtigt. Naturerzeugnisse, welche, außer der Medicin, auch zu andern Fabriken-, Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleinern Quantitäten, verkaufen.

§. 456. 457. h. t.

Zum Handel mit Gewürzen und andern Materialien, sind sie in der Regel nur dann berechtiget, wenn es an demselben Orte keine Materialisten oder Gewürzkrämer giebt, §. 458. 459. h. t.

Aerzte dürfen in der Regel keine Apotheken besitzen, und müssen an den Orten, wo Apotheken sind, sich der eig-

nen Zubereitung der Arzneyen für die Kranken enthalten, §. 460. 468. h. t.

Provisoren sind den Handlungs-Faktoren gleich zu achten, §. 467. ib.

Pflicht der Apotheker, für die erforderlichen Vorräthe von Arzneymitteln und für schleunige und behutsame Zubereitung derselben zu sorgen, §. 469-471. ib.

Vorzugsrecht der Apotheker bey dem Concurs, §. 472. ib.

Die Apotheker haben sowohl in Ansehung ihrer Rechnungsbücher als der Wechsel die Rechte der Kaufleute, § 472-474. ib.

Siebenter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 458.

1) Wem die Rechte eines Kaufmanns zukommen.

Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäffte treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 475. h. t.

§. 459.

Wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo dieselben nur für gewisse Arten der Kaufleute errichtet sind, haben alle diejenigen, welche einen fortdauernden Waarenhandel, oder ein dergleichen Wechselverkehr treiben, die Rechte der Kaufleute.

§. 482. h. t.

Vorsicht bey Aufnahme der Minderjährigen, oder unter der väterlichen Gewalt befindlichen, in die Kaufmanns-Innung, §. 477. 478. h. t.

Kaufmännische Rechte der Fabrikanten und Schiffs-Rheder, §. 483. 484. ib.

Von den Bewohnern des platten Landes, welche nur mit selbst erzeugten oder durch Landwirthschaft veredelten Pro-

Produkten handeln; imgleichen von Handwerkern, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben; wie auch von Krämern, Trödlern, Hausirern, Viktualienhändlern, §. 485. 486. h. t.

Von Lieferanten, §. 487. h. t. Wie auch P. I. T. XI. §. 982. seqq.

§. 460.

Frauenspersonen, welche für ihre eigne Rechnung Kaufmannschaft treiben, stehen der Handlung entweder selbst vor, oder besorgen sie durch einen Disponenten. Im ersten Fall werden sie bey den kaufmännischen Geschäfften und Verpflichtungen den Mannspersonen gleich geachtet. Im zweyten Falle haften sie nur für die von den Disponenten der bekannt gemachten Procura gemäß unternommenen Geschäffte, sowohl aus dem Handlungs- als übrigen Vermögen. 2) Von Kaufmannschafttreibenden Frauenzimmern.

§. 488. seqq. h. t.

Vermuthung, daß die Verbindlichkeit in der Eigenschaft einer Handlungtreibenden Frau übernommen worden; und daß die Eigenthümerin der Handlung, die Handlung selbst verwalte, §. 490. 491. ib.

Die Verheirathung einer Handlungtreibenden Frau, verändert diese Eigenschaft noch nicht, §. 494. ib.

Von Frauenspersonen, welche zugleich mit ihren Männern handeln, oder ihnen dabey hülfreiche Hand leisten, §. 465-496. ib.

§. 461.

Wer von dem Eigenthümer einer Handlung, welcher derselben nicht vorstehen kann oder will, den Auftrag erhalten hat, seine Stelle zu vertreten, wird Faktor, Disponent oder Handlungsvorsteher genannt. 3) Von Faktoren und Disponenten.

§. 497. ib.

§. 462.

Der Auftrag zu Besorgung der vorkommenden Handelsgeschäffte heißt die Procura; und muß schriftlich ertheilt und gehörig bekannt gemacht werden.

§. 500. h. t.

1) Von wem die Procura auszustellen sey, §. 498. 499. h. t.

2) Sie muß bestimmt gefaßt seyn, oder sie wird auf alle bey der übertragenen Handlung vorkommende Geschäffte ausgedehnt, §. 501. 502. ib.

3) Art der Bekanntmachung auf der Börse oder vor Gericht und an die Correspondenten, §. 503. seq. ib.

§. 463.

Einschränkungen der Procura, die nicht gehörig bekannt gemacht worden, kommen dem Eigenthümer gegen einen Dritten, der mit dem Disponenten sich eingelassen hat, nur in so fern zu statten, als ausgemittelt werden kann, daß diese Einschränkungen zeitig genug, auf andre Art, zur Wissenschaft des Dritten gelangt sind.

§. 506. h. t.

§. 464.

Hat der Eigenthümer einer Handlung jemanden, dem er keine Procura ertheilt, gleichwohl für seinen Faktor schriftlich oder mündlich angegeben: so wird er denjenigen verhaftet, welche dadurch sind verleitet worden, sich mit ihm einzulassen.

§. 507. ib.

§. 465.

Ein Faktor, der nur zum Waaren-Einkauf oder Verkauf auf Märkten und Messen bestellt ist, verbindet den Principal nur durch solche Handlungen,

gen, ohne die er seinen Auftrag nicht vollziehen konnte. Soll ein solcher Faktor Wechselverbindungen für den Principal übernehmen können: so muß die Procura ausdrücklich darauf gerichtet seyn.

§. 513. 514. h. t.

§. 466.

Aus den unerlaubten Handlungen des Faktors wird der Principal in der Regel nur nach den Vorschriften verpflichtet, welche bey dem durch einen Dritten besorgten Geschäffte stattfinden. (P. I. Tit. VI. §. 235—237. d. L. B. P. I. T. VI. §. 50. seqq. d. G. B.) Doch trifft die in Handlungssachen verwirkte Confiscation den Principal, welcher auch bey dem Unvermögen des Faktors die Geldstrafe erlegen muß, wenn dieser in Handlungsangelegenheiten, wider die Accise- und Zollgesetze gehandelt hat.

§. 515-519. h. t.

Regreß des Principals gegen den Faktor,

§. 516. 517. h. t.

§. 467.

Zur Substitution ist der Faktor nur in einzelnen Angelegenheiten, wie auch bey solchen Geschäfften berechtigt, welche durch Handlungsdiener und Lehrlinge vollzogen zu werden pflegen.

§. 520. 521. h. t.

§. 468.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Principal und Faktor sind nach den Regeln der Aufträge und der Verwaltung fremder Güter zu beurtheilen.

§. 522. h. t.

Verboth, daß der Faktor nicht auf eigne Rechnung Handlungsgeschäffte betreiben solle, §. 523-525. h. t.

Jus retentionis des Faktors, §. 526. seqq. h. t.
Von der Belohnung, welche der Faktor auch ohne ausdrückliches Versprechen erhält, §. 528. 529. h. t.

§. 469.

Will der Handlungseigenthümer seinen Auftrag widerrufen: so muß er die Prokura zurücknehmen, und es gehörig bekannt machen.

§. 530. h. t.

§. 470.

Will der Handlungseigenthümer sich wegen der von dem Faktor, während seiner Verwaltung vorgenommenen Geschäffte, gegen unbekannte Ansprüche sicher stellen: so kann er ein gerichtliches Aufgebot nachsuchen.

§. 537. h. t.

§. 471.

So lange die Prokura dauert, haben diejenigen, mit welchen er derselben gemäß Handlungsgeschäffte getrieben hat, die Wahl, ob sie den Principal, oder ihn, auf den Betrag des in seinen Händen befindlichen Handlungs-Vermögens belangen wollen.

§. 541. seqq. h. t.

§. 472.

4) Von Handlungsdienern und Lehrlingen.

Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angestellt werden, sind zu den daselbst gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeschäfften für bevollmächtigt zu achten.

§. 546. h. t.

Sie sind zum Geldempfange für die im Laden oder Gewölbe befindlichen verkauften, und für die von ihnen außer dem Hause überbrachten Waaren berechtiget, §. 547. 550. h. t.

Zu

Zu Geldanleihen oder Wechselgeschäfften, sind sie nicht, wohl aber zum Empfang der Zahlung für Wechselrechnungen und andere Schuldscheine, welche vom Principal quitirt sind, berechtiget. Auch sind die von ihnen im Laden oder Gewölbe über Bezahlung ausgenommener Waaren ertheilten Quitungen gültig, §. 548. 550. h. t.

Von Cassirern und Handlungsbedienten, welche die Messen besuchen, §. 551. seqq. h. t.

Unerlaubte Handlungen der Handlungsbedienten, §. 553. ib.

§. 473.

Der Kaufmann kann für die an Hausgenossen, Dienstboten oder Handwerker verabfolgten Waaren nur in so fern Bezahlung fordern, als derjenige, welchen er in Anspruch nimmt, dazu einen schriftlichen Auftrag ertheilt hat, oder sich mit des Kaufmanns Schaden bereichern würde. 5) Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienstbothen.

§. 554-561. h. t.

Einhändigung des Rechnungsbuches zum Eintragen der ausgenommenen Posten dient statt eines schriftlichen Auftrags, §. 558. ib.

§. 474.

Die gehörig geführten Handlungsbücher unbescholtener Kaufleute, haben unter Kaufleuten, wegen aller zur Handlung gehörenden Waaren und Wechselgeschäffte, eine volle und uneingeschränkte Beweiskraft; welche auch den Erben des Kaufmanns, binnen 5 Jahren nach dessen Tode zu statten kommt. Gegen andere als Kaufleute wirken die Handlungsbücher nur einen halben Beweis des Betrags, der Beschaffenheit, des Preises, der Zeit, der Lieferung und der künftigen Zahlung, wie auch der Personen, an welche die Lieferung geschehen ist. Es muß aber die Lieferung selbst aus dem Geständ- 6) Von Handlungsbüchern.

nisse des Empfängers, oder sonst erhellen. Unter diesen Umständen findet die eidliche Bestärkung statt. Diese Beweiskraft (aber nicht das Recht zu klagen selbst) erlöscht nach Verlauf eines Jahres von der Zeit jeder Lieferung an gerechnet, wofern nicht binnen dieser Zeit ein vorschriftmäßiger Protest aufgenommen worden.

§. 562-613. h. t.

Von Anleihen und Bürgschaften, §. 564. seqq. h. t.

Von widersprechenden Handlungsbüchern, §. 570. seqq. §. 606. seqq. h. t.

Form der Handlungsbücher, §. 566. seqq. §. 605. seqq. h. t.

Wer die Handlungsbücher beschwören müsse, §. 575. seqq. h. t.

Wenn es der eidlichen Bestärkung nicht bedarf, §. 584. ib.

Handlungsbücher der Juden, Brauer, Bäcker und Krämer, §. 585. seqq. ib.

Vom Gegenbuche, §. 592. seqq. h. t.

Form des Protestes, wodurch die Beweiskraft erhalten wird, und Fälle, wo er nützt, §. 598. seqq. h. t.

Verlust des Rechts, durch die Handlungsbücher zu beweisen, §. 604. seqq. h. t.

§. 475.

7) Von Handlungsgesellschaften.

Von den Handlungsgesellschaften ist P. I. Tit. XVII. §. 898. seqq. d. l. B. gehandelt worden.

§. 476.

8) Von kaufmännischen Zinsen.

Wenn ein Kaufmann einem andern, der kein Kaufmann ist, Waaren auf Borg gegeben hat; so kann er, wenn keine Zahlungsfrist bestimmt ist, nur nach Verlauf von 14 Tagen, nach geschehener Einmahnung oder übersendeter Rechnung, Zinsen zu rechnen anfangen. Doch kann er, wenn keine Gründe zu einer frühern Verzinsung eintreten,

nach

nach Jahresfrist von jeder Lieferung gerechnet, Zinsen fordern.

P. II. Tit. VIII. §. 684-689.

§. 477.

Kaufleute können von ihren Vorschüssen, sechs vom Hundert jährliche Zinsen fordern, und dürfen sich in der Regel höhere Zinsen nicht versprechen lassen. Wenn aber ein Kaufmann, welcher mit Waaren im Großen handelt, gegen bloße Handschrift, oder Wechsel, und ohne besondere Sicherheit auf eine 6 Monate nicht übersteigende Zeit Gelder aufnimmt; so hängt die Bestimmung des Zinssatzes lediglich von der Willkühr der Interessenten ab. Doch findet nach Verlauf der ersten 6 Monate nur die gesetzliche Bestimmung Anwendung.

P. I. T. XI. §. 705.
P. II. T. VIII. §. 691-695.

§. 478.

Kaufleute können auch ohne ausdrückliche Verabredung, von einander die in demselben Orte zwischen Kaufleuten gewöhnlichen Zinsen fordern. Auch sind sie vom Tage des Abschlusses der wechselseitigen Rechnung, von dem zu fordern habenden Ueberschusse, Zinsen anzusetzen berechtigt, wenn gleich darunter Zinsen begriffen seyn sollten.

§. 696. 697. h. t.

§. 479.

Ein Kaufmann, welcher kaufmännische Geschäffte für einen andern, er sey Kaufmann oder nicht, besorgt, kann auch dafür, ohne ausdrückliche Verabredung, Provision fordern. Sind Waaren bey einem Kaufmanne niedergelegt worden: so kann derselbe für deren Aufbewahrung Lagergeld, auch ohne vorhergehende ausdrückliche Verabredung, fordern. 9) Provision.

§. 698. 700. h. t.

§. 480.

§. 480.

10) Von kaufmännischen Empfehlungen.

Der Kaufmann haftet wegen seiner Empfehlungen, auch aus einem mäßigen Versehen. Wenn jedoch die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage folgt, so darf auch der Kaufmann nur ein grobes Versehn verantworten. Auch erstreckt sich die Vertretung allemal nur auf diejenigen Geschäffte, welche unmittelbar nach der Empfehlung mit dem Empfohlnen geschlossen worden.

§. 702-709. h. t.

§. 481.

Wenn ein Kaufmann einem andern Kaufmanne schriftlich oder mündlich erklärt, daß derselbe einem Dritten auf seine Gefahr Credit geben könne: so ist er als Bürge zu betrachten. Hat ein Kaufmann jemanden einen Creditbrief ertheilt, und seinem Correspondenten angewiesen, dem Ueberbringer auf seine Rechnung zu zahlen: so wird er jenem als Hauptschuldner verhaftet.

§. 710. 712. h. t.

Achter Abschnitt.

Von Wechseln.

§. 482.

A. Von Wechseln überhaupt.

Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßten Verschreibungen, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen, werden Wechsel genannt. Hat der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen: so ist ein **trockner** oder **eigner** Wechsel; wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein **gezogner** Wechsel vorhanden.

§. 713. 714. h. t.

§. 483.

Wer in der persönlichen Fähigkeit, Darlehns-Verträge zu schließen, eingeschränkt ist, kann sich in keinem Falle wechselmäßig verpflichten. Auch diejenigen, welche übrigens dergleichen Verträge gültig schließen, können dies nur in so fern, als sie den Kaufleuten gleich geachtet werden, oder obrigkeitlich für wechselfähig erklärt worden. Doch sind adliche Guthsbesitzer, so lange ihr Besitztitel noch nicht im Hypothekenbuche gelöscht ist, und Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter, so lange die Pacht dauert, für wechselfähig zu halten. 1) Wer Wechselfähig ist.

§. 715-747. h. t.

Wechselfähig sind, Fabrikenunternehmer, Apotheker, Schiffskapitains, Juden, Kaufmannschafttreibende Frauenspersonen, auch nach niedergelegter Handlung,

§. 720. seqq. h. t.

Pflicht des Richters, bey, und aus der Ertheilung eines Attestes der Wechselfähigkeit, §. 731. h. t.

§. 484.

Ein Instrument, welches als Wechsel gelten soll, muß in dem Contexte selbst ausdrücklich so genannt, auf eine bestimmte Geldzahlung gerichtet, diese auf eine unzweifelhafte Weise bestimmt, und entweder an jeden Briefsinhaber, oder an eine bestimmte Person oder deren Ordre namentlich gerichtet seyn. Es muß ein Bekenntniß des Empfangs der Valuta oder des Werths, namentlich enthalten; doch kann die nähere Bestimmung der Valuta mangeln. Der Ort der Ausstellung muß genannt, und die Zeit der Ausstellung, nach Tag, Monat und Jahr, bestimmt seyn. Die Zahlungszeit aber muß zwar genau; sie kann aber auch beziehungsweise bestimmt 2) Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels.

stimmt werden. Die Unterschrift muß, wenn die Handlungs-Firma nicht anders lautet, mit Beysetzung der Vornamen oder des Charakters, oder einer andern nähern Bezeichnung der Person, eigenhändig oder durch Prokura geschehen.

§. 748-784. h. t.

In hiesigen Landen zahlbare Wechsel auf Scheidemünze, oder zur Zeit der Zahlung verrufene Münzsorten, haben keine Wechselkraft, §. 760 ib.

Diffessio quoad contenta findet im Wechselprocesse eben so wenig, als die Einwendung statt, daß der Aussteller der Sprache, worin der Wechsel abgefaßt ist, nicht kundig sey, §. 783. 784. ib.

§. 485.

3) Von mehrern Wechselverpflichteten.

Ist ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von mehrern unterschrieben: so wird der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen. Lautet aber der Inhalt des von Mehrern unterschriebenen Wechsels in der mehrern Zahl: so ist anzunehmen, daß sie Einer für Alle und Alle für Einen haften.

§. 785. 786. h. t.

§. 486.

Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechselverbindlichkeit muß von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorsteht. Ist es eine Societätshandlung: so kann der Wechselgläubiger sich an sämtliche Gesellschafter, oder auch nur an Einen oder etliche derselben halten.

§. 791. 793. h. t.

Stille Gesellschafter (Associés en commendite) werden ohne Unterschrift nicht wechselmäßig verpflichtet,

§. 795. h. t.

Die Unfähigkeit des einen Verpflichteten ändert die Wechselverpflichtung der übrigen nicht, §. 796. seqq. h. t.

§. 487.

§. 487.

Wenn der in, oder auf dem Wechsel benannte Inhaber, denselben einem andern überträgt: so wird dieses ein Indossament genannt. Geschieht die Uebertragung in der Absicht, den andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechsels zu machen: so ist ein eigentliches Indossament; wenn aber dem Andern blos die Einforderung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indossament pro cura vorhanden. 4) Indossament.

§. 805. 806. h. t.

Vermuthung, daß der Indossatarius der Eigenthümer des Wechsels sey, §. 808. h. t.

Der bloße Besitz legitimirt nicht zur Einziehung eines nicht auf jeden Briefsinhaber gestellten und nicht indossirten Wechsels, §. 809. 810. h. t.

§. 488.

Das Indossament muß in der Regel auf dem Wechsel selbst verzeichnet: und es muß entweder auf jeden Briefsinhaber, oder auf besonders genannte Personen gerichtet: und mit einem Empfangs-Bekenntnisse der Valuta versehen seyn.

§. 811 - 824. h. t.

Gegen ein gehörig ausgefülltes Indossament findet im Wechselprocesse der Einwand, daß es in Blanco indossirt sey, nicht statt, §. 818. ib.

Indossament ohne Quitung über die Valuta, ist als ein Indossament pro cura zu betrachten, §. 820. ib.

Eben dieses findet statt, wenn das Datum des Indossaments mangelt, §. 821. 822. ib.

Die Bestimmung des Orts des Indossaments ist nicht nothwendig, §. 823. ib.

Indossament nach erloschner Wechselkraft, hat nur mit der Cession eines Schuldscheins gleiche Wirkung.

§. 826. h. t.

§. 489.

Der Indossatarius, das ist, derjenige, welchem die Ausübung des Wechselrechts durch das Indossament übertragen worden, ist außer dem Falle einer bloßen Procura zur weitern Indossirung des Wechsels berechtigt, und kann an den Indossanten wechselmäßigen Regreß nehmen, selbst in dem Falle, wenn gegen den Aussteller keine Wechselklage stattfindet, oder bey Ausstellung des Wechsels, oder eines andern Indossaments eine Fälschung vorgefallen seyn sollte.

§. 828. seqq. h. t.

Von der uneingeschränkten Auswahl der Vormänner wegen des Regresses; von der Pflicht des befriedigten Inhabers, den Originalwechsel, nach vorgängiger Ausstreichung seines eignen und der Hintermänner Indossaments, dem Zahlenden auszuliefern; und von den Rechten und Verbindlichkeiten der nicht wechselfähigen Indossanten, §. 839. seqq. 843. seqq. 836. seqq. ib.

Von dem Rechte des in Anspruch genommenen Indossanten, sich wieder an seine Vormänner zu halten.

§. 841. ib.

§. 490.

4) Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

Die im Wechsel bestimmte Zahlungszeit heißt die Verfallzeit, doch hat der Wechselschuldner zuweilen, unter dem Namen der Respittage, noch über dieselbe hinaus gewisse Fristen, vor deren Ablauf er aber seines Theils zur Zahlung berechtigt ist. Vor dem Eintritte der Verfallzeit kann der Gläubiger nie Zahlung, aber wohl, wenn gesetzliche Bestimmungen des Arrestschlages eintreten, Sicherheit fordern.

§. 845. seqq. h. t.

Von Sicht- und Usowechseln, §. 849. seqq. h. t.

§. 491.

§. 491.

Bey Wechseln auf Wochen, Monate oder Jahre, ist der Wochen oder Monatstag, an welchem der Wechsel ausgestellt worden, nach Ablauf der Frist, für den Zahlungstag zu achten.

§. 854. seqq. h. t.

Von Wechseln, die am letzten Tage eines kürzern Monats oder in Schaltjahren ausgestellt worden, §. 856. 859. seqq. h. t.

Von Meß- und Marktwechseln, §. 862. seqq. h. t.

§. 492.

Am Zahlungstage kann in der Regel nach zwölf Uhr Mittags, bis sieben Uhr Abends, die Zahlung gefordert werden. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreytag gehören: so muß der Gläubiger den nächsten Werkeltag abwarten. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feyertag: so muß ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst vorhergehenden Werkeltage Zahlung leisten.

§. 869. 870. 872. h. t.

§. 493.

Zahlungen an die Bank müssen immer auf dem Banco-Comtoir, an andere Wechselgläubiger aber, wenn es trockne Wechsel sind, nach Vorschrift des G. B. P. I. Tit. XI. §. 769. und des I. B. 1. Theil §. 525. geleistet werden. Bey gezogenen Wechseln aber muß der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen.

§. 873. 875. h. t.

§. 494.

Alle Wechselzahlungen innerhalb Landes, sollen nur in Gold- oder Silbermünzen, welche durch die Landesgesetze Umlauf erhalten haben, geleistet und angenommen werden. Ist keine Münzsorte im Wechsel bestimmt; letzterer aber in hiesigen Landen zahlbar: so wird angenommen, daß das Wechselgeschäfft auf Preußisches Silber-Courant geschlossen sey.

§. 876. 878. h. t.

§. 495.

Ist in einem solchen Wechsel die Zahlung in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, verschrieben: so müssen preußische Goldmünzen, die zu 5 Rthlr. ausgeprägt sind, gezahlt werden. Sind Ducaten ohne weitere Bestimmung verschrieben: so werden vollwichtige Ducaten nach preußischem oder holländischen Münzfuße verstanden.

§. 879. 880. h. t.

§. 496.

Lautet der Wechsel nur auf eine gewisse Summe in Friedrichsd'or oder Ducaten, ohne Bestimmung der Stücke: so wird bey der Berechnung, wie viel Stücke zu zahlen sind, der Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., der Ducaten aber zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. angeschlagen.

§. 882. h. t.

§. 497.

Ist der Wechsel außerhalb Landes zahlbar gewesen: so wird, bey ermangelnder Bestimmung der Münzsorte, das gewöhnliche Silber-Courant des Zahlungsorts verstanden.

§. 883. h. t.

§. 498.

§. 498.

War der Wechsel an mehrern Orten wahlsweise (alternative) oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar: so muß die unbestimmt gelassene Münzsorte nach dem Orte der Ausstellung festgesetzt werden.

§. 885. h. t.

§. 499.

Die Erben des Wechselschuldners können, in so fern ihnen die gesetzliche Bedenkzeit oder die Eröffnung des liquidationsprocesses nicht zu statten kommt, wechselmäßig belangt werden.

§. 896. 897. h. t.

§. 500.

Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf eines Jahres, von dem im Wechsel oder durch dessen Prolongation bestimmten Verfalltage an gerechnet. 5) Von Verjährung der Wechselverbindlichkeit.

§. 903. seqq. h. t.

Wie diese Frist im Falle eines Indults berechnet werde,

§. 906. seqq. h. t.

Diese Verjährung wird durch gerichtliche Einklagung des Wechsels, oder durch einen gehörig aufgenommenen Protest unterbrochen, §. 908. seqq. h. t.

Vom Wechselprocesse, §. 914. seqq. h. t.

Priorität der Wechsel im Concurse, §. 930. h. t.

Retorsion in Wechselsachen, §. 931. seqq. h. t.

Von auswärts vorgenommenen Wechselgeschäfften, §. 936. seqq. h. t.

§. 501.

Bey gezogenen Wechseln muß der Name des Bezogenen, und, wenn dieser außer seinem Wohnorte zahlen soll, auch dieser Ort deutlich angegeben werden. Es ist aber der Gebrauch des Stempel B. Von gezogenen Wechseln. 1) Ihre Erfordernisse.

papiers und die Beyfügung des Vornamens oder des Charakters des Bezogenen nicht erforderlich.

§. 939. 943. h. t.

§. 502.

2) Von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechsels.

Werden mehrere Exemplare, als Prima, Secunda u. s. w. Wechsel ausgefertiget: so muß in jedem Exemplare ausgedruckt werden, ob solches Prima u. s. w. sey. Hat der Trassant ohne diese Bemerkung mehrere Exemplare ausgestellt: so haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Solawechsel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges.

§. 944. 946. h. t.

§. 503.

3) Pflichten des Trassanten und Remittenten bey Schliessung des Geschäffts.

Der Aussteller des gezogenen Wechsels wird Trassant; der Empfänger desselben Remittent; und der, welcher den gezogenen Wechsel dem Bezogenen oder Trassaten zur Acceptation oder zur Einlösung vorlegen soll, der Präsentant genannt. Der Trassant ist schuldig, dem Bezogenen Avis, d. i. Nachricht und Anweisung wegen des ihm geschehenen Antrags, zu geben. Verzögert der Trassant nach Empfang der Valuta die Aushändigung des Wechsels über 24 Stunden, so kann ihn der Remittent dazu im Wege des Executionsprocesses anhalten. Dazu ist auch der Indossant gegen den Remittenten, wegen nicht berichtigter Valuta, binnen Jahresfrist nach dem Tage des geschlossenen Handels, wegen Berichtigung der Valuta, berechtiget.

§. 947. seqq. h. t.

Vorzugsrecht wegen dieser Forderung beym Concurs, §. 959. seqq. h. t.

Von Wechseln, welche für fremde Rechnung gezogen werden, §. 961. h. t.

§. 504.

§. 504.

Die Acceptation eines Einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller des Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta nicht untersagen: selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet.

§. 962. h. t.

§. 505.

Die Präsentation muß zu gehöriger Zeit geschehen. Hat der Inhaber die Präsentationsfristen versäumt, so kann er bey verweigerter Annahme der Zahlung, weder an den Indossanten, noch den Aussteller wechselmäßig zurückgehen. 4) Von Präsentation des Wechsels.

§. 963. seqq. h. t.

Präsentationsfristen, §. 964. seqq. ib.

§. 506.

Kann die Präsentation zur gehörigen Zeit, an dem bestimmten Orte, dem Trassaten oder dessen Stellvertreter nicht geschehen, so muß deshalb ein Protest aufgenommen werden; welches auch geschehen muß, sobald über das Vermögen des Bezogenen Concurs entsteht, und der Inhaber des Wechsels davon Nachricht erhält.

§. 976-982. h. t.

Wer sich im Besitz des Originalwechsels befindet, ist zur Präsentation berechtiget, §. 975. ib.

§. 507.

Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselmäßig, die verschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen. 5) Von der Acceptation.

§. 983. h. t.

Die Acceptation kann nur an dem nächsten Werkeltage, von Juden aber am nächstvorhergehenden vor dem Feste verlangt werden, §. 985-990. ib.

Die Acceptation muß schriftlich geschehen. Dafür gilt aber jeder Vermerk des Trassaten, wenn er auch in der Erklärung, nicht acceptiren zu wollen, bestehen sollte. Für stillschweigend wird die Acceptation geachtet, wenn der Bezogene den Wechsel ohne Erinnerung über Nacht bey sich behält, §. 991. seqq. h. t.

§. 508.

6) Vom Protest wegen verweigerter Annahme.

Wegen verweigerter Acceptation des Wechsels muß der Protest so fort, und zwar der Regel nach noch an demselben Tage vor Sonnenuntergang aufgenommen werden.

§. 1006. seqq. h. t.

§. 509.

7) Von der Acceptation per honor.

Wenn statt des Trassaten ein anderer, zur Ehre oder zum Besten des Ausstellers oder eines der Indossanten, den Wechsel acceptirt; so wird es eine Acceptation per honor genannt. Ein solcher Acceptant tritt zwar gegen den Inhaber des Wechsels in alle Verbindlichkeit des Bezogenen, hat aber auch nach geleisteter Zahlung die Rechte eines Innhabers gegen diejenigen der Wechselverpflichteten, zu deren Ehren er den Wechsel acceptirt hat.

§. 1020. seqq. h. t.

Form der Proteste, §. 1035. seqq. ib.

§. 510.

8) Verfahren nach aufgehobenem Proteste.

Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter: so muß er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken: widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels: so muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmäßig halten will mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen.

§. 1046. 1047. h. t.

Ort

Art und Zeit der Rücksendung des Wechsels, §. 1048. seqq. h. t.

Von der Acceptation nach aufgenommenem Proteste, §. 1052. h. t.

§. 511.

Sind die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden: so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, außer der darin verschriebenen Summe, imgleichen außerden durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage und Briefporto, ein halb Procent zu fordern berechtigt.

9) Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels.

§. 1056. h. t.

Nähere Bestimmungen, §. 1057. seqq. h. t.

§. 512.

Der Wechselregreß findet auch wider den Aussteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte statt.

§. 1076. h. t.

§. 513.

Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechselregreß gerichtet wird, sich im Wechselprocesse nicht bedienen.

§. 1078. h. t.

§. 514.

Läßt der Wechselinhaber Ein Jahr, vom Zahlungstage des Wechsels an gerechnet, verstreichen, ohne die Klage anzumelden: so verliert er sein Wechselrecht.

§. 1079. h. t.

§. 515.

Ueber die nach §. 511. zu bestimmende Schadloshaltung kann der jedesmalige Inhaber, statt der

Klage, einen Rückwechsel auf denjenigen von den Vormännern ziehn, an welchen er seinen Regreß zu nehmen hat. Ein solcher Rückwechsel muß unmittelbar (adrittura) gestellt werden, wenn zwischen beyden Plätzen Wechselverkehr ist.

§. 1081. 1082. h. t.

Von dem Falle, wenn zwischen dem Wohnorte des Inhabers und des Vormannes kein Wechselverkehr stattfindet, §. 1083. ib.

§. 516.

10) Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.

Der Inhaber des Wechsels muß beym Eintritte der Verfallzeit für die Einziehung des Wechsels, und wenn vor derselben Umstände sich ereignen, welche einen Arrestschlag begründen, für die Sicherstellung des Wechselbetrags sorgen, auch, wenn die Zahlung nicht zu gehöriger Zeit erfolgt, deshalb Protest aufnehmen lassen.

§. 1084 - 1120. h. t.

Von den gewöhnlich stattfindenden drey Respittagen, wofern nicht Meß-, Markt-, Sicht-, oder halb Usowechsel ausgestellt worden, §. 1092. seqq. h. t.

Wie, wenn einer oder alle Respittage auf einen Sonn-, Fest- oder Bußtag fallen, §. 1095. ib.

§. 517.

Durch die Zahlung des Wechsels erhält der Bezogene, außer dem Falle einer von ihm geschehenen Acceptation per honor, gegen den Aussteller kein Wechselrecht.

§. 1104. ib.

§. 518.

11) Rechte des Inhabers aus einem we-

Ist der Protest wegen Nichtbezahlung gehörig aufgenommen worden, so hat der Inhaber die Wahl, ob er sich der Zahlung wegen sogleich an die Vormänner,

männer, oder zuvor an den Acceptanten wechselmäßig halten wolle.

§. 1121. seqq. h. t.

gen Nichtzahlung protestirten Wechsel.

§. 519.

Hat der Aussteller den acceptirten Wechsel eingelöst, so kann er sein Recht gegen den Acceptanten zwar in dem gewöhnlichen Proceß verfolgen, und hat auch wegen der demselben gegebenen Deckung das Vorzugsrecht der 6ten Classe: aber ein wechselmäßiger Regreß findet deshalb nicht statt.

12) Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.

§. 1132 - 1136. h. t.

§. 520.

Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, daß der Wechsel falsch sey, die Zahlung nicht weigern; es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geschehen, so bald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann. Eben dahin muß auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden. Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmäßig zu regressiren.

13) Von Verfälschungen bey gezogenen Wechseln.

§. 1145. 1146. 1147. h. t.

§. 521.

Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs und an die Theilnehmer halten.

§. 1138. h. t.

§. 522.

Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden; und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat.

§. 1150. h. t.

§. 523.

§. 523.

War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt, und sind diese unmerklich verfälscht: so ist der Aussteller einem Dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadenersatze verhaftet. Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht: so muß jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.

§. 1151. 1152. h. t.

Von falschen Indossamenten, §. 1153 - 1158. ib.

Von verlorengegangenen gezogenen Wechseln, §. 1159. ib.

§. 524.

C. Von trocknen Wechseln.

Auch trockene Wechsel müssen die oben §. 484. d. l. B. bestimmten Eigenschaften haben, und ein bloßes Versprechen der Zahlung nach Wechselrecht kann den Mangel dieser Erfordernisse nicht ersetzen. Haben wirkliche Besitzer adlicher Güter, oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Güter, den Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrückt: oder kann sogleich erwiesen werden, daß der Aussteller die Valuta nicht erhalten; so findet gegen sie kein wechselmäßiges Verfahren statt. Ist in einem trocknen Wechsel eine Aufkündigungsfrist bestimmt, so muß bey Anstellung der Klage, entweder die schriftliche Erklärung des Schuldners darüber, oder ein gerichtliches oder Notariatsattest deshalb beygebracht werden. Nur Personen, welche nach Kaufmannsart wechselmäßig verpflichtet sind, können auch trockne Wechsel auf jeden Briefsinhaber ausstellen. In andern dergleichen Wechseln muß der Name dessen, der die Zahlung erhalten soll, bey Verlust des Wechselrechts ausgedruckt seyn.

§. 1151 - 1191. h. t.

Mangel des erforderlichen Stempels zieht zwar Strafe, aber nicht Ungültigkeit trockner Wechsel nach sich, §. 1192. h. t.

Von verlohrnen trocknen Wechseln, §. 1199. seqq. h. t.

Von den erforderlichen Protesten, §. 1204. seqq. h. t.

In wiefern dergleichen Proteste zur Erhaltung der Wechselkraft dienen, und was sonst die Wechselkraft erhalten könne, §. 1213. seqq. h. t.

§. 525.

Mit Einstimmung des Wechselgläubigers und des Wechselschuldners, kann jeder trockne Wechsel verlängert werden.

§. 1219. h. t.

Nähere Bestimmungen, §. 1221. seqq. h. t.

Prolongation eines Schuldners, welcher nicht mehr wechselfähig ist, verlängert die Wechselkraft nicht, §. 1220. h. t.

Wenn der Anfang der Prolongationszeit nicht bestimmt ist, so wird sie von dem Verfalltage des Wechsels angerechnet: es mag die Prolongation vor, oder nach dem Verfalltage geschehen seyn, §. 1232. 1233. h. t.

Die Prolongation eines Selbstschuldners kommt allen zu statten, und erhält gegen alle die Wechselkraft, §. 1236. 1237. h. t.

Prolongation ohne Einwilligung des Bürgen, oder der Vormänner, zieht den Verlust des Regresses gegen dieselben nach sich, §. 1238. 1239. h. t.

Gleiche Folge hat die länger als drey Tage nach der Verfallzeit geschehene Anmeldung der Klage, §. 1240. ib.

Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta muß sowohl gegen Juden als Christen im Wechselprocesse sofort dargethan werden. Er findet aber statt, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet und der Aussteller nicht das Indossament schriftlich genehmiget hat, §. 1244. 1245.

Ausnahme bey denjenigen, welche zur Wechselfähigkeit eines gerichtlichen Attests bedürften, §. 1246. h. t.

Prolongation, Abschlagszahlung, oder anderes wiederholtes Anerkenntniß des Wechsels, schließt den Einwand der nicht erhaltenen Valuta nicht gänzlich aus, §. 1247. ib.

Von der Deposition statt Zahlung, wenn das Urtheil, wodurch der Einwand begründet wird, noch nicht rechtskräftig ist, §. 1248. 1249. ib.

Neunter Abschnitt.

Von Handelsbillets und Assignationen.

§. 526.

Schuldscheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausstellt, werden Handelsbillets genannt. Kaufmännische Assignationen sind solche, welche ein Kaufmann in Handlungsgeschäfften ausgestellt hat.

§. 1250. 1251. h. t.

§. 527.

Wo auch solchen Handelsbillets und Assignationen das Wechselrecht nicht beygelegt ist, findet doch aus ihnen binnen Jahresfrist vom Zahlungstage an gerechnet, eine executivische Klage statt.

§. 1252. 1256. seqq. h. t.

Uebrigens siehe in Ansehung der Assignationen P. I. §. 863. d. L. B.

Zehn-

Zehnter Abschnitt.

Von Mäklern.

§. 528.

Kaufleute können zwar ihre Geschäffte ohne Mäkler vollziehn: haben sie aber einen Mäkler zugezogen, so muß es ein gehörig bestellter seyn, wenn sein Zeugniß Beweiskraft haben soll.

§. 1305. 1310. h. t.

Von der Bestellung und den Eigenschaften des Mäklers, §. 1311. seqq. h. t.

Ausschließung der Mäkler von eignem Gewerbe, §. 1322. h. t.

Besondere Pflichten der Mäkler, §. 1334. seqq. ib.

Beweiskraft des Tagebuchs der Mäkler, §. 1359. seqq. ib.

Gebühren der Mäkler, §. 1379. seqq. ib.

Absetzung und Entlassung der Mäkler, §. 1386. seqq. ib.

Eilfter Abschnitt.

Von Rhederern, Schiffern und Befrachtern.

§. 529.

Das Bauen und Ausrüsten der Frachtschiffe ist zwar in der Regel ein freyes Gewerbe: es muß aber wegen des daraus für das gemeine Wesen zu besorgenden Nachtheils eine obrigkeitliche Untersuchung vorangehen, und über den vorschriftmäßigen Bau des Schiffs ein obrigkeitliches Attest unter dem Namen des Beyl-Briefes ausgefertiget werden. I. Von Schiffern überhaupt.

§. 1389. seqq. h. t.

Von Schiffsarresten, §. 1409. seqq. ib.

§. 530.

§. 530.

II. Von Rhederey überhaupt.

Wer unter dem Schutze des Staats den Transport der Frachten mit Seeschiffen als Hauptgeschäfft treibt, wird Schiffsrhederer genannt.

§. 1420. seqq. h. t.

In der Regel sind Kaufleute zur Rhederey berechtiget, §. 1423. ib.

Vom Verhältniß der Rhederer unter sich, §. 1426. ib.

Verhältniß zwischen Rhederern und Schiffern, §. 1445. seqq. ib.

§. 531.

Der Schiffer muß bey der Uebergabe des Schiffs die Beschaffenheit desselben, und die Schiffsgeräthe genau untersuchen, die Mängel davon anzeigen: auf der Reise die Erhaltung des Schiffs und die Vortheile der Rhederer sorgfältig wahrnehmen, bey wichtigen und bedenklichen Fällen aber mit seinen Schiffsleuten Schiffsrath oder Seemannschaft halten, wobey wenigstens der Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann, oder wenn einer davon fehlt, ein andrer erfahrner Schiffsmann statt desselben zugezogen werden muß. Handelt er ohne erhebliche, von ihm klar erwiesene Gründe, ihrem Rath entgegen; so macht er sich wegen des daraus entstandenen Schadens verantwortlich. Auch darf er das Schiff vor beendigter Reise nicht verlassen.

§. 1458. seqq. h. t.

§. 532.

Auch bey der Ladung und Führung des Schiffes muß er mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gehen. Er darf den ihm angewiesenen Lauf nicht verändern, noch in andere Häfen einlaufen. Im Nothfalle muß er den Rhederern von der getroffe-

nen

nen Veränderung Anzeige machen. Auch ist er schuldig, wenn er in einen Hafen einläuft, wo ein ihm bekanntgemachter Bevollmächtigter der Rhederer sich befindet, bey diesem sich unverzüglich zu melden.

§. 1472 - 1498. h. t.

§. 533.

Wird der Schiffer zur Fortsetzung der Reise Gelder aufzunehmen genöthiget, und kann er diese nicht anders als auf Bodmerey nehmen; so ist er dazu befugt. Kann er auf diese Weise kein Geld erhalten; so kann er zum Verkauf der geladenen Waaren, oder des entbehrlichen Schiffsgeräths schreiten. Doch muß er in allen diesen Fällen die Umstände, welche ihn dazu nöthigen, dem Seegerichte, wo er vor Anker liegt, anzeigen, sie nebst dem Steuermann und zwey Schiffsleuten eidlich erhärten, und ein Instrument darüber aufnehmen lassen.

§. 1499. seqq. h. t.

Von der Pflicht des Schiffers, den Rhederer von allen erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen, und ein richtiges und vollständiges Tagebuch über die Reise, selbst oder durch den Steuermann, zu führen, und von der Strafe, mit dem Verluste des 4ten Theiles des verdienten Lohnes, wenn das Tagebuch nicht gehörig geführt worden. §. 1504 - 1513. h. t.

Von seiner Pflicht in Ansehung der Fracht und Rechnung bey geendigter Reise. §. 1519. h. t.

§. 534.

Der Schiffer ist in Beziehung auf die Rhederer wie ein Faktor zu betrachten, und kann also auch die Rhederer durch seine Handlungen in Ansehung des Schiffes verpflichten: doch ist er auch im äußersten Nothfalle zum Verkaufe des Schiffes

selbst, nur durch öffentliche Versteigerung berechtiget.

§. 1522. seqq. h. t.

§. 535.

III. Verhältniß zwischen dem Schiffer und Schiffsvolk.

Der Schiffer hat gegen das Schiffsvolk nicht nur die Rechte einer Dienstherrschaft gegen das Gesinde, sondern er kann es auch durch mäßige Schläge, achttägiges Gefängniß, oder 5 Thaler Geldbuße zu seiner Schuldigkeit anhalten. Wird auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen, so ist er nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden, den Missethäter in Verhaft zu nehmen, und mit Zuziehung des Schiffsraths, oder nach der Beschaffenheit der Umstände, des Schiffs- oder Wundarztes alles, was zur Entdeckung des Corporis delicti gehörte, vorzunehmen. Die Aussage des Schiffers gilt für einen vollen Beweis, wenn nur auf eine geringere als zehnjährige Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe erkannt werden soll.

§. 1534-1619. h. t.

Nähere Bestimmungen wegen des Lohns des Schiffsvolks. §. 1535. seqq. h. t.

Wegen Abdankung des Schiffsvolks. §. 1544. seqq. h. t.

Rechte des Schiffsvolks wegen ihres Lohns. §. 1567. seq. h. t.

Pflichten des Schiffsvolks vor Antritt und während der Reise. §. 1588. seq. §. 1599 seq. h. t.

Nach vollendeter Reise. §. 1617. seqq. h. t.

§. 536.

V. Verhältniß zwischen Schiffern und Befrachtern.

Ueber die Befrachtung eines ganzes Schiffs muß mit dem Schiffer eine Charte-Partie, oder ein schriftlicher Contract errichtet werden; in welchem alle wegen der Befrachtung getroffene Verabredungen genau und bestimmt enthalten seyn müssen.

sen. Auch wenn die Befrachtung Stückweise geschieht, muß der Schiffer für die Errichtung des Vertrages sorgen. Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne schriftlichen Contract oder Manifest darüber zu errichten; so muß er mit dem niedrigsten zur Zeit der Ladung gestandenen Frachtlohne sich begnügen. Hat aber jemand ohne des Schiffers Vorwissen Waaren an Bord gebracht; so kann der Schiffer dieselben, auf des Einladers Gefahr und Kosten, wieder ans Land setzen; oder wenn er sie zum Transport behält, davon die höchste am Losungsorte übliche Fracht für die Rhederer einfordern.

§. 1620. seqq. §. 1628. seq. h. t.

§. 537.

Ist wegen der Einladungs- oder Ausladungskosten nichts verabredet worden; so muß der Befrachter die Waaren an Bord liefern, oder von da abholen lassen; der Schiffer aber das Gut durch seine Leute vom Bord bis in den Schiffsraum, oder von diesem bis an den Bord bringen lassen.

§. 1626. h. t.

§. 538.

Sobald mit der Ladung wirklich der Anfang gemacht worden, muß ein Schiff von 50 Lasten und darunter, bey ermangelnder anderer Verabredung, binnen acht Tagen, und eins von 50 bis 100 Lasten binnen 14 Tagen völlig zugeladen seyn. Ist das Schiff über 100 Lasten groß, so werden auf jede 50 Lasten 8 Tage zum Laden gerechnet.

§. 1635. 1636. h. t.

§. 539.

Wird binnen der Contract- oder Gesetzmäßigen Zeit dem Schiffer die Ladung nicht angewiesen:

so muß er Protest aufnehmen lassen. Von diesem Zeitpunkt an ist der Befrachter schuldig, dem Schiffer alle Versäumniß-Kosten zu erstatten.

§. 1639. 1640. h. t.

Folgen davon. §. 1642. seqq. h. t.

§. 540.

Die Krankheit oder das Absterben des Schiffers während der Ladung, ändert in dem Verhältnisse der Rhederer und Befrachter nichts, sondern es ist die Sache der Rhederer, oder deren Bevollmächtigten, auf diesen Fall, wegen Führung des Schiffes die nöthige Veranstaltung baldmöglichst zu treffen.

§. 1648. h. t.

Wie es zu halten sey, wenn die Expedition rückgängig wird. §. 1649. seqq. h. t.

Wenn die Waare auf ein anderes Schiff verdungen worden, oder zurückgeblieben ist. §. 1657. seqq.

§. 541.

Nach geendigter Ladung muß jedem Befrachter ein Empfangsschein, oder sogenanntes Connossement, unter des Schiffers Unterschrift zugestellt werden. Darin müssen die Waaren und deren Beschaffenheit mit ihren Zeichen und Nummern; der Ort ihrer Bestimmung; der Name des Befrachters und Empfängers; die bedungene Fracht, auch ob und was darauf schon bezahlt worden, ausgedrückt seyn. Von jedem Connossement muß der Schiffer drey Exemplare, und wenn der Befrachter es verlangt, auch das vierte unterzeichnen; zugleich aber dahin sehen, daß sie völlig gleichlautend sind; und daß in jedem die Zahl der ausgefertigten Exemplare bemerkt werde.

§. 1663 - 1670. h. t.

§. 542.

Wird die Reise durch einen von keinem Theile verschuldeten Vorfall rückgängig gemacht; so werden auch die Verbindlichkeiten auf beyden Seiten aufgehoben. Wird aber die Reise ohne Schuld des einen oder des andern Theils nur verzögert, so bleibt der Vertrag bey Kräften.

§. 1677. seqq. h. t.

§. 543.

Wenn durch einen nach Schließung des Frachtcontracts ausgebrochenen Krieg ein Theil der Ladung unfrey geworden ist: so hat auch jeder der Mitbefrachter das Recht, die Herausnahme und Zurücklassung derselben zu verlangen.

§. 1683. h. t.

§. 544.

Wird der Aufhalt dadurch verursacht, daß ein Theil der Ladung wegen verbotener Ausfuhr oder aus andern Ursachen wider Willen des Befrachters herausgenommen werden muß; so müssen sowohl der Schiffer als die Mitbefrachter entschädiget werden.

§. 1682. seqq. h. t.

§. 545.

Ist das Schiff schon auf der Reise begriffen, und die Handlung oder Fahrt nach dem Bestimmungs-Platze wird durch Krieg oder andere Vorfälle, wodurch sie unmöglich oder gefährlich gemacht wird, unterbrochen; so muß der Schiffer in den nächsten sichern Hafen einlaufen, und den Rhederern, oder ihren nächsten Correspondenten, auch den Befrachtern, schleunige Nachricht davon geben.

§. 1686. h. t.

§. 546.

Wegen verzögerter Reise ist der Schuldige zur Schadloshaltung verpflichtet. Wenn sie aber auch ohne Schuld des Schiffers geschieht, so steht es doch dem Befrachter frey, die Waaren, welche im Schiffe vielleicht Schaden nehmen könnten, auf seine Kosten durch ein anderes Schiff an ihren Bestimmungsort bringen zu lassen. Auch bezahlen sie in diesem Falle das Frachtlohn nur in Rücksicht der zurückgelegten Reise.

§. 1692. h. t.

§. 547.

Der Schiffer muß auf alle Weise für die Erhaltung der geladenen Waaren Sorge tragen, und gleich den Gastwirthen (§. 455.) haften. Wenn er aber während der Reise einen Theil der geladenen Waaren, zu seinen oder des Schiffsvolks Bedürfnissen, aus Noth verwenden oder veräußern muß; so hat er die Wahl, ob er das erhaltene Kaufgeld, oder den zur Zeit seiner Ankunft am Losungsorte gangbaren mittlern Preiß ersetzen wolle.

§. 1710. seqq. h. t.

§. 548.

Der Schiffer ist berechtiget, sogleich nach Ablieferung sämmtlicher Waaren, von dem in Connossement bestimmten Empfänger, die Zahlung der Fracht zu fordern; und er kann annoch binnen 6 Tagen nach der Ablieferung derselben, sie in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen, wenn sie sich auch in der Gewahrsam eines Dritten befinden sollten.

§. 1722. seqq. h. t.

Nähere Bestimmungen wegen der Vertretung des Schiffers gegen die Befrachter. §. 1732. seqq. h. t.

Von der Rückladung. §. 1739. seqq. h. t.

§. 549.

§. 549.

Der Reisende muß sich selbst beköstigen, kann aber von dem Schiffer nothdürftigen Lebensunterhalt fordern, wen sein Vorrath durch Unglücksfälle, oder unvermuthete Verlängerung der Reise, unzureichend geworden ist. Er kann, selbst wenn er krank wird, nicht verlangen, daß der Schiffer seinen Lauf verändere oder in einem Hafen einlaufe; der Schiffer aber ist befugt, ihn wegen ansteckender Krankheit, auch wider dessen Willen, am nächsten bewohnten Orte auszusetzen. Allem, was zur Beobachtung der guten Ordnung im Schiffe gehört, ist der Reisende sich zu unterwerfen verbunden, und wenn derselbe ein Verbrechen begeht, so muß der Schiffer dessen Verhaftnehmung und die Erhebung des Corporis Delicti besorgen.

V. Verhältniß zwischen dem Schiffer und dem Reisenden.

§. 1742-1765. h. t.

Zwölfter Abschnitt.

Von Haverey und Seeschäden.

§. 550.

Die zum gemeinschaftlichen Besten des Schiffs und der Ladung eingeführte Gemeinschaft, wird Haverey genannt. Diese Gemeinschaft fängt an, sobald die Waaren über den Bord des Hauptschiffes gebracht sind, und dauert so lange, bis sie wieder vom Borde des Hauptschiffes an den Ort ihrer Bestimmung geschafft worden. Sie wird dadurch, daß die Waare auf ein Nebenschiff geladen worden, nicht geändert. Wenn sie aber beym Ein- oder Ausschiffen auf kleine Fahrzeuge gebracht wird, so entsteht in Ansehung der auf diesen Fahrzeugen befindlichen Ladung eine Haverey, welche sich aber nicht auf das

Fahrzeug selbst erstreckt, wenn nicht zur Rettung des Fahrzeuges die Ladung hat geworfen werden müssen.

Die zum gemeinen Besten des Schiffs und seiner Ladung zur Beförderung der Reise verwendeten Kosten und Ausgaben, werden die ordinaire oder kleine Haverey genannt. Die große oder extraordinaire Haverey entsteht, wenn bey vorhandener Gefahr des Schiffes und der Ladung zur Abwendung oder Verminderung derselben etwas aufgeopfert oder verwendet werden muß.

§. 1766. seqq. h. t.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Versicherungen.

§. 551.

Bey einer Versicherung oder Assekuranz, übernimmt der Versicherer, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens, und es finden dabey die Vorschriften von gewagten Geschäfften P. I. Tit. XI. Abschnitt 6, und besonders die im §. 494. des Lehrbuchs enthaltenen Grundsätze Anwendung.

§. 1934. seqq. §. 2024. seqq. h. t.

§. 552.

Durch Versicherungen muß der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen. Und es dürfen daher auch über den Werth des Gegenstandes, nicht mehrere Versicherungen angenommen werden.

§. 2000. seqq. h. t.

§. 553.

§. 553.

Der Versicherer kann sich die gezeichnete Summe, ganz oder zum Theil, von einem Andern wiederum versichern lassen. Er muß aber außer den vorgeschriebenen Pflichten, bey Verlust seines Rechts ausdrücklich anzeigen, daß er eine Rückversicherung verlange.

§. 2016. 2017. h. t.

§. 554.

Jeder Versicherungsvertrag, welcher zwischen königlichen Unterthanen, oder in hiesigen Landen zwischen königlichen Unterthanen und Fremden geschlossen wird, muß bey Strafe der Ungültigkeit schriftlich abgefaßt werden. Doch vertritt, wenn die Versicherung durch Mäkler geschlossen worden, der aus ihrem Tagebuche zu ertheilende Auszug die Stelle des schriftlichen Contracts. Der Versicherer muß gegen Bezahlung der bedungenen Prämie, den Versicherten, den Versicherungsbrief, oder Police, gehörig ausgefertiget zustellen; und es kann der Versicherer, gegen den Versicherten, die Prämie im Wege des executivischen Processes verlangen, wenn dieser nach Empfang der Police die Zahlung über 24 Stunden verzögert.

§. 2064. seqq. h. t.

Erfordernisse der Police. §. 2069. seqq. h. t.

§. 555.

Während der Versicherungszeit darf der Versicherte, bey Verlust seines Rechts, nichts vornehmen, oder durch Andere vornehmen lassen, wodurch die Umstände, unter welchen die Versicherung geschlossen worden, zu des Versicherers Nachtheil geändert werden, oder seine Gefahr vergrößert wird. Ereignen sich Vorfälle dieser Art, ohne

Zuthun des Versicherten, so muß er die erhaltenen Nachrichten, bey Verlust seines Rechts in Ansehung aller nachher sich ereignenden Unglücksfälle, dem Versicherer binnen den bestimmten Fristen mittheilen; auch zur Abwendung des daraus entstehenden Nachtheils, schleunig zweckmäßige Vorkehrungen treffen.

§. 2117. et 2118. h. t.

§. 556.

In so weit der Versicherte, oder dessen Commissionair, durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit, irgend einigen Schaden veranlaßt haben, ist der Versicherer zu dessen Vergütung nicht verbunden.

§. 2119. h. t.

§. 557.

Sobald der Versicherte in Erfahrung bringt, daß der Gegenstand der Versicherung verunglückt oder beschädiget sey: so muß er binnen der P. I. Tit. 5. §. 94 - 102. des G. B. und §. 140 141. Part. I. des L. B. bestimmten Frist den Versicherer bey Verlust seines Rechts davon benachrichtigen und nach seiner Anweisung verfahren, auch inzwischen alle zur Abwendung und Verminderung des Schadens gereichende Anstalten treffen, wogegen er aber auch befugt ist einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu fordern.

§. 2164. seqq. h. t.

§. 558.

Bey Feuerversicherungen haftet der Versicherer für allen Feuerschaden, welcher der versicherten Sache, ohne Verschulden des Versicherten selbst, dessen Ehegatten, Kinder oder Enkel, verursacht wird. In so fern aber der Versicherte die Handlungen der übrigen Hausgenossen, Verwandten,

und des Gesindes', zu vertreten nicht schuldig ist; verliert er sein Recht nicht, wenn auch das Feuer durch dergleichen Personen veranlaßt worden. Sind, bey entstandener Feuersgefahr, die versicherten Sachen bey dem Retten und Fortschaffen beschädigt oder verloren worden: so muß der Versicherer auch dafür Vergütung leisten.

§. 2235. seqq. h. t.

§. 559.

Das Recht zu abandonniren besteht auf Seiten des Versicherers, in der Befugniß, dem andern Theile gegen Zahlung der ganzen gezeichneten Summe die Rettung und Freymachung der versicherten Sache, und der dazu erforderlichen Kosten zu überlassen. Von Seiten des Versicherten geschieht die Ueberlassung gegen Empfang der gezeichneten Summe, und es findet diese Befugniß nur bey Seeversicherungen und bey einem höchstwahrscheinlichen Totalschaden statt.

§. 2300. h. t.

Vom Ristorno. §. 2333. seqq. h. t.

§. 560.

Das Recht, aus dem Versicherungs-Vertrage zu klagen, wird wegen eines Seeschadens in der Nord- oder Ostsee oder in einem daran stoßenden Hafen binnen 6 Monaten; wegen eines dergleichen Schadens im Mittelländischen Meere und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus, oder den Küsten der Barbarey, binnen Jahresfrist; und bey einem in andern entfernten Welttheilen entstandenen Schaden, binnen zwey Jahren nach erhaltener Nachricht von dem Schaden, oder nach Andeutung des gehörigen Abandonnements verjährt.

§. 2346. seqq. h. t.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Bodmerey.

§. 561.

Bodmerey ist ein Darlehns-Contract, bey welchem der Gläubiger, wegen Verpfändung eines Schiffes, oder der Ladung desselben, oder beyder zusammen, die Seegefahr übernimmt. In diesem Falle sind die Contrahenten an keinen gesetzlichen Zinssatz gebunden. Dergleichen Verträge müssen in königlichen Landen, bey Strafe der Ungültigkeit, entweder schriftlich, oder durch geschworne Mäkler geschlossen werden. Auch finden dabey zwischen den Contrahenten die zwischen dem Versicherer und Versicherten bestimmten Verbindlichkeiten statt.

§. 2359. seqq. h. t.

Vom Ristorno §. 2417. h. t.

Beym Bodmerey-Vertrage findet die gewöhnliche Verjährung statt, doch erlischt das dingliche Recht binnen Jahresfrist nach dem Zahlungstermine. §. 2444. h. t.

Priorität zwischen mehrern Bodmerey-Forderungen. §. 2445. seqq. h. t.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Fuhrleuten.

§. 562.

Die Inhaber öffentlicher Landkutschen, welche der Staat bestellt oder besonders privilegirt hat, um Reisende oder Sachen fortzuschaffen, werden Rhedern; und diejenigen, denen sie die Führung der Kutsche anvertraut haben, Schiffern gleich geachtet.

§. 2452. h. t.

§. 563.

§. 563.

Das Verhältniß zwischen privat-Fuhrleuten, Fußbothen, und denjenigen welche sie gedungen haben, ist nach den im 1. Theil 11. Tit. 8. Abschn. des G. B. enthaltenen Grundsätzen zu beurtheilen. Dergleichen Fuhrleute müssen jedoch wegen ihrer und ihrer leute Handlungen auch ein geringes Versehn vertreten. Sie müssen sogar für das geringste Versehn haften, wenn der Schade durch mangelhafte Beschaffenheit des Fuhrwerks entstanden ist; oder sie wissentlich Waaren übernommen haben, deren Aufbewahrung und Fortschaffung eine vorzügliche Sorgfalt und Vorsicht erfordert; oder wenn sie außer der Fracht, für die Aufsicht über die Waaren noch eine besondere Belohnung genommen haben.

§. 2458. seqq. h. t.

Neunter Titel.

Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.

§. 564.

Unter dem Adelstande werden diejenigen begriffen, welche den Geschlechtsadel durch Geburth, oder durch landesherrliche Verleihung erhalten haben. Durch Geburth wird der Adel erlangt, wenn ein adlicher Vater das Kind in einer vollgültigen Ehe erzeugt, oder durch eine solche Ehe (§. 196. d. l. B.) oder durch die gerichtliche Erklärung (§. 197. d. l. B.) daß er das mit der förmlich verlobten Braut erzeugte Kind für ehelich gehalten wis-

sen

sen wolle, legitimirt hat. Auch durch Vollziehung einer vollgültigen Ehe mit einem Adlichen, erlangen Personen weiblichen Geschlechts den Adel, welchen sie so lange behalten, bis sie als schuldiger Theil geschieden werden, oder sich wieder mit einer unadlichen Mannsperson verheirathen. Außer der Geburth kann der Adel nur durch landesherrliche Verleihung erlangt werden. Bey auswärtigen Mächten darf die Standeserhöhung, bey Vermeidung fiscalischer Strafe, nicht nachgesucht werden. Wenn sie auch ungesuchter Weise ertheilt worden, wird doch zum Gebrauch des Adels innerhalb Landes die landesherrliche Bestätigung erfordert. Die landesherrliche Verleihung erstreckt sich, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, auf die schon vorhandenen ehelichen Kinder: es werden aber, in der Regel, die im Adelsbriefe ertheilten Ahnen, in den Fällen, wo von der Anzahl der Ahnen besondere Rechte abhängen, nicht mitgerechnet.

Der Adel geht durch richterliches Erkenntniß, in den gesetzlich bestimmten Fällen, jedoch ohne Nachtheil der schon vorhandenen Kinder, wie auch durch vorsetzliche Ablegung oder Herabwürdigung desselben, aber nicht durch bloße Entäußerung verlohren. Es muß jedoch im letztern Falle, wenn die Entäußerung in zwey Geschlechts-Folgen fortgedauert hat, die Befugniß zum Gebrauch des Adels, beym Landes-Justiz-Collegio der Provinz nachgewiesen werden. Ist der Adel wirklich verlohren gegangen, so kann die Erneuerung desselben, bey dem Landesherrn nachgesucht; es kann aber ein durch Verbrechen verwürkter Adel, in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden. Geschieht die Wiederherstellung desselben zum Besten seiner Nachkommen, so wird der Verbrecher bey Zählung der Ahnen nicht mitgerechnet.

Die

Die Vorrechte des Adels bestehen in ihrem befreyten Gerichtsstande, in der Befugniß zum Besitz adlicher Güter, in der Ausübung der Jagdgerechtigkeit, und der Gerichtsbarkeit unter eigenem Namen, in dem vollen Genusse der mit dem Kirchenpatronate verbundenen Ehrenrechte, und in dem Sitz und Stimmrechte der Versammlungen des Adels auf den Kreis- und Landtagen. Auch die den Bürgerlichen ertheilte Erlaubniß zum Besitz adlicher Güter, wird einschränkend erklärt, bezieht sich in der Regel nur auf dasjenige Gut, bey welchem zuerst davon Gebrauch gemacht worden, und es haben beym Abgange eines solchen Besitzers dessen adliche Erben, vor den unadlichen, in Ansehung der adlichen Güter den Vorzug. Dagegen müssen aber auch die adlichen sich solcher Gewerbe und Besitzungen enthalten, welche dem Bauer- oder zünftigen Bürgerstande besonders gewidmet sind.

§. 1 - 100. h. t.

Von den verschiedenen Stufen des Adels. §. 10. seqq. h. t.

Beweis des Adels und Ahnenprobe. §. 17. seqq. h. t.

Personen-Adel. §. 32. 33. h. t.

Von der verschiedenen Wirkung der Begnadigung und Abolition in Ansehung des Adels. §. 99. h. t.

Zehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§. 565.

Militär- und Civilbediente sind dem Oberhaupte des Staats zu besondrer Treue verpflichtet. 1. Militärbediente.

§. 1. 2. h. t.

§. 566.

§. 566.

Ober- und Unterofficiers von adlicher Herkunft genießen in ihren persönlichen Privatangelegenheiten gleiche Rechte mit dem Adel der Provinz, in welcher sie ihr Standquartier haben. Oberofficiers von bürgerlicher Herkunft werden in dergleichen Angelegenheiten nach den Rechten der Eximirten in der Stadt, wo sie ihr Standquartier haben, beurtheilt. Unterofficiers aus dem Bauer- oder Bürgerstande, ingleichen gemeine Soldaten, stehen unter den Gesetzen des Orts, wo das Regiment oder Corps, zu welchem sie gehören, sein gewöhnliches Standquartier hat. In Fällen, wo es auf die äußere Form, oder Feyerlichkeit einer Handlung ankommt, haben dergleichen Unterofficiers und Soldaten, auch wenn sie eine solche Handlung an dem Orte ihres Standquartiers vornehmen, die Wahl, ob sie den Statuten, oder den Vorschriften des gemeinen Rechts folgen wollen.

§. 5 - 8. h. t.

§. 567.

Beurlaubte werden, jedoch ohne Veränderung ihres persönlichen Gerichtsstandes, nach den besondern Rechten desjenigen Orts, wo sie während der Urlaubszeit sich gewöhnlich aufhalten, beurtheilt.

§. 9. 10. h. t.

§. 568.

Bey Militairpersonen überhaupt, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, gelten, ihres privilegirten Gerichtsstandes ungeachtet, in Ansehung ihrer persönlichen Privatangelegenheiten, eben die Gesetze, welchen ihr Vater unterworfen ist.

§. 11. h. t.

§. 569.

§. 569.

Alle Militärpersonen werden nach den ihnen hier beygelegten Rechten beurtheilt, wenn sie auch auf dem Marsche, im Lager, in Cantonirungs- oder Winterquartieren, in Garnison während des Krieges, oder auf Werbung sich befinden.

§. 12. h. t.

§. 570.

Alle Militärpersonen ohne Unterschied, sind in Ansehung ihrer inne habenden Grundstücke, und ihrer sich darauf beziehenden Handlungen und Pflichten, den Rechten und dem Gerichtsstande, unter welchem die Grundstücke liegen, unterworfen.

§. 13. h. t.

Von der Landmiliz und von Invaliden. §. 14. 15. h. t.

§. 571.

Die Militärpersonen haben einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand, und sind nur in Ansehung der Grundstücke, die sie besitzen, und wegen des bürgerlichen Gewerbes, welches sie treiben, den gemeinen bürgerlichen Lasten und Pflichten unterworfen. Es dürfen aber auch Unterofficiere und Soldaten, so lange sie in wirklichen Kriegsdiensten stehen, bürgerliche Gewerbe in der Regel nicht antreten: ob sie wohl bey andern Meistern als Gesellen arbeiten können. Auch darf ihnen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regiments-Chefs, keine bürgerliche Nahrung, und auch kein Grundstück, Haus oder Ackerwirthschaft übergeben werden. Sie können ohne dergleichen, unter dem Regimentssiegel ausgefertigte Genehmigung, Grundstücke nicht veräußern noch verpfänden, noch Capitalien oder Erbschaften in Empfang nehmen. Fallen ihnen aber Grundstücke, während des Solda-

kenstandes, durch Erbschaft, Schenkung, oder Heirath zu, so können sie davon nicht ausgeschlossen werden.

§. 16-39. h. t.

§. 572.

Weiber und Kinder der Unterofficiere und Soldaten, welche sich bey ihren Männern oder Vätern in der Garnison nicht aufhalten, bleiben zwar unter dem Gerichtsstande ihres Wohnorts, sie sind aber wegen der Rechtsangelegenheiten, welche zwischen ihnen und ihren Ehemännern vorfallen, dem Gerichtsstande der letztern unterworfen. Folgen sie ihnen in die Garnison, so behalten sie den privilegirten Gerichtsstand des Mannes, so lange dieser lebt und noch wirklich zum Soldatenstande gehört. Nach getrennter Ehe fallen sie unter dieselbe Gerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abschied erhalten hätte, würde unterworfen gewesen seyn.

Was wegen Veräußerungen und Verpfändungen der Grundstücke, ingleichen der Auszahlung von Capitalien an Unterofficiere und Soldaten, bestimmt ist, findet auch in Ansehung ihrer Weiber statt. Hat der Mann treuloser Weise den Kriegsdienst verlassen; so bleibt, wenn seine Ehefrau auch unschuldig ist, ihr Vermögen dennoch so lange unter gerichtlicher Verwaltung, bis sie entweder den Tod ihres entwichenen Mannes nachweiset, oder sich von ihm scheiden läßt und wieder heirathet, oder sich innerhalb Landes ansässig macht. Doch müssen in diesem Falle die Einkünfte des Vermögens zu ihrem Besten, so lange bis die Auslieferung geschehen kann, aufgesammelt, und ihr daraus inzwischen bey Mangel andern Unterhalts nothdürftige Verpflegungsgelder gereicht werden.

§. 43-47. h. t. P. II. Tit. 20. §. 483-498.

Von

Von Cantonisten. §. 48. seqq. h. t. P. II. Tit. 20. §. 468. seqq.
Vom Austritte derselben. P. II. Tit. 20. Abschn. 8.

§. 573.

Die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bey der Armee oder Garnison verpflichteten Beamten, sind der Militär-Gerichtsbarkeit, aber nicht solchen Gesetzen unterworfen, welche die in Reihe und Glied stehenden Personen betreffen: doch werden die niedern Beamten und Knechte, so lange sie den Sold genießen, den gemeinen Soldaten gleich geachtet.

§. 53-56. ibid.

§. 574.

Das Gesinde der Militärpersonen, ist zwar der Militärgerichtsbarkeit, aber übrigens den Gesetzen des Standquartiers unterworfen, auch kommen ihnen die Privilegien der Soldaten, bey Testamenten, und sonst, nur in so fern zu statten, als Abwesenheit oder Entfernung von ordentlich besetzten Civilgerichten dergleichen Ausnahmen nothwendig machen.

§. 57 - 59. h. t.

§. 575.

Zum Soldatenstande gehören zwar diejenigen Personen nicht, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu seyn; doch sind sie, so lange sie sich bey der Armee befinden, der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen. Hiervon sind jedoch diejenigen Civilbeamten ausgenommen, welche vermöge ihres Civildienstes dem Heere zu folgen verbunden sind.

§. 60-63. h. t.

§. 576.

So lange eine entlassene Militärperson noch keinen anderweitigen Wohnsitz erwählt hat, wird dieselbe, von dem Zeitpunkte ihrer Entlassung an, den Gesetzen und Gerichten des Standquartiers, unter welche Civilpersonen von gleicher Herkunft gehören, unterworfen. Doch behält ein mit Officiersrang entlassener Bürgerlicher den Gerichtsstand und die Rechte der Eximirten.

§. 65. 66. h. t.

§. 577.

II. Civilbeamte. 1. Begriff.

Die Civilbeamten des Staats sind entweder der obersten Gewalt desselben unmittelbar, oder gewissen demselben untergeordneten Corporationen oder Gemeinen verpflichtet; im ersten Falle werden sie unmittelbare, im letztern mittelbare Staatsbeamte genannt. Es wird aber durch die Unterordnung unter die Corporation oder Gemeine die Pflicht gegen den Staat nicht gemindert, sondern sie erhält nur durch die besondere Verbindlichkeit gegen die Zwischenmacht einen Zusatz. Subalternen heißen diejenigen, welche bey ihren Amtsverrichtungen blos nach den Vorschriften der Beamten, Collegien oder anderer Vorgesetzten handeln müssen; und sie können sowohl mittelbare als unmittelbare Beamte seyn.

Dadurch, daß der Staat die unmittelbaren Beamten zur gemeinschaftlichen Bearbeitung der Geschäffte in Collegien zusammenzieht, wird das unmittelbare Verhältniß dieser Collegien und ihrer Subalternen gegen den Staat nicht verändert.

§. 68. seqq. 114. seqq. h. t.

§. 578.

2. Bestellung, Entsetzung

Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate,

Staate, und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden. und Verabschiedung der Beamten.

§. 75. h. t. P. 2. Tit. 20. §. 329. h. t.

Strafe. P. 2. Tit. 20. §. 326. seqq. h. t.

§. 579.

Wenn jemand durch Bestechungen zu einem Amte gelangt, so muß nicht nur dieser, sondern auch der Vorgesetzte, welcher sich der Bestechung schuldig gemacht hat, des Amts entsetzt, und letzterer zum Ersatz des durch einen solchen Beamten angerichteten Schadens angehalten werden. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch jemanden, gegen Zuwendung eines Amtes, Privatvortheile zugesagt, oder eingeräumt worden: werden als Bestechungen angesehen, und sind nichtig. Auf Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem erstern von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten wird, können nur unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde gültig geschlossen werden.

§. 70. seqq. h. t.

Strafe durch Verlust des Wahlrechts, und durch Erlegung des vierfachen Betrags des erhaltenen Vortheils. P. 2. Tit. 80. §. 325. seqq. h. t.

§. 580.

Wer sich eines öffentlichen Amts anmaaßt, ohne von der Behörde dazu bestellt und verpflichtet zu seyn, der haftet für allen durch ein solches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden; auch wenn derselbe nur durch das geringste Versehen veranlaßt worden. Werden Amtshandlungen vorgenommen, wozu der Han-

delnde gar nicht berechtiget war, so sind diese ungültig. Ist er jedoch zu Handlungen dieser Art überhaupt befugt; so zieht das unbefugte Unternehmen einer gewissen Handlung, zwar Strafe und Verantwortung, aber nicht die Ungültigkeit der Handlung nach sich.

§. 76. seqq. P. 2. Tit. 20 §. 323. h. t.

§. 581.

Durch die Bestallung wird zwar Titel und Rang, aber nicht die Befugniß zur Ausübung des Amts selbst, ertheilt. Zu letzterer wird noch die besondere An- oder Einweisung des Vorgesetzten, oder die Aufnahme und Verpflichtung in dem dazu bestellten Collegio erfordert. Besonders darf das Amt den Cassenbedienten vor Berichtigung der Amtscaution nicht übergeben werden.

§. 83. seqq. h. t.

§. 582.

Niemand darf das angetretene Amt eigenmächtig verlassen. Verhinderungen müssen angezeigt, und Reisen dürfen nur nach vorgängiger Erlaubniß der Vorgesetzten unternommen werden. Die Entlassung darf nur in dem Falle, wenn für das gemeine Wesen ein erheblicher Nachtheil daraus entsteht, verweigert, und es muß in diesem Falle der Beamte wegen der ihm dadurch entgehenden Verbesserung entschädiget werden. Jede Amtsentsetzung setzt eine vorgängige Verantwortung des zu Entsetzenden, und einen Beschluß des Staatsraths; wie auch in den Fällen, wo zu der Antretung eines Amts eine vom landesherrn zu unterzeichnende Bestallung erfordert wird, landesherrliche Bestätigung voraus. Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur durch ein richterliches Erkenntniß der vor-

vorgesetzten Gerichte, seines Amts entsetzet werden.

§. 92. seqq. §. 94. seqq. h. t. P. 2. Tit. XVII. §. 99. Proc. Ordn. P. 3. Tit. 1. §. 13. seqq. ibid. Tit. 8. §. 5. seqq.

§. 583.

3. Amtsverwaltung.

Der Beamte muß jedes Versehn vertreten, welches bey gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bey der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können. Besonders sind Vorgesetzte zum Ersatz desjenigen Schadens verbunden, welcher aus dem Mangel ihrer Aufsicht über die Untergeordneten entstanden ist.

§. 89. seqq. h. t. P. 2. Tit. 20. §. 344 seqq.

Verboth der Vorgesetzten sich mit Untergebenen in Darlehns-, Bürgschafts-, oder andere Geld- oder Familienverbindungen ohne Vorwissen der Vorgesetzten einzulassen, P. 2. Tit. 20. §. 348.

Subordination. §. 352. ib.

Amtsverschwiegenheit §. 357. ib.

Besondere Pflichten der Justizbedienten. §. 366. seqq. ib.

Besonders verbothene Ankaufung, Eintauschung, oder Uebernahme, der vor dem Gerichte, bey welchem die Justizbedienten stehen, im Proceß oder in der Execution befangenen Forderungen. §. 404. ib.

Besondere Pflichten der Finanz-, besonders der Cassenbedienten. ib. 408. seqq.

Der Polizey-, Magazin-, und Archivbedienten. §. 458. seqq. ib.

§. 584.

4. Privatangelegenheiten der Beamten.

Die unmittelbaren Beamten sind in ihren rechtlichen Angelegenheiten und Handlungen als Eximirte zu betrachten, wenn auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sie einem Untergerichte aufgetragen worden.

§. 104. seqq. h. t.

Von den mittelbaren Beamten, welche zugleich ein unmittelbares Amt verwalten, oder zum Adelstande gehören, oder vom Landesherrn mit einem Character bekleidet sind. §. 109. seqq. h. t.

§. 585.

5. Von den Collegiis der Beamten.

Wegen der Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse der Beamten-Collegien, gelten zwar in der Regel die in Ansehung der öffentlichen Gesellschaften und Corporationen P. 2. Tit. 6. ertheilten Vorschriften; sie können aber die von der vorgesetzten Behörde gemachten Einrichtungen, durch eigenmächtige obgleich einmüthige Beschlüsse nicht ändern. Auch können sie über die Rechte des Collegii, ohne höhere Genehmigung, keinen Vergleich schließen: auch nicht über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Capitalien des Collegii, ohne dergleichen Genehmigung verfügen.

§. 114-118. h. t.

§. 586.

Der Vorgesetzte des Collegii hat in der Regel das Recht die Stimmen zu sammeln, und bey gleichen Stimmen, derjenigen Meinung, welcher er beytritt, den Ausschlag zu geben.

§. 119. seqq. h. t.

§. 587.

Wegen collegialischer Handlungen haften dem Dritten alle Mitglieder des Collegii, und sie müssen auch, wo keine solidarische Verbindlichkeit eintritt, den Ausfall an den einzelnen Antheilen, zu gleichen Theilen vertreten. Ist das Versehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitgliedes, oder durch beschlußwidrige Abfassung oder Ausführung, oder durch andere Pflichtwidrigkeiten einzelner Mitglie-

glieder entstanden; so haften vorzüglich diese, nach diesen der Vorgesetzte, welcher das Versehen hätte verhüten können und sollen, und endlich auch die übrigen Mitglieder, in so fern die Gesetze ihnen eine vorzügliche Aufmerksamkeit über ihre Collegen, bey Geschäfften dieser Art, ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben. Doch kann, wenn auch Ein Mitglied vorzüglich haften muß, die Klage dennoch gegen das Collegium gerichtet werden. Wer nicht mitstimmen konnte, oder durfte, oder eine entgegenstehende Meinung schriftlich unter Anführung der Gründe zu den Akten gegeben hat, ist von der Verantwortung frey.

§. 127 - 145. h. t.

Elfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

§. 588.

Einleitung.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen, Vorschriften vom Staate anzunehmen. 1. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. 3. h. t.

§. 589.

Niemand kann zur Angabe seiner Privatmeinungen über Religionssätze genöthiget werden, und

er ist auch zur Angabe der Religionspartey, zu welcher er sich bekennt, nur in so fern verpflichtet, als die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze abhängt.

§. 1-6. h. t.

2. Hausgottesdienst. Den häuslichen Gottesdienst kann jeder Hausvater nach Gutbefinden anordnen; er darf aber Hausgenossen, die einer andern Religion zugethan sind, dazu nicht nöthigen. Auch sollen unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes heimliche dem Staate gefährliche Zusammenkünfte nicht geduldet werden.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

§. 590.

1. Grundsatz. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§. 13. h. t.

§. 591.

1. Unerlaubte Kirchengesellschaften. Religionsgrundsätze, welche diesem Grundsatze zuwider sind, dürfen weder mündlich noch schriftlich verbreitet werden, und Kirchengesellschaften, welche dergleichen Meinungen haben, sind nicht zu dulden; doch machen Privatmeinungen einzelner Mitglieder eine solche Gesellschaft noch nicht verwerflich.

§. 14-16. h. t.

§. 592.

§. 592.

Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen. Die bey solchen Kirchengesellschaften zur Feyer des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen, haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. 2. Oeffentlich aufgenommene.

§. 17 - 19. h. t.

Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmiget, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beygelegt hat, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften. 3. Geduldete.

§. 20. h. t.

§. 593.

Die Kirchengesellschaften, welche geduldet werden wollen, müssen von ihrem Vorhaben und ihren Grundsätzen dem Staate Anzeige machen. Findet sich, daß ihre Lehren nichts, was dem obigen Grundsatze §. 590. zuwiderläuft, enthalten, so werden sie zur freyen Ausübung des Privatgottesdienstes gelassen.

§. 21. seqq. h. t.

§. 594.

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 23. h. t.

Ein-

Einschränkung wegen Ankaufung gottesdienstlicher Gebäude. §. 24. h. t.

Wegen der Glocken und öffentlichen Feyerlichkeiten ausserhalb den Mauern ihres Versammlungshauses. §. 25. h. t.

§. 595.

Die von einer bloß geduldeten Gemeine zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondere persönliche Rechte.

§. 26. h. t.

§. 596.

II. Verhältnisse der Kirchengesellschaften 1. gegen den Staat.

Es kann zwar niemand genöthiget werden, den Religionsmeinungen, welche nicht dem obigen Grundsatze (§ 590.) zuwider sind, entgegen zu handeln; er muß aber auch, wenn damit nachtheilige bürgerliche Folgen verbunden sind, sich diesen unterwerfen. Kein Vorgesetzter, oder Mitglied irgend einer Religionsgesellschaft, kann sich von den Gesetzen, oder von der Oberaufsicht des Staats ausnehmen; vielmehr ist der Staat berechtiget, von dem, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft geschieht, Erkundigung einzuziehen.

§. 27. seqq. h. t.

§. 597.

Oeffentliche Feyerlichkeiten, und solche Anordnungen, welche auf die bürgerlichen Gewerbe und die Pflichten der Staatsbürger Einfluß haben, hängen vom Staate ab, welcher die öffentlichen Bet-, Dank-, Buß- und Festtage bestimmt. Von seiner Anordnung hängt es ab, in wie fern die bereits eingeführten Kirchenfeste mit Einstellung der Handarbeit und Gewerbe begangen werden sollen.

§. 34. 35. h. t.

§. 598.

§. 598.

2. Gegen andere Kirchengesellschaften, und gegen ihre Mitglieder.

Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerley Religionspartey gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung. Kirchengesellschaften von verschiedenen Religionsparteyen, müssen eben so wie Privatpersonen, sich bey der freyen Aeußerung ihrer Meynungen aller Beleidigung enthalten.

§. 36-38. h. t.

§. 599.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartey, zu welcher er sich halten will, frey stehen. Keine Religionspartey soll sich anmaßen, die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten.

§. 40. 43. h. t.

§. 600.

Nur nach der ausdrücklichen Erklärung und den öffentlichen Religionshandlungen eines jeden, ist es zu entscheiden, zu welcher Religionspartey jemand gehöre; und der Uebergang von einer zur andern kann also auch nur hiernach beurtheilt werden. Nicht wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichenden Meinungen, wohl aber wegen öffentlicher Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche, und wegen vorsätzlicher Stöhrung der Andacht, ist die Kirchengesellschaft befugt, ihren Mitgliedern den Zutritt zu ihren Versammlungen, so lange sie sich nicht bessern, zu versagen. In so fern aber dergleichen Ausschließung bürgerliche Folgen hat, muß die Genehmigung des Staats eingeholt werden. Die Kirchenzucht

ist

ist daher nur zur Abstellung öffentlichen Aergernisses erlaubt, und darf nie in Strafen an Leib, Ehre und Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 39-57. h. t.

§. 601.

Nur die äußere Form und Feyer des Gottesdienstes, kann durch Beschlüsse der Kirchengesellschaft bestimmt werden; aber sie ist nicht berechtigt, ihren Mitgliedern Glaubenssätze aufzudringen, oder ihnen den Uebergang zu einer andern Religionspartey zu verwehren. Protestantische Gesellschaften dürfen gegenseitig ihren Mitgliedern die Theilnehmung an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen.

§. 45. 46. 49. h. t.

Zweyter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 602.

Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Diejenigen, welche bey einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

§. 58. 59. h. t.

§. 603.

Was wegen der Wahl einer Lebensart überhaupt Statt findet, ist auch bey der Bestimmung zu einem geistlichen Amte Rechtens. Die Ertheilung eines solchen Amts setzt eine Prüfung des bisheri-

gen

gen Lebenswandels und der zum Amte erforderlichen Kenntnisse voraus.

§. 60. seqq. h. t.

§. 604.

Die Befugniß zur Ausübung der geistlichen Amtsverrichtungen, geschieht durch die Ordination, welche ein Unterhalt gewährendes geistliches Amt voraussetzt, und bey auswärtigen Behörden nicht nachgesucht, oder von denselben angenommen werden soll.

§. 63-65. h. t.

§. 605.

Die Geistlichen müssen sich bey Verlust ihres Amts, eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels, und der Sanftmuth und Geduld, selbst gegen andere Religionsverwandte, befleißigen. Auch müssen sie diejenigen, welche zu ihrer Familie gehören, zu einer ordentlichen stillen Aufführung anhalten.

§. 66-72. h. t.

§. 606.

In ihren Amtsvorträgen und bey dem öffentlichen Unterrichte, müssen sie nichts zum Anstoße der Gemeine einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartey widerspricht. In wie fern sie bey innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

§. 73. 74. h. t.

§. 607.

Pflicht der Seelsorger berechtiget die Geistlichen zu öffentlicher Rüge der in der Gemeine herrschenden Laster; jedoch ohne persönliche Anzüglich-

lichkeiten. Wie auch zu geheimen Vorhaltungen; bey welchen sie nicht schuldig sind die Quelle der erhaltenen Nachricht anzugeben. Was ihnen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, müssen sie bey Verlust ihres Amts geheim halten; doch sind sie zur Offenbarung solcher Geheimnisse verpflichtet, wenn dem Staate Gefahr droht, oder die schädliche Folge eines Verbrechens sonst nicht verhütet werden könnte.

§. 75-85. h. t.

§. 608.

Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beywohnung des Gottesdienstes, oder zum Gebrauch der Sacramente nöthigen, oder eigenmächtig davon zurückweisen. Nur in Fällen, wenn jemand einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er ohne offenbaren Anstoß der Gemeine, oder seiner Mitgenossen bey dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen bis auf weitere Verfügung der Behörden zurückweisen.

§. 86-92. h. t.

Von Haus- und Krankenbesuchen. §. 92. h. t.

§. 609.

Die Geistlichen sind in der Regel, sowohl wegen der gemeinen Lasten und Pflichten, als auch wegen des Gerichtsstandes, den Staatsbeamten gleich zu achten; auch werden sie bey den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, ohne Unterschied der Religion nach den Gesetzen des Staats beurtheilt. Auch die katholischen Weltgeistlichen haben

die

die freye Disposition über ihr Vermögen. Kaufmannschaft und bürgerliche Gewerbe aber sind den Geistlichen durchgehends untersagt: imgleichen die Ackerwirthschaft, in so fern sie ihnen nicht besonders erlaubt, oder ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalt angewiesen worden.

§. 93. seqq. h. t.

§. 610.

Criminalverbrechen, und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsetzung eines Geistlichen.

§. 103. h. t.

§. 611.

Durch öffentliche den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, so wie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundene äußere Rechte verlohren.

§. 104. h. t.

§. 612.

Amtshandlungen solcher unbefugten Geistlichen haben keine bürgerliche Gültigkeit.

§. 105. 106. ib.

§. 613.

Wenn und wie ein katholischer Priester, bey der Entsetzung, auch seines geistlichen Charakters verlustig gehe, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen.

§. 107. h. t.

§. 614.

Die Mitglieder der Kirchengemeine müssen zur Unterhaltung der Kirchenanstalten Verfassungsmäßige Beyträge leisten.

§. 108. 110. h. t.

§. 615.

Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinen seiner eignen Religionspartey, jeder Einwohner als ein beytragendes Mitglied gerechnet werden soll. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung der äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartey, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

§. 111. 112. h. t.

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

§. 616.

1. Vom geistlichen Departement.

Die Kirchengesellschaften sind der Direction ihrer geistlichen Obern, diese aber dem geistlichen Departement des Staatsraths unterworfen.

§. 113. 114. h. t.

§. 617.

2. Von Bischöfen.

Der Bischof ist der Vorgesetzte aller katholischen Kirchengesellschaften, innerhalb der ihm angewiesenen Diöces. Ausnahmen von dieser Unterordnung

prdnung können nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats geschehen.

§. 115. 116. h. t.

§. 618.

Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

§. 117. h. t.

Von päbstlichen Bullen und Breven. §. 118. h. t.

§. 619.

Dem Bischofe gebührt die Aufsicht über die Geistlichen in der Diöces; ohne seine Genehmigung können Priester nicht aufgenommen, geistliche Aemter nicht besorgt, und öffentliche Lehrvorträge nicht verstattet werden.

§. 120. seqq. h. t.

§. 620.

Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe. Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch kleine den Betrag von zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, zum Gehorsam, und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§. 124. 125. h. t.

§. 621.

Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden. Langwieriges

Gefängniß und andre körperliche Strafen, ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht zu verhängen berechtigt.

§. 126. 127. h. t.

§. 622.

In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit einer Gerichtsbarkeit und eines Erkenntnisses anmaßen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

§. 128. h. t.

§. 623.

Auswärtige Kirchenobern können innerhalb des Staats, ohne dessen Genehmigung, die Rechte der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nicht ausüben: auswärtige Bischöfe müssen einen vom Staate genehmigten Vicarius, innerhalb Landes bestellen. Auch können innerhalb des Staats, ohne dessen Mitwürkung, keine Kirchenversammlungen berufen, noch Einladungen zu solchen auswärtigen Versammlungen angenommen, oder deren Beschlüsse ohne Erlaubniß des Staats befolgt werden.

§. 130 - 142. h. t.

§. 624.

3. Protestantische Consistorien.

Bey den Protestanten werden die bischöflichen Rechte, in der Regel, durch die dem geistlichen Departement des Staatsministerii untergeordneten Consistoria, welchen die Mediatconsistoria unterworfen sind, verwaltet.

§. 143 - 149. h. t.

§. 625.

4. Superintendenten, Inspectoren.

Die Superintendenten, Inspectoren und Erzpriester, haben innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks,

Bezirks, unter der Direction des Bischofs oder Consistorii, die Aufsicht über die Kirchen und Geistlichen; sind aber in der Regel zu entscheidenden Verfügungen nicht berechtiget. Specteren und Erzpriester.

§. 150-155. h. t.

§. 626.

Die Collegia einzelner Kirchen verwalten die äußern Rechte der Kirchengesellschaft, unter der Aufsicht der Erzpriester und Inspectoren; und bestehen aus den Geistlichen und den ihnen aus der Gemeine zugeordneten Vorstehern. 5. Kirchencollegien.

§. 156-159. h. t.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

§. 627.

Das Kirchenvermögen ist, unter der Aufsicht inn ändischer geistlicher Obern, der Oberaufsicht des Staats und den gemeinen Lasten in so weit unterworfen, als es nicht durch Privilegia, welche jedoch auf nachher erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden, davon besonders ausgenommen ist. 1. Verhältniß derselben gegen den Staat und die geistlichen Obern.

§. 161-169. h. t.

§. 628.

Neue Kirchen, können nur aus erheblichen Gründen der Nothwendigkeit und des Nutzens, und unter Anweisung solcher Einkünfte, welche den jetzigen oder künftigen Mitgliedern nicht lästig fallen, unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats 2. Kirchengebäude.

erbaut werden. Sie sind und bleiben das ausschließende Eigenthum der Gemeine, wenn diese auch ihre Religionsgrundsätze ändert: sie dürfen aber, so weit sie zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, ohne Einwilligung der Gemeine nicht gebraucht werden.

§. 170-178. h. t.

Kirchen sind keine Freystätte für Verbrecher. §. 175. h. t.

Kirchengeräthschaften. §. 179. h. t.

Kirchhöfe. §. 184. seqq. h. t.

Geläute. §. 191. 192. h. t.

§. 629.

3. Uebriges Vermögen.

Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bey Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, andern privilegirten Corporationen gleich zu achten.

§. 193. h. t.

§. 630.

Auswärtigen Kirchen darf bey Strafe des doppelten Ersatzes ohne Erlaubniß des Staats nichts verabfolgt werden. Auch innländische Kirchen können ohne dergleichen Bewilligung keine liegenden Gründe an sich bringen.

§. 194. h. t.

§. 631.

4. Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen.

Auch innländische Kirchen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von 500 Thaler übersteigen, nicht annehmen.

§. 197. h. t.

§. 632.

§. 632.

Geschenke und Vermächtnisse an innländische Kirchen können auf die Genehmigung des Staats Anspruch machen: wenn sie zu Wiederherstellung, oder Unterhaltung schon vorhandener kirchlicher Gebäude; oder zur Verbesserung des Auskommens nicht hinlänglich bedachter Kirchenbedienten bestimmt sind; oder wenn sie zusammengenommen den Betrag von 500 Thaler nicht übersteigen.

§. 200. seqq. h. t.

Strafe der Verletzung dieses Gebots. §. 213. seqq. h. t.

Vertheilung der gesetzmäßigen Summe unter mehrere Kirchen und Zusammmenschlagung mehrerer Zuwendungen von einerley Geber oder Erblasser. §. 201. h. t.

Geschenke von Sachen aus eignem Vorrathe zur Aufführung einer Kirche sind zu bestätigen. §. 212. h. t.

§. 633.

So weit das Geschenk oder Vermächtniß nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber, oder dessen Erben, so wie letzteres in den Nachlaß zurück.

§. 216. h. t.

§. 634.

Kirchen können ganze Landgüter, oder Häuser, nur mit Genehmigung des geistlichen Departements, einzelne Grundstücke und Gerechtigkeiten aber mit Einwilligung der unmittelbaren geistlichen Obern veräußern. 5. Veräußerung.

§. 219-226. h. t.

§. 635.

Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs, 6. Verpfändung.

und bey protestantischen Kirchen, des Consistorii nothwendig.

§. 227. h. t.

§. 636.

7. Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens.

Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst, oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäffte, und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen, und haben, wegen der ihnen zugehörigen, nach Art öffentlicher Lasten, beständig fortlaufenden Abgaben und Lieferungen, in Ansehung des zweyjährigen Rückstandes, den Vorzug der 2ten Classe im Concurs. In dem Vermögen ihrer Vorsteher und Verwalter, haben sie das Vorzugsrecht der 4ten, in Ansehung anderer Forderungen aus Contracten der fünften Classe.

§. 228-234. h. t.

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

§. 637.

1 Begriff.

Derjenige District, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartey zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

§. 237. h. t.

§. 638.

2. Errichtung und Gränzen.

Die Errichtung neuer Parochien muß unter Genehmigung des Staats, nach Anordnung der geistlichen Obern; Veränderung derselben aber auch mit Zuziehung der Interessenten geschehen. Streitigkeiten über diese Gränzen, gehören zur Entschei-

dung

dung der weltlichen Obrigkeit im Wege Rechtens.

§. 238. seqq. h. t.

§. 639.

Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu Einer Kirche, oder unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammengeschlagen werden. 3. Von Mutter-, Tochter- und vereinigten Mutterkirchen.

§. 244. h. t.

§. 640.

Wenn in einer Parochie, außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden: so werden dieselben **Tochterkirchen** genannt. Wenn aber nach Erforderniß der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammengeschlagen werden: so heißen dieselben **vereinigte Mutterkirchen.** Von dergleichen zusammengeschlagenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Genehmigung der geistlichen Obern wieder getrennt werden. Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen.

§. 245 - 247. 249. h. t.

§. 641.

Wird eine Kirche aus den Mitteln einer andern errichtet, oder dotirt; so wird sie für eine Tochterkirche gehalten. Ausser diesem Falle aber, strei-

tet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche.

§. 250. seqq. h. t.

§. 642.

4. Von auswärtigen Parochien.

Wenn auch innländische Kirchen durch auswärtige Pfarrer besorgt werden: so sind doch die Amtshandlungen derselben, der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen, und lediglich nach den Gesetzen des Staats zu beurtheilen. Wenn sie hiernach sich zu achten weigern, kann der Interessent bey der Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung bey einem innländischen Geistlichen nachsuchen.

§. 253 - 259. h. t.

§. 643.

5. Wer zur Parochie gehöre.

Wer innerhalb der Parochie seinen ordentlichen, dinglichen oder persönlichen Gerichtsstand hat, ist auch den dinglichen oder persönlichen Verpflichtungen der Eingepfarrten unterworfen, in so fern er zu der Religionspartey der Pfarrkirche gehört. Frau, Kinder und Gesinde, gehören zur Parochie des Hausvaters, und wenn sie verschiedener Religion sind, zu derjenigen, welcher die in demselben Bezirk wohnenden Glaubensgenossen unterworfen sind.

§. 260 - 276. h. t.

Verschiedene Wirkung des fori domicilii, Originis et Rei sitæ, wie auch des doppelten Wohnsitzes. §. 264. seqq. h. t.

§. 644.

6. Befreyung vom Pfarrzwange.

Wer vom Pfarrzwange ausgenommen ist, hat zwar zwischen den verschiedenen Kirchenanstalten in jedem einzelnen Falle die Wahl: doch muß

er

er sich den Anordnungen und Abgaben der gewählten Kirchenanstalten unterwerfen: auch muß das Aufgeboth nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geschehen. Daß jemand vom Pfarrzwange ausgenommen sey, kann zwar nicht allein aus seinem befreyten Gerichtsstande gefolgert werden, es sind aber in der Regel die Civilbedienten vom Pfarrzwange ausgenommen. Eben dieses findet besonders in Ansehung der Militärpersonen Statt, welche jedoch zu der Parochie des Regiments oder der Garnison gehören. Doch wird der Eximirte, wenn er Grundstücke innerhalb der Parochie besitzt, von den darauf haftenden Parochiallasten nicht frey, auch müssen die erforderlichen Dispensationen, selbst von Personen des Militärstandes, bey der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden.

§. 277 - 299. h. t.

§. 645.

7. Von vagirenden Gemeinen.

Der Ordnung wegen können Gemeinen, welche keinem Pfarrzwange unterworfen sind, angewiesen werden, sich zu einer gewissen Kirche zu halten. Die Frage, zu welcher benachbarten Kirche sich eine solche Gemeine halten wolle, wird in der Regel nach der Mehrheit der Stimmen entschieden; doch kann auch ein Theil der Gemeine zu der einen, der andere zu einer andern Pfarrkirche gewiesen werden. Von der einmahl gewählten Kirche, können zugeschlagene Gemeinen nur aus erheblichen Gründen, und unter Genehmigung der geistlichen Obern, wieder abgehen. Auch kann dies nicht geschehen, so lange derjenige Pfarrer noch im Amte steht, welcher für die zugeschlagene Gemeine mit berufen worden.

§. 293 - 302. h. t.

§. 646.

§. 646.

8. Aufhebung der Parochie.

Ohne Genehmigung des Staats können Parochien nicht aufgehoben werden. Diese Aufhebung kann nur, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Verträge entgegenstehen, von dem Landesherrn geschehen, wenn aus Mangel der Eingepfarrten die Stelle des Predigers seit 10 Jahren unbesetzt geblieben ist.

§. 306 - 308. h. t.

Vom Simultaneo. §. 309. h. t.

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

§. 647.

1. Begriff.

Der zur Leitung und Verwaltung des Gottesdienstes bey einer Pfarrkirche bestellte Geistliche, wird der Pfarrer genannt.

§. 318. h. t.

§. 648.

2. Allgemeine Pflichten des Pfarrers.

Die Pfarrer haben außer den allgemeinen Pflichten der Geistlichen, auch noch die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche, und sollen selbst bey drohender Gefahr die anvertraute Gemeine nicht eigenmächtig verlassen.

§. 319 - 323. 413. h. t.

Reiseerlaubniß. §. 414. 417. h. t.

§. 649.

3. Wahl des Pfarrers.

Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die be-

son-

sondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt.

§. 324. h. t.

§. 650.

Da keine Person, welche mit der Gemeine in Streit und Feindschaft lebt, oder ihr wegen ihrer Grundsätze oder Aufführung nicht ohne erhebliche Gründe anstößig geworden ist, zum Pfarrer aufgedrungen werden soll; so muß das Subject, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeine vorher bekannt gemacht werden.

§. 325. 326. h. t.

§. 651.

Hat ein Subject wenigstens zwey Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeinglieder gegen sich; so soll er zu der Pfarrstelle nicht anders zugelassen werden, als wenn sich bey der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegeleyen veranlaßt worden.

§. 339. h. t.

§. 652.

Dies findet auch Statt, wenn gleich ein Kirchenpatron vorhanden ist, welchem in der Regel die Berufung des neuen Pfarrers, jedoch nicht ohne vorgängige Probe- oder Gastpredigt, und ohne Vernehmung der Gemeine über die Gründe des Widerspruchs, gebührt. Ist der Patron dem römischkatholischen, die Gemeine aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan, oder umgekehrt; so muß der Patron wenigstens drey Subjecte zur Probepredigt zulassen. In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeine mehrere Subjecte zur

Aus-

Auswahl vorschlage, muß die Gemeine nothwendig eins derselben wählen, in so fern sie nicht allen Dreyen erhebliche Einwendungen entgegensetzen kann. Eben dieses findet im umgekehrten Falle in Ansehung des Patrons Statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeine vorgeschlagen werden.

§. 324. seqq. h. t.

Von der Concurrenz mehrerer Patronen. §. 344. seqq.

§. 653.

Pfarrgemeinen ohne Patron haben in der Regel das Wahlrecht, an welchem alle, einem mitwählenden Familienhaupte nicht untergeordnete Gemeinde-Glieder derselben Religionspartey, in der Regel Antheil haben. Filialgemeinen stimmen in der Regel zugleich mit der Hauptgemeine; vereinigte Pfarrgemeinen stimmen besonders. Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit, so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinen, gezählt werden. Gastgemeinen nehmen zwar an der Wahl keinen Antheil; sie sind aber, wenn der größte Theil der Gastgemeine zu dem von der Hauptgemeine berufenen Prediger kein Zutrauen hat, sich von derselben zu trennen berechtiget. Die Direction bey der Wahl führt die Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels, vorzüglich desjenigen Orts, wo die Stimmensammlung geschieht.

§. 353 - 373. seqq. h. t.

Wahlstreitigkeiten. §. 357. seqq. h. t.

§. 654.

Der schriftliche Auftrag des Pfarramts und der dabey bestimmten Bedingungen, heißt die Vocation, und wird von dem Patrone, oder wo dieser mangelt, von den Kirchenvorstehern ertheilt. Wenn in den Fällen, wo dem gewählten keine Zeit zur Erklärung über die Annahme bestimmt worden, dieser mit der Annahme über 14 Tage zögert; so ist Patron und Gemeine zu einer neuen Wahl berechtigt. Die einmal ertheilte Vocation, kann nur aus denselben Gründen, aus welchen eine Amtsentsetzung zulässig ist, wiederrufen werden. 4. Vocation.

§. 374 - 385. h. t.

§. 655.

Hat der Berufene den Ruf angenommen, so muß er den geistlichen Obern der Diöces oder des Departements, unter Beyfügung des über die Probe- oder Gastpredigt, wie auch über die Wahl aufgenommenen Protokolls, und einer Abschrift der Vocation, präsentirt werden. 5. Präsentation.

§. 386 - 390. h. t.

§. 656.

Die Präsentation muß innerhalb 6 Monaten von Zeit der Erledigung, oder wenn der Pfarrer auswärts verstorben ist, von der Zeit an, wo sein Tod dem Patron oder den Kirchenvorstehern bekannt geworden, geschehen. Ist diese Zeit verstrichen, und eine weitere Frist nicht zugestanden worden, oder hat ein Geistlicher, welcher das Wahlrecht hat, einen untauglichen vorgeschlagen, so tritt das Devolutionsrecht ein, das ist, die Besetzung der Pfarre fällt für diesen Fall den geistlichen Obern anheim. Wenn der, welcher den Untaugelichen wählte, nicht selbst ein Geistlicher ist; so wird- 6. Devolutionsrecht.

wird ihm zur Wahl eines andern Subjects eine 6 wöchentliche Nachfrist verstattet.

§. 392 - 402. h. t.

Versehung des Gottesdienstes während der Vacanz. §. 395. seqq. h. t.

Nur das Recht dessen, welcher es gemißbraucht hat, fällt den geistlichen Obern anheim. §. 400. h. t.

§. 657.

7. Ordination. Ist der Präsentirte bestätiget, so muß die Ordination, wenn er sie nicht vorher schon erhalten hat, ertheilt werden, das ist, die geistlichen Obern müssen ihm, durch die vorgeschriebene feyerliche Handlung, die Befugniß zur Ausübung der geistlichen Amtsverrichtungen ertheilen.

§. 403. h. t.

§. 658.

8. Einweisung. Die Befugniß zur wirklichen Ausübung des besondern, dem Ordinirten übertragenen geistlichen Amts, wird durch die Einweisung ertheilt.

§. 404. h. t.

In der Regel durch den Erzpriester oder Kreisinspector. §. 405. h. t.

Die Kosten der Prüfung und Ordination trägt der Pfarrer; die der Vocation, Präsentation, und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, werden in der Regel aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung von der Gemeine bestritten. §. 406. 407. h. t.

Von den Kosten, welche die Versetzung des Pfarrers in den neuen Wohnort verursacht; und daß einer Gemeine, welche den Prediger nicht selbst gewählt hat, nicht zugemuthet werden könne, ihn aus einer weitern Entfernung als zwey Tagereisen abzuholen: daß aber

die

die Abholung des Pfarrers sich auch auf dessen Familie, Hausrath und Bücher erstrecke. §. 408-411. h. t.

§. 659.

Die Berufung der Feld- oder Garnisonprediger geschieht von dem Regimentschef oder Gouverneur; und dieser steht dabey gegen die geistlichen Obern des Militärstandes in eben dem Verhältnisse, wie der Patron gegen das Consistorium. 9. Bestellung der Feld- und Garnisonprediger.

§. 412. h. t.

§. 660.

Der Pfarrer hat das Recht, für seine Amtshandlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern, und auch andere Geistlichen innerhalb der Parochie von der Verrichtung der zum Pfarramt gehörigen geistlichen Handlungen auszuschließen: in so fern er nicht durch Entrichtung der Gebühren entschädiget wird. Einzelne Eingepfarrte können zwar aus erheblichen Gründen die allgemeine Erlaubniß erhalten, sich eines andern Geistlichen zu bedienen; es muß aber der Pfarrer, wenn ihm dabey keine Schuld zur Last fällt, schadlos gehalten werden. 10. Amtsführung des Pfarrers.

§. 418 - 434. h. t.

Auch die dem Pfarrer gebührenden Handlungen können von ihm in einer fremden Parochie, ohne Erlaubniß des Pfarrers derselben, welcher dafür die halben Gebühren fordern kann, nicht vorgenommen werden. §. 432. seq. h. t.

Soll die Pfarrhandlung von einem katholischen an protestantischen Eingepfarrten, oder umgekehrt, vorgenommen werden; so wird dazu die Einwilligung des Staats erfordert. §. 431. h. t.

Strafe der überschrittenen Taxordnung. §. 425. h. t..

§. 661.

Unter die dem Pfarrzwange unterworfenen Handlungen gehören besonders **Aufgeboth, Trauung, Taufe und Begräbniß.** Das Aufgeboth geschieht in beider Brautleute, die **Trauung** der Regel nach in der Braut Parochie. Die **Taufe ehelicher Kinder** gebührt in der Regel dem Pfarrer des **Vaters; der unehelichen,** dem Pfarrer der **Mutter.** Das Begräbniß der Eingepfarrten gehört für den Pfarrer, wenn sie auch außer seiner Parochie, aber doch noch an demselben Orte, wo auch seine Parochie ist, gestorben sind. Wird außer diesem Falle die Leiche aus der Parochie, wo der Todesfall erfolgt ist, herausgebracht; so muß in der Regel der Pfarrer dieses Orts die Begräbnißgebühren erhalten. Für das bloße Durchführen der Leiche können keine Gebühren gefordert werden; wenn aber der Leichenpaß mangelt, so ist die Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhre berechtiget, die Oeffnung des Sarges und die Besichtigung der Leiche zu unternehmen. Jeder Todesfall, auch der todtgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kinder, muß dem Pfarrer des Kirchspiels angezeigt, und von diesem die Besichtigung der Leiche vor der Zuschlagung des Sarges von dem Todtengräber besorgt, und im Falle einer wahrscheinlich gewaltsam erfolgten Todesart, der ordentlichen Obrigkeit davon Anzeige gemacht werden.

§. 435. seqq. h. t. P. 2. §. 17. d. L. B. h. t.

Ausnahmen beym Militär und bey französisch-reformirten Personen. §. 436-438. 449.

Von der Einrichtung der Kirchenbücher. §. 481. seqq. h. t.

Wie es mit der Eintragung des Nahmens eines unehelichen Vaters in das Kirchenbuch zu halten sey. §. 487. seqq. h. t.

Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen. §. 496. seqq. h. t.

Duplikat des Kirchenbuchs. §. 501. seq. h. t.

Kirchenzeugnisse. §. 504. seqq. h. t.

§. 662.

11. Vertretung des Pfarrers in seinem Amte.

Wird der Pfarrer an der Ausübung seines Amtes verhindert; so kann er bey schleunigen Fällen andern dazu berechtigten Geistlichen die Amtshandlung auftragen. Es müssen aber Vertretungen, welche länger als drey Tage dauern sollen, dem Erzpriester oder Kreisinspector angezeigt werden, welcher, wenn eine längere als 14 tägige Vertretung erforderlich ist, dem Consistorio davon berichten muß. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß; so ist er schuldig, seinen eigenen Namen mit der Angabe des Amts, und der Ursache der Vertretung zu unterzeichnen.

§. 506 - 509. h. t.

§. 663.

12. Capellane.

Ein katholischer Pfarrer kann, unter Genehmigung des vorgesetzten Consistorii, einen beständigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen.

§. 510. h. t.

Nähere Bestimmungen. §. 511 - 514. h. t.

§. 664.

13. Protestantische Pfarrgehülfen.

Ein protestantischer Pfarrer kann, mit Vorwissen des Consistorii, einen Candidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bey dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bey andern Amtshandlungen

annehmen. Wird der Pfarrer, durch anhaltende Krankheit, Schwachheit oder Alter genöthiget, einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen anzunehmen; so kann der Amtsgehülfe, welcher dem Pfarrer in der erledigten Stelle folgt, nur mit Zuziehung derer, welche das Wahlrecht haben, bestellt; es muß jedoch einem solchen Substituten ein auskömmlicher Unterhalt inzwischen und zwar durch gewisse in sich bestimmte Einkünfte von dem Pfarrer ausgesetzt werden.

§. 515. seqq. h. t.

§. 665.

14. Niederlegung des Amts.

Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt. Aus welchen Ursachen aber auch der Pfarrer sein Amt niederlegen mag, so muß er doch davon den geistlichen Obern, dem Patron und der Gemeine Anzeige machen, und wo möglich das Amt so lange verwalten, bis der Nachfolger an seine Stelle treten kann. Wer, ehe er die Pfarre 10 Jahr verwaltet hat, einen anderweitigen Ruf annimmt, muß die bey seiner Ansetzung und zu seinem Anzuge verwendeten Kosten erstatten.

§. 523-529. h. t.

§. 666.

15. Vergehungen der Pfarrer.

Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeine verlohren; so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten.

§. 531. h. t.

§. 667.

Wegen grober Ausschweifungen erfolgt vorläufige Suspension, und nach näherer Untersuchung

die

die Amtsentsetzung von Seiten der geistlichen Obern Es kann aber der Pfarrer, binnen vier Wochen nach geschehener Entsetzung, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung antragen, welche bey den Protestanten dem Landesjustizcollegio, bey den Katholischen aber dem geistlichen Gerichte gebührt. Bürgerliche Verbrechen werden von der ordentlichen Obrigkeit untersucht und geahndet.

§. 530- 538. h. t.

§. 668.

16. Nebengeistliche.

Die bey größern Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorsitz und die Direction gebührt.

§. 539. h. t.

§. 669.

Katholische Weltgeistlichen, ohne bestimmtes Amt bey einer Gemeine oder Kirche, sollen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursachen bestellt oder aufgenommen werden, und ob sie gleich in Ansehung ihrer geistlichen Verrichtungen den Bischöfen unterworfen sind, so mangeln ihnen doch die äußerlichen Vorrechte der Geistlichen, so lange sie nicht wirklich bey einer Gemeine oder Kirche angestellt sind.

§. 545- 547. h. t.

§. 670.

17. Schiffs und Gesandtschaftsprediger.

Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Gesandtschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landesjustizcollegio der

Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist.

§. 548. h. t.

Sie haben die Rechte der Pfarrer. §. 549. h. t.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 671.

Personen, welche nur zu mechanischen Diensten, oder zur Führung der weltlichen Angelegenheiten der Kirche bestimmt sind, sind in der Regel der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§. 550. 551. h. t.

Dahin gehören die Kirchenvorsteher, welche vom Patron, oder wo dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeine aus deren Mitgliedern, unter Genehmignng der Gerichtsobrigkeit, gewählt werden; ingleichen die Küster, welche von dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern, und bey Patronatkirchen von dem Patron mit Zuziehung des Pfarrers bestellt, und dem Erzpriester oder Inspector zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 552. seqq. h. t.

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

§. 672.

1. Begriff. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

§. 568. h. t.

§. 673.

Das Patronatrecht wird durch Erbauung oder Ausstattung einer neuen, oder verfallenen oder verarmten Kirche; oder durch den Auftrag einer noch mit keinem Patron versehenen Kirchengesellschaft, jedoch nicht anders als mit Einwilligung des Staats erworben. Durch Verjährung wird es eben so wie die Regalien erlangt. Wenn aber der Besitz desselben zwischen Privatpersonen streitig ist; so genügt die gemeine Verjährung. Processe über das Patronatrecht werden vor dem ordentlichen weltlichen Richter geführt. Das Patronatrecht ist in der Regel dinglich, es kann aber nicht unmittelbar von demjenigen ausgeübt werden, welcher zu keiner von der im Staate aufgenommenen, oder geduldeten Religionspartey gehöret: doch müssen auch alsdann die damit verbundenen Lasten aus den Einkünften der Sache bestritten werden. 2. Erwerbung des Patronatrechts.

§. 569-584. h. t.

§. 674.

Der Kirchenpatron hat die Pflicht für die Erhaltung der Kirche zu sorgen, und dazu bey Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eignen Mitteln beyzutragen. Dagegen ist er aber auch befugt die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen, Rechenschaft von ihnen zu fordern, und wenn er verarmt, bey Ermangelung anderer Personen, welche dazu verpflichtet sind, nothdürftigen Unterhalt aus dem Kirchenschatze zu verlangen, so weit er nach Abzug der Kirchenausgaben dazu hinreicht. Als Ehrenrecht gebührt ihm die Präsentation des Pfarrers, der Kitchstuhl im Chor, der Einschluß ins Kirchengebet, ehrenvolles Begräbniß für sich und die Seinigen, die Befugniß zu 3. Rechte und Pflichten des Patrons.

Ehrenmählern und zur Kirchentrauer, besonders zum Trauergeläute.

§. 584 - 597. h. t.

§. 675.

4. Wem die Ausübung eines Realpatronatrechts zukommt.

Die Ausübung eines dinglichen Patronatrechts gehört in der Regel nur demjenigen, welcher das nützliche Eigenthumsrecht hat: doch wird es auch von der Leibgedings-Frau, ingleichen von denjenigen ausgeübt, welchen die Gesetze die Ausübung des Inbegriffs der Rechte und Güter eines andern übertragen haben.

§. 598. seqq. h. t.

Wird das Gut auf den Antrag des Fiscus in gerichtlichen Beschlag genommen; so wird das Patronatrecht vom Staat, bey Beschlagnehmung der Gläubiger aber von dem Eigenthümer verwaltet, aus dessen Gute die Lasten dieses Rechts bestritten werden müssen. §. 602 - 604. h. t.

Von mehrern Patronen. §. 605. h. t.

§. 676.

5. Wie das Patronatrecht aufhöre.

Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine, und ohne Genehmigung der geistlichen Obern, des Patronatrechts, und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben.

§. 610. h. t.

§. 677.

Wer um Bestechung, oder anderer unerlaubten Privatvortheile willen, jemanden zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bey dieser und allen folgenden Vakanzen.

§. 613. h. t.

§. 678.

§. 678.

Durch bloßen Nichtgebrauch geht das Patronatrecht selbst nicht verlohren.

§. 611. 612. h. t.

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§. 679.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern, unter Aufsicht des Patrons, oder des Kirchencollegii. Die Vorsteher haben in der Regel die Pflichten der Vormünder, und können außenstehende Capitalien, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons, oder Kirchencollegii, oder des Inspectors nicht aufkündigen oder einziehen. Ihre Quitung über Capitalien gilt also nur, wenn die Anweisung zum Geldempfang von Seiten des Patrons, des Kirchencollegii, oder des Inspectors vorhanden ist. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50. Thalern oder mehr erübriget werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen. Beträgt das auszuleihende Capital mehr, als funfzig Thaler: so muß der Vorsteher bey den anaesetzten geistlichen Obern darüber anfragen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Inspector, auch bey einer minderen Summe, die Sicherheit bedenklich findet.

1. Pflichten der Kirchenverwalter überhaupt, und von Capitalien ins besondere.

§. 619. seqq. h. t.

Dem Kirchenpatron, Pfarrer, Vorsteher, oder einem Mitgliede des Kirchencollegii selbst, dürfen, ohne des-

sondere Genehmigung der geistlichen Obern, die Kirchengelder nicht geliehen oder überlassen werden. Den geistlichen Obern selbst darf nie ein dergleichen Darlehn gegeben werden. §. 641. 644. h. t.

§. 680.

Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beytritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beyder Ermangelung, der Gemeine, oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern, erforderlich.

§. 645. h. t.

§. 681.

2. Grundstücke.

Zu Veräußerungen eines kirchlichen Grundstückes ist, außer der Einwilligung der Gemeine durch ihre Repräsentanten, und des Patrons wo dergleichen vorhanden ist, auch die Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio erforderlich. Doch genügt bey Erbverpachtungen oder Austhuung gegen Erbzins die Einwilligung der unmittelbaren geistlichen Obern.

§. 647 - 649. h. t.

Zur Vermiethung und Verpachtung der Grundstücke gehört die Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und sie muß durch öffentliche Ausbietung, an den Kirchenpatron selbst aber unter Genehmigung der geistlichen Obern, geschehen. §. 668 - 674. h. t.

Von der Verwaltung eines Kirchenguts, welches nicht verpachtet werden kann. §. 675. h. t.

§. 682.

3. Rechtsangelegenheiten und anderer zu Verwaltung der

Processe der Kirche müssen vom Vorsteher mit Zuziehung des Patrons, des Kirchencollegii, und bey dessen Ermangelung, des Pfarrers betrieben werden. Die Unterschrift dieser Personen, ist

zu

zu einer Vollmacht in Rechtssachen nothwendig, und es muß das Approbationsdecret der geistlichen Obern bey der Klage mit übergeben, wenn aber die Kirche Beklagter ist, allenfalls nach der Einlassung auf die Klage nachgebracht werden. Vorsteher gehörige Geschäffte.

§. 650. seqq. h. t.

Von Vergleichen §. 662. seq. h. t.

Verwaltung der Einkünfte. §. 664. seqq. h. t.

Von Kirchenstellen. §. 676-685. h. t.

Zu ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Kirchenvorsteher ohne Rückfrage berechtigt. §. 686. h. t.

Art der Rechnungslegung, §. 688. h. t.

§. 683.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen, vorzüglich nächst dem Pfarrer, die Kirchenvorsteher sorgen; wenn aber die Ausgabe über 10. Thaler beträgt, ist die Genehmigung des Inspectors oder Erzpriesters, und bey Ausgaben über 50 Thaler, oder wenn von einer neuen Anbauug oder Erweiterung der Kirchengebäude die Rede ist, die Einwilligung der geistlichen Obern erforderlich. 4. Bau und Besserung der Kirchengebäude.

§. 699. h. t.

§. 684.

Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, werden in der Regel aus dem Kirchenvermögen genommen, so weit dies ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgabe geschehen kann. Bey **Landkirchen** müssen die Eingepfarrten jedesmal die nöthigen Hand- und Spanndienste, nach Verhältniß der Gemeindienste, unentgeldlich leisten. Eingepfarrte, welche von Gemeindiensten frey sind, leisten die Handdienste nach der Zahl der Familien, und die

Spann-

Spanndienste nach dem auf ihrem Gehöfte angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespann. Bey **Stadtkirchen** werden die Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen. So weit das Kirchenvermögen zu Bestreitung der Baukosten nicht hinreicht, muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden; so daß bey **Landkirchen** der Patron $\frac{2}{3}$, die Eingepfarrten aber $\frac{1}{3}$, bey **Stadtkirchen** hingegen jener $\frac{1}{3}$ und diese $\frac{2}{3}$ übernehmen müssen.

Bloße Gastgemeinen, welche an der Wahl des Pfarrers keinen Antheil nehmen, müssen, in so fern sie sich der Kirchengebäude weiter bedienen wollen, oder wenn die Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden ist, den Beytrag so leisten, daß jedes Mitglied derselben den vierten Theil von dem entrichte, was jedes Mitglied der eigentlichen Pfarrgemeine von eben der Art zu leisten hat.

§. 712. seqq. h. t.

Diese Regeln gelten nur im Mangel anderer Bestimmungen, §. 710. 711. h. t.

Von Eingepfarrten in mehrern Parochien und den übrigens vom Pfarrzwange befreyten Grundbesitzern, §. 721. 722. h. t.

In der Regel trägt jede Gemeine nur zu denjenigen Gebäuden bey, deren sie sich bedient. §. 725. h. t.

Einschränkung. §. 728. h. t.

Baumaterialien, welche der Patron selbst hat, liefert er gegen den Anschlagsmäßigen Preiß. §. 729. 730. h. t.

Von Rustikalhufen trägt er wie ein Eingepfarrter bey. §. 732. h. t.

Verhältniß, in welchem mehrere Patronen, wie auch mehrere Eingepfarrte, beytragen. §. 733 - 739. h. t.

Einwohner von einer andern Religionspartey tragen bey, wenn sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienst mit bedienen. §. 745. 746. h. t.

Wie der Ausfall, welcher durch die befreyten Mitglieder der Gemeine verursacht wird, zu decken sey. §. 747. seqq. ib.

Unterhaltung der Kirchhöfe. §. 761. seqq. h. t.

Unterhaltung des Geläutes. §. 766. seqq. h. t.

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

§. 685.

Das Pfarrvermögen hat die Privilegien des Kirchenvermögens, und besteht aus den unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Gütern und Einkünften, wohin auch die für die Amtsverrichtungen des Pfarrers zu erlegenden Stolgebühren gehören. 1. Rechte des Pfarrvermögens überhaupt.

§. 772 - 777. h. t.

§. 686.

Dem Pfarrer gebührt die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter; doch kann er die Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht versagt werden darf, vermiethen. 2. Nießbrauch des Pfarrers.

§. 778. seqq. h. t.

Benutzung des Pfarrackers und Pfarrwaldes. §. 800. seqq. §. 804. seqq. h. t.

Des Kirchhofes. §. 818. seq. h. t.

Von Pfarrbauern, §. 815. seqq. h. t.

§. 687.

§. 687.

3. Unterhaltung der Gebäude.

Der Pfarrer und die Kirchenbedienten müssen die Unterhaltung der Zäune und Gehege und die kleinen Reparaturen am Gebäude, welche entweder keine Auslage erfordern, oder einzeln genommen von Seiten des Pfarrers nur 3, und von Seiten der niedern Kirchenbedienten nicht über 1 Thaler betragen, aus eignen Mitteln übernehmen. Dazu sind sie auch in Ansehung der Fenster, Thüren, Oefen und Schlösser und anderer innern Pertinenzstücke der Gebäude verpflichtet. Auch zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bey der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeldlich hergeben.

§. 784. seqq. h. t.

§. 688.

Grössere Reparaturen müssen aus dem Kirchenvermögen, und bey dessen Unzulänglichkeit von dem Patron und Eingepfarrten, nach obigem Verhältnisse, jedoch so bestritten werden, daß diejenigen Filiale und zugeschlagenen Gemeinen, welche eigne Pfarr und Küstergebäude unterhalten, zu dem Bau solcher Gebäude bey der Hauptgemeine nicht beytragen.

§. 789. seqq. h. t.

Von eignen Schulmeistern, welche jedoch das Küsteramt nicht mit verrichten. §. 792. h. t.

Von Predigerwittwenhäusern. §. 793. h. t.

Aufsicht der Kirchenvorsteher über die Pfarr- und Küstergebäude. §. 790. seqq. h. t.

§. 689.

4. Auseinanderse-tzung zwi-

Bey Einweisung eines neuen Pfarrers, muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vor-

Vorstehern, unter Aufsicht des Patrons, oder des Erzpriesters, oder des Kreisinspectors, nach dem Inventario übergeben werden.

§. 822. h. t.

schen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 690.

Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer, oder dessen Erben an einer, und der Kirche und dem neuen Pfarrer an der andern Seite, geschieht wie zwischen dem Nießbrauche und dessen Nachfolger im Genusse, mit der Bestimmung, daß bey der Einwilligung in Verbesserungen, der Patron, das Kirchencollegium, und die geistlichen Obern, an die Stelle des Eigenthümers treten.

§. 823. seqq. h. t.

Nähere Bestimmungen. §. 825. seqq. h. t.

§. 691.

Die Einkünfte des Quartals, in welchem der Pfarrer gestorben ist, gehören zwar zum Nachlasse, woraus die Gläubiger ihre Befriedigung fordern können, aber der Pfarrer selbst kann sie der Wittwe und den Kindern, welche jedoch die Begräbnißkosten davon bestreiten müssen, nicht entziehen. Nach dem Ablaufe des Sterbequartals gebührt das Gnadenjahr, der Wittwe und den rechtmäßig nicht enterbten Kindern des Pfarrers, wenn sie auch dessen Erben nicht geworden sind. Die Dauer desselben wird durch die Gewohnheit bestimmt, die Stolgebühren aber gehören in der Regel dem, welcher die Amtsverrichtung vornimmt.

§. 833 - 856. h. t.

§. Sterbequartal und Gnadenjahr.

Elfter Abschnitt.

Von

Zehnten und andern Pfarrabgaben.

§. 692.

1. Grundsätze. Der eigentliche Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden. Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind. Auch kann das Zehntrecht von weltlichen Personen besessen werden, und alsdann ist auf die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses gar keine Rücksicht zu nehmen.

§. 857 - 860. h. t.

§. 693.

2. Erwerb des Zehntrechts. Das Zehntrecht kann auch durch Verjährung erworben werden, doch wird zu Erwerbung eines ursprünglichen geistlichen Zehntrechts eben das, was die Gesetze bey der Verjährung der Kirchensachen vorschreiben, erfordert.

§. 861 - 864. h. t.

§. 694.

3. Umfang. Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehentberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehent besitzt, das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in der Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen sind; und er wird in der Regel von allen Erzeugnissen der Zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet; aber nicht von Früchten, die im Brachfelde gebaut wer-

werden, in so fern dadurch der Ertrag der künftigen Erndte nicht offenbar geschmälert wird. Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird: so muß er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch erleidenden Verlustes, auf andere Art schadlos halten.

§. 865. seqq. h. t.

Von Zehentsteinen, und von der Vermischung der zehntfreyen mit den zehentpflichtigen Ländereyen. §. 866. seqq. h. t.

Von Groß-, Klein-, Blut-, Sack- und Geld-Zehenten. §. 875. seqq. §. 894. seq. §. 910. seq. §. 915. seqq. §. 922. seqq. §. 935. seqq. h. t.

Zehenten vom Neulande, (Decimæ agri novalis) §. 890. seqq. h. t.

§. 695.

Wenn aus der Lage eines Grundstücks die Vermuthung entsteht, daß es dem Zehentrechte unterworfen sey; so kann diese Vermuthung nur durch einen zehnjährigen ruhigen Besitz der Zehentfreyheit gehoben werden. Kann aber die zehentpflichtige Eigenschaft des Grundstücks auf andere Art nachgewiesen werden: so geht die Befugniß, den Zehnten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen, verlohren. Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Besitzers hindert den Anfang der Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer; auch können die Jahre eines solchen Besitzes bey der Verjährungszeit nicht mitgerechnet werden. 4. Erlöschung des Zehentrechtes.

§. 869-873. h. t.

§. 696.

5. Abschaffung des Personalzehenten.

Ein Personalzehent von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden.

§. 921. h. t.

Zwölfter Abschnitt.

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt.

§. 697.

1. Begriff und Grundsätze.

Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäfftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden. Diese haben, unter dem Namen der Capitel und Convente, mit andern Corporationen im Staate gleiche Rechte.

§. 939. 940. h. t.

§. 698.

Sie sind in der Regel der Aufsicht des Bischofs der Diöces unterworfen, und dürfen ohne Erlaubniß desselben keine zur Seelsorge gehörige Handlungen unternehmen. Wo einer geistlichen Gesellschaft Parochialrechte über einen gewissen District verliehen sind; da muß sie die Verwaltung des Pfarramts einer mit den gehörigen Eigenschaften versehenen Person aus ihrem Mittel übertragen.

§. 942. seqq. h. t.

§. 699.

Geistliche Gesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder durch geistliche Bußübungen zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Ver-

mei-

meidung alles Aergernisses anzuhalten. Körperliche oder Geldstrafe gegen ihre Mitglieder zu verhängen, sind sie nur in so weit berechtiget, als ihnen die Befugniß dazu durch besondere Gesetze, oder in ihren vom Staate bestätigten Statuten ausdrücklich eingeräumt worden.

§. 946. 947. h. t.

Die den Kirchengesellschaften überhaupt ertheilten Vorschriften, sind auch auf die geistlichen Gesellschaften anzuwenden, und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gebührt in der Regel dem Capitel, welches zur Besorgung der dabey vorfallenden Einnahme und Ausgabe Unterbedienten bestellt. 2. Aeussere Rechte.

§. 948-954. h. t.

§. 700.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Gesellschaften werden in den Capiteltagen unter Vorsitz des Vorstehers nach der Mehrheit der Stimmen besorgt. 3. Innere Verfassung. Aenderungen der Grundverfassung erfordern eine außerordentliche Zusammenberufung, wie auch die Genehmigung des Bischofs und des Staats. Eben dieses findet Statt, wenn unbewegliche Güter, Kostbarkeiten, oder Rechte der Stiftung, vertauscht, verpfändet, oder veräußert werden sollen. Auswärtigen geistlichen Obern oder Stiftungen kann von dem Vermögen der geistlichen Gesellschaften nichts zugewendet; auch können ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats von den geistlichen Gesellschaften keine Capitalien außerhalb Landes verliehen werden. Außerordentliche Zusammenkünfte sind auch erforderlich, wenn das zu den Hebungen einzelner Mitglieder bestimmte Stiftsvermögen zu andern Zwecken ver-

wendet werden soll, als in welchem Falle die einmüthige Bewilligung sämmtlicher Mitglieder nothwendig ist; ingleichen wenn ein neuer Vorgesetzter gewählt werden soll.

§. 955. seqq. h. t.

Zu außerordentlichen Zusammenkünften müssen alle, auch die abwesenden Mitglieder, durch eine in die gewöhnliche Wohnung oder Curie zu bestellende Einladung berufen werden. §. 964. seqq. h. t.

Verhinderte können andere Mitglieder bevollmächtigen. §. 967. h. t.

§. 701.

5. Wahl und Postulation.

Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convente zusteht, muß dieselbe innerhalb dreyer Monathe nach dem Abgange des vorigen, bey Verlust des Wahlrechts, erfolgen. Hat der Gewählte nicht alle erforderliche Eigenschaften; so wird es eine Postulation genannt, durch welche die Dispensation der geistlichen Obern eingeholt wird. Der Postulirte kann nur, wenn er zwey Drittel sämmtlicher Wahlstimmen für sich hat, dem Wahlfähigen vorgezogen werden. Dieser muß aber, außer dem gleichgedachten Falle, wenigstens eine Stimme über die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Kapitels oder Convents für sich haben. Soll die Wahl durch ein Compromiß geschehen; so ist dazu die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Jede Art der Wahl muß in Gegenwart und unter der Leitung eines landesherrlichen Commissarii geschehen.

§. 979. seqq. h. t.

Von dem Rechte des Capitels bey erledigtem Vorsteheramte. §. 974. seqq. h. t.

Capitulation. §. 999. seqq. h. t.

Der

Der Gewählte oder Postulirte muß sich bey Verlust seines Rechts innerhalb Monatsfrist über die Annahme erklären, und innerhalb dreyer Monathe die Bestätigung oder Zulassung der geistlichen Obern nachsuchen. §. 1002. h. t.

Vor der Anzeige bey den geistlichen Obern kann die Postulation, aber nicht die Wahl zurückgenommen werden. §. 1003. h. t.

Pflicht der geistlichen Obern, den Gewählten oder Postulirten zuzulassen. §. 1004. seqq. h. t.

Von der Consecration und der vor der Bestätigung der geistlichen Obern nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung. §. 1008 h. t.

Von der Devolution des Wahlrechts an den Landesherrn oder geistlichen Obern. §. 1012. seqq. h. t.

§. 702.

Was bey Bestellung des Vorgesetzten selbst Rechtens wäre, findet auch bey der Annahme eines Coadjutors Statt. Ob ein Coadjutor zu bestellen sey, muß von den Obern des Stifts und dem Landesherrn geprüft und genehmiget werden. Der Coadjutor tritt ohne fernere Wahl nach Abgang des Vorgängers sogleich an dessen Stelle, kann aber seine Hülfe dem Vorgesetzten, und bey dessen zeitlicher Verhinderung dem Capitel nicht aufdringen. §. 1015. seqq. h. t. 6. Von Coadjutoren.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von katholischen Domstiftern und Capiteln.

§. 703.

Domcapitel sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feyerlichen Gottes- 1. Begriff der Domcapitel.

tesdienstes in der Hauptkirche der Diöces bestimmt, und dem Bischofe, in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces, zur Seite gesetzt sind.

§. 1022. h. t.

§. 704.

2. Rechte des Capitels, wenn ein Bischof vorhanden ist.

Die gemeinschaftlichen Rechte des Stifts, besonders diejenigen, welche das Stiftsvermögen betreffen, werden mit Ausschluß des Bischofs, in so fern dieser nicht zugleich mit einem Canonicate beym Stifte versehen ist, von dem Capitel allein, unter der Direction des Dechanten, durch Beyhülfe des Syndici und anderer Unterbeamten, ausgeübt. Das Capitel ist zwar dem Bischofe als geistlichen Oberhaupte untergeordnet; es ist aber auch dem Bischofe als dessen natürlicher Rath zugegeben, und es ist dessen Einwilligung nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bisthums oder einer Kirche der Diöces verpfändet oder veräußert, Pfarren und Pfründen, deren Verleihung zugleich vom Bischofe und Capitel abhängt, vergeben, und wann Kirchen oder Pfründen zusammengeschlagen oder aufgehoben werden sollen. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels, gebührt dem erstern die Zusammenberufung und Direction, alsdann hat der Bischof die eine, und das Capitel zusammengenommen die zweyte Stimme.

§. 1023 - 1040. h. t.

§. 705.

3. Rechte des Capitels während der Vacanz des Bisthums.

Wenn der bischöfliche Stuhl entweder gänzlich, oder auf eine Zeitlang erledigt; oder dessen Wiederbesetzung ohne die Schuld des Capitels verzögert wird: so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu. Doch kann es

Ver-

Verrichtungen, die mit der Person und Würde des Bischofs unzertrennbar verbunden sind, und Befugnisse, welche dem Bischofe allein zukommen, weder selbst noch durch einen Vicarium ausüben. Rechte, bey deren Ausübung Bischof und Capitel gemeinschaftlich wirken, müssen, den höchsten Nothfall ausgenommen, bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ruhen.

§. 1041. seqq. h. t.

§. 706.

Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu. 4. Wahl des Bischofs.

§. 1051. h. t.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Collegiatstiftern.

§. 707.

Die bey einer andern als der Hauptkirche der Diöces zur feyerlichen Begehung des Gottesdienstes verordneten geistlichen Corporationen, heißen Collegiatstifter, und unterscheiden sich von den Domcapiteln dadurch, daß sie an Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces keinen Antheil nehmen.

§. 1054. seqq. h. t.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften.

§. 708.

Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben

und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feyerliche Gelübde sich verpflichtet haben.

§. 1057. h. t.

§. 709.

Die unter dem Namen Aebte, Prioren, Pröbste, Guardiane, oder Rectoren, den Klostergesellschaften vorgesetzten Obern, können ohne vorgängige Genehmigung des Staats nicht bestellt; auch dürfen Visitationen inländischer Klöster von auswärtigen Ordens Obern ohne Erlaubniß des Staats nicht unternommen werden. In Ansehung der Klosterzucht finden die obigen Vorschriften Anwendung. Auch sollen die Kloster-Obern ohne Genehmigung des Staats keine Mitglieder außer Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder ausländische in inländische Klöster aufnehmen.

§. 1058. seqq. h. t.

Sechszehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden.

§. 710.

Der deutsche und der Maltheser- oder Johanniter-Ritterorden haben die Rechte der geistlichen Corporationen. Die Gesellschaften der zur Abwartung des Gottesdienstes bey den Ordenskirchen bestellten Mitglieder des Ordens, sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

§. 1070. seqq. h. t.

Sieb-

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

§. 711.

1. Classen der Canonicorum.

Die bey den Dom- und Collegiatstiftern nach der Stiftung bestimmte Anzahl von Mitgliedern wird unter dem Namen der Canonicorum majorum, und bey Cathedralstiftern, der Domcapitularen, begriffen. Die über diese Anzahl aufgenommenen werden mindere Canonici und bey Domstiftern Domicellaren genannt. Die regulirten Canonici sind den Mönchen gleich zu achten.

§. 1073-1076. h. t.

§. 712.

2. Erfordernisse.

Zur Aufnahme in das Stift gehört die zum Canonicate erforderliche Religion und die Vollendung des 14ten Jahres; zur Stimmfähigkeit im Capitel aber wird außer dem Subdiaconate und dem 3jährigen Studio auf hohen Schulen die Vollendung des 22sten, zur Bekleidung höherer Würden ein Alter von 25, und zum Bisthum ein Alter von 30 Jahren erfordert. Was sonst noch nöthig sey, bestimmen die Statuten und das Herkommen des Stifts.

§. 1077-1086. h. t.

§. 713.

3. Von der Verleihung der Canonicate.

Wer die Canonicate verleihe, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten des Capitels. Wechselt die Verleihung zwischen dem Capitel an einem, und dem Landesherrn oder geistlichen Obern am andern Theile, so wird der Ablauf des Monaths (menses papales) auf die Mitternachtstunde des letzten Tages festgesetzt. Wo das Capitel wählt,

geschieht dies mit Ausschluß des Bischofs durch die Mehrheit der Stimmen der sämmtlichen Capitularen.

§. 1087. seqq. h. t.

§. 714.

4. Devolutionsrecht.

Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über 6 Monathe zögern; so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim.

§. 1093. h. t.

§. 715.

5. Recht der ersten Bitte.

Bey Stiftern, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt. Derjenige, welchem zufolge dieses Rechts das Canonicat zu Theil werden soll (Precist) muß sich bey Verlust seines Rechts spätestens innerhalb 4 Wochen bey demjenigen melden, der das Verleihungsrecht hat, welches dadurch in seiner Ordnung nicht gestört wird.

§ 1094-1098. h. t.

§. 716.

6. Resignation.

Die Resignation muß in die Hände desjenigen geschehen, der dem Resignanten die Präbende verliehen hat. Wenn der Resignirende binnen 21 Tagen von der Zeit an gerechnet, da die Resignation dem Collator angezeigt worden, mit Tode abgeht, oder der Collator nicht alle Bedingungen der Resignation genehmiget, oder der Resignant vor der Genehmigung oder Acceptation des andern die Resignation zurücknimmt: so ist dieselbe als nicht geschehen anzusehen.

§. 1099-1107. h. t.

§. 717.

§. 717.

Bey Stiftern, wo mehrere Ordnungen von Canonicis sind, wird der neue Canonicus der letzte in derjenigen Ordnung, zu welcher sein Vorfahr gehört hat. Der Regel nach können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in so fern einrücken, als die in dieser Ordnung vacante Stelle zur Collatur desjenigen gehört, von welchem ihnen das mindere Canonicat verliehen worden.

7. Von mehrern Ordnungen der Canonicorum.

§. 1110 - 1112. h. t.

Prälaturen, aber nicht Resignationen, machen hierbey eine Ausnahme. §. 1108. 1109. h. t.

§. 718.

Wenn der Landesherr ein Canonicat an ein Subject verleiht, dem es an den persönlichen Eigenschaften mangelt: so erhält derselbe dadurch nur das Recht, diese Stelle an ein anderes fähiges Subject abzutreten.

8. Von unfähigen Canonicis.

§. 1113. h. t.

§. 719.

In der Regel kann ein Canonicus zwar zugleich eine geistliche Würde, aber nicht mehrere Canonicate in demselben Stifte besitzen. Die Annahme mehrerer Canonicate bey andern Stiftern wird in der Regel nur durch die Verbindlichkeit der Residenz gehindert.

9. Von mehrern Canonicaten in Einer Person.

§. 1115 - 1120. h. t.

§. 720.

In der Regel müssen die Canonici die Probezeit aushalten, an dem Sitze des Stifts residiren, und den Gottesdienst im Chore regelmäßig abwarten. Dagegen genießen sie die äußern Vorrechte der Geistlichen, mit Beybehaltung der Familienrechte,

10. Vorbereitung, wie auch Rechte und Verbindlichkeiten der Canonicorum.

rechte, und die Fähigkeit zu lehn- und Fideicommissen: doch nehmen katholische Canonici bey der Erbfolge Niftel, aber nicht Heergeräthe. In Ansehung der Präbende haben die Canonici die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nießbrauchers; auch gebühren ihren Erben die Nutzungen des Sterbejahrs (Annus defervitus), so weit sie der Erblasser noch nicht erhoben hat.

§. 1121 - 1158. h. t.

Dispensation von den Residenz- und den Präsentiens-Geldern. §. 1131. seqq. h. t.

Von Vicarien §. 1134. seqq. h. t.

Competenz der Canonicorum. §. 1146. 1147. h. t.

Recht, letztwillig über das aus der Präbende erworbene Vermögen zu disponiren, und verbothenes Spolienrecht, §. 1148. 1149. h. t.

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

§. 721.

Die Zulassung zum Klostergelübde erfordert allemal die Einwilligung des Staats, und derjenigen, von deren Genehmigung die Wahl einer Lebensart abhängt, wie auch bey Mannspersonen die Vollendung des 25sten und bey Personen weiblichen Geschlechts des 21sten Jahres.

§. 1160. seqq. h. t.

Strafe der Verletzung dieser Vorschriften. §. 1164. seqq. h. t.

Die Rechte der Ehe- und Brautleute, wie auch der Gläubiger, können durch Aufnahme ins Kloster nicht geändert werden. §. 1166. seqq. h. t.

Das Probejahr darf nicht abgekürzt werden. §. 1170. h. t.

Kloster-

Klostergelübde sind nach den Regeln anderer Willenserklärungen zu beurtheilen, und geben den geistlichen Obern nicht das Recht, jemanden zur Beybehaltung des Glaubensbekenntnisses, oder zum fortgesetzten Aufenthalt im Kloster zu nöthigen. §. 1171-1179. h. t.

§. 722.

Mehr als 4 pro Cent darf niemand von seinem Vermögen dem Kloster, in welches er tritt, auf Lebenszeit verschreiben; auch dürfen die Klöster der Bettelmönche gar keinen so genannten geistlichen Brautschatz, andere aber ohne Genehmigung des Staats keinen solchen annehmen, welcher die Summe von 500 Rthlr. übersteigt; und diese Genehmigung kann auch nur den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden, oder im Falle einer besondern Nothdurft des Klosters, ertheilt werden. Gleiche Einschränkungen finden wegen der Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit statt, und die in das Kloster mitgenommenen Juwelen und Kostbarkeiten müssen den Erben der Klosterperson verabfolgt werden; obgleich sonst die in das Kloster mitgenommenen Sachen unter den vorgedachten Einschränkungen nicht begriffen sind.

§. 1182 - 1198. h. t.

Aenderung des Vorsatzes vor Ablegung des Klostergelübdes, gilt auch als Widerruf der während dem Probejahr zum Besten des Klosters gemachten Verfügungen. §. 1184. h. t.

Strafen der verletzten Einschränkung. §. 1195. seqq. h. t.

§. 723.

Mönche und Nonnen werden, in Absicht auf die bürgerlichen Rechte, besonders des Eigenthums, für todt angesehen, sie haben also auch auf die, nach abgelegtem Klostergelübde, ihnen angefallenen Erbschaften keinen Anspruch, mithin auch keinen

Pflicht-

Pflichttheil zu fordern. Haben Eltern solchen Kindern in einer an sich rechtsbeständigen letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt: so erhält das Kloster, so lange als der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit Vier vom Hundert; nach dessen Ableben aber fällt dem Hauptstuhle so viel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses und der Ueberrest an die Erben des Testators. Doch steht den Eltern frey, den Rückfall der sonst gesetzmäßig erlaubten Summe an das Kloster in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen.

§. 1199. seqq. h. t.

§. 724.

Wird das Klostergelübde als **nichtig** aufgehoben; so muß das Kloster das Empfangene, jedoch ohne Zinsen, herausgeben. Auch der Dritte ist das inzwischen dem Klostergeistlichen zugefallene auszuantworten schuldig; jedoch, wenn er dabey keine Schuld hat, nur in so weit er sich dabey noch reicher befindet. Wird ein an sich gültiges Klostergelübde zurückgenommen; so findet weder gegen das Kloster, noch gegen einen Dritten ein Widerruf statt.

§. 1206 - 1209. h. t.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden.

§. 725.

Die Deutschen- und Maltheserordens-Ritter werden zwar als Geistliche betrachtet, sind aber nicht zum Klosterleben verbunden, und haben in der Regel die Rechte eines Canonici, erhalten aber

nicht

nicht Gerade, sondern Heergeräthe. Verbindlichkeiten, welche den Gesetzen des Staats zuwider sind, können sie nicht gültig übernehmen. Die Priester der Ordensritter sind andern Mönchen gleich zu achten.

§. 1210 - 1217. h. t.

Zwanzigster Abschnitt.

Von protestantischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

§. 726.

Bey den protestantischen Stiftern, Klöstern, und Ritterorden, werden durch den Eintritt in dieselben die persönlichen Rechte der Staatsbürger nicht geändert, auch tritt der Landesherr an die Stelle des Bischofs oder anderer geistlichen Obern. So weit aber Gelübde, Religionsverhältniß und Hierarchie keinen Unterschied machen, finden auch auf sie die obigen Vorschriften (§. 697 - 724.) Anwendung.

§. 1218 - 1232. h. t.

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

§. 727.

Das Erziehungswesen steht wegen seines wichtigen Einflusses auf den Staat unter dessen besonderer Aufsicht. Die Anordnung der häuslichen Erziehung hängt zwar von den Eltern ab; es sind aber diejenigen, welche aus dem Erziehungsgeschäffte

1. Von Erziehungsanstalten.

schäffte ein Gewerbe machen, der Prüfung des Staats unterworfen.

§. 1-8. h. t.

§. 728.

2. Von öffentlichen Schulen überhaupt.

Besonders stehen öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten unter der Leitung des Staats, und der Zutritt zu denselben darf wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses nicht versagt; auch niemand darinnen zu der Theilnehmung an dem der besondern Religionspartey gewidmeten Unterrichte genöthiget werden.

§. 9-11. h. t.

§. 729.

3. Von gemeinen Schulen.

Gemeine dem ersten Unterrichte gewidmete Schulen nebst ihren Lehrern sind in der Regel der ordentlichen Ortsobrigkeit unterworfen, welche auch die Lehrer zu wählen pflegt. Bey Mangel eines andern Fonds müssen sämmtliche Hausväter ohne Unterschied der Religion, und ob sie Kinder haben oder nicht, zu der gemeinschaftlichen Schulanstalt beytragen, besonders aber sind die Gutsherrschaften auf dem Lande den Unvermögenden dabey zu Hülfe zu kommen verbunden.

§. 12. seqq. h. t.

Vom Bau der Schulgebäude. §. 34. seqq. h. t.

Pflicht der Gemeine zur Herbeyholung neuer Schulmeister §. 39. seqq. h. t.

Pflicht der Aeltern ihre Kinder zur Schule zu schicken §. 43. seqq. h. t.

Pflichten des Predigers §. 49. h. t.

Schulzucht. §. 50. seqq. h. t.

§. 730.

4. Von gelehrten Schulen

Schulen und Gymnasien, in welcher die Jugend zu höhern Wissenschaften, oder auch zu Künsten

Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beybringung der dabey nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußern Rechte der Corporationen. Von den Gebäuden, Grundstücken, und Vermögen solcher Schulen gilt in der Regel eben das, was von dem Kirchenvermögen verordnet ist; doch sind die denselben gewidmeten Schenkungen und Vermächtnisse, nicht eben denselben Einschränkungen unterworfen. Die bey dergleichen Anstalten angesetzten Lehrer sind als Staatsbeamte anzusehen, und genießen in der Regel einen privilegirten Gerichtsstand. 5. Und Gymnasien.

§. 54 - 65. h. t.

§. 731.

Universitäten haben die Rechte privilegirter Corporationen, und die dazu gehörigen Personen, nebst Hausgenossen und Gesinde, einen privilegirten Gerichtsstand. 5. Universitäten.

§. 67. seqq. h. t.

Aufnahme der Studirenden. §. 74. h. t.

Aufsicht über sie. §. 81. seqq. h. t.

Academische Disciplin. §. 84. seqq. h. t.

§. 732.

In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende, der Regel nach, den Gesetzen ihres Geburtsorts oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 97. h. t.

Von Schulden der Studirenden. §. 99. seq. h. t.

Von academischen Zeugnissen. §. 127. h. t.

Dem rückständig gebliebenen Schulgelde und dem bey gemeinen Schulen zum Unterhalte des Schullehrers zu leistenden Beyträge gebühret bey 6. Vorrechte des Schulgeldes.

einem über das Vermögen der Aeltern entstandenen Concurs, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.

§. 66. h. t.

Dreyzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

§. 733.

Das Oberhaupt des Staats ist der Landesherr; die Rechte, welche ihm zukommen, sind entweder **Privat-** oder **Majestätsrechte** im weitern Sinne des Worts. Die erstern beziehen sich entweder auf seine Familie, und bestimmen sich nach den Hausverfassungen und Verträgen, oder sie betreffen andere Privathandlungen und Geschäffte, und sind nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. **Majestätsrechte** sind solche, welche aus dem Zwecke des Staats folgen, und sich darauf beziehen. Sie sind es **im engern Verstande**, in so fern sie unzertrennlich mit der obersten Staatsgewalt verbunden, und keiner andern Gewalt untergeordnet sind; so weit sie aber eine Einschränkung durch Privatrechte leiden, oder ein Gegenstand des Eigenthums und der bürgerlichen Geschäffte sind, werden sie unter dem Namen der **niedern Regalien**, und der **fiscalischen Rechte**, der richterlichen Beurtheilung unterworfen. Todesurtheile, imgleichen solche, die eine zehnjährige Gefängniß-

oder

oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, können ohne ausdrückliche Bestätigung des Oberhaupts im Staate nicht vollzogen werden. Das Recht, aus erheblichen Gründen, Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, Zuchthaus-, Festungs- oder andere harte Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden; so weit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat. Doch können durch Ausübung dieses Rechts Privatrechte nicht gekränkt werden.

§. 1-18. h. t.

Vierzehnter Titel.

Von den Staatseinkünften und fiscalischen Rechten.

§. 734.

Besonders werden unter dem Nahmen des Fiscus alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteurungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben fließen, begriffen, und haben besondere Vorrechte. 1. Begriff.

§. 1. h. t.

§. 735.

2. Besteurungsrecht. Unter die Majestäts- oder Hoheitsrechte gehört zwar auch das Besteurungsrecht; es können aber einzelne Personen und Corporationen die Befreyung von Abgaben gewisser Art erlangen.

§. 2. seqq. h. t.

Vermuthung gegen dergleichen Privilegien. §. 8. h. t.

§. 736.

3. Domainen. Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen- oder Cammergüter genannt. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainengüter anzusehen.

§. 11. 12. h. t.

§. 737.

Was der Landesherr von seinen Privatausgaben erspart, oder sonst nach Art der Privatpersonen erwirbt, kann als Domainengut nur alsdenn betrachtet werden, wenn ein solcher Erwerber über unbewegliche, auf solche Art von ihm erworbene Sachen, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügt.

§. 14. 15. h. t.

§. 738.

Domainengüter können nur gegen Entschädigung an Privatbesitzer veräußert werden.

§. 16. h. t.

Sie können gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht oder gegen immerwährende Zinsen erblich verliehen wer-

werden, und es wird sodann eine verhältnißmäßige Entschädigung vermuthet. §. 17. 18. h. t.

§. 739.

Die Uebertragung der niedern Regalien, d. i. der einzelnen Nutzungsrechte des Staatseigenthums an Privatpersonen muß einschränkend erklärt werden. 4. Niedere Regalien.

§. 24. seqq. h. t.

Ausdruck: mit allen Regalien, §. 34. h. t.

Verjährung der Regalien und Domainen. §. 35. h. t. d. G. B. P. I. §. 398. d. L. B.

§. 740.

In so fern das nutzbare Recht des Staats rechtliche Verhältnisse oder Verhandlungen der Privatpersonen voraussetzt, müssen sie durch den fiscalischen Bedienten, im ordentlichen Wege Rechtens wahrgenommen werden. 5. Fiscalische Rechte.

§. 81. seqq. h. t.

Privilegirter Gerichtsstand und Sportelfreyheit des Fiscus. §. 84. h. t.

Vorrechte der Staatscassen in dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter. §. 45. seqq. h. t.

In dem Vermögen anderer Cassenschuldner. §. 65. seq. h. t.

Bey der Administration der Domainen und Regalien, §. 76. seqq. h. t.

Funfzehnter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Hafen und Meerbusen.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

§. 741.

1. Begriff. Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen, werden land- oder Heerstraßen genennt.

§. 1. h. t.

§. 742.

2. Rechte des Staats. Oeffentliche Wege sind nur zum gemeinen Gebrauch bestimmt, und die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend sind in der Regel schuldig, zu Unterhaltung und Besserung derselben durch Hand- und Spanndienste zu wirken. Eben dieses findet auch bey neuen Wegen Statt, wozu die Eigenthümer den erforderlichen Boden gegen Entschädigung überlassen müssen.

§ 2 - 24. h. t.

Von Dammstraßen (Chaussees) §. 17. h. t.

Vorschriften wegen des Ausweichens. §. 25. seqq. h. t.

Zweyter Abschnitt.

Von Strömen, Hafen und Meeresufern.

§. 743.

Schiffbare Ströme werden in zweifelhaften Fällen für Staatseigenthum geachtet. Der gemeine Gebrauch des Flußwassers steht einem jeden frey: doch können Wasserleitungen aus öffentlichen Strömen, oder andere Veränderungen der Ufer, ob diese gleich in der Regel den Eigenthümern der unmittelbar daranstoßenden Grundstücke gehören, von Privatpersonen nicht eigenmächtig unternommen; auch dürfen ohne Erlaubniß des Staats keine Brücken über öffentliche Ströme geführt werden.

§. 38. seqq. h. t. s. L. B. P. I. §. 316. seqq. und 327. seqq.

§. 744.

Die Hafen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült, oder ausgeworfen wird, sind nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staats. Doch findet das Strandrecht nicht statt, und der Staat kann nur Bergelohn fordern, und diejenigen gestrandeten Sachen sich zueignen, zu welchen sich kein Eigenthümer meldet.

§. 80. seqq. h. t.

Dritter Abschnitt.

Von der Zollgerechtigkeit.

§. 745.

Das Recht, von denjenigen, welche sich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren

bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt. Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Personen, dem Viehe, und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre, oder den Weg passiren, entrichtet.

§. 88. 89. h. t.

§. 746.

Die Zollgerechtigkeit setzt eine Verleihung des Staats voraus, und der Privatberechtigte ist zur eigenmächtigen Erhöhung der Abgabe nicht befugt. Es können aber auch Zollbefreyungen, zum Nachtheile der Zollberechtigten, ohne Entschädigung nicht ertheilt werden.

§. 90- 106. h. t.

Von Nebenzöllen. §. 107 - 109. h. t.

Pflicht der Reisenden, der Zollstätte nicht auszuweichen. §. 110. seqq. h. t.

Pflichten des Zollberechtigten, §. 117. seqq. h. t.

Zolldefraudation und Erkenntniß darüber. §. 120-135. h. t.

Obliegenheit des Zollberechtigten. §. 138. seqq. h. t.

Vierter Abschnitt.

Vom Postregal.

§. 747.

Der Staat hat die ausschließende Befugniß, Posten und Marktschiffe anzulegen, und den Lauf derselben zu ordnen.

§. 141. h. t.

Ausschließende Rechte der Posten wegen Beförderung von Briefen und Sachen. §. 143. seqq. h. t.

Wegen Fortschaffung der Reisenden. §. 152. h. t.

§. 748.

§. 748.

Postmeister und Postwärter stehen gegen diejenigen, welche sich zur Fortschaffung ihrer Person oder Sachen der Post bedienen, in eben dem Verhältnisse als die Schiffer gegen Reisende und Befrachter.

§. 157. h. t.

Schuldigkeit der Postmeister und Postwärter, für tüchtige Pferde, Fuhrleute, und Fuhrwerk, wie auch für die Sicherheit der Reisenden und Sachen zu sorgen.

§. 158 - 160.

Nähere Bestimmungen. §. 161 - 184. h. t.

§. 749.

Die Postämter müssen für die vorschriftmäßig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffern haften; und werden nur alsdann von der Vertretung frey, wenn ein bloßer, nicht vorauszusehender Zufall, oder ein dem Landesherrn nicht unterworfenes Postamt, den Schaden veranlaßt hat, oder wenn ein bloßer Brief von einem unrechten aus dem Postamte abgefordert worden, und der Postbediente die Redlichkeit seines Verfahrens dabey eidlich erhärten kann.

§. 185. seqq. h. t.

Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden. §. 206. seqq. h. t.

Besondere Rechte der Posten. §. 221. seqq. h. t.

Fünfter Abschnitt.

Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 750.

Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vor-

behalt des Staats. Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, können zwar in der Regel von dem Eigenthümer errichtet werden; es muß aber der landespolicey-Instanz davon Anzeige gemacht, und es müssen die benachbarten Mühlenberechtigten mit ihren Gründen dagegen gehört werden. Doch können Privatberechtigte allein deswegen, weil dadurch die Zahl der freywilligen Mahlgäste gemindert wird, nicht rechtlich widersprechen. Es darf aber einer schon vorhandenen Mühle das nöthige Wasser nicht entzogen, auch durch Anpflanzung hoher Bäume, wenn solche vorher nicht da gewesen, einer Windmühle der nöthige Wind nicht genommen werden.

§. 229 - 247. h. t.

Policeygesetze in Mühlensachen. §. 243. seqq. h. t.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

§. 751.

1. Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke.

Herrenlose Grundstücke fallen dem Staate anheim.

§. 8 - 15. h. t.

Vortheil des Besitzes im Jahr 1740. §. 9. h. t.

Von verlassenen Grundstücken. §. 12. seqq. h. t.

§. 752.

2. Von den Rechten des

Erblose Verlassenschaften fallen, nach vorgängigem öffentlichen Aufgeboth, an den Fiscus, welcher

cher dagegen die Pflichten eines Erben übernehmen muß. Ein rechtmäßiger Erbe, welcher nach erfolgtem Präclusionsurtel, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, sich noch meldet, hat mit einem Verschollenen, der nach der Todeserklärung zurückkommt, gleiche Rechte. Staats in hereditatem vacantem.

§. 16 - 27. h. t.

Von der Uebertragung dieses Rechts an Privatpersonen.

§. 20. h. t.

§. 753.

Besaß der Verstorbene Vermögen an verschiedenen Orten, wo verschiedenen Behörden das Recht, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen, zukommt; so gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in seinem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen. Ausstehende Capitalien aber gebühren demjenigen, welcher an dem letztern eigentlichen Wohnorte des Erblassers zur Einziehung erbloser Verlassenschaften berechtigt ist.

§. 28. 29. h. t.

§. 754.

Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niedern Regalien, und kann von Privatpersonen nur so, wie bey Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden. 3. Vom Jagdregal.

§. 39. h. t. P. I. §. 302 - 314. d. L. B.

§. 755.

Zu dem Bergwerksregal gehören in der Regel alle Fossilien, woraus Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, in so fern sie nicht sogleich in ihrer natürlichen Gestalt zum ökonomischen Gebrauche, bey Künsten und Handwerken oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen; ferner alle 4. Vom Bergwerksregal.

Edel-

Edelsteine und andere Steinarten, wenn sie nicht entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschar ausgerissen, oder bey Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden. Auch gehören dazu alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, und die Inflammabilien, als Schwefel, Reißbley, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

§. 69-74. h. t.

Zu den Regalien gehören nicht, Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farbenerden, in so fern aus letztern keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können. §. 73. h. t.

§. 756.

Der Bergbau wird vorzüglich begünstiget, und steht unter beständiger Aufsicht des Staats; welcher, wenn er auch die Benutzung desselben den Privatpersonen überläßt, von ihnen Zehnten, Quatember und Receßgelder zu fordern hat.

§. 76. seqq. 82. seqq. 85. seqq. 95. seqq. 98. seqq. 103. seqq. 108. 141. seqq. h. t.

§. 757.

Mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigener Hand betreiben, werden **Eigenlöhner** genannt. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als 8 Personen bestehen, und wenigstens vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten; widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind. Gesammteigenthümer, welche ihre Lehne nicht selbst bauen und verwalten, führen den Namen

einer

einer Gewerkschaft. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke; und das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in hundert und acht und zwanzig Antheile oder Kuxe getheilt. Aus diesen werden zwey dem Grundherrn als Erbkuxe; auch wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, zwey der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt; und eben so viel der Knappschafts- und Armencasse beygelegt.

§. 129 - 134. h. t.

§. 758.

Die Kuxe werden zum unbeweglichen, die Ausbeute aber zum beweglichen Vermögen gerechnet, es müssen daher alle Besitzveränderungen und Verpfändungen bey dem Bergamte verlautbart werden.

§. 253. seqq. §. 322. seqq. §. 328. seqq. h. t.

§. 759.

Die Besitzer der verschiedenen zusammengehörigen Kuxe, sind als Gesammteigenthümer zu betrachten, und müssen die Auslagen oder Zubußen, bey Verlust ihres Rechts, zu gehöriger Zeit entrichten.

§. 264. seqq. h. t.

§. 760.

Nur wegen Bergschulden kann auf das Bergeigenthum und die noch nicht geschlossene Beute Arrest gelegt werden. In Ansehung der Bergläubiger wird ein besonderer Liquidationsproceß eröffnet, und die Gläubiger werden dabey in folgender Ordnung befriediget:

1. Das

1. Das Lohn der Arbeiter; jedoch nur wegen eines zweyjährigen Rückstandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurses zurückgerechnet.

2. Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art.

3. Der Zehent und andere landesherrliche Gebühren, ebenfalls nur in Ansehung eines zweyjährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses angerechnet;

4. Der Neunte und andere Steuern, mit gleicher Einschränkung;

5. Die erweislichen Verlagschulden; und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, jedoch nur in so weit diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind;

6. Die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;

7. Diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses, oder des geschlossenen Contracts;

8. Die mehr als zweyjährigen Rückstände der N. 3. benannten landesherrlichen Gefälle.

Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelösten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig; so muß selbiges an den Richter des allgemeinen Concurses, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger abgeliefert werden.

§. 335 - 344. h. t.

§. 761.

§. 761.

Der erste Finder hat vorzügliche Rechte, es wird aber eine vom Bergamte zu ertheilende Erlaubniß oder Schürfschein vorausgesetzt.

§. 154. seqq. h. t.

Verhältniß des Finders gegen den Grundeigenthümer.

§. 109. seqq. h. t.

Von der Muthung und nachzusuchenden Beleihung.

§. 158. seqq. §. 169. h. t.

§. 762.

Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das übernommene Bergwerkseigenthum, bey dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen. Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebauet, so wie verliehene Schmiedestätte, Wasserläufe, und dergleichen, zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie verliehen sind. Außerdem fallen die Berggebäude, die Räume, u. s. w., welche dem Grundbesitzer zum Bergbaue abgekauft worden, in das landesherrliche Freye, die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbesitzer.

§. 188 - 190. h. t.

Vom Raubbau. §. 206. h. t.

Pflichten gegen die Bergleute, §. 213. seqq. h. t.

Rechte und Pflichten der Stollner. §. 221. seqq. 283. seqq. h. t.

Verhältniß der Gruben unter einander. §. 349. seqq. h. t.

Von Anlegung der Hüttenwerke und dem Metallkauf. §. 285. seqq. §. 295. seqq. h. t.

Verhältniß der Hüttenwerke gegen die Gruben und Stollner. §. 472. seqq. h. t.

Siebzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen.

§. 763.

Der Staat ist verpflichtet, für den sichern und ruhigen Genuß der Rechte der Bürger zu sorgen. Dieses geschieht durch die Rechtspflege, mit welcher die Vorsorge für diejenigen, welche ihre Rechte selbst nicht wahrnehmen können, verbunden ist. Von der Gerichtsbarkeit überhaupt, und den damit verbundenen nutzbaren Rechten, wird in diesem; von der damit verbundenen Vorsorge für diejenigen, welche selbst ihre Rechte nicht wahrnehmen können, im achtzehnten; und von dem Schutze der Bürger und der Bestrafung der Verbrecher im 20sten Titel gehandelt.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 764.

1. Gerichtsbarkeit überhaupt.

Die Befugniß zur Rechtspflege wird Gerichtsbarkeit genannt. Sie ist ein unveräußerliches Recht des Staats, welcher jedoch mit Vorbehalt seiner Oberaufsicht, das Recht zur Ausübung derselben über bestimmte Bezirke, Personen, Sachen und Handlungen andern zu verleihen pflegt. Sie gründet sich auf die Pflicht, einem jeden zu seinem Rechte zu verhelfen, und besteht in der Befugniß, die Gesetze auf vorkommende Fälle anzuwenden, die sich dabey ereigneten Zweifel zu entscheiden, und diese Entscheidung zur Vollziehung zu bringen. In

so

so fern dadurch nur die Rechte selbst bestimmt, und zur Ausübung befördert werden, führt sie den Namen der **Civilgerichtsbarkeit**: und es ist damit auch das Recht der Vorsorge für diejenigen, welche zu rechtlichen Handlungen unfähig sind; und das Recht, nicht streitige rechtliche Handlungen zu beglaubigen und zu bestätigen, verbunden. Wenn aber zum Schutz der Rechte auf Leben, Gesundheit, Freyheit, Ehre und Vermögen, die Verletzungen dieser Rechte bestraft werden müssen; so geschieht dies in der Regel durch die **peinliche Gerichtsbarkeit**; in so fern nicht bloße Civil- oder Policeystrafen, oder eine policeymäßige Behandlung der Verbrechen eintritt. Der Schutz der zur Verhütung der Störungen und Mißbräuche der Rechte getroffenen Anstalten geschieht durch die **Policeygerichtsbarkeit**, welche nicht nur die Verletzungen der Policeygesetze ahndet, in so fern diese nicht eigentliche Verbrechen sind; sondern auch in Fällen, wo die Criminalgerichtsbarkeit eintreten muß, das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung hat. Doch muß die Erhebung des Corporis Delicti allemal mit Zuziehung der ordentlichen Gerichte geschehen.

§. 1 - 22. h. t.

Wo keine besondere Policeybehörde ist, ist die Policeygerichtsbarkeit der bürgerlichen beygelegt, und dann gehört für sie auch die Strafe geringer Verbrechen, auf welche die Gesetze nur höchstens 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder 5 Rthlr. Geldstrafe verordnen. Eben dahin gehört auch die Bestrafung gemeiner Leute mit mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher jedoch nicht infamirender Ausstellung. §. 61. seqq. h. t.

Von der nothwendigen Einsendung der Erkenntnisse an das Obergericht der Provinz, wenn eine Criminalstrafe

bestimmt werden soll, wie auch wenn todte Körper gefunden worden. §. 67. seqq. h. t.

§. 765.

Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen werden, sind nichtig.

§. 81. h. t.

§. 766.

2. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beygelegt ist, heißt dieselbe **Patrimonialgerichtsbarkeit.** Die **nutzbaren Rechte** der Gerichtsbarkeit, können von jedem Besitzer, die **Ehrenrechte** aber, nur nach Art der mit dem Patronatrechte verbundenen Ehrenrechte; und zwar letztere so lange ausgeübt werden, als der Besitztitel des Guts noch nicht auf einen andern überschrieben worden.

§. 23 - 29. h. t.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit muß, durch einen, vom Obergerichte der Provinz geprüften, und bestätigten Gerichtshalter geschehen: wenn der Gerichtsherr selbst zur unmittelbaren Rechtspflege keine Befugniß vom Staat erhalten hat; oder bey dem Rechtsstreite selbst interessirt ist. §. 73. seqq. h. t.

Von den Lasten der Gerichtsbarkeit, besonders von sichern und unschädlichen Gefängnissen, und von der Entschädigung der Gerichtseingesessenen, wenn sie den Gefangenen, wegen Mangel tauglicher Gefängnisse, länger als acht Tage bewachen müssen. §. 102. seqq. h. t.

§. 767.

Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist; der hat in der Regel nur die Civilgerichts-

richtsbarkeit. Wer aber mit Ober- und Nieder- oder mit allen Gerichten beliehen worden; der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte.

§. 30. 31. h. t.

§. 768.

Angelegenheiten und Geschäffte, bey welchen Fiscus als Theilnehmer zu betrachten ist; wie auch adliche, Kirchen- und Pfarrgüter, wie auch eximirte Personen, sind der Patrimonialgerichtsbarkeit der Regel nach nicht unterworfen.

§. 32-35. h. t.

Von mehreren Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit. §. 37. seqq. h. t.

§. 769.

Auch die Streitigkeiten zwischen dem Gerichtsherrn und dessen Familie und Hausgenossen an einem, und dessen Gerichtsangesessenen am andern Theile können vor des erstern eigenen Gerichten geführt werden, nur muß sich derselbe alles Einflusses auf die Entscheidung und Einleitung des Processes enthalten. Soll der Gerichtsherr oder dessen Familie belangt werden; so steht es sowohl ihm, als dem klagenden Gerichtseingesessenen frey, darauf zu dringen, daß der Rechtsstreit von Anfange an vor das höhere Gericht gebracht werde.

§. 40-46. h. t.

Von Haus- und Wirthschaftsbedienten, Pächtern und Gesinde. §. 47. h. t.

§. 770.

Ein Gerichtsherr macht sich wegen der Folgen verantwortlich, wenn er die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen, Lasten nicht pflichtmäßig über-

nimmt, oder dem Richter in seinen Verfügungen vorgreift, oder denselben in der Erfüllung seiner Pflicht hindert, oder bey der Auswahl der Personen, denen das gerichtliche Depositorium anvertrauet worden, ein auch nur mäßiges Versehn begeht, und die ihm obliegenden Cassenvisitationen und Rechnungsablegungen nicht vornimmt, oder das pflichtwidrige Betragen des Gerichtshalters nicht anzeigt.

Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgesessenen mißbraucht, soll, außer der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

§. 85 - 97. h. t.

Nöthige Warnung §. 92. h. t.

Wer die verwürkte Gerichtsbarkeit ausübe. §. 86. h. t.

§. 771.

3. Von der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Fällen.

Nur solche Handlungen, bey denen es die Gesetze ausdrücklich erfordern, müssen vor Gericht vollzogen werden. Handlungen, welche die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks, oder die Belegung derselben mit einer bleibenden Reallast betreffen, müssen vor dem Gerichte, unter welchem die Sache gelegen ist, verlautbart werden. Handlungen, die zwar an sich keinen Rechtsstreit betreffen, dennoch aber vor ihrer Vollziehung eine richterliche Untersuchung erfordern; können nur vor dem ordentlichen Richter vollzogen werden.

§. 52. 53. 55. h. t.

Dahin gehören Bevormundungen, Erbsonderungen, Errichtungen von Einkündschaften, Aussetzung eines Altentheils, Subhastationen, Errichtung einer Vermögensgemeinschaft unter Eheleuten, gerichtliche Schenkungen. §. 56 - 58. h. t.

Fora specialia causae können, auch in nicht streitigen Fällen, nur solche Handlungen, denen sie gewidmet worden, gültig vor sich vollziehen lassen. §. 49. h. t.

§. 772.

Zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit gehören, außer den Gerichtssporteln, Verschreibung und Bestätigungsgebühren, auch in der Regel die Geldstrafen von 5 Rthlr. und weniger; und wo sie mit der Policeygerichtsbarkeit verbunden ist, auch die Policeystrafen. Schutzgelder und Laudemien gehören gewöhnlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit. Loslassungsgelder von Personen und Vermögen fließen aus dem Grundherrschaftlichen Rechte. 4. Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

§. 113. seqq. h. t.

§. 773.

Zu den Nutzungen der Criminalgerichtsbarkeit gehören, außer den dazu besonders gewidmeten Einkünften und Gebühren, auch die dem Staate oder der Armenkasse nicht vorbehaltene Geldstrafen, welche jedoch bey einer Verwandlung der Leibesstrafe in Geldstrafe, im Wege der Begnadigung dem Fiscus, und wegen körperlicher Beschaffenheit des zu Bestrafenden der Armenkasse zufallen.

§. 118. seqq. h. t.

Zweyter Abschnitt.

Von

Auswanderungen, Abfahrts- und Abschoßgeldern.

§. 774.

Wo nicht besondere Einschränkungen Statt finden, ist zwar die Auswanderung aus den königlichen 1. Von der Auswanderung überhaupt.

lichen Landen, jedoch nur nach vorgängiger Anzeige, erlaubt. Ausländern bleibt die Auswanderung, binnen 10 Jahren nach genommenem festen Wohnsitze, ohne Einschränkung frey. Wenn auch sonst eine besondere Erlaubniß zur Auswanderung nöthig wäre, so soll sie doch denen, welche sich den Wissenschaften und freyen Künsten gewidmet haben, im Falle einer Verbesserung durch auswärtiges Unterkommen, wie auch den Weibspersonen im Fall einer auswärtigen Heirath nicht versagt werden. Eben dieses findet in Ansehung derjenigen Statt, welche mit dem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt innerhalb Landes nicht finden können.

§. 127. seqq. h. t.

Fremde, die noch kein Amt, oder Grundstück, oder bürgerliches Gewerbe, innerhalb Landes übernommen haben, können zu jeder Zeit auswandern. §. 131. seqq. h. t.

Ingleichen an hiesige Einwohner verheirathete Ausländerinnen nach dem Absterben der Männer. §. 138. seqq. h. t.

Vom Mitnehmen der Familie und des Gesindes. §. 136. 137. h. t.

§. 775.

2. Vom Abfahrtsgelde.

Wer von seiner Freyheit, oder erhaltenen Erlaubniß zum Auswandern, Gebrauch machen will, muß von seinem inländischen Vermögen dem Staate in der Regel zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld entrichten. Dieses Abfahrtsgeld darf jedoch in der Regel von denen, welche nur ihr Vermögen aus dem Lande zurücknehmen, nicht entrichtet werden.

§. 142. seqq. h. t.

Einkünfte liegender Gründe, Interessen, Alimentgelder, und andere jährliche Leistungen, sind in der Regel dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen. §. 144. seqq. h. t.

Auch Ausländer nicht, welche zur Auswanderung ohne Einschränkung berechtiget sind, in Ansehung des mitgebrachten Vermögens. §. 148. seqq. h. t.

Gemeines Hausgeräthe, Kleider, Wäsche, Eßwaaren und Getränke zum eignen Gebrauche; ingleichen Bibliotheken, Kunst- und Naturaliensammlungen sind vom Abzuge befreyt; §. 154. 155. h. t.

aber nicht das übrige Vermögen, welches mit dem inländischen obschon außerhalb Landes erworben worden. §. 151. seqq. h. t.

§. 776.

3. Vom Abschosse.

Für die bloße Ausführung des Vermögens darf in der Regel nichts entrichtet werden. Hiervon sind Erbschaften, Brautschätze, Vermächtnisse und Schenkungen aller Art, welche aus dem Vermögen eines Inländers einem Ausländer zugewendet worden, ausgenommen. Der davon zu entrichtende Theil wird das Abschoßgeld genannt.

§. 161. seqq. h. t.

Es findet davon in der Regel eben das Statt, was vom Abfahrtsgelde gesagt worden; doch sind Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Kleider, Wäsche, Eßwaaren, Getränke, Bücher, Naturalien und Kunstsachen dem Abschosse unterworfen. §. 165. seqq. h. t.

Nähere Bestimmungen, wenn jemand seine Kinder bey seinem Leben auswärtig ansässig macht; ingleichen wenn zu einem Nachlasse ausländisches und inländisches Vermögen gehört. §. 167. seqq. h. t.

Vom Retorsionsrechte. §. 172. seq. h. t.

§. 777.

4. Verleihung des Abfahrts- und Abschoßgel-

Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niedern Regalien überhaupt in Ansehung der Privatpersonen verordnet ist; das findet auch von dem

des an Privatpersonen.

dem Abfahrts- und Abschoßgelde Statt. Nur diejenigen Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, welche sich vor dem Jahre 1777. in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verträge gegründeten Besitze, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der königlichen Lande gehenden Vermögen, Abfahrts- oder Abschoßgelder zu fordern, befunden haben, sollen dabey noch ferner geschützet werden. Wenn an demselben Orte, wo der Eine mit den Ober-, der Andere aber nur mit den Niedergerichten beliehen ist, beyde Gerichtsherren über die Befugniß zum Abfahrts- oder Abschoßgelde mit einander streiten: so hat der Erstere die Vermuthung für sich.

§. 174. 176. 179. h. t.

§. 778.

Eine Privatgerichtsobrigkeit kann den Abzug oder Abschoß nur von solchem Vermögen fordern, welches sich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet.

§. 180. h. t.

Hierzu gehören auch auswärts verliehene Capitalien, aber nicht das, was sonst mit dem einheimischen Vermögen auswärts erworben, und außer dem Gerichtsbezirke zurückgeblieben ist. Besonders ist das, was von dem Erblasser bey seinem Leben zur auswärtigen Versorgung der Kinder verwendet worden, davon ausgenommen. §. 181. seqq. h. t.

So weit Abfahrts- oder Abschoßgelder an sich Statt finden, und der Privatberechtigte dieselben nach vorstehenden Grundsätzen nicht zu fordern hat, müssen dieselben dem Staate entrichtet werden. §. 183. h. t.

Acht-

Achtzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 779.

Die Personen, welche ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, stehen unter der Vormundschaft; jedoch nur in so fern sie sich nicht unter väterlicher Gewalt und Aufsicht befinden, oder wenn ihnen die väterliche Vorsorge nicht zu statten kommen kann. Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegbefohlnen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden **Vormünder** genannt. Diejenigen, welche denselben entweder blos zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung, oder nur zur Besorgung gewisser Geschäffte und Angelegenheiten vom Staate bestellt worden, führen den Namen der **Curatoren**. **Beystände** aber heißen diejenigen, welche jemand bey gewissen Geschäfften, die er für sich allein vorzunehmen nach besondern gesetzlichen Vorschriften nicht fähig ist, oder sie solchergestalt vorzunehmen sich nicht getrauet, zu Hülfe nimmt.

Allgemeine Grundsätze und Begriffe.

§. 1 - 5 h. t.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen.

§. 780.

Zu den Personen, welchen, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, Vormünder bestellt werden müssen, gehören besonders Kinder, Unmündige,

I. Vormünder.

dige, Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige, Taub- und Stummgebohrne; ingleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem 14ten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, oder ob dies gleich später geschehen ist, dennoch sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können. Auch gerichtlich erklärten Verschwendern, und Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, müssen zur Erhaltung ihres durch keinen Bevollmächtigten besorgten Vermögens, Vormünder bestellt werden.

§. 6 - 27. h. t.

In wie fern einem Abwesenden, welcher noch kein Jahr abwesend ist, oder welcher, des bekannten Aufenthalts ungeachtet, an der Besorgung seiner Geschäffte gehindert wird, oder den Bevollmächtigten nicht mit genügenden Aufträgen versehen hat? §. 20. seqq. h. t.

§. 781.

2. Curatoren. Curatoren werden den vorbenannten oder auch solchen Personen gesetzt, deren Vermögen schon der Verwaltung eines andern Vormundes, oder des Ehemanns unterworfen ist, wenn ihr Bestes mit den Vortheilen des Vaters, Ehemanns oder Vormundes in Widerspruch geräth. Auch werden sie unbekannten oder verhinderten Interessenten bestellt.

§. 28 - 50. h. t.

§. 782.

3. Beystände. Unter die Personen, welche gewisse Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beystandes vornehmen können, gehören:

1. volljährige unverheirathete Frauenspersonen;
2. diejenige verheirathete Frauen, welche weder eines Vormundes, noch eines Curators bedürfen;

3. Blinde,

3. Blinde oder beständig kranke Personen.
4. Taubstumme, welche keines Vormundes bedürfen.
5. Personen, welche gar nicht, oder nicht Geschriebenes lesen, oder nicht selbst schreiben können.

Ein Beystand muß von dem, welcher seiner bedarf, entweder selbst ausgewählt, oder wenn dieser nicht wählen kann oder will, von dem Richter, bey welchem die Handlung zu vollziehen ist, ihm zugeordnet werden; und es kann in der Regel jede Mannsperson, die ihre rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen fähig ist, dazu gewählt werden.

§. 51-55. h. t.

Zweyter Abschnitt.

Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

§. 783.

Der persönliche Richter der Pflegbefohlnen, imgleichen derjenige, dessen Gerichtsbarkeit der Vater desselben bey seinem Ableben unterworfen war, ist zur Bestellung des Vormundes befugt und verpflichtet. Im Falle eines doppelten Gerichtsstandes, wird das Obergericht dem Untergericht, und bey Gerichten von gleicher Eigenschaft, dasjenige vorgezogen, wo der Pflegbefohlne wirklich wohnt, oder der Vater desselben bey seinem Ableben sich zuletzt aufhielt.

Wird der Streit dadurch nicht entschieden; so ist dasjenige Gericht, bey welchem zuerst auf die

Bestel-

Bestellung eines Vormundes angetragen worden, vorzüglich dazu berechtiget. Nach dem Tode eines Vaters vom Militärstande gehört die Vormundschaft für dasjenige Civilgericht, welchem der Vater, wenn er seinen Abschied erhalten hätte, unterworfen gewesen seyn würde. Was in Ansehung der Vormünder gesagt worden, findet auch in der Regel wegen der Curatoren statt, jedoch mit besonderer Rücksicht auf die Sache, welche der Gegenstand der Curatel ist.

§. 56 - 80. h. t.

Von Bestellung der Curatoren für die Kinder der Militärpersonen. §. 70 - 80. h. t.

§. 784.

Derjenige Richter, welcher den Vormund bestellt, hat die Direction der Vormundschaft über das ganze Vermögen, in und außer seiner Gerichtsbarkeit.

§. 81. h. t.

Nähere Bestimmungen. §. 82. seqq. h. t.

§. 785.

Es muß nicht nur der Richter, welchem die Bevormundung zukommt, und derjenige, wo sich der Pflegbefohlne befindet, oder bey welchem sich die Veranlassung zur Bevormundung ergiebt, von Amtswegen die Bestellung eines Vormundes zu bewirken suchen; sondern es sind auch die Verwandten, Ehegatten, Prediger, Dorfgerichte, Zunftältesten, Handlungsgesellschafter, und alle diejenigen, welche mit dem verstorbenen Vater oder dem Pflegbefohlnen selbst in näherer Verbindung stehen, die erforderliche Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 90. seqq. h. t.

Nähere

Nähere Bestimmungen besonders wegen der Verbindlichkeit, den aus der unterlassenen Anzeige entstehenden Schaden zu vertreten. §. 95. seqq. h. t.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig und dazu fähig sind.

§. 786.

Wer seiner eigenen Sache vorzustehen nicht fähig ist, der kann auch einem andern niemals, und unter keinerley Umständen, zum Vormunde oder Curator bestellt werden; auch derjenige nicht, welcher wegen grober Verbrechen verurtheilt worden, oder bekanntlich ein schändliches Leben führet, oder schon eine Vormundschaft wegen Untreue oder grober Fahrlässigkeit entsetzet worden.

§. 129. seqq. h. t.

In wie fern Stiefväter, Ehemänner, Frauenspersonen, kundbare Feinde, Gläubiger und Schuldner, Personen aus einer andern Gerichtsbarkeit, Christen für Unchristen, und umgekehrt, Vormünder werden können? §. 137-157. h. t.

§. 787.

Militärpersonen bedürfen zur Uebernahme der Vormundschaft, die Einwilligung ihres Chefs oder Commandeurs; Räthe bey königlichen Collegien, des vorgesetzten Departements; die Dirigenten und Bürgermeister in den Städten, des landescollegii, welchem sie wegen ihres Amts untergeben sind; königliche und prinzliche Domainen-Pächter und

Beam-

Beamten, Verwalter der königlichen und prinzlichen, und anderer öffentlichen Anstalten, ingleichen der privilegirten Corporationen und milden Stiftungen, können nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Behörde, welcher sie wegen ihrer Pacht oder Verwaltung untergeben sind, eine Vormundschaft übernehmen: wenn entweder gar keine Vermögensverwaltung damit verbunden ist; oder wenn für diese eine besondere hinlängliche und von aller Verhaftung für die Pacht oder die Casse freye Caution geleistet werden kann.

§. 158 - 163. h. t.

Folgen dieses Verboths. §. 164. seqq. h. t.

§. 788.

Vorzüglich sind zu Vormündern zu bestellen, diejenigen, welche von den Aeltern dazu ernannt worden: die Mutter, die Verwandten und die Zunftgenossen.

§. 172. seqq. h. t.

Nähere Bestimmungen. §. 173. seqq. h. t.

§. 789.

Personen, welche durch Ernennung des Erblassers, oder durch Familien-Verträge zur Führung einer Vormundschaft vorzüglich verpflichtet und berechtigt sind, können, wenn sie von dem Richter übergangen worden, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß, nach näherer Vorschrift der Proceßordnung antragen. Eben diese Befugniß kommt auch der Mutter, und den zur Vormundschaft berufenen Verwandten zu, wenn der Richter, mit deren Uebergehung, einen Fremden dazu verordnet hat.

§. 200. 201. h. t.

§. 790.

Vermöge eines besondern Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundschaften nicht gezwungen werden:

1. Alle in wirklichen königlichen Militärdiensten stehende Personen;
2. Räthe, die in königlichen Collegiis Siz und Stimme haben;
3. Dirigenten und Burgemeister in den Städten;
4. Königliche Domainenpächter und Beamte;
5. Wirkliche Verwalter königlicher oder anderer öffentlicher nicht unbeträchtlicher Cassen.
6. Die in öffentlichen Angelegenheiten außerhalb Landes abwesend sind; oder solchergestalt verschickt zu werden im Begriff stehen; oder noch nicht über Ein Jahr von dergleichen Versendung zurückgekommen sind;
7. Alle, die das sechzigste Jahr ihres Alters überschritten haben;
8. Durch anhaltende Krankheits-, Zufälle verhinderte;
9. Diejenigen, welche 5 oder mehr, aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand erzeugte, und noch unter ihrer Gewalt stehende, oder noch in ihrem Hause wohnende unversorgte Kinder haben, welchen die im Kriegsdienste verlohrnen oder darin noch befindlichen Söhne beygerechnet werden;
10. Wer schon Eine sehr mühsame, oder zwey, mit wirklicher Vermögensverwaltung verknüpfte Vormundschaften hat;
11. Seelsorger, wie auch ordentliche Lehrer auf Schulen und Universitäten.

§. 208. seqq. h. t.

Folgen einer unrechtmäßigen Weigerung, §. 302. h. t.

§. 791.

Wenn einer im Testament zum Vormunde bestellten Person ein Legat hinterlassen worden; so gilt die Vermuthung, daß ihr selbiges in Rücksicht der zu übernehmenden Vormundschaft ausgesetzt sey. Kann oder will ein solcher legatarius sich der Vormundschaft nicht unterziehen; so verliert er das in dieser Rücksicht ihm zugedachte Vermächtniß.

§. 218. 219. h. t.

Vierter Abschnitt.

Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.

§. 792.

Der Vormund muß durch den Richter zu seinem Amte durch Handschlag an Eidesstatt bestätigt und ihm darüber eine schriftliche Bestallung ausgestellt werden.

§. 220. seqq. h. t.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

§. 793.

Die Vormünder haben, in Beziehung auf die Person der Pflegbefohlnen, die Rechte der Aeltern. In Ansehung des Vermögens müssen sie auf dessen Sicher=

Sicherstellung und Vermehrung möglichst bedacht seyn. Bey diesem Geschäffte sind sie als Bevollmächtigte des Staats anzusehen, und dürfen ohne Genehmigung des Gerichts keine erhebliche Veränderung mit der Person oder dem Vermögen vornehmen. Dagegen kann der Vormund nicht nur Vergütung der zu seinem Gewerbe gehörigen Dienste, sondern auch eine verhältnißmäßige Belohnung (Honorarium) fordern, wenn er durch vorzüglich kluge, und mühsame Verwaltung des Vermögens die Einkünfte desselben beträchtlich vermehrt hat, oder wenn die Vormundschaft mit einer sehr weitläuftigen und beschwerlichen Verwaltung verknüpft ist, und von den Einkünften nach Abziehung der Erziehungskosten etwas ansehnliches erübriget wird. Doch können Untergerichte eine Belohnung über 5 Rthlr. jährlich ohne Genehmigung der Obergerichte nicht bewilligen, und bey diesen muß entweder eine überwiegende Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ die Belohnung bewilligen, oder es muß deshalb bey Hofe angefragt werden.

§. 231-268. h. t.

Von Belohnungen, welche der Erblasser ausgesetzt hat.

§. 269. h. t.

Belohnung für den Vormund des Abwesenden und eines Wahn- und Blödsinnigen. §. 272. 274.

§. 794.

In der Regel haftet der Vormund für ein mäßiges Versehen; für ein geringes aber nur alsdann: wenn er seine Unfähigkeit zur Uebernehmung der Vormundschaft gefliessentlich verschwiegen; Geschäffte, welche eine besondere Sachkenntniß erfordern, ohne Rath der Sachverständigen unternommen; oder sie selbst in dieser Eigenschaft besorgt; oder wenn er die durch ausdrückliche Gesetze vorge-

schriebene Anfrage unterlassen; oder das Amt eines Vormundes ohne Noth eigenmächtig übernommen hat. Für zufälligen Schaden darf ein Vormund nur in so fern haften, als der Zufall dem Pflegebefohlnen nicht nachtheilig würde geworden seyn, wenn nicht von Seiten des Vormundes ein grobes oder mäßiges Versehen bey Beobachtung seiner Pflichten vorhergegangen wäre.

§. 275. seqq. h. t.

§. 795.

Hat der Vormund, ohne daß sich nachher neue, eine Abänderung erheischende Umstände ergeben haben, die von dem Vater oder Erblasser, oder vorhergehenden Vormunde bereits angefangenen Geschäffte fortgesetzt, so macht er sich nur durch ein grobes Versehen verantwortlich.

§. 283 - 285. h. t.

In wie fern der Vormund für seine Mitvormünder haftet, ingleichen von der Verbindlichkeit der Erben eines Vormundes. §. 286. seqq. h. t.

§. 796.

Pflegbefohlne haben in dem Vermögen ihrer Vormünder, so wie derer, welche sich dafür angegeben haben, wegen aller von demselben zu vertretenden Defecte, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der 5ten Classe.

§. 295. h. t.

§. 797.

Der Richter haftet nicht nur für seine eigne Handlung, sondern auch für die Handlungen der Vormünder, wenn der Pflegbefohlne auf eine andere Weise nicht entschädiget werden kann. Doch ist der Nachfolger im Amte, wegen der Versehen seines

Vor-

Vorgängers, nur in so fern subsidiarisch verbunden, als er die schädlichen Folgen derselben abzuwenden durch ein grobes Versehen unterlassen hat.

§. 302 - 307. h. t.

Sechster Abschnitt.
Von der
Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegbefohlnen.

§. 798.

Die Vormünder müssen nicht nur für die körperliche Pflege, sondern auch für die moralische und geistige Ausbildung der Pflegbefohlnen sorgen, und können, wenn die jährlichen Einkünfte des Vermögens zur Erziehung nicht zureichen, auch die Substanz desselben dazu verwenden.

§. 308 - 337. h. t.

Wie weit dabey die vorläufige Anordnung der Aeltern und der Wille der andern Verwandten zu befolgen sey, §. 312. seqq. h. t.

Besonders bey der Wahl der Lebensart und der Verheirathung. §. 329. seqq. h. t.

Sorge für die Wahn- und Blödsinnigen. §. 341. seqq. h. t.

Für die Verschwender. §. 349. seqq. h. t.

Siebenter Abschnitt.
Von der
Vorsorge für das Vermögen der Pflegbefohlnen.

§. 799.

Das Gericht und der Vormund müssen vor allen Dingen für die Sicherstellung des Vermögens 1. Ueberhaupt, besonders des von der

Siegelung und Inventur.

des Pflegbefohlnen sorgen, und zu diesem Ende in der Regel die Siegelung und Inventur veranstalten, welche sich jedoch nicht auf eine noch fortdauernde Kaufmannshandlung erstreckt. Auch ist Siegelung und Inventur nicht erforderlich, wenn der Ehegatte des Erblassers im Sterbehause vorhanden ist, oder wenn die Siegelung des Nachlasses schriftlich oder mündlich zum gerichtlichen Protocoll verbethen worden, in so fern nicht vom Erblasser unvorhergesehene Umstände dennoch die Siegelung erfordern. An die Stelle des gerichtlichen Inventarii tritt ein Privatverzeichniß, wenn sich ein Ehegatte, oder naher Verwandter des Erblassers im Besitz des Nachlasses befindet, oder wenn der Besitzer eines unbeträchtlichen Nachlasses vorzügliches Vertrauen verdient. In Ansehung der zum Nachlaß gehörenden Kaufmanns-Handlungen bedarf es nur eines besonders geheim zu haltenden Privatinventarii.

§. 351 - 408. h. t.

§. 800.

2. Caution des Vormundes.

Das vormundschaftliche Gericht muß dafür sorgen, daß das Vermögen des Pflegbefohlnen auch in der Folge so viel als möglich erhalten und verbessert werde. Zu diesem Ende muß, jedoch mit möglichster Schonung des Vormundes, dieser zur Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit für das seiner Verfügung unterworfene Vermögen des Pflegbefohlnen angehalten werden. Wider seinen Willen kann die größte Hälfte des Werths seiner Grundstücke, mit der vormundschaftlichen Caution nicht belastet werden; auch sind, in der Regel, die von dem Erblasser den Pflegbefohlnen verordneten Vormünder, von der Cautionsbestellung frey.

§. 421 - 437. h. t.

§. 801.

Besonders müssen die baaren Gelder und Ca- 3. Sicher-
pitalien der Pflegbefohlnen sicher, niemals aber auf stellung der Capi-
bloße Schuldverschreibungen oder Wechsel, unter- talien.
gebracht werden; und es kann daher ein Schuldner, welcher wissentlich Gelder eines Pflegbefohlnen auf Wechsel oder Schuldscheine zum Darlehn angenommen hat, durch einen mit dem Vormunde verabredeten längern Zahlungs- oder Aufkündigungs-Termin sich niemals schützen. Niedriger als zu 4 pro Cent können Capitalien ohne besondere Genehmigung der dem Vormundschaftsamte vorgesetzten Behörde nicht ausgeliehen werden; es ist aber bessere Sicherheit dem höhern Zinssatze vorzuziehen. Die Zinsen der Capitalien ist der Vormund pünctlich einzuziehen schuldig, und ohne vorgängige Anfrage einzuklagen berechtiget. Auch sind Capitals-Aufkündigungen des Vormundes, ohne obervormundschaftliche Genehmigung, in Ansehung des Schuldners gültig, die Zahlung der Capitalien aber kann nur nach der allgemeinen oder besondern Anweisung der vormundschaftlichen Obrigkeit geschehen. Hat der Vormund Gelder des Pflegbefohlnen für sich selbst genutzt, so können sie durch wechselmäßige Execution nebst 8 pro Cent Zinsen beygetrieben werden.

§. 454-500. h. t.

§. 802.

Processe der Pflegbefohlnen müssen zwar un- 4. Processe.
ter Leitung des vormundschaftlichen Gerichts geführt werden, doch bedarf es nur zur Anstellung einer Klage, Widerklage oder Intervention einer vorgängigen Genehmigung des vormundschaftlichen

Gerichts. Vergleiche sind ohne Einwilligung desselben nicht gültig.

§. 501-521. h. t.

Von Arrest in schleunigen Fällen, und Einwendung der Rechtsmittel. §. 503. seqq. h. t.

§. 803.

4. Passiv-Schulden.

Bey der Bezahlung der Schulden, muß nicht nur auf die Sicherheit, sondern auch auf den möglichst größten Vortheil des Pflegbefohlnen Rücksicht genommen, und eine beträchtliche Schuldenlast, nicht leicht ohne Eröffnung eines Liquidationsprocesses bezahlt werden.

§. 522. seqq. h. t.

§. 804.

5 Sorge für die Grundstücke.

Der Vormund muß für die bestmöglichste Benutzung der Grundstücke sorgen. Veränderungen der Substanz und der Nutzungsart, ingleichen neue Baue, Hauptreparaturen, und beträchtliche Verbesserungen, wohin auch die 50 Rthlr. betragenden außerordentlichen Kosten in der Regel gehören, darf er ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht unternehmen; in so fern nicht eine gewisse Summe zu den Ausgaben einmal für allemal bestimmt worden. Veräußerungen der Grundstücke dürfen nicht ohne erhebliche Gründe und ohne Subhastation erfolgen. Wenn jedoch die gesetzlichen Förmlichkeiten der Subhastation, oder der höhern Genehmigung vorhanden sind; so muß der Käufer bey seinem Besitz geschützt werden, wenn auch bey Beurtheilung des Schadens oder Nutzens der Veräußerung, bey Aufnahme der Taxe oder sonst von dem vormundschaftlichen Gericht gefehlt worden.

§. 528-596. h. t.

Veräußerung adlicher Güter kann, in der Regel, nur zu Vermeidung des Schadens; anderer Grundstücke, ingleichen der Juwelen und Kostbarkeiten, auch wegen eines erheblichen Nutzens, jedoch nicht ohne Genehmigung der dem vormundschaftlichen Gerichte unmittelbar vorgesetzten Behörde, geschehen. §. 551. seqq. h. t.

Die Einwilligung der zwey nächsten Anverwandten und des Justizdepartements, rechtfertiget sonst ungültige Veräußerungen, wenn die Einwilligung des Pflegbefohlnen, welcher über 18 Jahr alt ist, hinzukommt. §. 559. h. t.

Ingleichen der Wille des Erblassers. §. 564. h. t.

Auch wegen Trennung der Gemeinschaft geschieht die Veräußerung gültig. §. 566. h. t.

Fälle, wo es der Subhastation nicht bedarf. §. 569. seqq. h. t.

Ist die Veräußerung von dem Pflegbefohlnen, nach geendigter Vormundschaft, ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget worden, oder hat er die durch einen lästigen Contract veräußerte Sache, binnen zehn Jahren nach geendigter Vormundschaft nicht zurückgefordert; so kann die Veräußerung von ihm nicht mehr angefochten werden. §. 593. seqq. h. t.

§. 805.

Mobilien, deren Gebrauch für den Pflegbefohlnen noch entfernt, oder deren Aufbewahrung sonst nicht rathsam ist, können zwar der Mutter und den großjährigen Miterben aus freyer Hand, jedoch nur nach vorgängiger gerichtlicher Taxe, sonst aber nur an den Meistbiethenden zugeschlagen werden; es wäre denn, daß die volle Taxe gebothen, und der Verkauf von den nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung von andern Sachverstän-

7. Für die Mobilien.

ständigen, für besonders vortheilhaft gehalten würde.

§ 439 - 453. h. t.

Von Juwelen und Kostbarkeiten. §. 445. seqq. h. t.

Von der Ueberlieferung der Sachen zum Gebrauch des Pflegbefohlnen. §. 451. h. t.

§. 806.

8. Von Erwerbungen und anderen Verfügungen über das Vermögen des Pflegbefohlnen.

Bey Erwerbungen für den Pflegbefohlnen muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß er damit nicht zugleich gefährliche, weit aussehende, oder solche Verbindlichkeiten, denen er nicht gewachsen ist, übernehme. Erbschaften müssen in der Regel nur cum beneficio Inventarii angetreten, neue Kaufmannshandlungen nicht übernommen, schon existirende zwar unter möglichster Aufsicht, aber doch mit Rücksicht auf den eignen Gang dieser Art von Geschäfften fortgeführt werden, bis sich ein Nachtheil ergiebt, welcher wahrscheinlicher Weise nicht durch künftige überwiegende Vortheile gehoben werden kann.

§. 597 - 646. h. t.

Von Ankaufung der Grundstücke, Leibrenten und Pensionen. §. 598 - 601. h. t.

Von übernommenen Pachtungen. §. 602. seqq. h. t.

Nähere Bestimmungen in Ansehung der Kaufmannshandlungen. §. 606. seqq. h. t.

§. 807.

9. Rechnungslegung.

Die eingenommenen Gelder müssen nebst der Ausgabe gehörig berechnet, und nicht über 6 Wochen unbenutzt gelassen werden. Die Rechnungslegung muß in der Regel jährlich, spätestens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs geschehen; doch wird bey geringern Vormundschaf-

ten

ten ein zwey- bis dreyjähriger Termin zur Rechnungslegung bestimmt.

§. 647. seqq. h. t.

Ist der Mutter, oder dem Vormunde, oder einem Dritten die Benutzung des Vermögens gegen die Verpflegungs- und Erziehungskosten, in Pausch und Bogen überlassen worden, so vertritt ein alljährig beyzubringender Nachweis der Substanz des Vermögens die Stelle der Rechnung. §. 652. h. t.

Bey Handlungen dient die gehörig attestirte Balance statt der Rechnung. §. 653. seqq. h. t.

Beschaffenheit der Rechnung, und Zuziehung des Ehrenvormundes dabey. §. 655. seqq. h. t.

§. 808.

10. In wiefern Vormünder von der obrigkeitlichen Aufsicht entbunden werden können?

Ein Erblasser, welcher dem Pflegbefohlnen mehr als den Pflichttheil hinterläßt, kann den Vormund zwar nicht gänzlich von der obervormundschaftlichen Aufsicht, aber doch durch eine gerichtliche Erklärung, oder ein förmliches gerichtliches Testament, von der Rechnungslegung und den übrigen gesetzlichen Einschränkungen der obervormundschaftlichen Verwaltung befreyen.

§. 679. seqq. h. t.

Nähere Bestimmungen. §. 684. seqq. h. t.

Achter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaften.

§. 809.

1. Endigung der Vormundschaft durch Gründe von Seiten des Curandi.

Die Vorsorge des Staats für seine Pflegbefohlnen darf nicht länger fortgesetzt werden, als die Umstände dauern, welche sie nothwendig gemacht haben.

§. 695. h. t.

§. 810.

1. Durch erreichte Volljährigkeit.

Minderjährige werden zwar, in der Regel, durch den Ablauf des minderjährigen Alters, von der Vormundschaft frey: doch kann der Vater die Zeit der Volljährigkeit um 6 Jahre verlängern; ein anderer Erblasser aber nur, in so fern das vormundschaftliche Gericht nach vorgängiger Prüfung findet, daß Gründe zur Prodigalitäts-Erklärung vorhanden sind, oder in so fern blos eine gültige Einschränkung des bestimmten Vortheils eintritt.

§. 696-712. h. t.

Von der nach geendigter Vormundschaft dem gewesenen Pflegbefohlnen zu ertheilenden Ausfertigung, §. 705. h. t.

§. 811.

2. Majorennitäts-erklärung.

Mannspersonen können nach zurückgelegtem 20sten, und Personen weiblichen Geschlechts nach Ablauf des 18ten Jahres für großjährig erklärt werden. Ist dies geschehen, so erlangt der Minderjährige alle Rechte eines Großjährigen: doch kann er wegen Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter eingeschränkt, es muß aber diese Einschränkung im Hypothekenbuche auf die Grundstücke, worauf sie sich erstrecken soll, eingetragen werden.

§. 713 - 727. h. t.

Nähere Bestimmungen besonders wegen der Instanz, bey welcher die Majorennitäts Erklärung gesichert werden muß. §. 720. seqq. h. t.

§. 812.

3. In Ansehung der Einkünfte nach zurückgelegtem 20sten Jahre.

Nach zurückgelegtem 20sten Jahre kann dem Minderjährigen die Verwendung der Einkünfte, und die Verwaltung der Vermögens-Substanz, jedoch nur unter vormundschaftlicher Aufsicht, und

mit

mit Ausschluß der Verfügungen über die Substanz der unbeweglichen Güter, Capitalien und Kostbarkeiten, überlassen werden. Es werden aber dadurch in Beziehung auf andere, die persönlichen Verhältnisse eines Minderjährigen nicht geändert, und er ist zur Abschließung der Verträge nur so weit berechtiget, als er ohne diese Befugniß die erhaltene Verwaltung nicht würde führen können. Auch bleibt er in der Befugniß, Darlehne aufzunehmen, eingeschränkt.

§. 728 - 735. h. t.

§. 813.

Die Vormundschaft selbst wird durch die Verheirathung des Pflegbefohlnen nicht aufgehoben, es erhält aber der Ehemann einer minderjährigen Frau, in der Regel, die Verwaltung des Erbschaftes, und des nicht vorbehaltenen Vermögens. Daher gebührt ihm die Einziehung der Zinsen, und er muß bey merkwürdigen Veränderungen der Substanz oder der Verwaltungsart des Vermögens zugezogen werden; doch ist die Vormundschaft an seine Einwilligung nicht gebunden. Wenn der Ehemann eine Kaufmannshandlung oder Cassenbedienung nicht beybehalten, oder ohne Uebernahme derselben sich und die Seinigen nicht ernähren, oder das der Pflegbefohlnen zugefallene Gewerbe sonst nicht fortgeführt werden könnte; so kann dem Ehemanne, unter besonders vorgeschriebener Aufsicht und Einschränkung, das Vermögen der Pflegbefohlnen, nach vorgängiger Prüfung der Umstände und Eigenschaften desselben überlassen werden.

4. In wiefern durch Verheirathung.

§. 736 - 775. h. t.

Von den Erbverträgen bey Verheirathung des Pflegbefohlnen, besonders wo Gemeinschaft der Güter Statt findet. §. 776. 799. h. t.

Von

Von der Verheirathung eines Pflegbefohlnen zur linken Hand. §. 800. 801. h. t.

Von der Verheirathung eines Pflegbefohlnen männlichen Geschlechts. §. 802 - 806. h. t.

§. 814.

5. In wie fern durch Antretung eines Amtes oder Gewerbes.

Zur eignen Betreibung bürgerlicher Gewerbe soll kein Minderjähriger vor erfolgter Majorennitätserklärung zugelassen werden, und er haftet denen, welche sich mit ihm in Verträge, oder anderes Verkehr einlassen, nur so weit, als ein Unfähiger denen, welche ihn für fähig zu halten befugt waren, verpflichtet wird. Minderjährige Beamte sind nur in Ansehung ihrer Amtshandlungen für großjährig zu achten.

§. 807. seqq. h. t.

Von Verschwendern. §. 812. h. t.

§. 815.

6. Wiederherstellung der Wahn- und Blödsinnigen.

Auf die Wiederherstellung der Wahn- und Blödsinnigen, wie auch der Taubstummen folgt, nach vorgängiger Untersuchung, die Aufhebung der Vormundschaft.

§. 815 - 820. h. t.

§. 816.

7. Durch Todeserklärung der Abwesenden.

In der Regel kann nach einer zehnjährigen Abwesenheit, derjenige, welcher binnen dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben hat, nach geschehener Vorladung für todt erklärt werden. Alsdann wird sein Vermögen seinen Erben ausgehändiget, und er muß, wenn er sich in der Folge dennoch wieder melden sollte, sich mit dem, was wirklich noch hinter dem Besitzer vorhanden ist, oder so weit sich derselbe dadurch reicher befindet, begnügen. Sind schon 30 Jahr nach der Todeserklärung verstrichen;

so

so kann er oder sein zur Erbfolge berechtigter Abkömmling nichts sonst, als einen standesmäßigen nothdürftigen Unterhalt fordern.

§. 821 - 855. h. t.

Der zehnjährige Zeitraum kann erst nach erlangter Großjährigkeit des Verschollenen anfangen. §. 829. h. t.

Ein fünfjähriger Zeitraum genügt bey Personen, welche beym Anfange dieser Frist schon 65 Jahr alt waren. §. 830. h. t.

Ist es ungewiß, ob der Abwesende zu der Zeit, da er zuerst vermißt wurde, noch minderjährig war, so muß ein funfzehnjähriger Zeitlauf abgewartet werden. §. 831. h. t.

In der Regel wird angenommen, daß der für todt Erklärte zur Zeit der rechtskräftig gewordenen Todeserklärung gestorben sey. §. 835.

Nähere Bestimmungen und Ausnahmen. §. 832. 836. seqq. h. t.

§. 817.

Wegen einer durch zwey Jahre erprobten Besserung kann die über den Verschwender verhängte Vormundschaft wieder aufgehoben werden. 8. Durch Besserung des Verschwenders.

§. 856-859. ibid.

§. 818.

Nach geendigter Vormundschaft muß die Schlußrechnung gelegt, das Vermögen ausgeliefert und der Vormund gerichtlich quittirt werden.

§. 862-899. h. t.

Bey der Schlußrechnung können noch Erinnerungen gegen die vorhergehenden gemacht werden, in so fern diese nicht über 10 Jahre zurückgehen und bereits quittirt worden; doch kann auch alsdann die durch

Vorsatz

Vorsatz oder grobes Versehen verursachte Verletzung noch gerügt werden. §. 865 seqq. h. t.

Befreyung von der vormundschaftlichen Rechnungslegung, hebt in der Regel die Befugniß des gewesenen Pflegbefohlnen, Rechnung zu fordern, und die aus Vorsatz oder groben Versehen zugefügten nachtheiligen Verfügungen zu rügen, nicht auf. §. 870. h. t.

Von dem Verboth aller Rechnungslegung, selbst an den Pflegbefohlnen. §. 874. seqq. h. t.

Von der Quittirung des Vormundes mit Vorbehalt der streitigen Punkte. §. 886. seqq. h. t.

Von der einjährigen Frist zur Prüfung der gelegten Rechnung, und auch von der nach der Generalverzicht zulässigen Rüge des in der Rechnung übergangenen, des Betruges, oder der Rechnungsfehler. §. 893. seqq. h. t.

§. 819.

II. Endigung von Seiten des Vormundes.

Die Vormundschaft endiget sich von Seiten des Vormundes,

1. durch den Tod;

2. durch Entlassung, welche in Ansehung der zur Vormundschaft vorzüglich berechtigten Personen, nur, wenn ihre Beybehaltung dem Pflegbefohlnen gefährlich oder schädlich seyn würde; in andern Fällen aber auch, wegen geringerer Nachlässigkeiten und Unordnungen, besonders wegen verzögerter Rechnungslegung, wie auch wegen einer während der Vormundschaft eintretenden Collision der Rechte des Vormundes und der Pflegbefohlnen geschehen kann.

3. Durch Remotion, wenn sich der Vormund eines unredlichen Betragens gegen den Pflegbefohlnen verdächtig macht.

4. Durch

4. Durch solche Umstände, welche den Vormund zur Ablegung der Vormundschaft berechtigen.
5. Durch eintretende Unfähigkeit die Vormundschaft zu verwalten; und endlich
6. Durch Wiederverheirathung der zur Vormünderin bestellt gewesenen Mutter.

§. 900 - 949. h. t.

Wegen eines groben Versehens findet zwar nicht Remotion, aber doch Entlassung des Vormundes und Entziehung der ausgesetzten Belohnung statt. §. 937. seqq. h. t.

Auch falsche Denunciationen derjenigen, welche für den Pflegbefohlnen zu sorgen verbunden sind, ziehen nur wenn sie wider besseres Wissen vorgebracht worden, öffentliche und Privatgenugthuung nach sich. §. 939. 940. h. t.

Pflichten eines entlassenen Vormundes bis zur Bestellung eines andern. §. 950. h. t.

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Curatoren.

§. 820.

Von Curatoren überhaupt.

Curatores, welche den Pflegbefohlnen nur zu gewissen Geschäfften und Angelegenheiten bestellt werden, haben, in Ansehung dieser Geschäffte, die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§. 953. h. t.

In der Regel werden sie von dem Gerichte, welchem die Bevormundung gebührt, bestellt; doch kann auch einem auswärtigen Pflegbefohlnen, welcher in hiesigen Landen einen Proceß oder ein einzelnes Geschäfft hat,

von

von dem hiesigen Richter ein Curator bestellt werden. §. 954. seqq. h. t.

§. 821.

II. Insbesondere. 1. Von Curatoren ungebohrner Leibesfrüchte und unehelicher Kinder.

Der Curator einer noch ungebornen Leibesfrucht hat darauf zu sehen, daß die Wittwe aus dem Nachlasse gehörig verpflegt, der Nachlaß selbst aber sicher aufbewahrt, und weder verbracht, noch verdunkelt werde. Ist von einer aus unehelicher Schwängerung erzeugten Leibesfrucht die Rede; so muß der Curator die Rechte der Leibesfrucht, wegen Ernährung der Mutter und Ausmittelung der Entbindungs- und Nahrungskosten, für sie aus dem Vermögen des Schwängerers wahrnehmen: und wenn das Kind zur Welt kommt, für die Verpflegungs- und Erziehungskosten sorgen: auch in der Folge, wenn das Kind nicht in väterliche Gewalt kommt, die Pflichten eines Vormundes übernehmen.

§. 962 - 969. h. t.

§. 822.

2. Von Curatoren zur Auseinandersetzung des Kindes mit dem Vater.

Wer einem noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinde, zur Auseinandersetzung mit dem Vater zum Curator bestellt worden; hat nur für die vollständige Ausmittelung, und nach Beschaffenheit der Umstände auch für die Sicherstellung des Vermögens des Pflegbefohlnen zu sorgen: ist aber zur Verwaltung weder berechtiget noch verpflichtet. Soll er auch diese übernehmen; so treten die vormundschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten ein.

§. 970 - 983. h. t.

§. 823.

3. Vom Vater als Curator

Wenn solchen Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt, und ihren eigenen Angelegenheiten vor-

vorzustehen nicht fähig sind, eigenthümliches freyes Vermögen zufällt: so ist der Vater schuldig, davon spätestens in zwey Monathen, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen. Hat der Vater den Anfall dem Gerichte gehörig angezeigt: so gebühren ihm, wegen dessen Verwaltung, die Rechte eines Curators, auch ohne besondere Verpflichtung. Doch ist er in der Regel von der eidlichen Bestärkung des Inventarii, nicht aber von der Sicherstellung des in seine Gewahrsam kommenden Kindervermögens befreyt. seiner Kinder.

§. 984 - 995. h. t.

§. 824.

Zum Lehnscurator ist, in der Regel, der nächste Agnat oder Mitbelehnte zu bestellen; er hat jedoch nicht die gewöhnliche Verwaltung des Lehns, und der davon fallenden Einkünfte; sondern nur die Erhaltung der Substanz des Lehns, und die Ausübung der Lehnsrechte und Pflichten beym Lehnhofe, und der mit dem Lehn verbundenen Ehrenrechte zu besorgen. 4. Lehnscuratoren.

§. 996 - 1002. h. t.

§. 825.

Wer unbekannten oder entfernten Interessenten zum Curator bestellt worden, muß nicht nur für die Sache und das Geschäfft, weswegen seine Ansetzung nöthig wurde, sondern auch für die Ausforschung der Interessenten, und deren Benachrichtigung von diesem Vorfalle Sorge tragen. 5. Von Curatoren entfernter oder unbekannter Interessenten.

§. 1003. 1004. h. t.

§. 826.

6. Von Beyständen. Bloße Beystände haften in der Regel nur für Vorsatz und grobes Versehen.

§. 1005 - 1007. h. t.

Neunzehnter Titel.

Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.

§. 827.

1. Grundsätze. Für diejenigen, welche sich ihren Unterhalt selbst nicht verschaffen, und ihn auch nicht von andern dazu verpflichteten Personen erhalten können, sorgt der Staat, und besonders diejenigen privilegirten Corporationen, welche den Verarmten ausdrücklich aufgenommen, oder zuletzt dessen Beytrag zu den gemeinen Lasten gezogen haben. Doch wird dadurch die Pflicht einer jeden Policeyobrigkeit, allen Unvermögenden ohne Unterschied inzwischen die unumgänglich nothwendige Hülfe zu leisten, nicht ausgeschlossen.

§. 1-15. h. t.

§. 828.

2. Mittel dazu, besonders aus dem Nachlasse ehelos sterbender Mannspersonen. Außer dem zu Unterhaltung der Armen bestimmten schon vorhandenen Vermögen, sollen auch Strafaelder, welchen nicht schon eine besondere Bestimmung angewiesen ist, und Auflagen, womit die Gemeine, unter Genehmigung des Staats, die Prachtliebe und die öffentlichen Vergnügungen der wohlhabenden Mitglieder belegt, besonders aber ein

Theil

Theil des Nachlasses ehelos sterbender Mannspersonen, verwendet werden. Dieses Erbrecht gebührt der Armencasse desjenigen Orts, welchem der Erblasser, wenn er verarmt wäre, zur Last gefallen seyn würde. Es wird dabey eine Mannsperson vorausgesetzt, welche das 40ste Jahr zurückgelegt hat, und sich ohne Einwilligung des Landesherrn oder der Vorgesetzten verheirathen konnte; auch durch körperliche oder Geistes-Gebrechen oder sonst durch ihren Stand an der Verheirathung nicht gehindert wurde: gleichwohl aber bis an den Tod unverheirathet geblieben ist, und nicht an der Vollziehung eines förmlichen Ehegelöbnisses durch den Tod verhindert worden, und auch keine uneheliche Kinder mit voller Wirkung hat legitimiren lassen. Dieses Erbrecht geht, wenn der Erblasser Ascendenten, Geschwister und deren Kinder hinterläßt, auf den 10ten, sonst aber auf den 6ten Theil des Vermögens.

§. 16-31. h. t.

§. 829.

Oeffentliche Armenanstalten können nicht nur vom Staate, sondern auch von Privatpersonen errichtet werden: auch im letzten Falle stehen sie unter der Oberaufsicht des Staats, welcher ihre Einrichtung prüfen muß; doch dürfen sie nur, wenn sie nach der Ausführung des Stifters unmöglich, oder gar schädlich seyn würden, verworfen werden. Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich, oder gar schädlich: so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich angemessenen Gebrauche widmen. 3. Von öffentlichen Armenanstalten.

§. 32 - 41. h. t.

§. 830.

Dergleichen Armen- und Versorgungsanstalten haben zwar die Rechte der Kirchen, sind aber in Ansehung der Vermächtnisse und Schenkungen nicht gleichen Einschränkungen unterworfen.

§. 42. seqq. h. t.

Von der Pflicht solcher Armenanstalten, vorzüglich für die Verwandten des Erblassers, und alle diejenigen Personen zu sorgen, welche der letztere noch außer diesen zu verpflegen verpflichtet war. §. 45. seqq. h. t.

§. 831.

Auf den eigenthümlichen freyen Nachlaß solcher Personen, die in einer öffentlichen Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht. Doch bleibt den ehelichen Nachkommen und der Ehefrau ihr Pflichttheil vorbehalten, wenn sie sich nicht dessen durch muthwillige Versagung der schuldigen Unterstützung unwürdig gemacht haben. Auch wird dabey vorausgesetzt, daß dem Aufgenommenen, oder wo dies nicht geschehen kann, den zur Erbschaft berechtigten Verwandten das Erbrecht der Anstalt vorher bekannt gemacht worden. Waisenhäuser erben das, was dem Waisenkinde vor, oder während seiner Verpflegung in demselben, zugefallen ist; auch dauert dieses Erbrecht bis zur Großjährigkeit des Waisen, wenn er auch das Waisenhaus schon verlassen hat. Doch fällt bey verheiratheten Frauenspersonen dieses Erbrecht auch während der Minderjährigkeit hinweg.

§. 50 - 75. h. t. §. 218. d. L. B.

§. 832.

Die in dergleichen Anstalten aufgenommenen Personen sind, so wie die dabey angestellten Offi-

cians

cianten, dem Parochialrechte der mit der Anstalt verbundenen Kirche oder Capelle unterworfen. Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten sind zwar als Diener des Staats anzusehen, es gebührt aber der Anstalt auf ihr Vermögen das Recht der fünften Classe beym Concurse. Diejenigen, welche in der Anstalt verpflegt werden, stehen unter der Aufsicht, und erforderlichen Falls auch unter der Zucht der Vorsteher; und die unentgeldlich aufgenommenen sind nach ihren Kräften auch zu häuslichen Diensten in der Anstalt verpflichtet.

§. 76 - 89. h. t.

Zwanzigster Titel.

Von Verbrechen und deren Strafen.

Einleitung.

§. 833.

Gemeinschädliche Handlungen müssen nicht nur nach Anleitung der Gesetze bestraft, sondern auch von der Obrigkeit durch zweckmäßige Anstalten, jedoch mit Vermeidung widerrechtlicher oder unnützer Einschränkung der Freyheit, verhütet werden. In so fern die Gesetze zu diesem Ende Handlungen, welche an sich erlaubt seyn würden, verbieten, dienen die darüber ergangenen besondern Gesetze zur Vorschrift. Hier ist im Allgemeinen zu bemerken, daß Müßiggang und der daraus entstehende mit Liederlichkeit verbundene Mangel die meiste Veranlassung zu Verletzung der öffentlichen Sicherheit giebt. Deswegen ist verordnet, daß muth-

Von Verhütung der Verbrechen.

willige Bettler und Landstreicher entweder zu nützlicher Arbeit angehalten, oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden sollen. Und da besonders diejenigen Verbrecher, welche, nach ausgestandener Festungs- oder Zuchthausstrafe wieder in Freyheit gesetzt werden, in Ermangelung eines anderweitigen Unterkommens dem Staate gefährlich werden; so sollen sie, auch nach abgelaufener Strafzeit, nicht eher entlassen werden, bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind.

§. 1-6. h. t.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 834.

1. Von Verbrechen überhaupt.

Verbrechen sind freye Handlungen oder Unterlassungen, wodurch Strafgesetze verletzt werden. Wer die öffentliche oder Privatsicherheit vorsätzlich verletzt, ist allemal strafbar; doch kann der, welcher eine vorhin erlaubte Handlung vornimmt, sich mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen, wenn er nachzuweisen vermag, daß er ohne Vernachlässigung seiner Pflichten vor vollbrachter That von dem Gesetze nicht hat unterrichtet seyn können. Auch Fremde sind schuldig, sich nach den Gesetzen des Orts, wo sie leben, zu achten. Nach diesen werden sie wegen deren Verletzung bestraft. Der Staat, dessen eigentliches Mitglied jemand ist, straft auswärts begangene Verbrechen, wenn sie auch innerhalb des Staats als Verletzungen der Menschenrechte bestraft zu werden pflegen, oder wenn wegen solcher Beleidigungen Repressalien zu besorgen sind.

Doch

Doch wird der Verbrecher, wenn das inländische Gesetz gelinder ist, nach diesem bestraft; auch muß bey einer nach der That eintretenden Veränderung der Gesetze das gelindere angewendet werden.

§. 12-15. h. t. §. 680-685. h. t. §. 136. h. t. Einleitung §. 17-22. L. B. P. I. §. 6.

§. 835.

Strafe kann nur gegen denjenigen erkannt werden, bey welchem die Furcht vor derselben als ein Bewegungsgrund zur Unterlassung des Verbrechens gedacht werden kann. Sie findet also nur bey freyen Handlungen und bey Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes haben, Statt. Die in einem vorübergehenden Zustande des gehinderten Vernunftgebrauchs unternommenen Handlungen, können demjenigen, welcher sich selbst durch Vorsatz oder grobes Versehen in diesen Zustand versetzt hat, nach dem Maaße dieser seiner Verschuldung zugerechnet werden. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldiget nicht die Zufügung eines unersetzlichen Schadens. 2. Moralität der Verbrechen.

§ 16-22. h. t. P. I. Tit. 6. §. 39. 40.

§. 836.

Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtiget; niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 17. h. t.

§. 837.

Nach dem Grade der Freyheit des Verbrechers bey der Beschließung und Ausführung der

That, und nach der Stärke der Gründe, welche ihn von dem Verbrechen hätten abhalten sollen, oder ihn zu dessen Verübung gereizt haben; wie auch nach der Größe oder Gewißheit des aus dem Verbrechen entstandenen oder zu besorgenden Schadens, ist innerhalb der dem Richter bestimmten Gränzen der höhere oder mindere Grad der Strafe zu bestimmen.

§. 18. 23 - 25. 30. h. t.

§. 838.

a. Vorsatz. Wer die Wirkung, welche die Handlung zum Verbrechen macht, beabsichtigte, oder das, was er nach der Vorschrift des Strafgesetzes bewirken sollte, mit Vorbedacht unterließ, hat sich eines vorsätzlichen Verbrechens schuldig gemacht. Ist die Handlung so beschaffen, daß der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemein, oder dem Handelnden besonders, bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen mußte: so wird vermuthet, daß das Verbrechen vorsätzlich sey unternommen worden.

§. 26. 27. h. t.

§. 839.

b. Fahrlässigkeit. Wer bey Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich voraus gesehen hat; doch aber, bey gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung, hätte voraus sehen können; der hat sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht; je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraussehen können; und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen,

len, entspringt; destomehr muß die begangene Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 28. 29. h. t.

§. 840.

Zufällige Folgen einer Handlung können nur, wenn diese an sich unerlaubt war, nach dem Grade der Möglichkeit, sie vorauszusehen, zur Strafe angerechnet werden. c. Zufall.

§. 36 - 38. h. t.

§. 841.

Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens heißt die ordentliche; und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat. — Die verschiedenen Grade derselben, bestimmen sich nach den verschiedenen Graden der Strafbarkeit. 3. Bestimmung der Strafe.

§. 30. 31. h. t.

§. 842.

Wenn nicht alles, was das Strafgesetz voraussetzt, zusammentrifft, die Handlung aber dieses Mangels ungeachtet strafbar ist; so tritt eine **außerordentliche Strafe** ein, welche aber nie bis zum Tode oder zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden soll. **Willkührliche Strafen**, das ist, solche, welche nicht in Beziehung auf eine durch die Gattung des Verbrechens bestimmte gesetzliche Strafe festgesetzt werden, können höchstens nur auf 6 Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße gerichtet werden.

§. 34. 35. h. t.

§. 843.

Die nächste Strafe nach der ordentlichen trifft den, welchem, ob er gleich des bösen Vorsatzes nicht überführt ist, dennoch vor oder bey der That die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt seyn konnte.

§. 32. h. t.

§. 844.

Hat das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt; so wird von dem Richter eine außerordentliche Strafe nach den oben (§. 839.) angeführten Grundsätzen festgesetzt.

§. 33. h. t.

§. 845.

4. Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen.

Die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat. Für **vollbracht** (delictum consummatum) ist das Verbrechen zu achten, wenn die zum Wesen des Verbrechens erforderliche Wirkung erfolgt ist. Ist zwar die zum Verbrechen selbst erforderliche Handlung **geendiget** (delictum perfectum), die Wirkung aber durch einen bloßen Zufall verhindert worden: so hat der Thäter die der ordentlichen am nächsten kommende Strafe verwirkt. Die nächste Strafe nach dieser trifft den, welcher durch einen bloßen Zufall, an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Handlung gehindert wurde (delictum inchoatum). Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen (delictum attentatum): so wird die böse Absicht nach Verhältniß des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet. Wer aus eigner Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und dabey solche Anstalten trifft, daß die gesetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann; ingleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen, und ihres Vorhabens, die Ausführung desselben hintertreibt, kann auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 39 - 43. h. t.

§. 846.

§. 846.

Was das Wesen des Verbrechens nicht verändert, kann in der Regel, weder eine Erhöhung, noch Verminderung der gesetzlichen Strafe bewirken. Doch soll der, welcher die noch unentdeckten Mitschuldigen anzeigt; oder das Verbrechen, ehe er desselben überführt ist, freywillig gesteht; oder nach der That, die schädliche Wirkung derselben, aus eigenem Antriebe verhindert; oder den Schaden ersetzt hat, mit einer gelindern als der gesetzlichen Strafe belegt werden. Ist der Verbrecher verborgen geblieben; hat aber seit mehrern Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben, und den Schaden vollständig ersetzt: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen. Verschärfung der Strafe findet, außer den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen, nur wegen Wiederholung gleicher Verbrechen, wie auch alsdenn Statt, wenn der Verbrecher, durch erdichtete falsche Umstände, den Richter zu hintergehen gesucht hat; ingleichen, wenn sich einer als Haupturheber ausgezeichnet, und die übrigen zum Verbrechen verleitet hat. Wenn eine Verschärfung Statt findet, darf doch die im Gesetz bestimmte Gattung der Strafe nicht verändert; und es muß dabey auf die körperliche Beschaffenheit des Verbrechers Rücksicht genommen werden.

5. Von Milderung und Verschärfung der Strafe.

§. 45 - 53. et 58 - 63. §. 65. h. t.

Art der Verschärfung §. 47 - 49. h. t.

Verschärfung wegen verletzter öffentlicher Ruhe und Sicherheit. §. 851. d. L. B.

§. 847.

Wenn mehrere Verbrechen zusammentreffen; so findet in der Regel die Strafe eines jeden Statt,

6. Von der Concurrenz

so

mehrerer Verbrechen.

so weit nicht die eine schon in der andern enthalten ist. Lebens- oder körperlich schmerzhafte Strafen (poena corporis afflictiva) werden jedoch nicht gehäuft; sondern es wird die härteste unter den verwirkten geschärft. (Vorausgesetzt, daß das eine Verbrechen im Verhältniß gegen das andere nicht zu gering ist.)

§. 54 - 57. h. t.

§. 848.

7. Von Theilnehmung an den Verbrechen anderer.

Ein jeder, welcher an allen denjenigen Handlungen, die zum Wesen des Verbrechens gehören, Theil nimmt, hat als Miturheber, die gesetzliche Strafe verwirkt.

Auch derjenige, welcher diese Handlung durch andere verrichten läßt, wird in der Regel dem Urheber gleich geachtet. Wer vorsätzlich etwas thut oder unterläßt, um das Verbrechen selbst, oder die gesetzwidrige Absicht des Verbrechers zu befördern; wird Theilnehmer genannt; und es trifft ihn die ordentliche Strafe, wenn er entweder an der Ausführung unmittelbar Theil genommen, oder doch dabey mit der Absicht, welche das Verbrechen als ein solches auszeichnet, eine solche thätige Hülfe geleistet hat, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte ausgeführt werden können. Wenn sich mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben; so muß jeder von ihnen für sämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich gewesen ist. Wenn jemand, auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder sonst, Hülfe leistet; so wird er in Ansehung derjenigen That, bey welcher er wissentlich und freywillig hilft, als Miturheber angesehen.

sehen. Ein zu Ausführung des Verbrechens nicht nothwendiger Beystand, wird, nach Verhältniß der Bosheit und der Erleichterung des Verbrechens, mit einer außerordentlichen Strafe belegt.

Bestimmter Rath oder Unterricht wird eben so wie thätiger Beystand geahndet. Ein bey der Vollziehung gegenwärtiger Rathgeber, wird als Urheber angesehen. Wer den andern absichtlich in Umstände versetzt, in welchen der Reiz zum Verbrechen vermehrt, oder das Vermögen dem Reize zu widerstehen gehindert wird, macht sich wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens verantwortlich. Gefährliche Verbrechen, ist der, welcher davon Wissenschaft erhält, durch Anzeige bey der Obrigkeit, oder sonst zu hintertreiben schuldig; und er wird im Unterlassungsfalle, nach der Größe seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit gestraft. Handlungen, welche auf die Hauptthat folgen, sind für eine wahre Theilnehmung zu achten; wenn sie zur Erleichterung des Verbrechens, vorher ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt worden; oder der nach der That dem Verbrecher helfende, an den Vortheilen des Verbrechens Antheil genommen hat. Wer ein Gewerbe daraus macht, Verbrecher, oder deren unrechtmäßigen Gewinn, zu verheimlichen, wird nach der Regel eben so, wie der Verbrecher selbst, bestraft.

§. 64 - 84. h. t.

§. 849.

Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksclasse nicht erkannt, und wo sie gesetzlich bestimmt sind, in eine verhältnißmäßige Strafarbeit, oder Gefängnißstrafe verwandelt werden. Zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe wird in verhältnißmäßige Geldbuße ver-

8. Bestimmung der Strafen und ihres Verhältnisses gegen einander.

verwandelt, wenn die Leibesstrafe an der Person des Verbrechers nicht vollzogen werden kann. Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet. Doch kann der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf zehn bis vierzig Thaler für acht Tage Gefängniß erhöhen. Wenn die gesetzliche oder erkannte Verschärfung der Gefängniß, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nicht anwendbar ist: so muß die Dauer derselben verlängert werden.

§. 85. 87 - 90. h. t.

Zweyter Abschnitt.

Von Staatsverbrechen überhaupt, und vom Hochverrathe insbesondere.

§. 850.

A. Ueberhaupt.

Verbrechen gegen die Staatsverbindung, und deren Oberhaupt, werden Staatsverbrechen genannt.

§. 91. h. t.

§. 851.

Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, die an sich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören, verübt worden.

§. 149. h. t.

§. 852.

1. Hochverrath.

Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freyheit seines Oberhaupts abzielt,

abzielt, ist Hochverrath. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniß seiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

§. 92. 93. h. t.

§. 853.

Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig; sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden sollte.

§. 95. h. t.

§. 854.

Die ordentliche Strafe des Hochverraths, trifft auch die Miturheber. Diejenigen, welche dazu auf entferntere Art, es sey durch Rath, oder That, Hülfe geleistet haben, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Unterlassene Anzeige des Hochverraths zieht zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe nach sich. Sogar Kinder, Aeltern und Ehegatten sind, bey gleicher Strafe, die Ausführung desselben allenfalls durch zeitige Entdeckung der erlangten Wissenschaft zu verhindern schuldig.

§. 94. 96 - 98. h. t.

§. 855.

Wenn jemand, der des Hochverraths schuldig befunden wird, sich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollstreckung des Urtels gestorben ist: so soll, außer der übrigen die Ehre und das Vermögen betreffenden Ahndung,

auch

auch die Execution der verwirkten Leibesstrafe an seinem Bildnisse vollzogen werden.

§. 99. h. t.

Dritter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

§. 856.

a. Landesverrätherey.

Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverrätherey.

§. 100. h. t.

§. 857.

a. Landesverrätherey der ersten Classe.

Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegesheere, oder Hauptfestungen, in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther der ersten Classe. Die Landesverrätherey der ersten Classe zieht, in der Regel, eben die Folgen wie der Hochverrath nach sich: die für sie bestimmte Strafe besteht in der Schleifung zum Richtplatze, Tödtung mit dem Rade von unten auf, und in der Flechtung des Körpers auf das Rad. Ist eine Landesverrätherey der ersten Classe vor deren wirklichem Ausbruche entdeckt, aber doch gänzlich verhindert worden, so sollen die Urheber mit dem Schwerdte hingerichtet; die Theilnehmer aber mit lebenswieriger, und die Mitwisser mit acht bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 101 - 105. h. t.

§. 858.

b. Landesverrätherey der

Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staats abzielen,

len, sind als Landesverrätherey der zweyten Classe anzusehen. zweyten Classe.

§. 106. h. t.

§. 859.

Wer dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge beförderlich ist, oder den Kriegsvölkern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, soll durch den Strang hingerichtet werden. Wer zur Begünstigung des Feindes Aufruhr in Festungen erregt, oder Magazine und Vorrathshäuser verderbt, ist der Strafe des Rades von oben herab schuldig. Wer in gedachter Absicht Städte, Dörfer, Vorrathshäuser, oder offene Magazine in Brand steckt, soll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden. Wer feindliche Truppen, durch freywillig übernommene Lieferungen, mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterstützt, hat die Strafe des Schwerdtes verwürkt. Wer sich als Kundschafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demselben Operationsplane, Festungsrisse, oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derselbe in Stand gesetzt wird, dem Staate zu schaden, wird mit dem Galgen bestraft. Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundschafter, oder einzelne zum Auskundschaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bey sich verbirgt, soll mit vier- bis sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 107 - 112. h. t.

Von Kundschaftern und Aufruhr der Kriegsgefangenen.

§. 113. 114. h. t.

§. 860.

In allen Fällen, wo eine Landesverrätherey der zweyten Classe noch nicht ausgeführt, oder dem

Staate dadurch noch kein Schade zugefügt worden, soll die Lebensstrafe, nach Bewandtniß der Umstände, in sechs- bis zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden.

§. 115. h. t.

§. 861.

Wegen der Theilnehmer und Mitwisser finden die allgemeinen Regeln von der Theilnahme Statt, und es wird bey nicht unmittelbarer Theilnehmung höchstens eine sechs- bis zehnjährige Vestungsstrafe erkannt.

§. 116. seqq. h. t.

Vorbeugungsmittel. §. 119. seqq. h. t.

§. 862.

c. 3te Classe der Landesverrätherey.

Wer fremde, nicht feindliche Mächte, zum Nachtheil des Interesse des eignen Staats begünstiget, oder diesen mit dergleichen Mächten in Zwietracht zu verwickeln sucht, begeht eine Landesverrätherey der dritten Classe, wird mit verhältnißmäßiger Gefängniß-, Festungs- oder Geldstrafe belegt, und es findet sogar die Strafe des Schwerdts Statt, wenn fremde Mächte zum Kriege gegen den Staat gereizt werden.

Wer Personen, die einen besondern Schutz des Staats genießen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, soll bis zur Wiederbefreyung in Verhaft genommen, und wenn der ausgelieferte vor seiner Befreyung das Leben verliert, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden. Ist aber der Verrath an feindliche Mächte geschehen, so tritt die Strafe des Galgens ein. Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hiesigen landen Werbungen anstellt, oder fremden Werbern aus hiesigen landen Rekruten zubringt, der soll, wenn er

sich

sich auch gegen die Angeworbenen selbst des Menschenraubs nicht schuldig gemacht hätte, dennoch zwey- bis vierjährige Festungsstrafe leiden. Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Prahlerey bekannt werden läßt, und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zu fernern Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt, und überdies, nach Verhältniß des Grades seiner Fahrlässigkeit, der Wichtigkeit des Gegenstandes, und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 133 - 148. h. t.

§. 863.

Jeder Mitschuldige an einer Hoch- oder Landesverrätherey, welcher das böse Vorhaben aus eigener Bewegung noch in Zeiten entdeckt, und dadurch aller Beschädigung des Staats vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder nach bewandten Umständen, auf völlige Begnadigung Anspruch machen.

§. 118. h. t.

Vierter Abschnitt.

Von
Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

§. 864.

Gefliſſentliche Verhinderung der Bekanntmachung eines Gesetzes oder einer landesherrlichen Verordnung, durch Abreißung oder Verdunkelung; zieht Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von drey bis achtzehn Monaten nach sich. 1. Verhinderte Publication der Gesetze.

§. 150. h. t.

§. 865.

2. Unehrerbiethige Behandlung der Landesgesetze.

Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwey Jahre verwirkt.

§. 151. h. t.

Bestrafung der Theilnehmer §. 153. seqq. h. t.

§ 866.

3. Unerlaubte Selbsthülfe.

Unerlaubte Selbsthülfe wird, je nachdem sie mit oder ohne Gewalt, ohne oder nach vorgängiger obrigkeitlicher Entscheidung vorgenommen worden, mit Geldbuße, bürgerlichem Arreste, zwey- bis sechsmonatlicher, oder auch mit sechsmonatlicher bis zweyjähriger Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt. Auch wird die Strafe, auf das bey der Ausübung der Selbsthülfe begangene sonstige Verbrechen, wegen sonstiger hinzutretender Beleidigung des Staats geschärft.

§. 157. seqq. h. t.

§. 867.

4. Verheimlichung oder Befreyung der Verbrecher.

Wer der besondern, oder der öffentlichen Aufforderung des Staats zuwider, jemanden zur Flucht oder Verheimlichung behülflich ist, hat vierzehntägige bis 3 monatliche Gefängnißstrafe verwirkt. Diese Strafe kann bis zu einem sechsmonatlichen Gefängnisse erstreckt werden, wenn dergleichen Personen schon in Verhaft genommen waren, sie aber der Obrigkeit mit List entzogen oder sonst ihre Flucht befördert worden. Ist die Befreyung des Gefangenen mit Gewalt geschehen, so kann nur eine 1 bis 6jährige Zuchthausstrafe erkannt werden; welche im Falle erbrochener Gefängnisse auch alsdann eintritt,

wenn

wenn auch der Gefangene dadurch nicht wirklich zur Freyheit gelangt ist.

§. 160. seqq. h. t.

Befreyung gefangener Hoch- oder Landesverräther, zieht härtere und nach Beschaffenheit der Umstände Todesstrafe nach. §. 163. seqq. h. t.

Bey gewaltsamer Befreyung durch Zusammenrottung, findet auch die Strafe des Aufruhrs Statt. §. 165. h. t.

§. 868.

5. Widerstand gegen die Obrigkeit.

Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich widersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabey gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf zwey Monathe bis zwey Jahre belegt werden.

§. 116. h. t.

§. 869.

6. Aufruhr.

Wer eine Classe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht sich eines Aufruhrs schuldig. Ist noch keine Gewalt verübt, und kein Schade angerichtet worden; so tritt ein- bis vierjährige, sonst aber in Ansehung des Rädelsführers, drey- bis sechsjährige Zuchthaus oder Festungsstrafe nebst Züchtigung ein. In Ansehung der übrigen Verbrecher muß die durch die Beschädigung verwürkte Strafe nach obigem Grundsatze (§. 851. d. l. B.) verschärft werden. Ist bey einem solchen Tumulte ein Todtschlag geschehen; so wird der Thäter selbst

als ein Todtschläger oder Mörder bestraft; der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst körperlicher Züchtigung, belegt. Kann bey einem im Tumulte erfolgten Todtschlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: so soll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich in dem Zeitpuncte des geschehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, vier- bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden. Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeyeilen, thätlich behandelt, oder gar ums Leben gebracht werden; so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandtniß des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

§. 167 - 173. h. t.

Strafe der Theilnehmer am Aufruhr. §. 174. h. t.

Vorbeugungsmittel. §. 180. h. t.

Fünfter Abschnitt.

Von der verletzten Ehrfurcht gegen das Oberhaupt des Staats, und dessen Familie und Stellvertreter.

§. 870.

1. Verbrechen der beleidigten Majestät.

Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidiget, ohne daß dabey eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhellete, der begeht

begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät. Thätliche Beleidigungen dieser Art werden mit dem Schwerdte, nicht thätliche mit zwey- bis vierjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe geahndet. Bey sich ergebenden mildernden Umständen, besonders wenn nicht das Oberhaupt des Staats in seiner Würde beleidiget worden: wird die sonst Statt findende Todesstrafe, in sechs bis zehnjährige, oder auch lebenswierige Festungsstrafe verwandelt; und die auf den Fall bloßer Schmähung gesetzte Zuchthaus- oder Festungsstrafe, bis auf ein Jahr oder auch wol sechs Monate herabgesetzt.

§. 196. seqq. h. t.

§. 871.

2. Beleidigungen der Familie des Landesherrn.

Thätliche Beleidigungen der Königin, des Kronprinzen, und anderer Mitglieder der königlichen Familie ziehen vier-, sechs- bis zehnjährige, oder auch wol lebenswierige; wörtliche Injurien dieser Art ein- bis zweyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich.

§. 203. seqq. h. t.

§. 872.

3. Beleidigungen der Staatsbeamten.

Beleidigungen der Staatsbedienten in ihrem Amte, ziehen, wenn sie unter die Staatsbedienten vom ersten Range gehören, Verdoppelung der sonst durch die Injurie verwirkten Strafe nach sich. Sind es Mitglieder der landescollegien, oder andere Staatsbediente oder obrigkeitliche Personen; so wird die Dauer der durch die Injurie verwirkten Einsperrung um die Hälfte: bey Beleidigungen der Unterbedienten aber, um den dritten Theil verlängert.

§. 207. seqq. h. t.

§. 873. a.

4. Andere Verletzungen gegen den Staat oder das Publicum.

Muthwille, welcher an obrigkeitlichen Aushängen, Warnungstafeln, öffentlichen Denkmälern, Auszierungen und Spaziergängen verübt worden; wird mit Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet.

§. 873. b.

Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geschärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war. §. 210. seqq. h. t.

Sechster Abschnitt.

Von

Beleidigungen der Religionsgesellschaften.

§. 874.

Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften, durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu sechs Monathen, belegt werden.

§. 214. h. t.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes, wird mit drey bis achtzehnmonatlicher; und wenn diese Störung blos gegen geduldete Gemeinen verübt worden, mit sechsmonatlicher Einsperrung, oder Zuchthausstrafe belegt. §. 215. 216. h. t.

Oeffentliche grobe Gotteslästerungen ziehen zwey bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe, und öffentlichen Verweis nach sich. Im Falle der Wiederholung wird die Strafe verdoppelt, und es erfolgt öffentliche Belehrung und Abbitte. §. 217 - 219. h. t.

Mißbrauch der Religion zu Gaukeleyen wird nach vorgängiger fruchtloser Belehrung mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe geahndet. Im Falle betrüglicher oder eigennütziger Absichten findet außer der durch den Betrug oder Diebstahl verwürkten, noch eine sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausstrafe Statt. §. 220. seqq. h. t.

Strafe der Sectenstiftung und Verführung zum Aberglauben. §. 222. seqq. h. t.

Verbitterung der Religionsparteyen gegen einander. §. 227. 228. h. t.

Siebenter Abschnitt.

Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

§. 875.

Wer, ohne hochverrätherische Absicht, sich der dem Staate gebührenden Hoheitsrechte anmaßt, hat fiscalische Geld- und zeitige Gefängnißstrafe verwirkt. Erstere kann auf 300 bis 3000 Thaler, letztere bis zu dreyjährigem Festungsarrest erstreckt werden. Wer sich ein nutzbares Recht des Staats wissentlich zur Ungebühr anmaßt, muß den Schaden doppelt ersetzen, und wird mit 50 bis 1000 Thaler Geld-, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt. 1. Anmaßung der Rechte des Staats, und Mißbrauch derselben.

§. 233. seqq. h. t.

Von der willkührlichen Strafe des Mißbrauchs der vom Staate verliehenen Rechte. §. 238. seqq. h. t.

Beeinträchtigung der Rechte des Staats, zieht den vierfachen Ersatz nach sich, und Theilnehmer werden gleich dem Hauptverbrecher bestraft. §. 242. 243. seqq. h. t.

Eingriff in das Besteurungsrecht, besonders von Privatcollecten §. 244. h. t.
Strafe der Lotterieverbrechen, §. 248. seq. h. t.
Stempelcontravention. §. 270. seqq. h. t.
Accise- und Zollverbrechen. §. 277. seq. h. t.
Jagdcontravention. §. 315. seqq. h. t.

§. 876.

2. Münzverbrechen

Wer Münzen zum gemeinen Gebrauch eigenmächtig, unter landesherrlichem Gepräge schlägt, oder gießt, hat, wenn dies mit Verfälschung des innern Gehalts geschehen ist, vier bis zehnjährige, sonst aber nur zwey bis dreyjährige Festungsstrafe verwirkt; und muß den zehnfachen Betrag, im ersten Falle des ausgemittelten Schadens, im zweyten des gezogenen Vortheils, als fiscalische Geldbuße erlegen. Ist durch die Verfälschung der Münze ein beträchtlicher Schade, besonders zum Ruin des Credits, verursacht worden; so wird die Strafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Festung geschärft. Eben diese Strafe trifft die Münzbedienten, welche den Gehalt der Münze verringert haben.

Ist Münze unter fremdem Stempel geprägt worden: so ist zu unterscheiden, ob damit eine Verringerung des Gehalts verbunden gewesen, oder nicht; im letztern Falle tritt nur die Hälfte der Strafe ein, welche im Falle eigenmächtig verfertigter landesherrlicher Münzen Statt gefunden hätte. Ist zugleich der innere Gehalt verfälscht worden; so ist abermals ein Unterschied zu machen, ob die verfälschte auswärtige Münze im Lande Cours gehabt, oder nicht? Im ersten Falle findet eben die Strafe wie bey verfälschten landesherrlichen Münzen Anwendung, im zweyten Falle wird drey- bis sechsjährige Festungsstrafe erkannt.

§. 252 - 258. h. t.

Ist

Ist die falsche Münze noch nicht in Gang gekommen, so tritt nur die Hälfte der übrigens verwirkten Strafe ein. §. 259. h. t.

Vorsetzliche Theilnehmer an der Verbreitung der falschen Münze, werden, auch außer dem Falle der eigennützigen Absicht, dem Thäter gleich gestraft. §. 260. h. t.

Strafe derer, welche, ohne vorsätzliche Theilnahme, die falschen Münzsorten wissentlich weiter ausgegeben haben. §. 261. seqq. h. t.

§. 877.

Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt, oder durch andere Künste deren Gehalt schmälert, der soll den zehnfachen Betrag des sich dadurch verschafften unrechtmäßigen Gewinnes zur Strafcasse erlegen; und nach Verhältniß des angerichteten Schadens zwey- bis vierjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 263. h. t.

Juden werden noch überdies aus dem Lande gejagt. §. 264. h. t.

Strafe derer, welche landesherrliche Geldmünzen einschmelzen, oder verrufene Scheide-, oder andere schlechte Münzsorten aus Gewinnsucht einführen, oder verbreiten. §. 265. 266. h. t.

§. 878.

Wer Banknoten, Pfandbriefe, oder Actien, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere im Publico wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, bestraft werden.

§. 267. seqq. h. t.

Vorbeugungsmittel. §. 268. 269. h. t.

Achter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

§. 879.

1. Grundsätze; besonders in Ansehung der Civilbedienten.

Die Bestellung untüchtiger Staatsbeamten, zieht nicht nur die Verbindlichkeit zum Schadenersatz, sondern auch im Falle eines offenbaren Mißbrauchs des anvertrauten Rechts, dessen Verlust; und im Falle einer Bestechung, Cassation des Bestechenden und Bestochenen, nebst Geldstrafe nach sich.

§. 323 - 332. h. t.

§. 880.

Vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht zieht Cassation, nebst verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe, und Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern; grobe Fahrlässigkeit oder Unwissenheit der Amtspflichten, Geldstrafe, Degradation, Cassation; geringeres Versehen, Warnung, Verweis, und geringe Geldstrafen, nach fruchtlosen Besserungsmitteln aber, die Folgen einer groben Fahrlässigkeit, nach sich.

§. 333 - 336. h. t.

§. 881.

Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Drucke der Unterthanen des Staats mißbraucht, soll desselben entsetzt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe leiden.

§. 337. h. t.

§. 882.

Betrug, Verfälschung, Dieberey, Contrebande, Defraudation, und andere gemeine Verbrechen, sollen

sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht haben, außer der wider sie zu verhängenden Cassation durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden. Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehen, welches mit ihrem Amte in keiner Beziehung steht, wofür aber, nach Vorschrift der Gesetze, Zuchthaus- oder Festungsstrafe gegen sie erkannt werden muß, soll allemal, noch außer dieser Strafe, ihre Cassation erfolgen.

§. 338. 339. h. t.

§. 883.

So oft ein Beamter zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn oder Vortheil verleitet worden, soll er, außer der übrigen Strafe seines Verbrechens, wenn nicht besondere Gesetze ein andres bestimmen, den vierfachen Betrag dieses Gewinnes der Strafcasse zu entrichten schuldig seyn.

§. 340. h. t.

§. 884.

Kann ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten; so soll derselbe, nach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andere Art geleistet worden.

§. 341. h. t.

§. 885.

Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebene zu Verbrechen verleiten, soll die Strafe eben dieser Verbrechen, allenfalls bis zur Verdoppelung geschärft;

schaft; gegen nachlässige Vorgesetzte, verhältnißmäßige Geldstrafe, und nach Beschaffenheit auch Degradation, wegen wissentlicher Duldung der Amtsvergehungen aber die Strafe eben dieser Vergehungen gegen den Vorgesetzten erkannt, und im Falle einer Bestechung durch Erlegung des vierfachen Betrags des Empfangenen oder auch durch Festungsarrest geschärft werden.

§. 342 - 347. h. t.

Vorbeugungsmittel. §. 348 - 356. h. t.

§. 886.

Gebrochene Amtsverschwiegenheit zieht, wenn sie aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit geschieht, Geld- oder Gefängnißstrafe; im Wiederholungsfalle nach vorgängiger Warnung aber, oder wenn sie sonst vorsätzlicher Weise, obgleich ohne Staatsverrätherische Absicht geschehen ist, Amtsentsetzung und zeitige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 357 - 359. h. t.

§. 887.

Wer für die Verwaltung seines Amts, sich Vortheile, wozu er nicht berechtigt ist, zueignet, muß nicht nur den vierfachen Betrag des Empfangenen als Geldbuße erlegen; sondern auch, bey erheblichem Verdacht einer begangenen oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit, mit Cassation; und im Falle einer erwiesenen Amtsuntreue, mit einer drey bis sechsjährigen Zuchthausstrafe, belegt werden.

§. 360. 361. h. t.

§. 888.

Die Strafe der im Amte verübten Injurien, soll nach Verhältniß des Mißbrauchs der Amtsgewalt,

walt, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Cassation geschärft werden.

§. 362. h. t.

§. 889.

Liederliche Verschwendung, oder niederträchtige Aufführung, hat Amtsentsetzung; und wenn die Schulden nicht bezahlt werden können, Unfähigkeit zu künftigen Staatsdiensten zur Folge.

§. 363. 364. h. t.

Strafe pflichtwidriger Justizbedienten. §. 366. seqq. h. t.

Strafe pflichtwidriger Finanz-, besonders der Cassenbedienten. §. 408. seq. h. t.

Strafe pflichtwidriger Policey-, Magazin- und Archivbedienten. §. 458 - 462. h. t.

Der Kirchen- und Schulbedienten. §. 499. seqq. h. t.

Von den Verbrechen derer, welche, ohne Officianten zu seyn, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind, besonders von Aerzten, Wundärzten und Hebammen. §. 505 - 508. h. t.

§. 890.

Die treulose Verlassung des Kriegsdienstes wird, so wie die übrigen Vergehungen der Militairpersonen, nach den Kriegsartikeln bestraft. Wird aber der Deserteur wieder in die Dienste des Staats aufgenommen, oder sonst begnadiget; so wird zwar dadurch die Gültigkeit der vor der Desertion errichteten militärischen Testamente nicht wiederhergestellt; es werden aber die übrigen rechtlichen Folgen des bey der Desertion begangenen Meineides gehoben. 2. Militärverbrechen, besonders Desertion und deren Begünstigung.

§. 463 - 466. h. t.

§. 891.

§. 891.

Das Vermögen des Deserteurs wird durch ein Erkenntniß des Kriegsgerichts confiscirt. Von der Beschlagnehmung des Vermögens der unschuldigen Ehefrau ist §. 572. d. L. B. gehandelt.

§. 467. h. t.

§. 892.

Enrollirte werden, wenn sie zum Kriegsdienste ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet worden, im Falle des Austritts wie Deserteur angesehen. Wenn sie aber auch noch nicht zum wirklichen Kriegsdienste ausgezeichnet sind; so haben sie doch, wenn sie, um sich demselben zu entziehn, die königlichen Lande verlassen haben, die Confiscation ihres Vermögens verwirkt, wozu auch das, was ihnen nachher an Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken, oder sonst zufällt, gerechnet wird.

§. 468. seqq. h. t.

§. 893.

Wer von dem Vorhaben einer Militärperson, den Kriegsdienst meineidig zu verlassen, Wissenschaft erlangt, und dies Vorhaben nicht sofort verhindert, oder selbiges, wenn er es nicht verhindern kann, anzuzeigen unterläßt, der soll das erstemal mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt; im Wiederholungsfalle aber, als ein Beförderer der Desertion bestraft werden.

§. 476. ib.

§. 894.

Wer die Desertion durch thätige Beyhülfe befördert, wird mit achtmonatlicher bis zweyjähriger, im ersten Wiederholungsfalle mit zwey- bis vierjähriger, und bey der dritten Beförderung der Desertion, wenn er entweder wegen seiner vorigen

Ver-

Vergehungen dieser Art noch gar nicht gestraft worden, oder die Desertion noch nicht zu Stande gekommen ist, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn die Desertion wirklich vor sich gegangen ist, und er wegen Beförderung derselben schon einmal bestraft worden, mit dem Strange hingerichtet.

§. 474-480. h. t

Die Strafe kann bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe verschärft werden, wenn Civilpersonen an einem Desertionscomplotte Antheil nehmen. Dagegen wird die Strafe der wiederholten Desertionsbeförderung dadurch nicht gemildert, daß der Deserteur selbst sich des Verbrechens vorher noch nicht schuldig gemacht hat. §. 481. 482. h. t.

Neunter Abschnitt.

Von Privatverbrechen.

§. 895.

Vorsätzliche Beschädigungen anderer Menschen, sind allemal strafbar. Beschädigungen aus grober Fahrlässigkeit sind es nur alsdann, wenn sie Leib oder Leben betreffen. Trifft der Schade das Vermögen, so kann nur vermöge eines Policey- oder andern Strafgesetzes auf Strafe erkannt werden. Ist die zu Verhütung eines Schadens mit Strafe belegte Handlung ausgeführt worden; so findet die gesetzliche Strafe statt, wenn auch der Schade, welchem das Gesetz vorbeugen wollte, noch nicht wirklich geschehen ist. 1. Ueberhaupt.

§. 509-513. 1107. h. t.

§. 896.

Wer unter mehrern gleich möglichen Arten oder Zeiten, sein Recht auszuüben, aus Bosheit

eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem andern an dessen Person oder Vermögen einen unmittelbaren Schaden verursachet, hat eine willkührliche Strafe verwirkt, wenn nicht die Art der Handlung, oder des Schadens, unter einem besondern Strafgesetze begriffen ist.

§. 516. h. t.

§. 897.

In Fällen, wo der Schadensersatz unter mehrere vertheilt wird, muß dennoch jeder die auf die unerlaubte Handlung verordnete ganze Strafe leiden.

§ 514. h. t.

§. 898.

2. Von der Nothwehr. Die Nothwehr findet nur gegen eigenmächtige Gewalt, und auch gegen diese nur alsdann Statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann. Wer, zwar gegen eigenmächtige Gewalt, und in Fällen, wo die Hülfe des Staats zu spät gekommen seyn würde, aber durch Zufügung mehrerer und größerer Uebel, als wozu ihn der Zweck der Nothwehr berechtigte, die Gränzen dieser Befugniß überschreitet: macht sich nach Verhältniß seiner Schuld und des angerichteten Schadens verantwortlich und strafbar.

§. 517-524. h. t.

Von der Vertheidigung des Besitzes. §. 522. h. t.

Von der Verbindlichkeit zu einer zweckmäßigen Flucht. §. 523. h. t.

§. 899.

3. Verletzung des Hausrechts. Wer in eines andern Haus, Wohnung oder sonstigen Aufenthaltsort, ohne Befugniß, wider dessen Willen eindringt; oder wider Willen des Besitzers,

Besitzers, in dessen Bezirk Handlungen vornimmt, wozu er nicht berechtiget ist; der macht sich einer Verletzung des Hausrechts schuldig. Er verwirkt dadurch eine Verschärfung der sonst verdienten Strafe, und hat, in so fern diese sich nicht durch Beziehung auf ein anderes Strafgesetz bestimmen läßt, eine willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu erwarten.

§. 525. seqq. h. t.

Vorstehende Bestimmungen treten auch ein, wenn dergleichen Handlungen zwar nicht innerhalb eines Hauses, aber doch innerhalb des durch Mauern, Planken, Zäune, Anbaue oder andere Merkmale ausgesonderten Eigenthums vorgefallen sind. §. 531. 532. h. t.

§. 900.

Wegen gefährlicher Drohungen oder Anstalten, kann der dadurch in Gefahr gesetzte nicht nur bey der nächsten Obrigkeit, wenn sie auch nicht die gehörige wäre, Hülfe suchen: sondern auch im ordentlichen Wege Rechtens auf Sicherstellung gegen den andern Theil antragen. 4. Sicherheitsbestellung wegen künftiger Beleidigungen.

§. 533 - 537. h. t.

Zehnter Abschnitt.

Von Beleidigungen der Ehre.

§. 901.

Wer durch geringschätzige Geberden, Worte, oder Handlungen, jemanden zu kränken, oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie. 1. Von Injurien überhaupt.

§. 538. h. t.

Absicht zu kränken ohne erlaubten Zweck, ist strafbar, wenn auch die Handlung oder Aeußerung an sich nicht

beschimpfend, oder auch die beleidigende Aeußerung wahr wäre. §. 540. 545. 546 550. 553. seqq. h. t.

Ein gleiches findet bey der Absicht zu beschimpfen Statt. §. 545. 548. h. t.

Kränkende Vorwürfe werden durch das Recht der Vertheidigung oder Züchtigung oder des Amtes entschuldiget. § 552. 555. 557 558. h. t.

Der aus einem freyen Urtheil entstehende Nachtheil, macht das Urtheil selbst nur alsdann strafbar, wenn die Absicht zu kränken oder zu beschimpfen eintritt, oder die Gränzen der Befugniß überschritten werden. §. 561. seqq. h. t.

Besonders von Urtheilen über Werke oder Handlungen, der Kunst, des Geistes oder Fleißes. §. 562. seqq. h. t.

In Ehrensachen muß auch ein grobes, oder mäßiges Versehen verantwortet werden. §. 554. 586. h. t.

Zur Rettung der Ehre ist es erlaubt, selbst diejenigen, welche sich keiner Absicht zu beleidigen schuldig gemacht haben, zu einer deutlichern und ausdrücklichen Erklärung, oder zum Beweise der nachtheiligen Aeußerung aufzufordern. §. 587. h. t.

§. 902.

2. Verschiedene Arten der Injurien.

Die Injurien sind entweder unmittelbare oder mittelbare, je nachdem sie entweder gegen die Person des Beleidigten selbst, oder nur gegen solche Personen gerichtet sind, deren Ehre oder Schande auf die Ehre des Beleidigten Einfluß hat. Mittelbare Injurien können sowohl von dem, welchem sie unmittelbar zugefügt sind, als von demjenigen, welchen die Beleidigung nur mittelbar trifft, gerügt werden; auch ist der eine ohne den andern zu dieser Rüge berechtiget. Wer die Rechte eines andern, welcher dazu selbst nicht fähig ist, zu vertheidigen hat; ist an dessen Stelle, wenn er auch selbst nicht belei-

beleidiget worden, eine Injurienklage anzustellen berechtiget.

§. 354 - 368. h. t.

Von Beleidigungen, welche Gesellschaften, Familien oder Hausgenossen zugefügt worden. §. 564 - 566. h. t.

§. 903.

Verbalinjurien sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene, oder gedruckte Worte geschehen. Beschimpfungen, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzungen zugefügt worden, heißen Realinjurien. Andere Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, Tönen oder Geberden, in Gemählden, Kupferstichen, oder in andern sinnlichen Darstellungen bestehen, sind unter der Benennung der symbolischen Injurien begriffen. Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, durch Gemählde, Kupferstiche, oder andere sinnliche Darstellungen geäußert worden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst, oder durch andere, öffentlich aufgestellt, oder verbreitet hat.

§. 569 - 572. h. t.

In wie fern die Natur der strafbaren Handlung dadurch verändert werde, daß der Verfasser sich oder den Beleidigten namentlich bezeichnet habe. §. 573. 574. h. t.

Critik der Kunst- und Geisteswerke, und Beleidigungen, welche durch dergleichen Werke jemanden zugefügt worden, sind nach denselben Grundsätzen wie die gerichtlichen Verhandlungen der Parteyen zu beurtheilen. §. 575. h. t.

§. 904.

Realinjurien und Pasquille sind zwar in der Regel schwere, bloße symbolische und Verbalinju-

rien aber für leichte Injurien anzusehen; es werden aber auch wiederum die leichtern und schwerern Real- und Verbalinjurien von einander unterschieden. Zu den schwerern Verbalinjurien gehören, boshafte Kränkungen der bürgerlichen Ehre, Vorwürfe eines Verbrechens, oder solche, welche den andern der besondern Verachtung seiner Standesgenossen aussetzen. Beleidigungen an öffentlichen Orten, und bey feyerlichen Gelegenheiten, oder wenn überhaupt individuelle, dem Beleidiger bekannte Verhältnisse eintreten, wodurch die Kränkung besonders empfindlich wird, Beleidigungen der Untergebenen gegen den Voraesetzten, ingleichen Pasquille werden immer für schwere Injurien gehalten. Unter schweren Realinjurien werden die Verstümmelungen, oder Verunstaltungen, ingleichen alle lebensgefährliche Mißhandlungen verstanden.

§ 576. seqq h t.

Auch Unterlassungen können in schwere Injurien ausarten. §. 583. h. t.

§. 905.

3. Privatgenugthuung des Beleidigten.

Aus der vorsätzlichen Ehrenkränkung entsteht, auf der Seite des Beleidigers, nicht nur die Verbindlichkeit zur Entschädigung, sondern auch die Pflicht Abbitte zu leisten. Bietet sich der Beleidiger nicht von selbst dazu an; so erfolgt ein öffentlicher richterlicher Verweis, welcher wegen öffentlicher Beleidigungen bey offenen Thüren der Gerichtsstube ertheilt, und bey schweren Beleidigungen kniend empfangen werden muß. Wer Anlaß gegeben hat, eine boshafte Absicht der Ehrenkränkung vorauszusetzen, ist zu einer deutlichen Ehrenerklärung anzuhalten: auch kann derjenige, dessen Ehre, nach der Meynung seiner Standesgenossen, durch eine gewisse Aeußerung oder Handlung des

andern

andern erlitten haben soll, eine ausdrückliche Erklärung, daß er ihn dadurch nicht habe beleidigen oder beschimpfen wollen, verlangen.

§. 584 - 606 h. t.

Von den Kosten der Ehrenerklärungen. §. 588. h. t.

Personen höhern Standes ertheilen die Ehrenerklärung schriftlich, niedern Standes gerichtlich, gleichen Standes, den Fall öffentlicher Beleidigungen ausgenommen, mündlich in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen. §. 589 - 594 h. t.

Von den Zeugen bey dem Verweise. §. 597. h. t.

An die Stelle der bisher gewöhnlichen Ehrenerklärungen tritt die richterliche. §. 595. h t.

Richterliche Verweise wegen Beleidigungen durch Pasquille, müssen in dem Urtheil bestimmt und auf Kosten des Beleidigers öffentlich bekannt gemacht werden. §. 593. h. t.

In den Fällen, wo der richterliche Verweis öffentlich bekannt gemacht werden soll, muß die an deren Stelle tretende Abbitte auf gleiche Weise bekannt gemacht werden. §. 602. h. t.

Pflicht der Erben des Beleidigers. §. 603. seqq. h. t.

§. 906.

I. Strafe der Verbalinjurien. 4. Strafe der Injurien.

A. Der leichtern.

1. Unter Personen des Bauern- oder geringen Bürgerstandes.

„Strafarbeit oder Gefängniß auf vier und zwanzig „Stunden bis drey Tage. §. 607. h. t.

2. Unter Personen des höhern Bürgerstandes.

„Gefängniß auf acht bis vierzehn Tage. §. 608. h. t.

3. Unter Adlichen, Officieren und königlichen Räthen.

„Gefängnißstrafe, von vierzehn Tagen bis vier Wo„chen, oder bey erschwerenden Umständen auch „Festungsarrest bis auf drey Monate. §. 609. h. t.

4. Von Personen höhern Standes gegen Geringere.

„Geldstrafe von zehn bis dreyßig Thalern, oder ver„hältnißmäßiger Arrest. § 610. h. t.

5. Von Personen niedern Standes gegen höhere.

„Vierzehntägige bis vierwöchentliche Strafarbeit, §. 611. h. t.

B. Strafe schwerer Verbalinjurien.

1. Unter Personen des Bauern oder geringen Bürgerstandes.

„Vier bis achttägige Strafarbeit oder Gefängniß. §. 612. h. t.

2. Unter Personen des höhern Bürgerstandes.

„Gefängniß von vierzehn Tagen bis vier Wochen. §. 613. h. t.

3. Unter Adlichen, Officieren, und königlichen Räthen.

„Vier bis achtwöchentliche Gefängnißstrafe, auch „nach Beschaffenheit der Umstände Festungsarrest „bis auf sechs Monate. §. 614. h. t.

4. Von Personen höhern Standes gegen Geringere.

„Geldstrafe von 40-100 Thalern, auch Gefängniß„oder Festungsarrest auf 1-3 Monate. §. 617. h. t.

5. Von Personen niedern Standes gegen Höhere.

„Gefängnißstrafe auf 4 Wochen bis 3 Monate. „Unter erschwerenden Umständen aber, Schärfung „durch Einschränkung der Kost im Gefängnisse,

„oder Ausdehnung der Zuchthausstrafe bis auf „sechs Monate. §. 615. 616. h. t.

C. Pasquille.

1. unternommene, (attentatum) d. i. solche, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch Schuld des Verfassers im Publico bekannt geworden.

„Strafe schwerer Injurien. §. 618. h. t.

2. ausgeführte, d i solche, welche schon auf Veranstaltung des Pasquillanten öffentlich verbreitet worden.

„Die höchste Strafe symbolischer Injurien. §. 619. h. t.

Censurgesetze.

Drucker und Verleger der Schandschriften, werden, wenn selbige ohne Censur gedruckt worden, oder wenn auch diese vorhergegangen, die ausgestrichenen Stellen aber wieder aufgenommen, oder neue Injurien eingerückt worden, dem Verfasser gleich gestraft. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn der Urheber des Pasquills nicht ausgemittelt werden kann. Hat der Censor entweder wissentlich den Druck der Schmähschrift gestattet, oder dergleichen Injurien aus Nachlässigkeit übersehen; so erleidet er im ersten Falle die Strafe des Verfassers, wie auch Entsetzung vom Censoramte, im letztern Falle verhältnißmäßige Geldstrafe, Degradation, oder Cassation.

§. 618 - 627. h. t.

II. Strafe der Realinjurien.

A. Der geringern.

Ist in der Regel noch einmal so hart, als die der schweren Verbalinjurien.

§. 628. h. t.

1. Unter gemeinen Leuten.

„Strafarbeit oder Arrest auf acht Tage bis vier „Wochen, allenfalls bey Wasser und Brodt. §. 629. h. t.

2. Gegen obrigkeitliche oder häusliche Vorgesetzte.

„Tritt auf eben so lange, als bey andern Gefängniß„strafe Statt finden würde, Zuchthausstrafe, allen„falls mit Schärfung durch Züchtigung, an deren „Stelle. §. 630. h. t.

3. Unter Adlichen und Officieren.

a. Wenn sie nur in Stoßen, Werfen oder andern geringen Thätlichkeiten bestehen.

„Sechsmonatlicher bis zweyjähriger Festungsarrest.

b. Wegen grober thätlicher Beschimpfungen.

„Zwey bis vierjähriger Festungsarrest. §. 632. h. t.

B. Des Unfalls auf öffentlicher Straße.

1. Eines Edelmanns gegen einen andern, mit Stock- oder Peitschschlägen.

„Verlust aller Standesrechte und Würden, und „8- 10jähriger Festungsarrest. §. 633. h. t.

2. Außer diesem Falle.

„Zwey bis zehnjährige Festungsstrafe. §. 1207. h. t.

C. Der schweren Realinjurien.

1. Wenn der Beschädigte völlig wieder hergestellt wird.

„Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwey bis drey „Jahre. §. 638. h. t.

2. Wenn die durch die Verletzung verursachte Verunstaltung oder Beschädigung der Gesundheit nicht wieder gehoben werden kann.

„Vier- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungs„strafe. §. 639. h. t.

Von

Von der vorsätzlichen Verstümmelung oder Beschädigung der Gesundheit. §. 799. 800.

3. Wenn der Beschädigte an der empfangenen Verletzung stirbt.

„Strafe des Todtschlags. §. 640. h. t.

§. 907.

5. Von Verschärfung der Strafe.

Wer sich nach erlittener Strafe der angethanen Beschimpfung rühmet, hat die Wiederholung derselben; und wenn dieselbe Injurie in diesem Falle wiederholt worden, Verdoppelung der vorher erlittenen Strafe verwirkt. Auch wird die Strafe, wegen Injurien zwischen Militär- und Civilpersonen verdoppelt. Im Falle einer Real- oder schweren Verbal- oder symbolischen Injurie, tritt sodann Festungs- oder Zuchthausstrafe an die Stelle des Gefängnisses. Sind Wachen beleidigt worden; so wird die Strafe der Injurie nochmals verdoppelt, und es tritt im Falle einer thätlichen Widersetzung, die Strafe der unerlaubten Selbsthülfe, und nach Beschaffenheit der Umstände, des Aufruhrs ein.

§. 640 - 647. h. t.

§. 908.

6. Wenn der Richter von Amtswegen zu verfahren habe.

Nur Realinjurien darf der Richter von Amtswegen rügen, und auch davon sind geringe Realinjurien ausgenommen, welche zwischen Leuten vom Bauer- oder geringen Bürgerstande, oder auch zwischen Eheleuten, Aeltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienstherrschaften und Gesinde vorgefallen sind. Schwere Verbal- oder symbolische Injurien werden nur im Fall eines öffentlichen Aergernisses von Amtswegen gerügt.

§. 649. seqq. h. t.

Von der bloßen Anzeige der erlittenen Injurie. §. 654. seqq. h. t.

§. 909.

§. 909.

7. Von der Erlassung und Compensation der Injurie.

In den Fällen, wo der Richter nicht von Amtswegen verfahren muß, fällt auch die Strafe hinweg, wenn die Privatgenugthuung ausdrücklich oder stillschweigend erlassen worden. Ein dergleichen stillschweigender Erlaß wird, jedoch nicht in Ansehung des Schadensersatzes, gesetzlich angenommen, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet sie und der Urheber derselben ihm bekannt gewesen, innerhalb dreyer Monate nicht gerügt hat. Das Recht zur Privatgenugthuung geht durch Compensation der Injurien verlohren, welche jedoch in Ansehung der Realinjurien von der einen, und der bloßen Verbal- und symbolischen Injurien von der andern Seite, nicht Statt findet. Auch wird die Strafe durch die Compensation der Injurie gemildert, nicht aufgehoben. Erwiederung, die erst nach einiger Zeit geschieht, entschuldiget jedoch den Erwiedernden nicht.

§. 657 - 665. h. t.

§. 910.

8. Duelle.

Duelle werden, wenn auch niemand dadurch getödtet worden, dennoch mit Verlust des Adels und der Ehrenstellen, und außerdem nach Bewandniß der Umstände, mit 10jähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt. Das Bildniß des flüchtigen Verbrechers wird an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen, und sein Vermögen, so lange er lebt, in Beschlag genommen. Ist jemand getödtet worden, so tritt nach der Beschaffenheit des bösen Vorsatzes, die Strafe des Mörders oder Todtschlägers ein. Wer andere zum Zweykampf reizt, oder ihnen dabey hilft, hat, wenn jemand getödtet worden, 10jährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt; eine ein- bis fünfjährige Festungs-

strafe

strafe, nebst dem Verluste der etwanigen Ehrenstellen, trifft schon denjenigen, welcher den Parteyen wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beygelegten Ehrensache Vorwürfe macht oder mit Verachtung begegnet.

Gelindere Strafen treten ein, wenn der Zweykampf nicht zu Stande gekommen ist, doch folgt auf die bloße Ausforderung drey- bis sechsjährige, und auf die bereitwillige Annahme des Zweykampfs ein- bis dreyjährige Festungsstrafe.

§ 667 - 677. h. t.

Von Zweykämpfen der Innländer außerhalb, und der Ausländer innerhalb Landes. §. 678 - 685. h. t.

Von Zweykämpfen der Militärpersonen mit Civilpersonen. §. 686 - 688.

Von tödtlichen Angriffen unter solchen Personen, die weder zum Adel noch Officierstande gehören. §. 689. 690. h. t.

Eilfter Abschnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

§. 911.

Ein jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch durch Unterlassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze. Ist jemand am Leibe oder Leben beschädiget worden; so trifft denjenigen, welcher den Schaden durch seine grobe Fahrlässigkeit verursacht hat, körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu Einem Jahre. Verletzung eines Policeygesetzes hat, wenn dadurch ein Schade wirklich verursacht worden, einmonatliche bis zweyjährige Gefängniß- oder Festungsstrafe zur Folge. War damit eine Vernachlässigung besonderer Amts- oder Berufspflichten verbunden; so

1. Verletzung aus Fahrlässigkeit.

wird

wird der Verbrecher dadurch zur fernern Führung seines Gewerbes oder Amtes unfähig.

§. 691. 777 - 781. h. t.

Vorbeugungsmittel. §. 692 - 776. §. 692 - 776. h. t.

Von dem Schaden durch Liebestränke. §. 861 - 869. h. t.

§. 912.

2. Rettung aus Todesgefahr.

Wer ohne erhebliche Gefahr, einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt: soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden. Auch soll seine Lieblosigkeit und deren Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 782. seqq. h. t.

Von Rettung der Scheintodten. §. 785 - 795. h. t.

§. 913.

3. Vorsätzliche Beschädigung.

Vorsätzliche Beschädigungen werden in der Regel als Realinjurien bestraft. Hat jemand dabey die Verstümmelung oder Verunstaltung zur Absicht gehabt; so kann die Festungs- oder Zuchthausstrafe bis auf 6 Jahre, und wenn der Beschädigte dadurch zur Verrichtung seiner Geschäffte unbrauchbar geworden, bis auf zehn Jahre erstreckt werden.

§. 796 - 800. h. t.

Von Beschädigungen, welche bey der übrigens vorsätzlichen Beleidigung dennoch nicht beabsichtiget worden.

§. 638 - 640. h. t.

§. 914.

4. Verursachung des Wahnsinns.

Vorsätzlich verursachter Verlust des Vernunftgebrauchs, dessen Wiederherstellung zweifelhaft ist: zieht die Strafe des Schwerdts nach sich. Ist ein solcher anhaltender Wahnsinn durch eine nicht

nicht vorsätzliche Verschuldung veranlaßt worden; so tritt diejenige Strafe ein, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächsten kommt. Ist der unheilbare Wahnsinn durch Liebestränke veranlaßt worden; so findet acht- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt.

§. 801. 863. h. t.

§. 915.

Wer sich selbst, durch vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers, zu seinen Bürgerpflichten, oder zu gewissen nach seinem Berufe ihm obliegenden Geschäfften untauglich macht, der soll öffentliche körperliche Züchtigung, und ein- bis dreyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden. Durch Selbstmord kann sich niemand der sonst verdienten Schande entziehen; es soll aber auch der Selbstmord allein, weder durch Beschimpfung, noch sonst bestraft werden. 5. Selbstbeschädigung.

§. 802 - 805. h. t.

§. 916.

Unter dem Worte **Todtschlag** werden Handlungen begriffen, oder Unterlassungen, welche in der pflichtwidrigen feindseligen Absicht, einen andern Menschen zu beschädigen, unternommen worden, und auf welche dessen Tod nach dem gewöhnlichen allgemein oder dem Thäter besonders bekannten Laufe der Dinge folgen mußte, und wirklich erfolgt ist. Tödtung mit vorher überlegtem pflichtwidrigen menschenfeindlichen Vorsatze zu tödten, wird **Mord** genannt. Der **Todtschlag** zieht die Strafe des **Schwerdts**, der **Mord** die Strafe des **Rades** nach sich. Im Falle des **gemeinen Mordes** wird die Strafe des **Rades von oben** vollzogen. Einige Arten des Mordes sind **gesetzlich ausgezeichnet**, 6. Todtschlag und Mord.

und

und ziehen im höhern Grade der Strafbarkeit die Strafe des Rades von unten nach sich. Hievon ist die Vergiftung ausgenommen, welche in der Regel nur Verschärfung der sonst verwirkten Todesstrafe durch Schleifung zum Richtplatze zur Folge hat, wie auch der Mord neugebohrner Kinder durch die Gebährerin, als welche nur mit der Schwerdtstrafe geahndet wird. Wenn die Strafe des Rades nicht näher bestimmt ist, wird sie von oben vollzogen.

In allen Fällen kann wegen erschwerender Umstände Verschärfung der besonders verwirkten Todesstrafe Anwendung finden. Sie geschieht durch Schleifung zu der Richtstätte, und bey der Strafe des Schwerdts durch Flechtung des Körpers auf das Rad.

§. 806. 826. h. t.

I. Todtschlag.

1. Absicht zu tödten.

a. sie ist vorhanden, aber nicht überlegt.

„Strafe des Schwerdts. § 806. 826. h. t.

b. sie wird nur vermuthet.

„Strafe des Schwerdts. § 811 - 814.

Wenn die Abwesenheit des Vorsatzes zu tödten dennoch wahrscheinlich ist, oder die pflichtwidrige Feindseligkeit der Absicht mangelt, tritt langdauernde bis lebenswierige Festungsstrafe ein.

§. 815. 820 - 825. 833. 834. h. t.

2. Wirkung: der Tod.

a. Ist eine wahrscheinliche Folge der vorsätzlichen Tödtung.

„Ordentliche Todesstrafe (im Falle des Mordes, „das Rad.) §. 836 h. t.

b. Ist

b. Ist eine nothwendige Folge des wahrscheinlich beabsichtigten oder unüberlegten Todtschlags.

„ Schwerdt. §. 809. seqq. 818. h. t.

c. Der Tod ist die mittelbare Folge eines vorsätzlich zugefügten, aber nicht an sich tödtlichen Unternehmens.

„ 6 - 10jährige Festungsstrafe. §. 816. h. t.

d. Der Tod ist auf eine an sich tödtliche und vorsätzlich zugefügte Verletzung dennoch nicht erfolgt.

„ 10jährige bis lebenswierige Festungsstrafe. §. 817. h. t.

3. Bey einer von mehrern vorgenommenen Verwundung werden alle, welche tödtliche Wunden zugefügt haben, nach Verhältniß ihres bösen Vorsatzes und der Tödtlichkeit des gebrauchten Gewehrs mit 6jähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt: derjenige von diesen aber, welcher sich zuerst eines an sich oder durch den gewählten Gebrauch tödtlichen Gewehrs gegen den Entleibten bedient hat, als Todtschläger bestraft. In Ansehung derjenigen, welche keine tödtliche Wunden verursacht, und an der Schlägerey, ohne Absicht zu tödten, Theil genommen, finden die Gesetze von körperlichen Verletzungen Statt.

§. 844 - 848. h. t.

II. Mord.

1. Allgemeine Bemerkungen.

a. Mangel der menschenfeindlichen Absicht, aber nicht der besondern Feindschaft gegen den Getödteten, schließt die ordentliche Strafe aus.

§. 830. 833. 834. 852. h. t.

Verbindung der boshaften Absicht des Mörders mit der Geringschätzung des eignen Lebens, schließt zwar die Todesstrafe nicht aus: wenn aber jemand, bey sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, in der Absicht hingerichtet zu werden einen Todtschlag begeht, soll er lebenslang im engsten Gefängniß, unter besonderer Aufsicht verwahrt, und zu bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtiget werden.

§. 830-832. h. t.

b. Mangel der vollen beabsichtigten Wirkung zieht, wenn die Verletzung nur zufällig tödtlich geworden ist, Verwandlung der Strafe in die Strafe des Schwerdtes; wenn der tödtlich Verletzte durch besondere Umstände gerettet worden, Staupenschlag nebst lebenswieriger Festungsstrafe, im Falle einer unheilbaren aber nicht tödtlichen Verletzung 10jährige bis lebenswierige, und wenn die in der Absicht zu tödten unternommene Handlungen noch gar keinen Schaden angerichtet haben, 4- 6jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich.

§. 827. 828. 837. 838. h. t.

c. Vom Mangel des vollen Beweises, daß die Wirkung eine Folge der Handlung gewesen, siehe oben l. 1. c. 8. §. 836.

2. Gesetzlich ausgezeichneter Mord.

A. Verabredeter Mord.

a. Unter mehrern Theilnehmern.

Der Rädelsführer und der eigentliche Thäter werden allemal mit der Strafe des Rades belegt. Den, der beydes zugleich ist, trifft die Strafe des Rades von unten. Die Gehül-

hülfen, welche den Mord selbst nicht vollzogen haben, werden mit lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt. Die Strafe des Schwerdts trifft sämmtliche Theilnehmer, außer dem Rädelsführer, wenn der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann. Die übrigen Mitverschwornen, welche bey der That nicht Hand angelegt haben, sind mit 10-20. Jahr Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu belegen.

§. 839-843. h. t.

b. Zwischen dem Machtgeber und Uebernehmer der That.

Der Thäter wird, wenn er sich schon mehr als einmal zur Ermordung anderer brauchen lassen, von unten, sonst aber von oben herab gerädert, und der, welcher ihm den Auftrag gemacht hat, als Rädelsführer, welcher nicht mit Hand angelegt hat, bestraft. Ist der Auftrag nur auf lebensgefährliche Beschädigung gerichtet gewesen; so hat der, welcher den Auftrag gemacht hat, die Strafe des Schwerdts verwirkt; doch tritt, wenn die Tödtung nicht bloß ohne, sondern auch wider seinen Willen erfolgt ist, 10jährige Festungsstrafe ein.

§. 830. 831. 849. 854. h. t.

B. Raubmord. (Latrocinium)

Raubmord heißt der vorsätzliche Mord, welcher absichtlich, um sich dadurch eine Verbesserung des Vermögens oder der äußerlichen Umstände zu verschaffen, geschieht. Er hat die Strafe des Rades von unten zur Folge. §. 1193. Hat der Räuber erst bey vorgefundenem Widerstande getödtet, so tritt die Strafe des Rades von oben ein. Hat der Räuber nach vollzogenem

Raube zur Vertheidigung seines Lebens den Verfolgenden getödtet; so wird er mit dem Schwerdte, im Falle des blos vertheidigten Raubes aber mit dem Rade von oben bestraft. Ist der Tod des Beraubten eine Folge der bey dem Raube ohne erweisliche Absicht zu tödten vorgenommenen Mißhandlungen gewesen, oder ist diese Mißhandlung zwar an sich tödtlich gewesen, das Leben aber und die Gesundheit des Beraubten durch besondere Umstände erhalten worden, so findet die Strafe des Schwerdtes Statt, welche durch Flechtung des Körpers auf das Rad verschärft wird.

§. 1191. 1192. 1194. 1195. 1196. h. t.

C. listig vorbereiteter Mord, besonders durch Vergiftung. Die an sich verwürkte Todesstrafe, wird durch Schleifung zum Richtplatze geschärft, und die vorsätzliche Hülfe durch Zubereitung oder Herbeyschaffung des Gifts, mit dem Schwerdte, im Wiederholungsfalle aber mit dem Rade von unten gestraft. Sind zum Gebrauche für Mehrere bestimmte Sachen vergiftet worden, so tritt, wenn Menschen dadurch ums Leben gekommen, die Strafe des Rades von unten, nebst Schleifung zum Richtplatze; wenn mehreren Menschen ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefüget worden, Strafe des Schwerdts nebst Flechtung des Körpers auf das Rad, sonst aber Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe ein.

§. 856. seqq. 870-872. h. t.

Verursachter Wahnsinn wird im Falle der beabsichtigten Tödtung mit der Strafe des Rades von oben; im Falle des beabsichtigten Wahnsinns aber mit der Strafe des Schwerdts geahn-

det, §. 862 863. Letztere Strafe findet auch statt, wenn das mit der Absicht zu tödten beygebrachte Gift eine unheilbare Krankheit hervorgebracht hat. Im Falle einer heilbaren Krankheit tritt 10jährige bis lebenswierige, und wenn unschädliche Sachen mit der Absicht zu tödten beygebracht worden, 6 = 10jährige Zuchthaus = oder Festungsstrafe ein. Tödtung durch Liebestränke hat eine 14 = 15jährige Festungs = oder Zuchthausstrafe zur Folge.

D. Parricidium.

1. Aeltermord.

„Rad von unten nebst Stäupung und Schleifung zum „Richtplatze. §. 873. Todtschlag an Aeltern hat die „Strafe des Schwerdts mit gleicher Schärfung zur „Folge. § 878. h. t.

2. Mord an Kindern oder Ehegatten.

„Rad von unten und Schleifung des Verbrechers zum „Richtplatze. Im Falle des bloßen Todtschlags wird „die Strafe durch Schleifung zum Richtplatze ver„schärft. § 874. 879. h. t.

3. Mord an Geschwistern, Seitenverwandten, denen der Mörder Respect schuldig war, oder mit denen er in häuslicher Verbindung lebt; wie auch an angenommenen oder Pflegeältern, oder Kindern, oder Vormündern, oder Pflegbefohlnen: wird mit dem Rade von oben und Schleifung zum Richtplatze gestraft. §. 875. Im Falle eines an solchen Personen begangenen Todtschlags, wird die Strafe des Schwerdts durch Ausstellung an dem Schandpfahle geschärft.

§. 881. h. t.

Nur das Bewußtseyn oder Unwissenheit der Verwandschaft, aber nicht der Unterschied der ehelichen oder unehelichen Verwandtschaft ändert die Strafe.

§. 885. 886. h. t.

§ 917.

7. Kindermord. Unter dem Kindermorde im eigentlichen Verstande wird die von der Gebährerin bewirkte Tödtung neugebohrner, d. i. solcher Kinder verstanden, welche noch nicht über 24 Stunden nach der Geburt gelebt haben. §. 887. 913. 947. 949. Auch wird dabey vorausgesetzt, daß die Gebährerin eben unverheirathet sey, oder seit einem Jahre von ihrem Manne entfernt gelebt habe, oder sonst aus Bewußtseyn eines unehelichen Beyschlafs, Schwangerschaft und Geburt verheimlichet habe.

§. 982 - 984. h. t.

I. Kindermord.

1. Von Seiten der Gebährerin.

a. Wenn dieselbe ihr neugebornes Kind bey oder binnen 24 Stunden nach der Geburt vorsätzlich tödtet.

„Strafe des Schwerdts. §. 965. h. t.

b. Wenn sie etwas unternimmt oder veranstaltet, was den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten laufe der Dinge gemäß, nach sich gezogen hat.

„Strafe des Schwerdts. § 966. h. t.

c. Wenn die Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läßt, oder demselben die nöthige Pflege vorsätzlich entzieht.

„Strafe des Schwerdts. §. 967. h. t.

d. Wenn

d. Wenn die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, aussetzt oder aussetzen läßt, und dadurch der Tod verursacht worden.

„Strafe des Schwerdts. §. 969. h. t.

e. Wenn sie von ihren Aeltern verleitet worden das Kind zu tödten.

„Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe. §. 972. h. t.

2. Von Seiten des Schwängerers.

a. Wenn er zur Verübung des Kindermordes angereizt oder behülflich gewesen und die That erfolgt.

„Strafe des Schwerdts. §. 973. h. t.

b. Wenn er den Mord ohne Zuthun der Mutter verübt.

„Strafe des Rades. §. 974. h. t.

3. Von Seiten der Aeltern.

a. Wenn sie die Gebährerin zum Kindermorde gereizt haben, oder dazu behülflich gewesen.

„Strafe des Schwerdts. §. 973. h. t.

b. Wenn sie den Mord ohne Zuthun der Gebährerin selbst verübt haben.

„Strafe des Rades. §. 974. h. t.

II. Strafbare Facta, welche sich auf einen zu verhütenden oder begangenen Kindermord beziehen.

A. Verheimlichung der Schwangerschaft.

Sie ist vorhanden, wenn entweder erhellet, daß die Schwangere sie gewußt, und 14 Tage nach deren Wahrnehmung nicht ihren häuslichen Vorgesetzten oder Geburtshelfern angezeigt, oder wenn diese Anzeige so lange unterlassen worden,

bis die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat.

§. 933 934. h. t.

γ. Wenn erhellet, daß die Leibesfrucht noch nicht 30 Wochen alt gewesen.

α. Sie hat die Schwangerschaft gewußt, und dennoch nicht 14 Tage nachher, als sie dieselbe wahrgenommen, angezeigt, auch die Leibesfrucht nicht vorgezeigt.

„Sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausstrafe. §. 939. h. t.

β. Es ist ungewiß, ob sie ihre Schwangerschaft gewußt habe, und es sind sonst keine Anzeigen des geflissentlichen Mißgebährens vorhanden.

„Findet keine weitere Untersuchung Statt. §. 943. a. h. t.

2. Wenn erhellet, daß die Leibesfrucht über 30 Wochen alt gewesen.

a. Die Gebährerin hat die Niederkunft verheimlichet. siehe B. aa.

b. Sie hat die Niederkunft nicht verheimlichet.

α. Das Kind ist am Leben erhalten worden.

„Alsdann wird die Verheimlichung der Schwangerschaft nicht gerügt. §. 948. h. t.

β. Das Kind ist todtgeboren oder binnen 24 Stunden gestorben: den Geburtshelfer, oder eine andere ehrbare Person, welche allein bey der Niederkunft zugegen gewesen, und dieselbe nicht angezeigt, trifft sodann

„3 : 6 monatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe. §. 912. 913. h. t.

3. Wenn keins von beyden erhellet.

a. Das Kind ist wahrscheinlich todt zur Welt gekommen.

„2 : 3 jährige Zuchthausstrafe. §. 940. h. t.

b. Dies

b. Dies ist nicht auszumitteln.

„3 - 4 jährige Zuchthausstrafe. §. 942. h. t.

B. Verheimlichung der Geburt.

Ist vorhanden, wenn nicht eine Hebamme oder andere ehrbare Weibsperson zugezogen worden. Hat die Gebährerin um Hülfe gerufen und sie erlangt, so ist sie straffrey. Hat sie aber die Schwangerschaft nicht angezeigt, so kann sie sich mit der Uebereilung der Geburt nicht entschuldigen.

§. 944 - 946. h. t.

1. Einer erweislich noch nicht 3monatlichen Leibesfrucht.

a. Die Gebährerin hat die Schwangerschaft gewußt, und 14 Tage nach erlangter Wisschaft verheimlicht.

„Sie hat den Verdacht einer vorsätzlichen Abtreibung wider sich. §. 935. h. t.

b. Es ist ungewiß, ob die Geschwächte die Schwangerschaft gewußt, dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von 3 Monaten erreicht hatte, und es sind keine Anzeigen des geflissentlichen Mißgebährens vorhanden; alsdann findet keine weitere Untersuchung gegen die Gebährerin Statt.

§. 943. h. t.

2. Einer noch nicht 30wöchentlichen Leibesfrucht, von der nicht erhellet, daß sie noch nicht 3 Monate alt gewesen.

a, Wenn die Schwangerschaft verheimlichet worden.

„Sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausstrafe.

§. 939. h. t.

b. Wenn die Gebährerin nicht überführt werden kann, daß sie die Schwangerschaft 14 Tage vor der Entbindung gewußt hat, gleichwohl aber gewiß ist, daß das Kind das Alter von 3 Monaten schon erreicht hatte.

„3 s 6 monatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe. §. 943. b.

3. Einer mehr als 30 wöchentlichen Leibesfrucht.

a. Das Kind hat über 24 Stunden nach der Geburt gelebt.

„Wird nicht gerügt. §. 948. h. t.

b. Es ist nicht am Leben geblieben.

aa. Die Schwangerschaft ist verheimlichet worden.

α. Das Kind kann nicht besichtiget werden. Siehe C. β.

β. Es kann besichtiget werden.

aaa. Es ist todtgeboren.

αα. Es war vollständig und ausgetragen.

„Vier bis sechsjährige Zuchthausarbeit. §. 957. h. t.

ββ. Es war vollständig, aber nicht völlig ausgetragen.

„Niedrigste Strafe der gesetzlichen.„

bbb. Es hat noch in der Geburt gelebt.

αα. Es ist Verdacht einer unnatürlichen Behandlung vorhanden.

N. Es befinden sich tödtliche Verletzungen am Körper des Kindes.

„Staupenschlag und lebenswierige „Zuchthausstrafe. §. 960. a.

2. Es befinden sich solche nicht daran.

„5 ; 12jährige Zuchthausstrafe nebst „Willkommen und Abschied. §. 960. b. h. t.

BB. Es ist kein solcher Verdacht vorhanden.

„8 ; 10 Jahr Zuchthausstrafe. §. 959. h. t.

bb. Die Schwangerschaft ist nicht verheimlichet worden.

α. Das Kind wird vorgezeigt. Alsdann ist keine Verheimlichung der Geburt vorhanden.

β. Es wird nicht vorgezeigt. Siehe C. bb.

4. Eines Kindes, von dem es gewiß ist, daß es in der Geburt gelebt habe.

„8 - 10 jährige Zuchthausarbeit. §. 941-959. h. t.

5. Mit einer Leibesfrucht, deren Alter ungewiß ist.

a. Es ist wahrscheinlich, daß das Kind todt zur Welt gekommen sey.

„2 - 3 jährige Zuchthausstrafe. §. 940. h. t.

b. Diese Wahrscheinlichkeit ist nicht ausgemittelt.

„3 - 4jährige Zuchthausstrafe. §. 942. h. t.

C. Unterlassene Vorzeigung.

Die Vorzeigung des Kindes befreyt von der Strafe der heimlichen Schwangerschaft und Niederkunft, wenn der Gebährerin sonst nichts zur Last fällt.

§. 937. h. t.

1. Eines über 24 Stunden lebenden Kindes.

„Wird nicht gerügt. §. 948. h. t.

2. Eines

2. Eines todtgebornen oder innerhalb 24 Stunden gestorbenen vollständigen Kindes.

a. Bey nicht verheimlichter Schwangerschaft.

aa. Die Geburt ist vorschriftmäßig geschehen.

Alsdann haften nur die oben benannten Personen.

§. 912. h. t.

bb. Sie ist nicht vorschriftmäßig geschehen.

α. Das Kind kann besichtiget werden.

„Alsdann findet, wenn auch der Gebährerin „sonst nichts zur Last fällt, dennoch wegen „unterlassener Vorzeigung eine 6 monatliche „Zuchthausstrafe Statt. §. 949. 952. h. t.

β. Es kann nicht besichtiget werden.

aaa. Wegen eines Zufalls, woran die Gebährerin keinen Antheil hatte.

„2jährige Zuchthausstrafe. §. 953. h. t.

bbb. Durch ein Factum der Gebährerin.

αα. Durch ein vorsätzliches.

N. Wenn sie die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand gesetzt hatte, daß ihr Verschulden oder ihre Unschuld an dem Tode des Kindes nicht ausgemittelt werden kann.

„4-6jährige Zuchthausstrafe. §. 955. h. t.

Z. Wenn sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung verdächtig ist.

„6-10jährige Zuchthausstrafe. §. 956. h. t.

ββ. Aus Fahrlässigkeit.

N. Ihre Unschuld an dem Tode ist dennoch ausgemittelt

„einjährige Zuchthausstrafe. §. 954.

Z. Dies

2. Dies ist nicht ausgemittelt.

„2-3 jährige Zuchthausstrafe. §. 954. h. t.

b. Bey verheimlichter Schwangerschaft.

aa. Die Folgen der bisherigen Verheimlichung werden wieder gut gemacht durch das Rufen um Hülfe bey der Niederkunft.

„Die Personen, welche um die Gebährerin wa„ren, werden dann nach obigen Vorschriften „verantwortlich. §. 945. h. t.

bb. Sie werden nicht wieder gut gemacht.

α. Das Kind hat in der Geburt gelebt.

aaa. Die Leibesfrucht ist so behandelt, daß die Untersuchung ihrer Beschaffenheit nicht geschehen könne. (partus ist abolirt.)

„Staupenschlag und lebenswierige Zuchthaus„oder Festungsstrafe, §. 962. h. t.

bbb. Die Leibesfrucht ist nicht so behandelt.

αα. Es befinden sich an dem Kinde Spuren tödtlicher Verletzungen.

„Staupenschlag und lebenswierige Festungs„strafe. §. 960. a. h. t.

ββ. Es ist dergleichen nicht vorhanden, es findet sich aber

α. Verdacht lebensgefährlicher oder unnatürlicher Behandlung.

„12-15 jährige Zuchthausstrafe nebst „Willkommen und Abschied. §. 960. b. h. t.

2. Es findet sich dieser Verdacht nicht.

„8-10 jährige Zuchthausarbeit. §. 959. h. t.

β. Das Kind hat in der Geburt nicht gelebt.

aaa. Es war vollständig, aber noch nicht ausgetragen.

„Niedrigste Strafe der gesetzlichen. §. 958. h. t.

bbb. Es war eine vollständige und gänzlich ausgetragene Leibesfrucht.

„4-6 jährige Zuchthausstrafe. §. 957. h. t.

γ. Es ist ungewiß, ob es in der Geburt gelebt habe.

aaa. Die Gebährerin hat die Leibesfrucht so behandelt, daß die Untersuchung ihrer Beschaffenheit nicht geschehen kann.

αα. Es ist vorsätzlich geschehen.

„12 - 15 jährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied. §. 961. h. t.

ββ. Der Vorsatz ist nicht erwiesen.

„10 - 12 Jahre Zuchthausstrafe. §. 964. h. t.

bbb. Eine solche Behandlung der Leibesfrucht ist nicht vorhanden.

„Denn arbitrirt der Richter zwischen 4 - 10jähriger „Zuchthausstrafe. Ist jedoch das Alter der Leibesfrucht ungewiß, und der Umstand, daß „sie todt zur Welt gekommen ist, nicht auszumitteln, so tritt 3 - 4 jährige Zuchthausarbeit „ein. §. 942. 957. 959. h. t.

3. Einer unvollständigen oder einer solchen Leibesfrucht, von der es ungewiß ist, ob sie vollständig gewesen.

Ist oben (B. 1.) dagewesen.

Leibesfrüchte, welche über 30 Wochen alt sind, ingleichen solche, welche in der Geburt gelebt haben, werden für vollständig geachtet.

§. 941. 958. h. t.

D. Abolitio Partus ist unter C. begriffen.

E. Unnatürliche Behandlung des Kindes ohne erwiesenen Vorsatz zu tödten.

1. Im Falle angezeigter Schwangerschaft, aber verheimlichter Geburt.

„6-10 jährige Zuchthausstrafe. §. 956. h. t.

2. Wenn beydes verheimlichet worden.

a. Es sind an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen befindlich.

„Staupenschlag und lebenswierige Zuchthausstrafe. §. 960. a. h. t.

b. Es finden sich dieselben nicht.

„12-15 jährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen „und Abschied §. 960. b. h. t.

c. Es ist die gefährliche Behandlung erwiesen, aber nicht ausgemittelt, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebt habe.

„Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe. §. 968. h. t.

III. Vorbeugungsmittel.

1. Von Seiten der Schwangern.

Nothwendigkeit der Entdeckung der Schwangerschaft an die häuslichen Vorgesetzten, oder einen Geburtshelfer.

§. 901. seqq. 933. seqq. h. t.

Pflicht bey der Niederkunft siehe oben.

2. Von Seiten des Schwängerers.

a. Wenn er die Schwangerschaft vermuthet, aber die Anzeige nicht bewirkt hat.

„2-4 monatliche Gefängnißstrafe.

b. Wenn er an der Verheimlichung der Schwangerschaft wissentlich oder durch bloße Unterlassung Theil nimmt. Hälfte der Strafe der Thäterin: im Falle daß diese mit Todes-, lebenswieriger oder 10 jähriger Zuchthaus-

hausstrafe belegt wird, 5 bis 8 jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

c. Hat der Schwängerer die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst aufgemuntert, verleitet, oder dabey thätigen Beystand geleistet; so wird er mit derselben Strafe, welche die Geschwächte leidet, und wenn diese am Leben oder mit lebenswieriger Zuchthausstrafe bestraft wird, mit 10jähriger Festungsstrafe belegt, und der Vollstreckung des Todesurtels an der Geschwächten beyzuwohnen genöthiget.

§. 914. seqq. 957. seqq. h. t.

3. Von Seiten der Personen, welche zur besondern Aufsicht über die Schwangere verbunden sind.

Aeltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt; Dienstherrschaften, oder diejenigen Hausofficianten, welchen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist; Haus- und Stubenwirthinnen, bey welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Aeltern sich eingemiethet haben; wie auch Hurenwirthinnen: müssen entweder durch eigne Anstalten und durch Anzeige bey der Obrigkeit, den Kindermord und das geflissentliche Mißgebähren zu verhüten suchen: und sie haben im Unterlassungs-Falle 2-4-6 monatliche Gefängnißstrafe verwirkt. Mütter und Pflegerinnen erleiden die härteste von diesen Strafen; saumselige Obrigkeiten aber werden nach Verhältniß der Verschuldung mit Suspension oder Cassation bestraft.

§. 914. seqq. 1008. h. t.

4. Pflichten derer, denen sich die Schwangere entdeckt.

Sie sind schuldig, die Schwangere zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Bemer-

Bemerken sie, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft zu verheimlichen Willens sey; so müssen sie solches den Personen, unter deren nähern Aufsicht sich die Schwangere befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Unterlassen sie dieses, und die Leibesfrucht verunglückt durch Schuld der Geschwächten; so haben sie 4wöchentliche Gefängniß- oder 50 Thaler Geldstrafe verwirkt.

Alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken vernachlässiget haben, sollen wegen der sämtlichen Untersuchungskosten für das Ganze haften.

§. 929. seqq. h. t.

§. 918.

8. Abtreibung der Leibesfrucht.

Abtreibung der Leibesfrucht, zieht im Falle des bloßen Versuchs, ohne Wirkung, sechsmonatliche bis zweyjährige: im Falle der Tödtung, innerhalb der ersten 30 Wochen der Schwangerschaft, zwey bis sechsjährige, und nach der 30sten Woche, acht bis zehnjährige Zuchthausstrafe nach sich. Die Theilnehmer werden wie die Mutter, und diejenigen, welche sich schon mehrerer solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, werden mit Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit bestraft. Wer wider Willen der Mutter die Abtreibung veranstaltet, hat zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. Sind in der Absicht, eine Weibsperson unfruchtbar zu machen, schädliche Arzeney- oder andere Mittel gebraucht, oder gegeben worden: so findet gegen den Thäter Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf zwey bis vier Jahre statt.

§. 985 - 991. h. t.

Zwölfter Abschnitt.

Von fleischlichen Verbrechen.

§. 919.

Die uneheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes, wird an den Verführern, welche besondere Pflichten hatten, die Unzucht der Verführten zu verhüten, oder denselben oder ihren Aeltern mit vorzüglicher Achtung zu begegnen: wie auch an denjenigen, welche den Geschlechtstrieb auf eine widernatürliche Weise, oder an nahen Verwandten, oder durch unerlaubte Mittel, oder wider die Vorschrift der Policeygesetze, oder durch Eingriffe in die Rechte anderer befriedigen, mit verhältnißmäßiger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, und im Falle einer tödtlich gewordenen Gewalt mit dem Schwerdt bestraft.

§. 992 - 1072. h. t.

Vorbeugungsmittel und Bestrafung der Verführer. §. 992 - 998. 1028. seqq. h. t.

Vorschriften in Ansehung der gemeinen Hurerey. §. 999-1027. h. t.

Blutschande zwischen Ascendenten und Descendenten, wie auch zwischen Geschwistern, wird mit Ein- bis fünfjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, und unter den unehelichen Verwandten willkührlich gestraft. §. 1039. seqq. h. t.

Nothzucht 1) durch betrügliche Verleitung unschuldiges Weibspersonen zum Beyschlafe, zieht 6monatliche bis einjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, 2) durch Beraubung des Gebrauchs der Vernunft oder der Sinnen, und zwar bey bloßen Versuchen, drey bis sechsmonatliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe, bey verübter Schandthat, 4 bis 6jährige Zuchthausstrafe,

und

und wenn Schaden an der Gesundheit oder Wahnsinn verursacht worden, 10 bis 15 jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich. Wird die Nothzucht durch gefährliche Bedrohung des Lebens und der Gesundheit, oder durch unwiderstehliche Gewalt an Personen über zwölf Jahr ausgeübt; so tritt im ersten Falle drey bis fünfjährige, im letztern Falle sechs bis achtjährige Festungsstrafe ein. Wird die Nothzucht durch Gewalt an Personen unter zwölf Jahren verübt, so findet acht bis zehnjährige Festungsstrafe, wenn aber die Gewalt nicht erwiesen ist, drey bis fünfjährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Statt. Ist durch die Nothzucht der Geschändeten ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt worden, oder gar der Tod erfolgt; so tritt im ersten Falle Verschärfung der Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf 10 - 12 Jahr, im letztern Falle die Strafe des Schwerdtes ein. §. 1048. seqq. h. t.

Wird Ehebruchs halber die Ehe getrennt, so hat der Ehemann, wenn er sich dessen mit einer ledigen Weibsperson schuldig macht, willkührliche Gefängnißstrafe; die Ehefrau hingegen, welche mit einer ledigen Mannsperson denselben begangen hat, 3 bis 6 monatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Sind beyde den Ehebruch begehende Theile verheirathet gewesen: so haben beyde 6 monatliche bis einjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erwarten. Wenn auf gewisse Arten der Unzucht Criminalstrafen verordnet sind, und das Verbrechen wird von einer verheiratheten Person begangen, so werden dieselben geschärft. §. 1061. seqq. h. t.

Die Bigamie wird an dem Verheiratheten mit 1 - 2 jähriger, an dem Unverheiratheten, welcher dieselbe wissentlich eingeht, mit 6monatlicher bis einjähriger: und an dem, welcher sich betrüglicher Weise für unverheirathet ausgegeben und den andern dadurch zur

Bigamie verleitet hat, mit dreyjähriger Zuchthausstrafe geahndet. §. 1066. seqq. h. t.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Beleidigungen der Freyheit.

§. 920.

1. Ueberhaupt.

Gewaltsame und unrechtmäßige Beeinträchtigung der Freyheit anderer, wird, wenn sie noch nicht drey Tage gedauert hat, mit 14 tägiger bis 6 monatlicher; wegen längerer Dauer aber mit ein- bis zweyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe geahndet. Hat jemand dadurch Leben, Verstand oder Gesundheit verloren, so treten die oben (§. 911.) bestimmten Strafen ein.

§. 1075 - 1078. h. t.

§. 921.

2. Privatgefängnisse.

Wer ohne Vorwissen des Staats, Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser anlegt, hat 100 bis 300 Rthlr. Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Das Einsperren in solche Gefängnisse wird nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen bestraft.

§. 1079 - 1082. h. t.

§. 922.

3. Menschenraub.

Wer sich der Person eines andern bemächtiget, um sich durch die Wegbringung desselben aus seinem bisherigen Aufenthalte gewisse Vortheile zu verschaffen, oder ihm, oder seinen Angehörigen wegen vermeintlicher Beleidigungen, Unannehmlichkeiten zu verursachen, der begeht einen Menschenraub. Auch unbefugte gewaltsame Werber, Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder stehlen, um sich deren

zum

Betteln zu bedienen, ingleichen diejenigen, welche sich der Kinder bemächtigen, um sie zu berauben, machen sich des Menschenraubs schuldig.

Menschenräuber werden so lange, bis der Geraubte seine Freyheit wieder erhält, eingesperrt, und es findet, wenn auch der Geraubte wieder freygelassen wird, dennoch nach Verhältniß des angerichteten Uebels 3 bis 10 jährige Festungsstrafe Statt. Diese dauert lebenslang, wenn keine Hoffnung zur Befreyung vorhanden ist, wofern nicht erhellet, daß der Geraubte sich in keiner unglücklichen Lage befindet, als in welchem Falle nur eine zehnjährige Festungsstrafe erkannt wird. Ist der Verlust der Gesundheit oder des Lebens verursacht worden; so treten die in Ansehung der körperlichen Verletzungen ertheilten Vorschriften ein. Ist der Tod des Geraubten durch den Menschenraub veranlaßt worden, und hat der Räuber die Gefahr wissen können; so wird er mit dem Schwerdte hingerichtet. Kinderraub, der Religion wegen, zieht Einsperrung bis zur Herbeyschaffung der Kinder, allenfalls bey Wasser und Brodt, und mit körperlicher Züchtigung, nach sich. Werden die Kinder ohne Schaden herbeygeschafft; so kann die hinzukommende Strafe bis auf zweyjährige Zuchthaus- oder Festungsarbeit erstreckt werden. Haben die Kinder Schaden an ihrer Gesundheit genommen; so treten die in Ansehung der körperlichen Verletzungen gegebenen Vorschriften ein, und es kann die Strafe bis zu zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausarbeit verschärft werden.

§. 1083-1094. h. t.

§. 923.

Entführung besteht in der Fortbringung eines Menschen, des Beyschlafs wegen, aus einem Orte, 4. Entführung.

wo er selbst oder wo seine häuslichen Vorgesetzten seiner Person mächtig waren, an einen Ort, wo er der Willkühr des Entführenden unterworfen ist. Sie geschieht

I. Ohne körperliche Mißhandlungen und Beschädigungen.

A. Der Ehe wegen.

a. Mit Willen der Entführten.

α. Die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder ist erfolgt.

„Willkührliche Strafe. §. 1101. h. t.

β. Die Einwilligung ist nicht erfolgt.

„6 monatliche bis zweyjährige Festungsstrafe. §. 1100. h. t.

γ. Es ist eine Entehrung dazu gekommen.

„Verdoppelung der Strafe. §. 1102. h. t.

δ. Die mit ihrem Willen Entführte wird, wenn die Aeltern oder Vormünder darauf antragen, willkührlich bestraft.

§. 1103. h. t.

b. Ohne Willen der Entführten.

In der Regel Ein- bis vierjährige Festungsstrafe.

§. 1104. h. t.

Sollten die Aeltern oder Vormünder darein gewilliget haben; so würde, nach Beschaffenheit der Umstände, die auf die Einsperrung in Privatgefängnisse und ähnliche Beeinträchtigung der Freyheit gesetzte Ein- bis zweyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden.

§. 1078. 1087. h. t.

B. Der

B. Der Unzucht wegen.

a. Die Schändung ist erfolgt.

„ Achtjährige Festungsstrafe. §. 1195. h. t.

b. Die Schändung ist nicht erfolgt.

„ Zwey- bis dreyjährige Festungsstrafe. §. 1096. h. t.

II. Entführung mit Mißhandlungen oder Beschädigungen.

A. Der Tod ist veranlaßt worden.

„ Strafe des Schwerdts. §. 1099. 1104. h. t.

B. Es ist Nothzucht dazu gekommen.

„ Lebenswierige Festungsstrafe. §. 1098. 1104. h. t.

C. Es ist keines von beyden erfolgt.

„ Vier- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungs-„ strafe. §. 1097. 1104. h. t.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Beschädigung des Vermögens überhaupt und von Entwendung insonderheit.

§. 924.

Handlungen, wodurch Andere an der Ausübung ihres Rechts gehindert werden, heißen Beeinträchtigungen; geschehen sie durch eine bloße Anmaßung, welche sich der richterlichen Entscheidung unterwirft; so findet keine Strafe außer der in der Proceßordnung vorgeschriebenen Anwendung. Dagegen ist jede vorsätzliche Beeinträchtigung fremder Rechte strafbar, wenn sie durch Besitznehmung, Erpressung oder durch Betrug geschieht.

§. 1105. 1106. 1256. 1258. 1488. h. t.

§. 925.

Beschädigungen aus Fahrlässigkeit ziehen, auser dem Schadensersatze, zugleich Strafe nach sich, wenn der Beschädiger dabey gegen ein ausdrückliches Policeygesetz gehandelt hat.

§. 1107. h. t.

§. 926.

1. Diebstahl und Raub überhaupt.

Entwendung ist eine unbefugte, und wider den Willen des Inhabers vollzogene Besitzergreifung, einer beweglichen Sache, in der Absicht, sie der Verfügung oder dem Besitznehmungsrechte eines andern widerrechtlich zu entziehen. Geschieht eine solche Entwendung ohne Gewalt gegen Menschen, mit der Absicht, sich die Verfügung über die Substanz, oder die Nutzungen der Sache, widerrechtlich zuzueignen; oder sie zu eigenem Vortheil, mit Schaden des zum Besitz Berechtigten, zu gebrauchen; so ist ein Diebstahl vorhanden.

§ 1108 - 1112. h. t.

Zum vollen Thatbestande des Diebstahls gehört die Vollendung der Besitznehmung, aber nicht die Erlangung des dabey gesuchten Vortheils. §. 1114. h. t.

Von der Entschädigung, welche der Dieb allenfalls durch Arbeit in einer öffentlichen Anstalt leisten muß. §. 1117. 1118. h. t.

§. 927.

2. Verschiedene Arten des Diebstahls und dessen Strafen.

I. Gemeiner Diebstahl.

Man versteht darunter einen solchen, welcher ohne Anwendung einiger Gewalt verübt worden.

§. 1121. h. t.

A. Erster Diebstahl.

1. Ohne erschwerende Umstände.

a. Klei-

a. Kleiner.

α. An Eßwaaren oder Getränken. Wird policeymäßig untersucht, und je nachdem bloße Lüsternheit oder wirkliches Bedürfnis die Veranlassung gewesen, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit auf 24 Stunden bis acht Tage, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 1121 - 1123. h. t.

β. Wenn der Werth des wirklich entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt.

„Policeymäßige Untersuchung und Gefängniß auf acht „Tage bis vier Wochen. §. 1124. h. t.

b. Großer, wenn der Werth oder Betrag des Entwendeten über fünf Thaler beträgt.

„Strafarbeit oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen „bis zwey Jahre. §. 1125. h. t.

c. Besondere Arten von Diebstählen, deren Strafbarkeit durch persönliche Verhältnisse näher bestimmt wird.

α. Entweder aus der Erbschaft von Seiten des Erben.

„Doppelter Werth der entwendeten Sache fällt als „Strafe an die Armencasse, und wenn der Erbe das „zu unvermögend ist, Strafe des Diebstahls, mit „Rücksicht auf die Quantität des Entwendeten, §. 1127. seqq. h. t.

β. Entwendung einer gemeinschaftlichen Sache.

N. Wenn die in Gemeinschaft lebenden nicht Handlungsgesellschafter sind.

„Strafe des Diebes. §. 1130. h. t.

ב. Wenn es Handlungsgesellschafter sind.

„Strafe des Hausdiebstahls. §. 1131. h. t.

γ. (Amotiones) Entwendungen, welche unter Aeltern und Kindern, unter Ehegatten, oder Geschwistern, oder Anverwandten, die sich in gemeinschaftlicher Hauswirthschaft befinden, wie auch von Pflegebefohlnen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeältern und andern Erziehern oder deren Hausgenossen begangen worden, werden von Amtswegen weder gerügt, noch bestraft. Wenn dieselben aber von dem, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht, gerügt werden, so tritt die Strafe des gemeinen Diebstahls ein.

§. 1133. seqq. h. t.

δ. Kleine Hausdiebstähle, (Hausdiebstähle sind solche, welche von Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohne oder Brodte sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt werden.) werden von dem Richter nicht gerügt. Werden sie aber von dem Hausvater zur Bestrafung angezeigt, so tritt nach Beschaffenheit der Umstände körperliche Züchtigung, Strafarbeit auf 24 Stunden bis 8 Tage, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, oder Gefängniß auf acht Tage bis vier Wochen ein.

§. 1137-1139. h. t.

2. Mit erschwerenden Umständen.

a. Große Hausdiebstähle.

„Die an sich verwirkte Strafe des gemeinen Diebstahls wird nicht nur um die Hälfte der Dauer, „nehmlich von sechs Wochen bis zu drey Jahren, „verlängert; sondern auch mit Willkommen und „Abschied geschärft. §. 1140. h. t.

b. An

b. An Sachen, welche von dem Besitzer nicht verwahrt werden können, sondern dem Schutze des gemeinen Wesens überlassen werden müssen.

„Zuchthausstrafe von 6 Wochen bis drey Jahren, nebst „Willkommen und Abschied. §. 1141. h. t.

Ausgenommen sind hievon Wilddiebereyen, welche ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt worden, auch Entwendungen der Fische aus fließenden Wässern oder großen Landseen, in welchen jemandem die Fischereygerechtigkeit zusteht. Erstere werden als gewaltsame Diebstähle, letztere als gemeine Diebstähle gestraft.

§. 1145 - 1147. h. t.

c. An Sachen, welche dem Staate gehören, oder unter dessen besonderm Schutze stehen.

α. Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Cassen, oder Magazinen, oder auch Posten.

„Achtwöchentliche bis vierjährige Zuchthausstrafe, und „Verschärfung durch Willkommen und Abschied. „§. 1149. h. t.

β. An öffentlichen Denkmälern oder andern Zierathen öffentlicher Gebäude und Plätze.

„Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis drey Jahren, „nebst Willkommen und Abschied. §. 1151. h. t.

γ. An Leichen.

„Schärfung des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung. §. 1152. h. t.

N. Wenn der Todtengräber dies thut.

„Gleiche Strafe und Entsetzung des Amtes. §. 1153. h. t.

2. Wenn andere Personen dies thun.

1. Wenn die Verwandten darauf antragen.

„Strafe der Injurianten. §. 1154. h. t.

2. Wenn

2. Wenn dieses nicht der Fall ist.

„Achttägige bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe. §. 1155. h. t.

d. An öffentlich privilegirten oder dem Gottesdienst gewidmeten Orten.

„Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls mit „Schärfung durch körperliche Züchtigung. §. 1156. h. t.

d. Nächtliche Diebstähle.

„Härtere Strafe, als der am Tage begangenen, §. 1148 h. t.

e. Besonders listige.

„Achtwöchentliche bis vierjährige Zuchthausstrafe „nebst Schärfung durch Willkommen und Abschied. §. 1150. h. t.

f. Mit Waffen, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen.

„Die an sich verwirkte Strafe wird um drey Monate „bis Ein Jahr verlängert. §. 1157. h. t.

B. Wiederholter.

a. Wenn der Dieb noch nie bestraft worden.

„Diejenige Strafe, welche nach Verhältniß der durch „alle Diebstähle zusammen entwendeten Summe „und der dabey mit eintretenden erschwerenden Umstände verwirkt ist. §. 1158. h. t.

b. Wenn der Dieb schon einmal bestraft worden.

„Verdoppelung der Strafe für die noch unbestraften „Diebstähle. §. 1159. h. t.

c. Wenn er schon zweymal bestraft worden; so soll er nach ausgestandener Strafe, in einem Arbeitshause so lange verwahrt, und zur Arbeit angehalten werden, bis er sich bessert und hin-

hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können.

§. 1160. h. t.

d. Wenn er nach seiner Entlassung dennoch in sein voriges Laster zurückfällt, oder, ehe er die zum dritenmale erkannte Strafe völlig ausgestanden hat, entweicht.

„Lebenswierige Zuchthausstrafe. §. 1161. 1162. h. t.

II. Gewaltsamer Diebstahl.

Das ist derjenige Diebstahl, welcher durch gefährliches Einsteigen oder Einbrechen verübt worden. Das Oeffnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge wird dem gewaltsamen Erbrechen gleich geachtet. Directarii sind als gewaltsame Diebe anzusehen.

§. 1163 - 1166. h. t.

A. Der Erstere.

a. ohne erschwerende Umstände.

„Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis drey Jahre,
„nebst Willkommen und Abschied. §. 1167. h. t.

α. In unbewohnten Gebäuden, Behältnissen, Gärten, Scheunen, oder Fischhältern.

„Strafe des gemeinen Diebstahls unter erschwe-
„renden Umständen. §. 1169. h. t.

β. An Eßwaaren, Feld oder Gartenfrüchten.

„Strafe eines gemeinen Diebstahls gleicher Art,
„nebst Schärfung durch körperliche Züchtigung.
§. 1170. h. t.

Die Strafe des gewaltsamen Diebstahls ist verwirkt, sobald das gefährliche Einbrechen oder Einsteigen, mit der Absicht zu stehlen, wirk-

wirklich geschehen ist. Doch findet im Falle der noch nicht vollendeten Besitznehmung der gestohlnen Sache, nur der geringere Grad der gesetzlichen Strafe Statt.

§. 1171. 1172. h. t.

b. unter erschwerenden Umständen.

α. Mit Waffen, ohne sie zu gebrauchen.

„Die Strafe des gewaltsamen Diebstahls wird um „sechs Monate bis zwey Jahre verlängert.

§. 1175. h. t.

β. An öffentlichen Cassen.

„Die vorige Strafe. §. 1177. h. t.

γ. An Reisenden.

„Die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebs„stahls. §. 1178. h. t.

δ. An Posten.

„Verlängerung der Strafe des gewaltsamen Diebstahls auf die Hälfte der Dauer. §. 1179. h. t.

B. Des Wiederholten.

a. Ohne erschwerende Umstände.

„Ein- bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, „nebst Willkommen und Abschied. §. 1181. h. t.

b. Mit erschwerenden Umständen.

„Vier- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe „mit gleicher Züchtigung. §. 1182. h. t.

c. Wenn jemand schon einmal wegen eines solchen Diebstahls bestraft worden.

„Zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, und Züchtigung am Anfange der „Strafzeit, wie auch am Ende, wo dieses Statt „findet. §. 1183. h. t.

Theilnehmung am Diebstahl, durch Mitwirkung bey demselben, oder durch Hülfleistung, Begünstigung und Hegung der Diebe.

§. 1218. seqq. 1218 - 1221. 1222 seqq. h. t.

Verhütung des Diebstahls durch verbotenen Kauf oder Pfandnahme gestohlener Sachen, und durch den Schlössern zur Pflicht gemachte Vorsicht.

§. 1231 - 1253. h. t.

Milderungsgründe des Diebstahls.

§. 1115 - 1116. h. t.

Diebstahl in Banden.

§. 1208. seqq. h. t.

§. 928.

Raub ist eine in diebischer Absicht (§. 926.) durch Zufügung oder Androhung, einer gegenwärtigen eigenmächtigen und unrechtmäßigen Gewalt, jedoch ohne vorsätzliche Tödtung des Beraubten verübte Entwendung. 3. Vom Raube und dessen Strafen.

I. Gemeiner Raub.

„Es findet in der Regel 8 bis zehnjährige Festungs„strafe, nebst Züchtigung am Anfang und Ende der „Strafzeit statt. §. 1187. 1188. h. t.

A. Einmal vollführter.

1. Wenn Menschen durch Binden, Knebeln, Schläge, oder sonst, aber ohne Schaden an Gesundheit und Leben gemißhandelt worden.

„10 - 15jährige Festungsstrafe mit Züchtigung am „Anfang und Ende der Strafzeit. §. 1189. h. t.

2. Wenn der Beraubte verstümmelt ist, oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat.

„Funfzehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, „nebst Willkommen und Abschied. §. 1190. h. t.

3. Wenn

3. Wenn der Tod durch die Mißhandlung befördert worden.

„Strafe des Schwerdts, nebst Flechtung des Körpers „auf das Rad. §. 1191. h. t.

4. Wenn der Tod zwar nicht erfolgt, aber die verübte Mißhandlung an sich tödtlich war.

„Die vorhergehende Strafe. §. 1192. h. t.

5. Raubmord.

Siehe oben (§. 916.)

B. Wiederholter Raub.

1. Wenn der Räuber wegen des vorhergehenden Raubes noch nicht bestraft worden.

„Verlängerung der sonst verwirkten Festungs- oder „Zuchthausstrafe; die lebenswierige wird durch „Staupenschlag verschärft. §. 1203. h. t.

2. Wenn er schon einmal zur Strafe des Raubes verurtheilt worden, oder mehr als zwey Räubereyen ausgeübt hat.

„Strafe derer, welche in Banden rauben. §. 1204. h. t.

II. Straßenraub, d. i. ein solcher, der auf öffentlichen zum gemeinen Gebrauch bestimmten Fahr- und Fußwegen, ingleichen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen verübt worden, soll, wenn er auch nur durch gefährliche Drohungen geschehen ist, mit 10 bis 15 jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 1197. h. t.

1. Wer Gewaltthätigkeiten ohne Nachtheil an der Gesundheit und Leben verübt worden.

„15jährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthaus- „strafe nebst Willkommen und Abschied. §. 1198. h. t.

2. Wenn

2. Wenn der Beraubte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaßen beschädiget worden.
„Strafe des Schwerdts. §. 1199. h. t.

3. Wenn der bloße Räuber mit dem Schwerdte bestraft wird.
„Strafe des Rades von oben. §. 1200. h. t.

4. Wenn der bloße Räuber die Strafe des Rades von oben verwürkt hätte.
„Strafe des Rades von unten. §. 1201. h. t.

5. Wenn der bloße Räuber mit dem Rade von unten bestraft wird.
„Strafe des Rades von unten und Verschärfung
„durch Schleifung zum Richtplatze. §. 1202. h. t.

Raub in Banden.
§. 1212. seqq. h. t.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug.

§. 929.

Eigennutz ist nur strafbar, in so fern er in den Gesetzen ausdrücklich verboten, oder mit einem Betruge verbunden ist. Vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, welche bey oder zu Unterstützung einer ungebührlichen Anmaßung, oder zu Bewirkung einer dem Irrenden oder einem Andern nachtheiligen Willensäußerung, ist ein strafbarer Betrug. Gesetzwidrige Handlungen, welche in der Absicht unternommen worden, um einen andern wider sein Wissen und Willen um das Seinige zu bringen, werden dem Betruge gleich geachtet. Betrug und

verbotener Eigennutz wird, wenn keine besondere Strafe darauf gesetzt ist, mit Geldstrafe belegt, welche dem doppelten Betrag des gesuchten Gewinns oder des zugefügten Schadens gleich ist. Der Unvermögende muß, wenn die Strafe nicht abgearbeitet werden kann, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Ist die betrügerische Handlung noch nicht vollendet: oder läßt sich die Summe des beabsichtigten Vortheils, oder verursachten Schadens nicht ausmitteln: so soll eine dem Grade der Bosheit, und der Gefährlichkeit der Absicht angemessene willkührliche Geldstrafe eintreten. Jeder Betrug ist entweder ein gemeiner, oder ein gesetzlich ausgezeichneter (qualificirter). Hatte der Betrüger eine besondere Pflicht der Treue und Redlichkeit gegen den Betrogenen, oder geschah er vermittelst einer Fälschung (falsum), oder war mit der Beleidigung des Betrogenen auch eine Verletzung der Amts-Pflicht, besonders aber eine Bevortheilung des Publici verbunden; so ist ein qualificirter Betrug vorhanden; welcher, wenn die Gesetze die Strafe nicht näher bestimmen, mit der vorerwähnten Geld- oder Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, nach vorgängiger fiscalischer oder Criminal-Untersuchung, geahndet wird. Außer diesem Falle ist ein gemeiner Betrug vorhanden, welcher in dem Rechtsstreite über das Geschäfft, wobey er vorgefallen ist, vom Richter mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe (§. 35. h. t.) belegt wird.

§. 1256-1264. 1325-1328. 1329. 1377. 1404. h. t.

I. Eigennutz.

1. Unbefugtes Gewerbe.

„In der Regel Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern.

§. 1269. 1270. h. t.

2. Wucher

2. Wucher, d i. versteckte ungesetzmäßige Interessen.

„Geldstrafe, welche dem verschriebenen Betrag an „Capital und Zinsen gleich ist. §. 1271. seqq. h. t.

3. Dardanariat.

„Confiscation. §. 1290. 1291. h. t.

4. Auf- und Vorkäuferey.

„Policeystrafe. §. 1292 h. t.

5. Ueberschreitung der Taxe.

„Ebenfalls. §. 1293.

6. Bücher-Nachdruck.

„Im Privilegio bestimmte Strafe und Confiscation. §. 1294.

7. Unerlaubte Spiele.

„Fiscalische Strafe.

a. Banquier.

„100 bis 1000 Ducaten. §. 1300. h. t.

b. Mitspieler.

„Geldstrafe von 50 bis 300 Ducaten. §. 1301. h. t.

c. Wirthe, welche dieselben dulden.

„300 Thaler Strafe, und Verdoppelung wegen „Einräumung verschlossener Zimmer, und Verlust des „Gewerbes bey nochmaliger Bestrafung. §. 1304. seq. h. t.

d. Gewerbe von Spielen.

„Einjährige Festungsstrafe und Amtsentsetzung. §. 1303. 1307. h. t.

8. Stiftung der Uneinigkeit in Familien.

„Willkührlich. §. 1308. h. t.

9. Erbschleichung.

„Strafe des Betrügers. §. 1309. h. t.

10. Unerlaubte Contracte.

„Confiscation. §. 1310 seqq. h. t.

II. Betrug.

1. Gemeiner.

„Willkührliche Strafe. §. 1326. seqq. h. t.

2. Qualificirter.

A. Untreue.

1. Der Beamten.

„Siehe Abschnitt 7.

2. Der Vormünder.

„Unfähigkeit zu Aemtern, Erfüllungseides „und Zeugnissen. §. 1331. 1332. h. t.

3. Der Mäkler.

„Außer der ordentlichen Strafe, Amtsentsetzung und Bekanntmachung derselben in öffentlichen Anzeigen. §. 1333. h. t.

4. Der Justizcommissarien und Consulenten.

„Außer der ordentlichen Strafe Cassation; „und im Falle der Prävarication Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre. §. 1334. seqq. h. t.

5. Der Privatverwalter.

„Werden auf Antrag ihrer Principale als Diebe bestraft. §. 1347. seqq. h. t.

6. Des Gesindes.

„Auf Antrag der Herrschaft als Diebe. §. 1350. 1351. h. t.

7. Bey Depositis.

„Verlust des öffentlichen Glaubens; Geld- oder „Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, bis zu 18 „Monaten. §. 1353 - 1369. h. t.

8. Erbrechung fremder Briefe.

„Drey- bis vierzehntägiges Gefängniß. §. 1370. 1371.

9. Der

9. Der Bevollmächtigten.

„Geldstrafe, und wegen Unterschlagung des für den „Machtgeber Empfangenen, Strafe des Diebstahls, „und bey Justizcommissarien die Cassation. §. 1372-1374. h. t.

10. Der Handlungsgesellschafter.

„Wie jede andere qualificirte Betrügerey. §. 1375. h. t.

11. Im Assecuranz-Vertrage.

„Eben so. §. 1376. h. t.

B. Verfälschungen.

Sind Betrügereyen, wodurch Personen oder Sachen Merkmale, die ihnen nicht zukommen, in der Absicht zu schaden, oder sich ungebührliche Vortheile oder Vorzüge zu verschaffen, beygelegt werden.

§. 1378. h. t.

1. Der Urkunden.

a. Oeffentlicher.

„Strafe des Diebstahls. §. 1384. h. t.

b. Auswärtiger zum Umlauf bestimmter Papiere.

„Drey bis sechsjährige Zuchthausstrafe. §. 1382. h. t.

c. Privatschriften.

„Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu vier „Jahren. §. 1386. 1387. h. t.

d. Zu Ausübung wiederholter Betrügereyen.

„Die ordentliche Strafe nebst Verschärfung durch „öffentliche Ausstellung. § 1391. seqq h. t.

Von der Anmaßung ungebührlicher Rechte und Eigenschaften.

§. 1394. seqq. h. t.

2. Falsches Spiel.

„Wird als ein ordinairer Betrug geahndet, und „wenn Jemand daraus ein Gewerbe macht, mit „Verweisung über die Gränze nach ausgestandner „Strafe. §. 1399. 1400. h. t.

Spiel mit Trunkenen. §. 1401. h. t.

3. Goldmacher und Wahrsager.

„Oeffentliche Ausstellung und Zuchthausstrafe auf „sechs Monate bis Ein Jahr. §. 1402. h. t.

4. Gränzverrückung.

„Strafe des qualificirten Betruges. §. 1403. h. t.

C. Betrug mit Verletzung anderer Pflichten.

„Allemal Verschärfung der ordinairen Strafe. §. 1400. h. t.

1. Meyneid.

„Verlust der bürgerlichen Ehre und Rechte, wie „auch Ein bis Dreyjährige Festungsstrafe, und Er„legung des vierfachen Betrages des gesuchten Vor„theils §. 1405. seqq. h. t.

„In Criminalsachen kann die Strafe bis zur Tod„esstrafe verschärft; und es muß bey einem unter „mehrern verabredeten falschen Zeugnisse, wenn das „durch ein Mensch ums Leben gekommen, die Strafe „des Meyneides unter erschwerenden Umständen er„kannt werden. §. 1412. seqq. h. t.

2. Falsche Beschuldigung.

„Wiedervergeltung §. 1431 - 1434.

3. Doppelte Taufe.

„Verschärfung des Betrugs durch körperliche Züch„tigung. §. 1435. h. t.

4. Unterschiebung fremder Kinder.

„Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf 1 - 4 Jahr. §. 1436 seqq. h. t.

5. Miß-

5. Mißbrauch fremdes Namens und Wappens.

„Strafe des qualificirten Betruges. §. 1440. h. t.

D. Betrug des Publici.

„Verschärfung der Strafe des qualificirten Betru-
„ges §. 1441. h. t.

1. Verfälschungen von Waaren, Maaß und Gewicht.

§. 1442. seqq. h. t.

2. Banquerutt. Schuldbare Verursachung eines Verlustes der Gläubiger an ihren Forderungen.

a. Betrüglicher. Verheimlichung des Vermögens zu Hintergehung der Gläubiger.

§. 1452. seqq. 1483. h. t.

α. Das Vermögen reicht völlig zu.

„Oeffentliche Ausstellung, Ehrlosigkeit und le-
„benswierige Festungsstrafe. §. 1453. h. t.

β. Es wird außer diesem Falle der wahre Zustand des Vermögens durch Aufstellung falscher Forderungen, Wegschaffung eines Theils desselben, oder sonst zum Schaden der Gläubiger verheimlichet.

γ. Unter erschwerenden Umständen, besonders im Falle einer Fälschung.

„Lebenswierige verschärfte Festungsstrafe,
„und Verlust der bürgerlichen Ehre und des
„gerichtlichen Glaubens. §. 1455. 1457. h. t.

δ. Ohne erschwerende Umstände.

„Gleiche Ehrenstrafe, doch nur 5 bis 10jäh-
„rige geschärfte Zuchthausarbeit. §. 1454. 1457. h. t.

b. Muthwilliger.

Bewirkt durch liederlichen oder übertriebenen Aufwand.

„Verlust der Fähigkeit zu Ehren und Würden, wie „auch der kaufmännischen Rechte, und des jüdischen „Schutzprivilegii, nebst 3 bis 6jähriger Zuchthaus„strafe. §. 1458 seqq. h. t.

Wenn der wissentlich Zahlungsunfähige nur zur Vergrößerung der Masse neue Schulden macht; so findet nur drey bis vierjährige Zuchthausstrafe Statt.

§. 1465. h. t.

c. Fahrlässiger.

„Verlust der Handelsfähigkeit, und des Schutzpri„vilegii, wie auch ein- bis dreyjährige Festungs„oder Zuchthausstrafe. §. 1466. seqq. h. t.

d. Unbesonnener.

Wenn mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung der Gläubiger, gefährliche Unternehmungen gewagt worden.

„Verlust der Handelsrechte und des Schutzpriviles„gii, und sechsmonatliche bis zweyjährige Gefängs„nißstrafe. §. 1473. seqq. h. t.

e. Begünstigung unberechtiger Gläubiger.

„Sechswöchentliche bis dreymonatliche Zuchthaus„strafe. §. 1478. h. t.

Ehefrauen, welche an dem Verbrechen des Mannes wissentlich Theil nehmen, verliehren ihr Eingebrachtes zum Vortheil der Gläubiger, und haben die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1485. h. t.

Ist der Banquerutt durch Verschwendung bewirkt worden; so verliert die Frau ihr Vorzugsrecht,

recht, wenn sie nicht ihre Unschuld nachweisen kann.

§. 1486. 1487. h. t.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

§. 930.

Beschädigungen des Vermögens aus bloßem Muthwillen, werden nach dem Alter und Stande des Verbrechers mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß- und Zuchthausstrafe geahndet; welche im Fall eines erheblichen Schadens bis auf zwey Jahre erstreckt werden kann. Geschieht die Beschädigung aus Rachsucht oder Bosheit, jedoch ohne gemeine Gefahr; so tritt dreymonatliche bis dreyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe ein, welche im Falle des verletzten Hausrechts um ein Drittheil verschärft wird; auch wird der Beleidiger, im Falle einer unversöhnlichen Feindschaft, aus dem Wohnort des Beleidigten verwiesen.

§. 1488-1494. h. t.

Siebzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

§. 931.

Wenn bey unerlaubten Handlungen außer dem zunächst Beleidigten, zugleich das Publicum, oder andere Bürger des Staats, in Gefahr gesetzt worden: so muß die sonst verwirkte Strafe nach Verhältniß dieser Gefahr jedesmal geschärft werden. I. Ueberhaupt.

§. 1496. h. t.

§ 932.

II. Landbeschädiger.

Landbeschädiger, welche einer ganzen Gemeine, oder mehrern Mitbürgern, gemeinschaftliche Gefahr durch Beschädigungen verursachen, haben immer mehrjährige geschärfte Festungsstrafe verwirkt, welche im Falle eines beabsichtigten Schadens an der Gesundheit bis zu lebenswieriger Einsperrung, und im Falle des verursachten Todes, bis zur Todesstrafe erstreckt werden kann.

§. 1495. seqq. h. t.

Beschädigungen an Gebäuden, Wegen und Brücken. § 1497 - 1499. h. t.

Verursachung eines Mangels an Lebensmitteln. §. 1500 1503. h. t.

Verderbung derselben. §. 1504. 870 - 872. h. t.

Verursachung oder Verbreitung einer Viehseuche. §. 1506 - 1508.

§. 933.

III. Landzwinger.

Wer unter Androhung eines gemeinschädlichen Unternehmens etwas zu erpressen sucht, hat nach Verhältniß des angedrohten Uebels, der Größe seiner Bosheit, und der von ihm zu besorgenden Gefahr, sechsjährige, zehnjährige oder auch lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 1509. h. t.

§. 934.

IV. Brandstiftung.

Vorsätzliche Verursachung des Brandes eines Gebäudes oder Schiffes, mit der Absicht, andere zu beschädigen, wird Brandstiftung genannt. Brandstiftung im engern Sinne heißt diejenige, welche in bewohnten Gegenden geschieht. Geschieht sie in der Absicht, um unter Begünstigung derselben, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen; so ist ein Mordbrand vorhanden.

Strafe:

Strafe:

I. Vollführter Brandstiftung.

A. Vorsätzlicher Brandstiftung.

1. Einmal vollführter.

a. In bewohnten Gegenden. (eigentliche Brandstiftung)

α. Mit mordbrennerischer Absicht.

Strafe des Feuers mit Verschärfung, nach dem Verhältniß der Grausamkeiten. §. 1513. h. t.

β. Ohne mordbrennerische Absicht.

aa. Es haben Menschen ihr Leben verlohren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten.

αα. Bey Nacht.

Strafe des Feuers. §. 1514. h. t.

ββ. Am Tage.

Strafe des Schwerdts nebst Verbrennung des Körpers. §. 1516. h. t.

bb. Es sind keine Menschen beschädiget.

αα. Es ist Schaden von 500 Thaler und drüber geschehen.

N. Zur Nachtzeit.

Strafe des Schwerdts und Verbrennung des Körpers. §. 1515. h. t.

Z. Am Tage.

Lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe. §. 1517. h. t.

ββ. Es ist kein Schade von 500 Thaler geschehen.

N. Zur Nachtzeit.

10 bis 15jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe. §. 1518. h. t.

Z. Am Tage.

6 bis 10jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe. §. 1519. h. t.

b. In unbewohnten Gegenden.

α. An Wäldern.

6 bis zehnjährige, oder wenn ein sehr erheblicher Schade verursacht worden, lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe. §. 1521. h. t.

β. An unbewohnten Gebäuden, und andern Behältnissen, Holzvorräthen, Feld- und Gartenfrüchten.

3 bis sechsjährige Festungsstrafe. §. 1522. h. t.

2. Vorsätzlich wiederholter.

a. Wenn der Thäter wegen der vorigen Brandstiftung noch nicht bestraft worden.

α. Wenn er wegen eines jeden insbesondere nur zeitigen Verlust der Freyheit verwirkt hat.

Lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe. §. 1523. h. t.

β. Wenn ihn wegen der einen schon lebenswierige Festungs- oder Zuchthausarbeit getroffen hätte.

Staupenschlag kommt dazu. §. 1524. h. t.

γ. Wenn erhellet, daß er wegen der vorhergehenden Brandstiftung Todesstrafe verwirkt hätte.

Verschärfung derselben. §. 1525. h. t.

b. Wenn er schon einmal bestraft worden.

α. Wenn gleich die That an sich eine gelindere Strafe, als die Strafe des Schwerdts nach sich gezogen hätte.

Strafe des Schwerdts. §. 1527. h. t.

β. Wenn dieses nicht der Fall ist.

Verschärfte Todesstrafe. §. 1528. h. t.

B. Unvorsichtiger.

1. Es ist damit die Uebertretung eines Policeygesetzes verbunden.

Sechsmonatliche bis zweyjährige Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, oder Geldstrafe von 50 - 1000 Thalern §. 1557. h. t.

2. Es ist bloße Unvorsichtigkeit und Verabsäumung der nöthigen Sorgfalt.

Viermöchentlicher bis einjähriger Arrest oder Arbeitshausstrafe, oder 20 - 200 Thaler Geldstrafe. §. 1558. h. t.

II. Versuchter Brandstiftung.

A. Ueberhaupt.

1. Es hat nicht gezündet.

a. Weil der Thäter es selbst verhindert hat.

Sechsmonatliche bis zweyjährige Arbeitshausstrafe. §. 1531. h. t.

b. Ob er es gleich nicht verhindert hat.

3 bis 5jährige Zuchthausstrafe. §. 1530. h. t.

2. Es hat gezündet.

a. Der Thäter hat um Hülfe zur Löschung gerufen.

α. Aller Schade ist verhütet.

6 monatliche bis zweyjährige Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe. §. 1532. h. t.

β. Nur die Vergrößerung ist gemindert.

Verschärfung der Todesstrafe und Milderung der etwa eintretenden ordentlichen Strafe. §. 1533. h. t.

b. Er hat nicht um Hülfe gerufen.

Denn ist die Brandstiftung ausgeführt.

B. Insbesondere.

a. Aus persönlicher Rache oder Feindschaft.

Nach ausgestandener Strafe Verbannung aus der Provinz. §. 1534. h. t.

b. Drohung mit Brandstiftung.

a. Mit gemeiner Gefahr ganzer Oerter und Gegenden.

Zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe. §. 1537. h. t.

b. Ohne dieselbe.

α. Aus Bosheit oder Muthwillen.

Zuchthausstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren. §. 1535. h. t.

β. Des Vortheils wegen.

3 - 6jährige Zuchthausstrafe. §. 1536. h. t.

§. 935.

V. Vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung.

Vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung bewohnter Gegenden zieht die Todesstrafe nach sich. Geschah sie in der Absicht, Menschen zu tödten, und ist diese Absicht erreicht worden; so findet die geschärfte Strafe des Rades Statt. Außer diesem Falle wird, je nachdem diese Absicht, oder die Wirkung gemangelt hat, 2 bis 10jährige oder auch lebenswierige Einsperrung nebst Staupenschlag erkannt. Auch derjenige, welcher außer dem äußersten Nothfalle, um sich von dem andringenden Wasser zu befreyen, eigenmächtig und ohne Warnung der unterhalb liegenden Grundbesitzer, Dämme durchsticht oder Schleußen beschädigt, hat sechsmonatliche bis dreyjährige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1571 - 1577. h. t.

Druckfehler.

S. 4. Z. 18. statt zwischen Verwandten lies zwischen jeder Art der Verwandten.
S. 4. Z. 21. statt halbbürtigen Geschwistern lies halbbürtigen ehelichen und unehelichen Geschwistern.
S. 7. Z. 7. statt das 24ste Jahr lies das 25ste Jahr.
S. 8. Z. 5. v. u. statt und die Wittwe lies und der Wittwen.
S. 13. Z. 13. statt §. 264. lies §. 264 - 266.
S. 13. Z. 11. v. u. statt Aufgeboth lies Aufgeboth oder Trauung.
S. 16. Z. 12. statt gegründet lies geändert.
S. 21. Z. 3. statt Tod lies Tode.
S. 21. Z. 7. v. u. statt dem lies den.
S. 24. Z. 8. statt §. 384. lies §. 380. seq.
S. 24. Z. 11. v. u. statt Wo lies Wie.
S. 32. Z. 7. statt eigentlichen lies eigenthümlichen.
S. 35. Z. 3. v. u. statt diesem Falle lies diesen Fällen.
S. 36. Z. 6. statt dergleichen lies dergleichen zur Scheidung berechtigendes
S. 40. Z. 9. statt vorhandenen lies vorhandenen gegebenen
S. 45. Z. 12. statt Gerichtsbarkeit lies Gerichtsstand.
S. 45. Z. 6. v. u. statt wird für lies wird in zweifelhaften Fällen.
S. 46. Z. 8. v. u. statt inzwischen abgegangen lies inzwischen mit Tode abgegangen.
S. 48. Z. 20. statt Antrage auf lies Antrage des Mannes auf.
S. 48. Z. 24. statt §. 938. lies §. 937.
S. 50. Z. 24. statt und lies oder.
S. 58. Z. 18. statt §. 23. 24. h. t. lies §. 23. 24. 25. h. t.
S. 59. Z. 23. statt Eigenthumsrecht lies Erziehungsrecht.
S. 59. Z. 1. v. u. statt h. t. lies ibid.
S. 66. Z. 20. statt Gefälligkeiten lies erwiesenen Gefälligkeiten.
S. 69. Z. 19. statt Kürzere unterbricht lies Kürzere nicht schimpfliche.
S. 72. Z. 9. v. u. statt Instrumente lies Testamente.
S. 76. Z. 6. statt der lies deren.
S. 80. Z. 16. statt andern lies anderer.
S. 93. Z. 8. statt annehmen lies annehmen (Adoptio).
S. 93. Z. 10. statt Legitimation lies Annahme an Kindes Statt.
S. 95. Z. 18. statt Vermögens lies Vermögens nach der Angabe der Aeltern.
S. 110. Z. 1. statt §. 228. lies §. 230.
S. 112. Z. 3. v. u. statt stiftsmäßiger lies stiftungsmäßiger.
S. 125. Z. 6. v. u. statt der Herrschaft lies der folgenden Herrschaft.
S. 136. Z. 5. statt und lies oder
S. 142. Z. 10. v. u. statt ohne Vorbehalt lies ohne schriftlichen Vorbehalt.
S. 154. Z. 1. statt eigenmächtig lies eigenthümlich.
S. 155. Z. 1. v. u. §. 483. lies 489.
S. 157. Z. 4. v. u. statt eines lies einer.
S. 157. Z. 3. v. u. statt Wirths lies Wittwe.
S. 159. Z. 4. statt Besitzer lies Besitze.

S. 176. Z. 7. statt §. 236 - 270. lies 263 - 270.
S. 181. Z. 5. statt Nachlässigkeit trägt lies Nachlässigkeit beym Zuschliessen, oder der Verwahrung des Schlüssels.
S. 182. Z. 8. v. u. statt §. 465 - 496 lies §. 495 - 496.
S. 187. Z. 8. statt Messen lies Messen als Faktore.
S. 190. Z. 10. statt §. 702 - 709. h. t. lies §. 207 - 209. h. t. P. I. Tit. 14. §. 207. seqq.
S. 191. Z. 20. statt 731. h. t. lies §. 731. seqq. h. t.
S. 199. Z. 2. statt des lies dem.
S. 212. Z. 14. v. u. statt Connossement lies Connoissement.
S. 214. Z. 6. statt können lies könnten.
S. 214. Z. 14. statt tragen, lies tragen, und gleich den Gastwirthen (§ 455.) haften.
S. 224. Z. 2. statt Unterofficiers lies Unterofficiere.
S. 224. Z. 9. statt Unterofficiers lies Unterofficiere.
S. 224. Z. 15. Unterofficiers lies Unterofficiere.
S. 246. Z. 5. statt Gemeine lies Gemeine zu andern Zwecken.
S. 247. Z. 11. statt §. 213 lies § 214.
S. 247. Z. 15. statt Aufführung lies Auszierung.
S. 251. Z. 5. statt allein lies nothwendig.
S. 284. Z. 10. statt den lies der
S. 284. Z. 10. fällt das ; weg.
S. 307. Z. 18. statt Gerichtsangesessenen lies Gerichtseingesessenen.
S. 316. Z. 13. statt §. 70. lies §. 77.
S. 324. Z. 6. statt größte lies erste.
S. 335. Z. 2. statt Ablegung lies Ablehnung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klein, Ernst Ferdinand, 1743-1810

Auszug aus dem allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten ein zu Vorlesungen bestimmtes Handbuch

Bd.: 2

Halle (1793)

J.germ. 98 s-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551748-2
VD18 80422683-001